

JKM LIBRARY



3 9967 00320 6666



DENKMANN
MEMORIAL LIBRARY

Q 24
Sch 78

Otto

SEMINARY
LIBRARY

Date Due

SEMINARY
LIBRARY[illegible]



Digitized by the Internet Archive
in 2026

80,200

Bekenntnisbildung und Religionspolitik

1529/30 (1524—1534).

Untersuchungen und Texte.

Von

Dr. Hans von Schubert,

ord. Professor der Kirchengeschichte in Heidelberg.



Gotha 1910.

Friedrich Andreas Perthes
Aktiengesellschaft.

BR

355

.M3

530

1910

Vorwort.

Die folgenden Aufsätze verdanken ihre Entstehung dem Bedürfnis, die Auffassungen näher zu begründen, die ich in dem zu Bretten beim Jubelfest des Vereins für Reformationsgeschichte 1908 gehaltenen und unter dem Titel „Bündnis und Bekenntnis 1529/30“ in den Schriften des genannten Vereins gedruckten Vortrag ausgesprochen habe. Sie dienten mir zugleich dazu, Materialien zu verwerten, die ich bereits vor zwölf Jahren sammelte, aber nicht hatte verarbeiten können, weil andere und dringendere Verpflichtungen inzwischen zu erledigen waren. Die Verwertung noch länger aufzuschieben, verbot der Fortschritt der Weimarer Lutherausgabe, die bis zu Schwabach und Marburg vorgerückt ist.

Sämtliche acht Stücke sind bereits in der Zeitschrift für Kirchengeschichte, XXIX. Jahrg., 3. Heft, und XXX. Jahrg., 1—3. Heft unter dem umständlicheren und doch ungenaueren Titel „Beiträge zur Geschichte der evangelischen Bündnis- und Bekenntnisbildung 1529/30“ erschienen. Erwies es sich aber an sich schon als wünschenswert, die einzelnen, zum Teil recht umfangreichen Untersuchungen zu einem Bande zu vereinigen, so verstärkte sich mir der Wunsch dadurch, daß ich nach Abschluß des Druckes für jene Zeitschrift an einzelnen Punkten noch zu bessern und zu ergänzen fand (namentlich in Nr. IV und Nr. VII) und für einige wichtige

Urkunden im Rahmen der Zeitschrift kein Raum mehr war, deren Publikation ich gerade in diesem Zusammenhange für angebracht hielt (Anhang I, II und IV, a u. b zu V, Anhang I und II zu VII). Darunter befindet sich auch der Bündnisentwurf vom 22. April 1529, dessen erstmaligen Abdruck Hassenkamp in seiner Hessischen Kirchengeschichte I², 187, Anm. 1 wohl im Anhang in Aussicht stellte, aber offenbar nicht vollzog. Da diese grundlegende Urkunde unzählige Male genannt wird, ohne daß mir ihr Wortlaut aufgestoßen ist, teile ich ihn auch auf die Gefahr hin mit, daß er doch an irgendeiner Stelle bereits gedruckt vorliegt. Der Abdruck der anderen Stücke rechtfertigt sich von selbst. Somit verhält sich diese Buchausgabe zu der Zeitschriftenpublikation wie eine verbesserte und vermehrte Auflage.

Bei der Wiedergabe der Texte habe ich den Grundsatz befolgt, die ursprüngliche individuelle Orthographie beizubehalten, nur habe ich in den von Kanzlistenhand herrührenden Stücken diejenigen Konsonantenverdoppelungen weggelassen, die grammatisch sinnlos sind und das Auge doch besonders stören.

Schließlich liegt es mir noch ob, den Herren Archivaren, die meine Bemühungen mit stets gleicher Freundlichkeit unterstützt haben, besonders den Herren Archivdirektor Dr. Trefftz in Weimar, Archivrat Dr. Schrötter in Nürnberg und Stadtbibliothekar Dr. Löckle in Ulm meinen aufrichtigen Dank öffentlich zu wiederholen.

Heidelberg, 2. August 1909.

Hans von Schubert.

Inhalt.

	Seite
I. Die Vorgeschichte des Marburger Gesprächs	1
II. Die Entstehung des sächsisch-fränkischen Bekenntnisses (der sog. Schwabacher Artikel).	21
Anhang: Instruktion an Herr Hansen von Minckwitz Ritter gein Rotach	61
III. Die Vorstufen des sächsisch-fränkischen Bekenntnisses . .	64
Anhang: Schreiben Markgraf Georgs an Markgraf Ka- simir vom 11. Juni 1526	93
IV. Das Marburger Gespräch als Anfang der Abendmahls- konkordie	96
V. Die Sprengung der protestantischen Einigungsversuche durch das sächsisch-fränkische Bekenntnis (die sog. Schwa- bacher Artikel) auf dem Tag zu Schmalkalden 2./3. De- zember 1529	117
Anhang:	
I. Das vertrauliche Verständnis vom 22. April 1529 in Speier	138
II. Instruktion der brandenburgischen Gesandten für den Tag zu Schmalkalden	141
III. Das Bedenken Brücks, bzw. der Wittenberger gegen jede Verbindung mit den zwinglischen Ständen. November/Dezember 1529	144
IV. a. Besserers Relation über den Tag zu Schmal- kalden	152
b. Die Ulmer Gesandten an Nürnberg wegen des Schmalkaldener Tages	163
VI. Bucers Gegenbekenntnis zu den sog. Schwabacher Artikeln, vertreten durch Jakob Sturm, und Sams Glossen . .	167
VII. Die Frage nach dem Recht des Widerstands gegen den Kaiser und der Briefwechsel zwischen Philipp von Hessen und Georg von Brandenburg	183

Anhang:

I. a. Philipp von Hessen an den Rat zu Nürnberg, 29. Oktober 1529	229
b. Der Rat zu Nürnberg an Philipp von Hessen, 8. November 1529	231
II. Melanchthons Gutachten über den Widerstand gegen den Kaiser vom 6. März 1530	233
VIII. Die Sonderverhandlungen zwischen dem Kurfürsten von Sachsen und dem Kaiser vor dem Reichstag zu Augsburg	235
Register	274
Berichtigungen und Zusätze	280

I.

Die Vorgeschichte des Marburger Gesprächs.

Dafs das Marburger Gespräch seine Vorgeschichte hat, ist unseren Lutherbiographen und Reformationshistorikern nicht entgangen¹. Indessen, wie das Marburger Gespräch selbst einer ausreichenden monographischen Behandlung noch immer entbehrt, so ist auch, was hierüber zu sagen wäre, nicht genauer verhandelt und kritisch zusammengestellt.

Bei der Bedeutung, die man einerseits in der ganzen Glaubensauseinandersetzung jener Tage der mündlichen Aussprache führender Männer zuerkannte, und die anderseits sehr bald der unselige Abendmahlsstreit für die Entwicklung der Reformation gewann, wäre es wunderbar gewesen, wenn nicht frühzeitig der Wunsch aufgetaucht wäre, das Mittel, das so oft in dem Streit gegen die Altgläubigen angewendet worden war, auch bei diesem inneren Zwist zu gebrauchen. In der Tat ist der Gedanke, die Abendmahlsdifferenz durch ein Religionsgespräch der Nächstbetheiligten zum Austrag zu bringen, fast so alt wie diese Differenz selbst. Allein man wird von einem ernstlichen Versuche in dieser Richtung doch erst von dem Moment an reden können, als Philipp von Hessen die Sache mit der ihm eigenen Entschlossenheit in die Hand nahm, das heifst erst seit 1527.

1) Köstlin, M. Luther, 5. Aufl. von Kawerau, II, 121; Baur, Zwingli's Theologie II, 616f.; namentlich Th. Kolde, Luther II, 291. 588.

Bis dahin sind es doch nur mehr oder minder lebhaft und ehrlich geäußerte theoretische Wünsche geblieben. Nur das ist allerdings von Wichtigkeit, daß es von Anfang an der Kreis der Friedensfreunde in Straßburg und Basel war, der das Schauspiel des innerevangelischen Kampfes so unerträglich fand, Bucer und Capito und namentlich Ökolampad. Es hat etwas wahrhaft Rührendes zu sehen, wie diese Männer in den Jahren des steigenden Kampfes Zwingli unausgesetzt zur Ruhe ermahnen, zu sehen, wie Ökolampad, dem Wunsch der Straßburger und dem eigenen folgend, den Züricher Heros bittet, seinen stylus zu mäßigen, genau wie auf der anderen Melanchthon über den Wittenberger Heros seufzt: „Quam vellem hunc virum posse moderari vim ac impetum styli ¹!“ Ihre Sorge zu würdigen, muß man sich vor Augen halten — was überhaupt weit mehr und durchgehends berücksichtigt werden mußte —, daß auch zwischen Alt- und Neugläubigen die Frage des Abendmahls einen der allerwichtigsten Differenzpunkte bildete, daß weder in Basel noch in Straßburg der Rat sich um diese Zeit bereits zur völligen Abschaffung der Messe hatte entschließen können, und daß alles darauf ankam, dem katholischen Verständnis ein die Wandlungslehre ausschließendes einhelliges evangelisches entgegenzustellen. Nichts hinderte den Fortschritt der Bewegung in diesen Gegenden so sehr, wie der fortwährend erhobene Vorwurf, daß die Angehörigen der neuen Lehre sich untereinander selbst widersprächen. Aus dieser Situation heraus begreift sich, was Ökolampad an Willibald Pirkheimer, der sich, zunächst noch in Lutherscher Auffassung, in den Streit gemischt hatte, am 25. April 1525 schrieb: „Crebro decernitur a senatu nostrae urbis disputatio habenda, vel potius collatio, in qua de hoc negotio tracta-

1) Zwingl. op. VII, 578. 564; Mel. an Th. Blaurer ed. Bindseil S. 20. Ökolampad hat Zwingli sogar auf Luthers tiefstes religiöses Motiv hingewiesen, um ihn zu entschuldigen, Zw. op. VII, 557 (30. Oktober 1526): in una re licebit excusare Martinum, nempe, quod vereatur, ne qua vis verbis divinis fiat et ita aperiatur fenestra omnia sacra semel profanandi.

bitur. Ubi dies designatus fuerit, curabo resciscas. Vocabuntur e longinquis viri docti: utinam et e vestris quidam advenirent et sicubi erraremus docerent. Nam ex his, qui papae non sumus addicti, nemo hic est, qui non cupiat erudiri verbo dei¹⁾“ Aus diesem Basler Religionsgespräch ist dann nichts geworden, so wenig wie aus einem Straßburger Gespräch, das man am Ende des Jahres im engeren Kreise, mit den inzwischen auf den Plan getretenen schwäbischen Lutheranern, ins Auge faßte²⁾. Aber wir sehen schon, wie sich die humanistische Gelehrsamkeit Ökolampads besonders mit dem Nachweis rüstet, daß die veteres doctores seiner Ansicht gewesen seien. Auf denselben Wegen suchte zu gleicher Zeit Melanchthon, der andere Humanist und alte Freund Ökolampads, für die Wittenberger Ansicht Stützen zu gewinnen, er hat jetzt schon die sententias veterum gesammelt, die beständig seiner Ansicht sind³⁾. Er ist auch schon mit Ökolampad in Diskussion darüber geraten. Vom 21. Mai 1526 haben wir noch ein längeres Schreiben Ökolampads an Melanchthon. Dann versinkt dieser, nachdem er noch 1524 des Freundes Schweigen kaum erträglich gefunden hatte, selbst in tiefes Schweigen⁴⁾. Als dann der Verkehr mit der bekannten Korrespondenz während des zweiten Speierer Reichstags wieder beginnt, spinnt sich der Faden einfach da fort, wo er abgerissen: Melanchthon versichert: inquisivi veterum de ea re sententias. In den Spuren dieser gelehrten Diskussion, die sich namentlich um

1) Bei Herzog, Leben Ökolampads (1843) II, 273f. (Anh. VII).

2) Nur zwischen Brenz und dem Heidelberger Grynäus kam es auf dem Schloß der Herren v. Gemmingen Guttenberg am Neckar im Dezember zu einer Miniaturdisputation, siehe Keim, Die Stellung der schwäb. Kirchen zur zwinglisch.-luth. Spaltung, Theol. Jahrbücher XIV (1855), S. 184f. Auf diese sehr wertvolle, tiefeindringende, umfangreiche Artikelserie, die sehr mit Unrecht in Vergessenheit geraten zu sein scheint, möchte ich bei dieser Gelegenheit nachdrücklich hinweisen.

3) Melanchthon an Th. Blaurer 23. I. 1525 ed. Bindseil S. 21, Briefwechsel der Gebr. Blaurer ed. Tr. Schiefs I, 119 (im Druck).

4) Ed. Bindseil S. 19. 24f.

Augustins Auffassung dreht, bewegen sich die beiden dann auch vor, in und nach Marburg¹.

Während Melanchthon in Schweigen versunken, war es Bucer gelungen, einen anderen Wittenberger zum Reden zu bringen. Er hatte im Juni 1526 an Justus Jonas Zwinglis prächtige Schrift „Uiber den ungesandten sandbrief Johannes Fabers“ geschickt, in ihrer rücksichtslosen Derbheit und ihrem souveränen Humor eine der volkstümlichsten und lutherähnlichsten Stücke, die aus Zwinglis Feder geflossen². Nicht nur deshalb hielt Bucer sie zu solcher Sendung für geeignet, sondern weil sich Zwingli hier dem gemeinsamen Feind gegenüber unbedingt mit Luther zusammenschließt; er schreibt es Zwingli selbst: *miseram tuum primum in Fabrum libellum, in quo meministi, Te cum Luthero facile consenturum, citra intercessionem illius*, vgl. Zwinglis Worte (S. 445): „Du wolltest ouch gern Luthern und mich über einander hetzen. Er und ich werdend wol mit einander eins on din underkoufen (Zwischentragen). Und obglych etwas zwitrachts zwüschend uns wäre, mag doch dasselbig den gläubigen kein vorgricht (Vorurteil) bringen; dann sy wüsend, wem sy ggloubt habend, nit Luthern oder Zwinglin sunder Christo Jesu, unserem herren. Dem sye eer und lob! Dann Luther und ich habend einen glauben uf jn und in jn.“ Zwingli kommt später noch einmal darauf zurück (S. 451): „Du hast ouch zû Rom Eggen wellen dahin furen, dass er mit dir dem papst oder anwalten sagen liesse: wo man üch nit gegnete mit jrer koufmannschaft, wölltind jr nit wider den Luther syn. Aber es ist by den gläubigen kein zwitracht des glaubens halb, mag ouch keiner syn; dann sy habend einen geist³.“ Auf solche Bezeugung der Gemeinschaft hin glaubte

1) Corp. Ref. I, 1048; Mel. ep. ed. Bindseil S. 41ff.; Enders, Luthers Briefwechsel VII, 165, Note 1.

2) Zw. op. II, 2, 436ff.

3) Vgl. dazu Luthers bekanntes in Marburg an Bucer gerichtetes Wort: — so reymet sich unser gayst und euer gayst nichts zusammen, sonnder ist offenbar, das wir nicht ainerley gaist haben (Osianders Bericht bei Riederer, Nachrichten II, 118) und Luther an Propst 1. Mai 1530, Enders VII, 354. Vielleicht hat Luther dabei an jene Stelle gedacht.

Bucer, der Sendung die Bitte an Jonas hinzufügen zu dürfen, daß er sich doch für die Wiederherstellung des Friedens alle Mühe geben möge. Er übersah freilich, daß Zwingli in derselben Schrift mit besonderer Schärfe über den „brö-
tinen gott“ herzieht und sich auf Joh. 6, 63 „das Fleisch ist nüt nüt“ stellt. Die Antwort ist denn auch nicht nach Wunsch ausgefallen. Zwar versprach Justus Jonas nach Kräften für den Frieden in Wittenberg zu wirken, wie er denn auch bisher getan habe (*incitas plane currentem*) und nach wie vor Zwingli, Ökolampad und die Straßburger für Brüder halte, und streifte dabei den Gedanken an eine mündliche Aussprache (*utinam vel conveniendo coram aut aliis commodis modis huic intestino malo et gravissimo morbo aliquod possit remedium inveniri*), aber nur ganz flüchtig und nur, nachdem er bereits ausgesprochen hatte, daß er niemals ihrer Lehrweise zustimmen werde, die er für eine Blasphemie halte. Bucer und Ökolampad hörten denn auch nur das Nein heraus und beachteten in ihren Mitteilungen an Zwingli die Äußerung über ein Gespräch gar nicht, der erstere wollte Jonas antworten, von Friedensgesinnungen merke man wenig genug, solange die Wittenberger ihnen allen Glauben absprechen wie ungefähr einem Papisten auch¹. Es ist denn auch bei dieser kurzen Annäherung geblieben.

Aus dem Bereich gelegentlicher Äußerungen und frommer Wünsche hat, wie gesagt, erst der Landgraf von Hessen den Gedanken des Religionsgesprächs gehoben. Die Frage ist nur, wann und ob auf Anregung anderer. Daß Johann Haner sich auf dem ersten Reichstag zu Speier dies Verdienst erworben habe, ist nicht so sicher, wie es gemeinhin² auf Grund seines Briefes an Ökolampad vom 27. September

1) Justus Jonas an Bucer vom 23. Juni 1526, Briefwechsel von Just. Jonas ed. Kawerau I, 99; Bucer an Zwingli vom 9. Juli und Ökolampad an Zwingli vom 12. Juli, Zwingl. op. VII, 521 f. 524. Es gibt doch einen falschen Eindruck, wenn bei Köstlin-Kawerau II, 121 gesagt wird: Der Gedanke an eine solche Zusammenkunft war schon im Sommer 1526 von Jonas in einer Korrespondenz mit Butzer angeregt worden.

2) Kolde, RE³ VII, 4019, Baur, Theol. Zwinglis II, 418, A. 1, vorsichtiger Köstlin-Kawerau a. a. O.

1526 (coepi itaque non nihil persuadere Principem ut de contrahenda inter vos pace cogitare coeperit)¹, und auf Grund einer von Schuler und Schultheß, Zw. op. VII, 540, A. 1, angeführten Stelle aus einem in der Simlerschen Sammlung befindlichen Briefe Haners an Bucer vom Dezember 1529 (Ego certe primus fui, qui Hessorum principi operas meas sollicitanti conciliandarum partium calcar adhibui, idque sub prioribus Spirensibus comitiis) angenommen wird. In den betreffenden Stellen steht von dem Mittel eines Gesprächs gar nichts. Aber auch die allgemeinen Verdienste Haners um die Einigung werden dadurch nicht sicherer, daß er sie selbst rühmt. Denn dieser haltlos zwischen den Parteien schwankende, immer nach einer äußeren und inneren Position suchende Mann, der zu den zweifelhaftesten Charakteren der Reformationszeit gehört, zeigt in seinem gesamten Gebaren zwei ausgesprochene Neigungen: sich wichtig zu machen und sich bei dem jeweiligen einflußreichen Adressaten als Freund seiner Sache hinzustellen. Was aber konnte Ökolampad 1526 und Bucer 1529 lieber sein zu hören, als die angegebenen Worte! Solche Naturen werden leicht ganz unwahr. Sein Verhalten in Nürnberg in der Zeit seines Rücktritts zum Romanismus ist zum mindesten nicht frei von grober Verstellung. Daß Haner, der nach Verlust seiner Würzburger Dompredigerstelle 1526 Prädikant in Frankfurt a. M. geworden war, sich an den Landgrafen herangemacht, ist gerade bei seiner Art kein Zweifel. Aber ebenso wie man (mit Kolde a. a. O.) in dem angeführten Brief an Ökolampad ein Fragezeichen hinter seine Behauptung machen muß, daß er in selbstlos edler Friedensbegeisterung seinen Eintritt in den landgräflichen Dienst von der Beendigung der Streitigkeiten, genauer der Versöhnung mit Ökolampad abhängig gemacht habe, wird man bezweifeln können, ob er auf den Fürsten irgendeinen tieferen Eindruck gemacht hat. Deutet er doch selbst die Möglichkeit an, daß nach seinem Fortgang der fervor des Fürsten wieder erlöschen könnte, ein Wort, gleich eitel wie vorsichtig, nämlich für

1) Bei J. C. Füsßlin, *Epist. ab eccl. Helveticae reformat. Cent. prima*. Zür. (1742), p. 44 ff., nam. 46.

den Fall, daß Ökolampad beikommen könnte, auf die gerühmte Gesinnung Philipps hin Schritte zu unternehmen, und einen ganz anderen Tatbestand vorfände.

Denn in Wirklichkeit stand Landgraf Philipp, überhaupt erst seit 1524 dem Evangelium zugewandt, damals noch ganz unter dem Einfluß Wittenbergs. In derselben Zeit, möglicherweise im selben September 1526, da Haner sich seiner Erfolge bei Philipp rühmte, schrieb dieser an Luther und Melanchthon: „Zum sechsten, vergest des Zwingels und Oecolampadii nit, last was wieder den neuen irsal usgehen; hapt ir was gemacht, so schickt mirs. Kan ich euch was zu Gefallen zu ertzeigen, des bin ich geneigt. Ich will dem Hessen helfen¹.“ Daß dieser Brief, der sichtlich auf den Melanchthons Corp. Ref. I, 819 ff. Bezug nimmt, wirklich in diese Zeit gehört, beweist die Bemerkung Ökolampads in dem Schreiben an Zwingli vom 11. Februar 1527²: *Ante paucos menses misit (Landgrafius) Tua et mea ad Lutherum et sollicitavit, ut contra nos scriberet*. Leider ist der Briefwechsel zwischen den Wittenbergern und dem Landgrafen nur ganz lückenhaft erhalten. Aus dem Begleit-schreiben Zwinglis zu seiner *Amica exegesis* an Luther vom 1. April 1527 hören wir, daß dieser an den Landgrafen geschrieben hatte, einerseits der Handel gehöre vor den Richterstuhl Gottes, anderseits das Schwert sei an der Reihe (*negotium hoc ad iudicem Deum devolutum esse — nunc ferro decertandum esse*)³. Es war die Zeit, in der sich Philipp bei der Neuordnung seiner Landeskirche von dem strabsburgisch-zwinglisch gerichteten Lambert v. Avignon abwendete und ganz den sächsischen Grundsätzen anschloß⁴.

1) Enders V, 397 f. Vgl. F. Kück, Zum Briefwechsel des Landgr. Philipp usw., Ztschr. d. V. f. Hess. Gesch. u. Landesk. N. F. 30, 1907, S. 161—165 (nam. auch über den richtigen Sinn der letzten Worte).

2) Zw. op. VIII, 27.

3) Enders VI, 3685. 3433. Ebenso ist ein Brief Melanchthons an Philipp über das Abendmahl verloren gegangen, dessen Inhalt im selben April zwischen Capito, Ökolampad und Zwingli kolportiert wurde (Zw. op. VIII, 51).

4) Vgl. Luther an Philipp v. 7. Jan., Enders VI, 9, Hassen-camp, Hess. Kirchengesch. II, 304 ff.

Im März 1527 wurde der straffe Lutheraner Erhard Schnepf als Professor an die neugegründete Universität Marburg berufen¹.

Dennoch hatte Ökolampad bereits im Februar 1527 Hoffnung, daß der Landgraf in Sachen des Abendmahls sich gewinnen lasse, und daß er, wenn Luther sich nicht mit seiner Antwort an Zwingli beeile, dessen Schriften nicht mehr lesen werde. Er will deshalb an ihn schreiben, ob „Gott ihn vielleicht würdige, sein Herz zu öffnen“, auf den Antrieb der Straßburger, von denen Capito zugleich mit dem Sekretarius des Landgrafen (Feige?) in freimütigem Austausch über die Frage steht². Der Speierer Reichstag hatte auch die Straßburger mit Philipp näher zusammengebracht. Capito ist erfüllt von der tapferen Haltung des jungen Fürsten. Er schickt ihm und Sturm je ein Exemplar seiner Schrift gegen Faber, und der junge Landgraf spielt sie äußerst geschickt Ferdinand in die Hand³. Wichtiger war, daß Jakob Sturm und Philipp von Hessen sich auf dem Reichstag zuerst kennen lernten, und es ist mit aller Bestimmtheit zu sagen, daß, wenn Philipp schon von hier die Richtung auf Einigung aller Evangelischen mitgenommen hat, das auf den Einfluß nicht Haners, hinter dem rein nichts stand, sondern Sturms, der ihm zuerst die Bedeutung der oberländischen Städte klargemacht hat, zurückzuführen ist. Die glänzende Rolle, die Sturm hier spielte und die ihn sofort in die erste Reihe der Politiker der Zeit schob, ist bekannt. Die Not-

1) Vgl. zur damaligen Stellung des Landgrafen auch Keim, Die Stellung der schwäb. Städte usw., a. a. O. S. 402.

2) Zw. op. VIII, 27. 31.

3) Zw. op. VII, 528. 531. Die hübsche Geschichte, die Baum bereits verwertete (Capito u. Butzer S. 360), wird nun im Wortlaut mitgeteilt in der neuen Edition des Blaurerschen Briefwechsels von Tr. Schiefs I, 138: *Juvenis ille princeps Hessorum ardentissima videtur ad gloriam dei emulatione propendere, qui cum Fabro de rebus controversis quotidie prope disputat atque convincit. Is libellum nostrum e sinu prominentem velut aliud agens Ferdinando ostentavit, qui mox utendum rogavit. Tum Hesus noster: „Tuam“, inquit, „celsitudinem eo libenter donabo“. Ita nunc Ferdinandus conscius est scelerum Fabrilium“* (Capito an Ambr. Blaurer v. 25. Aug. 1526).

wendigkeit, das politische Bündnis zum Schutze des Evangeliums auf das süddeutsche Bürgertum auszudehnen, ging Philipp auf.

So war Anfang 1527 die Stimmung des Landgrafen wohl vorbereitet, in der Richtung auf eine entschlossene Aufnahme des Einigungsplans. Dafs er ihn aber tatsächlich aufnahm und in den Zusammenhang seiner Politik einstellte, ist offenbar auf den besonderen Antrieb des vertriebenen Herzogs Ulrich von Württemberg zurückzuführen, des Verwandten und nächsten Freundes, der an seinem Hofe damals dauerndes Asyl gefunden hatte und von hier aus die Wiedergewinnung seines Landes betrieb. Durch Ökolampad schon 1524 für das Evangelium gewonnen, mit Zwingli seit Michaelis 1525 in Verbindung, hatte er seine eigene politische Angelegenheit eng mit der Sache des Evangeliums in der Form Zwinglis verbunden und von den beiden ihm gebliebenen Stützpunkten aus, Mömpelgard und dem Hohentwiel, mit den Schweizern zusammen operiert¹. Die gemeinsame Feindschaft gegen die Habsburger war das Band. An dieser württembergischen Sache, deren Durchführung das eigentliche Meisterstück Philipps geblieben ist, erwachte Philipps süddeutsche Politik, erwuchs ihm aus dem Gegensatz, in den ihn der Kampf um die Grafschaft Katzenelnbogen bereits gedrängt, ein umfassender antihabsburgischer Standpunkt, entstand ihm eine immer nähere Beziehung zu Zwingli, die schliesslich in der Aufnahme Hessens ins Züricher Burgrecht ihren Gipfel fand. Man kann an Philipp den Diplomaten vermissen, nicht den Politiker. Die politische Betrachtungsweise war ihm mindestens so natürlich wie die religiöse, und er vermochte bis zu einem gewissen Grade sie von der letzteren frei zu halten, so wenig es ihm wie allen Zeitgenossen Schwierigkeiten machte, beide miteinander zu verbinden. Es waren politische Gesichtspunkte, der Kampf um die fürstliche Hausmacht, die ihn hier packten, aber sie waren aufs engste verwoben mit evangelischen. Er erkannte,

1) Siehe darüber J. Wille, Phil. von Hessen u. die Restitution Ulrichs von Württemberg 1526—1535. 1882. S. 16 f.

dafs die Frage der innerevangelischen religiösen Einigkeit ein Teil der politischen sei, vermochte es, persönlich über den Widerspruch zwischen der wittenbergischen Richtung seiner eigenen wirklichen Überzeugung und der eben entstehenden hessischen Landeskirche einer-, und einer zwinglifreundlichen Politik anderseits hinwegzukommen, und entschlofs sich, mit allen Mitteln die Beseitigung des „spänigen Artikels“ anzustreben. Aber er erfüllte, unterstützt durch eine innere Freiheit, die auf selbsterworbener Kenntnis der Schriftwahrheit ruhte, diese Bemühungen mit religiöser Wärme, so dafs sie ihm und anderen nicht als das erschienen, was sie vielleicht waren, Mittel zum Zweck.

Dabei ist der Anteil nicht zu bestimmen, der Ulrich auch am weiteren Verlauf der Dinge zukommt, zumal der Briefwechsel zwischen Ulrich und Zwingli verloren ist. Er erscheint Anfang Februar 1527 schon im Interesse der Schweizer beim Landgrafen tätig und läfst Zwingli grüfsen, nimmt Ende März den direkten Verkehr mit Zwingli, dem er seine Aufnahme in Marburg meldet, wieder auf, hält die Freunde in Basel, Zürich und Strafsburg auf dem Laufenden und ist überhaupt durch Briefe und Vertrauensleute der Zwischenträger¹. Der Hohentwiel tat die Dienste einer sicheren Poststation.

So ist auch nicht zu sagen, wer von beiden Fürsten das Mittel eines Religionsgesprächs zuerst vorgeschlagen hat. Wohl aber liegen ausreichende Nachrichten darüber vor, dafs dies Mittel sehr bald ins Auge gefafst wurde und vor Marburg bereits zwei Anläufe in dieser Richtung gemacht worden sind. Der erste Versuch fällt schon in den Sommer 1527. Wie es scheint, hat sich der Landgraf zuerst an die Wittenberger gewandt. Das entsprach seiner bisherigen Vertrauensstellung zu diesen und war auch insofern klüger, als man mit Luthers Zusage den Haupttrumpf in der Tasche hatte. Er wurde enttäuscht. Am 21. September berührte Capito in einem Schreiben an Zwingli voll

1) Zw. op. VIII, 27. 34f. 43. 79; vgl. auch 51. Siehe auch Lenz, Zwingli und Landgraf Philipp, Zeitschr. f. Kirchengesch. III (1879), S. 50, A. 1.

Zorns über Luthers neues Papsttum die Zurückweisung einer mündlichen Aussprache durch Luther: colloquium refugit¹. Dafs es sich hier wirklich um einen konkreten Versuch gehandelt hat, bestätigte Luther selbst am Anfang des öffentlichen Gespräches in Marburg am 2. Oktober 1529 nach Hedios Bericht, indem er zugleich den Grund für seine damalige Weigerung angibt: Ante duos annos denegaram, quia sciebam utrinque satis scriptum neque superesse argumenta ab utraque parte². Diese Angabe wird wieder bestätigt durch eine wenig bekannte Stelle in Bucers „Vergleichung D. Luthers und seines Gegenteils vom Abendmahl Christi“, einer Schrift, die freilich erst im Juni 1528 erschien, aber doch die Verhandlungen von 1527 im Auge haben wird und nicht die gleich zu nennenden von 1528. Im 16. Kapitel des Dialogs³ „Das ein mündlich gesprech zum friden würde dienstlich sein und welche des begert haben“ läßt er den Sebastian, den Vertreter der Gegenpartei, sagen: „Wie wann man D. Luther die ewern und etliche andern möchte ein mal zusammen bringen, vielleicht wenn sie sich mündtlich underrichteten, würde es besser mit inen. Wenn man in ein zweyung kumpt, so nimpt kein teil des andern schreiben also an, wie es geschriben ist, hat auch oft einer ein einred, die bey ihm selbst nu unüberwindtlich

1) Zw. op. VIII, 94. Man ist zunächst versucht, auch die Stelle in dem Briefe Ökolampads an Zwingli v. 31. Aug., eb. S. 89, hierhin zu ziehen: Expediit evangelii negotio, ut iis qui sincere colloquium nostrum petunt nos ultra illis humaniter offeramus, quo calumniatoribus pessima quaeque in nos convicia congerentibus et evangelium sic remorari frustra cupientibus ora per veraces amicos aliquatenus obturentur. Doch ist es natürlicher, die Stelle auf das bevorstehende Berner Gespräch mit den Katholiken zu beziehen.

2) Hedios Itinerarium ed. A. Erichson, Zeitschr. f. Kirchengesch. IV (1881), S. 420. Darauf deutet auch Melancthons Bemerkung, auf die schon Kolde verweist (S. 588), im Brief an den Kurfürsten vom 14. Mai 1529, CR. I, 1065, vom „abermaligen“ Abschlagen Luthers.

3) Ich führe die ganze Stelle an wegen der Seltenheit der Schrift, die ich nach dem Exemplar der Heidelberger Bibliothek benutzte, wegen des interessanten Inhalts und der geringen Beachtung, die sie gefunden (wohl von Baum, Capito u. Butzer S. 420, aber weder von Kolde noch Köstlin-Kawerau).

ist, die im doch mit eim wort, so er bey seinem gegenteil were, möcht auffgelöset werden. Arbogast: Ich meinet auch also. Das weiss ich aber, das von den unsern nur vil darauff gehandelt ist, und das sie nichts höhers begeren. Es haben auch grosse leut (als Fürsten und herren sein) darauff gehandelt, aber als ich bericht wird, so hats der Luther und etlich andern der seinen gantz abgeschlagen. Seb. Abgeschlagen? Das glaub ich nit gern. Arbogast: Ich wolts auch ein mal nit glauben, aber so das die seinen rhümen, und ichs von leuten gehört, die sein ein wissen haben, und glaubwürdig sind, muss ichs glauben. Seb. Lieber aus was ursachen schlagen sie solches gespräch doch ab. Arb. Ich hör der Luther hab geschriben eim grossen, der an in umb ein solch gespräch gelanget hat, es würde vergebens sein, Er würde Ja sagen und die unsern nein. Man habe seine büchlin, mög man lesen¹⁾ Seb. Ey da ist nichts gemacht. Die alten lieben Väter haben auch geschriben, noch sind sie aber dennoch auch zu mündlichen gespräch zusamen kommen, Ja Paulus hat sichs nit gewidert gen Jerusalem mit seiner widerpart zu verhör zu kommen. Dazu sehen wir das in allen henden, wenn man sol zu etlichen vertrag kommen, so muss man mündlich zusamen, und wöllents die schriftten nit thun. Ich halt davon nichts. Wie kan der Luther also an seinen brüdern, Ja an Gott verzagen, so sie seins mündlichen berichts begeren? Er solte doch eim Türcken zu willen werden. Arb. Wolan, also haltet sich die sach, Gott erbarmt.“

Die beiden Fürsten haben sich doch nicht so leicht abschrecken lassen. Sie haben aber den umgekehrten Weg eingeschlagen und sich zuerst an Ökolampad und die Straßburger gewandt, Philipp sicher in der Hoffnung, daß diese Männer des Friedens sich bereit finden würden, soweit irgend tunlich, Luther entgegenzukommen und damit auch Luthers Widerstand zu brechen. Denn diesen Ausweg hatte

1) Vgl. dazu Luther an den Landgrafen vom 23. Juni 1529, Enders VII, 121 ff.

doch Luthers verlorenes Absageschreiben an Philipp deutlich erkennen lassen: falls man ihm das Mißtrauen zu nehmen vermöchte, daß die anderen nicht nur nein sagten, wenn er ja sagte, dann werde er kommen. Unterdes hatte das Jahr 1528 mit einem neuen Siege des Zwinglianismus auf der Berner Disputation, dieser „Heerschau am Schlufs des Feldzugs“ (Keim), begonnen, die schon gegen die Katholiken gemeint war, an der sich aber auch von den weithergereisten süddeutschen Gästen der Nürnberger Prediger Althamer zugunsten der lutherischen Abendmahlslehre beteiligte. Der Ausgang dieses Religionsgespräches hatte nichts Ermutigendes für die Lutheraner¹, und zugleich war klar, daß die Position Zwinglis auch in Deutschland immer bedeutender wurde. Am 11. Februar gibt Ökolampad Zwingli Nachricht vom Eintreffen eines Briefes des Herzogs von Württemberg, in dem er gebeten werde, nach Hessen zu kommen, der Landgraf sei ihm sehr gewogen und begehre ein Kolloquium. Ökolampad ergreift den Gedanken, es werde von Nutzen sein, „im gemeinsamen Namen unser aller mit einem so großen Patron des Evangeliums zusammenzukommen“, hält die weite Reise aber für gefährlich². Drei Wochen darauf sieht man ihn entschlossen zu reisen und zwar mit Capito und Bucer, nur hat er auf den Rat der Freunde die Reise verschoben, bis noch einmal vom hessischen Hofe an ihn geschrieben wird. Er weiß dort Leute in seinem Interesse tätig, die seine Berufung betreiben³. Aber noch Mitte April ist man nicht weiter. Die Packschen Händel waren am Horizont aufgezogen und hinderten die Fürsten an der weiteren Verfolgung jenes Plans. Unterdes aber verdirbt sich zur großen Genugtuung der Straßburger Capito und Bucer, die mit dem gleichen Boten nach Zürich schreiben⁴, Luther durch

1) Siehe darüber Keim, Die Stellung der schwäbischen Kirchen zur zwinglisch-luth. Spaltung, Theolog. Jahrbücher XIV (1855), S. 385 ff. und Kolde, Andr. Althamer 1895, S. 43.

2) Zw. op. VIII, 143.

3) Ibid. p. 141: sunt autem subornati qui ad id instigent, ut vocer.

4) 15. April. Ibid. p. 160 f.

sein maßloses Wüten allen Kredit und stößt auch die vor den Kopf, die er noch durch seine persönliche Autorität an sich fesselt. Aber Zwingli soll ganz sanft bleiben und ihn wie einen rasenden Bruder behandeln. Würden auch sie sich wie Feinde benehmen, so würde das Kolloquium unmöglich werden, für das die beste Aussicht bleibt. Es ist nur noch von Ökolampad und Bucer, nicht mehr von Capito die Rede. Zwingli, meint man, bleibe auch besser auf Schweizer Gebiet, da ihn zu grimmer Haß verfolge, und man müsse auch zugeben, daß seine persönliche Anwesenheit den unbändigen Sinn des Gegners noch mehr aufbringen könne, wenn er schon durch die maßvolle schriftliche Opposition so gereizt werde¹! Man rechnete also damit, daß man dem Papst von Wittenberg gegenübergestellt wurde. Wieder fünf Wochen später, und man weiß noch immer nicht, was der Landgraf und die Wittenberger vorhaben. Ökolampad will eine Gelegenheit benutzen, einige persönliche Zeilen an Melanchthon und Luther zu richten, aus denen sie ersehen sollen, daß er und die Seinen keine Schwärmer und Geistbesessene seien². Er hofft also noch immer und mit Recht. Seit Keim ist eine Stelle in einem Briefe Melanchthons an Hieron. Baumgartner vom 25. Juli³

1) Capito: Te putant fines Elvetiorum temere non egressurum, quem ob bene facta malorum hominum acerbissima odia observant, et fortassis impotentem adversarii animum magis exacerbares coram agens, qui absentis moderato stilo tantopere exasperatur. Zw. op. VIII, 160.

2) Ökolampad an Zwingli 20. Mai: hac hora exul quidam mihi exhibuit hoc edictum quo ipse nolens consentire extorris factus est, rediturus tamen ad Wittenbergae confines pagos, per quem paucos quosdam versiculos vel lineas et Melanchthoni et Martino scribam, e quibus videant, an simus phanatici καὶ δαιμονόλητοι. De Hesso et Saxonibus quid moliantur incertum adhuc. Ita varia narrantur, nihil auspicati praesagit animus. Zw. opp. VIII, 190. Die Stelle ist bisher übersehen.

3) Corp. Ref. I, 994: Colloquium cum Oecolampadio condixit Lutherus; neque enim finem ullum faciebat Landgravius petendi, ut sibi hoc officii tribueretur. Bucerus scripsit ad Brentium jam triumphans de illo congressu. Tanta est levitas illius Bucer. Vgl. Keim, Theol. Jahrb. 1855, S. 410 (Die Stellung der schwäb. Kirchen zur zwinglisch-luther. Spaltung), kürzer Schwäb. Ref.-Gesch. S. 114. Die von Kolde S. 292 vorgetragene Auffassung wird dadurch korrigiert. Daß der Brief

völlig in Vergessenheit geraten, die so deutlich wie möglich bezeugt, daß Philipps unablässiges Drängen, ihm diesen Liebesdienst zu leisten, Luther endlich bewogen hat, dem Gespräch mit Ökolampad zuzustimmen. Wenn Melanchthon dann unmutig fortfährt, daß Bucer über diese Zusammenkunft bereits triumphierend an Brenz geschrieben habe, so sieht man, daß die Sache einige Wochen zurückliegen muß. Vielleicht gibt uns die Zufügung aber auch eine Erklärung, warum schließlic doch nichts daraus wurde. Das Mißtrauen in Wittenberg schoß wieder in die Höhe. Im August muß Ökolampad wieder Zwingli melden, daß ihr Ruf in Saxonia und sogar in Hassia sehr schlecht sei und man ihnen auch in der Trinitätslehre und Christologie die schlimmsten Ketzereien zutraue. Seine Hoffnung steht nur noch darauf, daß, wenn ihre libelli in öffentlichen Vertrieb kämen, ihre Gegner nächstens „stummer als die Fische“ würden ¹.

Der Sommer war nämlich von Zwingli und Ökolampad zur Abfassung einer gemeinsamen Entgegnung auf Luthers „Großes Bekenntnis vom Abendmahl“ benutzt, die den beiden führenden mitteldeutschen Fürsten, Johann und Philipp, gewidmet wurde (datiert 1. Juli); Bucer aber, der nie verzagende, schrieb jene sehr geschickte und volkstümliche „Vergleichung“, worin er die Friedensliebe der Seinigen ins hellste Licht rückte und die Vorteile einer persönlichen Aussprache in der oben angeführten Weise aufwies. Dennoch verfehlten die Schriften auf die Wittenberger offenbar ganz des Eindrucks, ja bestärkten Luther gewiß in der Überzeugung, daß die Gegner in der Sache nicht nachgäben, und also das Kolloquium unnütz sei. Philipp aber mochte mit den politischen Händeln, die sich an die Enthüllung Otto v. Packs schlossen, genug zu tun haben.

Sobald das Gewitter vorüber war, ja als noch die letzten Wolken am Himmel standen, sehen wir ihn doch wieder mit den gleichen Gedanken beschäftigt: als er im Dezember

ins Jahr 1528 gehört, wird durch den übrigen Inhalt des Briefes unzweifelhaft gemacht.

1) Zw. op. VIII, 211.

in Worms mit dem Schwäbischen Bund Frieden schloß, kam es zu einer Art Vorspiel von Marburg. Da der Konvent in die Weihnachtstage fiel, hatte er seinen Hofprediger, den streng lutherischen Erhard Schnepf, mitgenommen, der die Christpredigt seinem Versprechen entgegen dazu benutzte, unter heftigen Ausfällen gegen Wiedertäufer und Sakramentierer, die Ubiquitätslehre vorzutragen und mit wenig glücklichen Beispielen zu illustrieren, nicht ungestraft. Denn noch am selben Nachmittag hielt der Wormser in Straßburg gebildete Prediger Leonhard Brunner eine Gegenpredigt, in der er den anderen lächerlich machte, und der Skandal, den man vermeiden wollte, war fertig. So veranstaltete der Landgraf eine regelrechte Disputation, in der sich beide bezeichnenderweise Rationalismus vorwarfen, bis der Fürst mit lauter Stimme zur Gemeinde sagte: „Laßt uns den Herrn bitten, daß er uns diesem Zwist entreiße. Mit Gottes Willen werde ich Ökolampad mit den Seinigen und Luther mit den Seinigen unter meinem Geleit und auf meine Kosten zusammenbringen und müßte ich 6000 Gulden ausgeben.“ Der Vorgang ist mit einem Überblick über das ganze Resultat des Tages am 5. Januar von einem unbekannten Augenzeugen nach Zürich mitgeteilt worden. Die mit unseren anderen Nachrichten¹ aufs beste übereinstimmende Relation über die politischen Verhandlungen im ersten Teile des Schreibens lassen einen der anwesenden Städtegesandten von Ulm oder Augsburg in dem Briefsteller vermuten. Da das Schreiben auch nach dieser Richtung hin die bisherigen Nachrichten ergänzt und vom zweiten Teil nur der Schluß genauer bekannt ist², lasse ich das Ganze im Wortlaut folgen:

1) Vgl. Wigand Lauzes Hessische Chronik II, 1, 162 (Zeitschr. des Vereins f. hess. Gesch. u. Landesk. 2. Suppl. 1841). Die Vergleichsurkunde vom 30. Dezember im Marburger Archiv siehe Rommel, Phil. d. Großm. I, 225, II, 207.

2) Zuerst bei Keim, Schwäb. Ref.-Gesch. S. 115, der aber irrig diese Vorgänge selbst in den Anfang Januar setzt, wie nach ihm alle. — Die Abschrift des auf der Züricher Stadtbibliothek befindlichen Schriftstücks verdanke ich der Güte meines Freundes Dr. Escher, der den Text noch mehrfach verglichen hat.

E Coll. Simler. 22 in Arch. Eccles. Tigur.
(In epist. tom. XXII, p. 259 Casten B.)

Inter Zuinglianos

Wormatiae quinta Januarii 1529.

Princeps Hessorum fuit wormatiae ad undecimum diem concordans cum coniuratis Sueviae, cum Imperatore Ferdinando ceterisque Principibus, qui congesserant hoc foedus Tyrannicum adversus Evangelium et cultores Verbi Dei, quod publicatum est per Doctorem N. postremo¹. In tribus punctis Principem nostrum arguerunt 1^o ut claustra ceremonias et Papistica hucusque laudabiliter inducta erigat. Respondit Princeps, se nolle consentire nisi Sana ac Sancta Scriptura ad hoc inducatur. 1^o ut ducem wirtembergensem penitus relinquat, ne aliquid contra Imperium machinari possit. Respondit Princeps, se nunquam contra Imperium machinatum neque machinaturum quantominus alteri condescend[en]dum. Sed dux ille exul quum sanguine sibi iunctus sit et adeo cognatione iunctus, ut erubescat, si mendicitati exponatur, et quod nullam aliam ob causam eum secum detineat. III^o ut restituat carnalibus illis Episcopis pecuniam sublatam quum non incumberet ei tales et tot Principes corrigere. Princeps respondit se id non facturum. Et foedus initum per nouem Principes et Episcopos contra Evangelium atque seruos Christi per doctorem N. postremo publicatum tam clare et lucide ab ipsis sancitum esse demonstravit, ut ulteriori testimonio atque probatione non opus esset. Tandem est concordia facta ad omnem nutum principis Hessorum. Timebant forsitan ipsum in futuram aetatem prelia moturum et turbas, quae omnes principes Romani Imperii sedare non possent. Tandem etiam rogarunt a Principe ut Imperatori velit inseruire si necessitas posceret cum aliquibus militibus (ein Reuterdienst thun). Respondit se omnino id facturum. Unde Papistae congratulantur dicentes: Ecce Hesus debet seruire Imperatori: cum mille aut duobus millibus equitum in annum et ultra, suis expensis tunc consumet totam terram suam. Talibus populum conantur nugis alere. Ideo res plana ac salua est inter imperatorem Ferdinandum Principes Bauariae, foedus Sueviae et Hesium. Dominus diu conseruet.

Interea Erhardus Sneppius (Schneppius), qui venerat cum Principe, concionatus est primo in aula vel hospitio Principis. In natiuitate Domini ascendit ambonem et omne malum, quod potuit, dixit in Anabaptistas et Sacramentarios, quum tamen pollicitus fuisset, quod causam Sacramentariam iam non tangeret, sed

1) Natürlich Dr. Otto v. Pack. Es ist doch sehr bemerkenswert, wie stark Philipp von Hessen hier noch die gefälschte Urkunde ausspielt, um seine Ziele zu erreichen.

persequendo historiam diui Stephani ubi scribitur: ecce video coelos etc.¹, declarauit, coelum esse undecunque, firmamentum, aerem, terram, Paradisum latronis etc. Et quod Christus cum sit deus et homo sit ubique, dixit etiam similitudinem, quando velum adpenditur, qui est retro velum, non videtur, nisi amoueatur velum. Sic etiam Christus praesens est, sed eum non videmus etc. Quare Leonhardus concionator Wormacienses² eadem die post meridiem redarguit totam eius concionem dicens inter cetera: Christus ist nit Meister Heymerlein worden, das er unther eim du[r]chkrich und lafs sich nit sehen und sey bey uns³. Adhibeatur Scriptura⁴. Mox hoc Schisma ad Principem qui conuocauit utrumque ad disputationem. Schneppius omnia ex ratione fabulabatur et alii Scripturam postulabant et nihilominus etiam Schneppius alios accusabat, quod rationibus scil. uterentur. Tandem Princeps expressa voce ad populum dixit: Oremus Dominum quatenus ille eripiat nos ab hoc discrimine. Deo volente faciam Oecolampadium cum suis et Lutherum cum suis meo conductu et Sumptu conuenire etiamsi sex millia florenorum exponere deberem. Schneppius etiam dixit: Christum ut deum passum neque purum hominem fuisse. Princeps etiam cum duce Georgio confederatus est.

Diese Vorgänge, auch das letzte Wort des Landgrafen, standen bereits unter dem Zeichen des eben (30. November) nach dem nahen Speier ausgeschriebenen neuen Reichstags. Was auf dem ersten Speierer Tag sich bereits angekündigt, das mußte hier vollendet werden: das Bündnis mit den Städten, als Vorbedingung dazu die Einigung aller Evangelischen auf Grund persönlicher Aussprache — koste es was es wolle. Wir wissen, daß der Landgraf am 2. Dezember Jakob Sturm aus Straßburg zu sich nach Worms be-

1) Apostelgesch. VII, 55: Siehe ich sehe den Himmel offen und des Menschen Sohn zur Rechten Gottes stehen.

2) 1527 war Worms wie Landau durch die Predigt Hetzers ganz in Verwirrung geraten, alle Prediger waren entlassen, und einige Wochen hatte die öffentliche Predigt völlig geruht. Da besann sich der Wormser Rat und erbat von dem Straßburger einen Prediger. Der schickte ihnen den Leonhard Brunner. Bucer an Zwingli 13. August 1527, Zw. op. VIII, 82, vgl. Ökolampad an Zwingli vom 18. August, ib. p. 85.

3) Die schwierige Stelle soll wohl heißen: Christus kriecht nicht plötzlich weg und macht sich unsichtbar, obgleich er da ist, wie das Heimchen (Meister Heymerlein, noch jetzt im Oberland so genannt).

4) Vielleicht auch adhibetur zu lesen.

rief¹. Es ist in hohem Grade wahrscheinlich, daß er bereits jetzt mit ihm alle die Wege beriet, die sie danach in Speier zusammengingen. Daß dann hier die beiden Männer, als die Wolken in doch ungeahnt bedrohlicher Weise heraufzogen, wie die Frage des Bündnisses so die des Religionsgesprächs, beide in enger Verbindung, zusammen in die Hand nahmen, ist keine bloße Vermutung mehr. Philipp beruft sich in seiner Einladung vom 1. Juli an ihn selbst darauf, ebenso in der an Ökolampad, der „on alle widersetzung“ (am 12. Juli) zusagt: „des ich mich auch vorhin lang zeit verwilligt han, wie dann als ich hoffe E. F. G. vernommen hat“². Eines der wichtigsten Schreiben, das Jakob Sturm aus Speier nach Straßburg geschrieben, ist m. Er. das kurze und sekrete an Peter Butz und den Rat der 13 Geheimen vom 24. März: darin teilt er „in grosser eil“ mit, worauf nach der Wendung, die die Dinge im Ausschufs genommen, soweit ihn die Sach ansieht, „alles gespielt“, nämlich „damit man ein trennung zwischen Sachsen, Hessen, Nurnberg etc. und uns in causa sacramenti et misse mach, ut oppressa una post facilius opprimatur et altera“³. Jetzt mußten die Fäden mit aller Macht zusammengezogen werden. Sollte es Zufall sein, daß sieben Tage darauf Ökolampad von Basel aus, alte Freundschaft erneuernd, jenen Brief an Melanchthon schrieb, der darauf berechnet war, die causa sacramenti aus dem Wege zu räumen? So wenig wie es Zufall war, daß acht Tage darauf eine Antwort Melanchthons abging, in der der Vertreter Wittenbergs selbst den Gedanken des Gesprächs aussprach⁴. Der Landgraf war unterdessen auch in der sächsischen Herberge durchgedrungen. Fast gleichzeitig mit jenem Briefe Ökolampads an Melanchthon schrieb am 30. März der sächsische Rat Hans v. Minckwitz in

1) Politische Korresp. der Stadt Straßburg I, 311; v. Langsdorff, Die deutsch-protestantische Politik Jakob Sturms, Heidelb. Diss. 1904, S. 28.

2) Kuchenbecker, Anal. hass. coll. X, p. 407 und 410. Neudecker, Urkunden S. 121 ff.

3) Polit. Korresp. der Stadt Straßburg I, 325.

4) Bindseil S. 35; Corp. Ref. I, 1048 ff.

einem seiner vertrauten Briefe ¹ an den Kurprinzen die verheißungsvollen Sätze: „Es steht darauff, das Doctor Martinus Philipp Melanchton mit Zwinglen und Ekolampadio zu Nurmberg solen zusammen kommen und sich der spaltung halben im sacrament unterreden. Steht in guter hoffnung, so sy zusammenkommen, sollen sie sich cristlich vergleichen.“ Aus einer wenig späteren Nachricht erfahren wir, daß man im sächsischen Hoflager schon an die Zeit um Jakobi, also 25. Juli, dachte ². Termin und Ort haben sich dann noch gewandelt; es ist Marburg und Michaelis daraus geworden, aber von da an hat die Sache einen siegreichen Fortgang genommen, die Geschichte des Marburger Gesprächs löst seine Vorgeschichte ab.

1) Weim. Arch. Reg. E. fol. 37a, Nr. 83, vgl. Mentz, Joh. Friedr. d. Großmütige I, 43 und v. Schubert, Bündnis u. Bekenntnis, Ver. f. Ref.-Gesch. Heft 96, S. 7, 1908. Wenn Hedio Luther in Marburg selbst (Zeitschr. f. Kirchengesch. IV, 420) sagen läßt, daß er in comitiis Spirensibus procurante domino Philippo zugestimmt habe, so wird hier eine Ungenauigkeit des Schreibers vorliegen, s. u. S. 39.

2) Sächs. Instruktion für Rotach, Weim. Arch. Reg. H. pag. 8 G, abgedr. unten S. 60 ff., nam. S. 62, und meinen ebengenannten Vortrag, der auch für den Fortgang zu vergleichen ist.

II.

Die Entstehung des sächsisch-fränkischen Bekenntnisses (der sog. Schwabacher Artikel).

Über die Entstehung der 17 Glaubensartikel, die auf dem Schwabacher Tag, Mitte Oktober 1529, von Sachsen und Brandenburg nach Billigung von seiten Nürnbergs den Städten Straßburg und Ulm zur Annahme vorgelegt wurden, habe ich in der Schrift „Bündnis und Bekenntnis 1529/30“ bereits gehandelt (Heft 96 der Publ. des Vereins für Ref.-Gesch., 1908). Ihr Charakter verbot ein näheres Eingehen auf die Gründe meiner von der bisherigen stark abweichenden Auffassung. Wenn ich auch glaube, daß die Richtigkeit neuer Erkenntnisse sich gerade erst bei ihrer Einstellung in die fortlaufende Geschichtserzählung an der Natürlichkeit und Fruchtbarkeit der Betrachtungsweise erweist, die Darstellung also gleichsam die Probe aufs Exempel ist, so muß doch verlangt werden, daß auch das Exempel selbst vorgelegt wird, so genau wie sich in der Geschichte, die freilich nie zur Mathematik wird, nur rechnen läßt, zumal wenn schon so mancher treffliche Rechner sich mit dem Exempel befaßt und ein anderes Resultat vertreten hat. Hier ist allerdings zu sagen, daß alle früheren Arbeiten vor Kolde und seinem Schüler Schornbaum, die zuerst das brandenburgische Material im Nürnberger Kreisarchiv für unsere Frage wie für viele andere benutzten, an unzureichender Quellenunterlage litten. Erst Koldes schöner, vielzitatierter Aufsatz „Der Tag von Schleiz und die Entstehung der Schwabacher Artikel“ in den Beiträgen zur Reformationsgeschichte Köstlin gewidmet 1896, S. 94—115, und Schornbaums

auf den sorgfältigsten archivalischen Studien beruhendes Buch „Zur Politik des Markgrafen Georg von Brandenburg“ 1906, zu dem der in den „Mitteilungen des Vereins für Nürnberger Geschichte“ 1906 (S. 169 ff.) erschienene Aufsatz „Zur Politik der Reichsstadt Nürnberg vom Ende des Reichstags zu Speier 1529 bis zur Übergabe der Augsburger Konfession 1530“ die erwünschteste Ergänzung bietet, haben die Frage in das richtige Fahrwasser geleitet, ohne doch das letzte Wort gesprochen zu haben. Vermag man schon auf Grund des in Nürnberg vorhandenen Materials, das ich bereits vor mehr als einem Jahrzehnt zum Zwecke einer Biographie Spenglers durchgearbeitet, noch etwas weiter zu kommen, so kann man sich für das sächsische Material doch nicht mit der seinerzeit vortrefflichen, aber nicht ausreichenden Publikation des alten Joh. Joach. Müller, *Historie von der evangelischen Stände Protestation usw.*, 1705, begnügen, und auch das Marburger und das Ulmer Archiv geben noch einiges aus.

Indem ich für das Allgemeine auf die genannte Darstellung verweise, beschränke ich mich hier auf den springenden Punkt, den Nachweis, daßs die sogenannten Schwabacher Artikel 1. nicht, wie die geläufige Ansicht ist, von Luther auf der Heimreise von Marburg nach Wittenberg zwischen dem 5. und 16. Oktober 1529, auch nicht 2. vor der Abreise noch in Marburg (Riederer, Heppe) etwa am 5. verfaßt, sondern längst vorher, im Juli oder August, im Kreise der Wittenberger entstanden sind.

Entgegen der Gewohnheit will ich zunächst völlig von dem positiven Rüstzeug für die eigene Datierung absehen und die Gründe für die bisherige allein auf ihre Haltbarkeit prüfen. Die Gründe? Der Fall ist geradezu ein Schulbeispiel dafür, wie vermöge einer wissenschaftlichen Suggestion sich von Generation zu Generation auch ohne eigentliche Gründe eine Ansicht behaupten kann. Liest man die Sache in einem unserer geläufigsten Lehrbücher, so scheint freilich jetzt alles wohlbegründet. Ich greife statt aller anderen

nur das letzte, von ausgezeichnet sachkundiger Hand geschriebene heraus. Möller-Kawerau 3. Aufl. 1907 heisst es auf S. 103: „Auf der Rückkehr von Marburg wurden die Wittenberger zum Kurfürsten nach Schleiz berufen, der hier mit Markgraf Georg zusammentreffen wollte. Unterwegs erhielten sie Gegenorder, Luther sendete aber ein (wohl in Eisenach, 7. Oktober) in Verständigung mit Melanchthon und Jonas aufgesetztes Glaubensbekenntnis, das der Kurfürst der politischen Verbindung der evangelisch gesinnten Stände zugrunde legen wollte. So entstanden die sogenannten Schwabacher Artikel.“ Tatsächlich ist die ganze von mir gesperrte Mittelpartie des Absatzes nur Hypothese. Weder haben wir ein Zeugnis von des Kurfürsten „Gegenorder“, noch von der Abfassung der Glaubensartikel durch die drei heimreisenden Wittenberger irgendwo unterwegs, noch von irgendeiner Sendung derselben an den Kurfürsten. Das einzige, was wir haben, ist ein Brief des Kurfürsten an Luther vom 28. September 1529¹ aus Torgau, worin er „aus sonderlichen furfallenden und bewegenden Ursachen“ begehrt, daß Luther, wenn er die Sachen in Marburg „ausgerichtet und abgehandelt hat“, sich mit Jonas und Melanchthon „von Eisenach demnächst zu uns gegen Schleitz fügen, den Weg von Eisenach aus erstlich uf Weyda und furder gegen Schleitz nehmen“ solle (die anderen solle er nach Wittenberg weisen), zufügend: „ob ihr uns vielleicht des orts zu Schleitz nit antreffen wurd, so wollen wir daselbs² verlassen, wohin ihr uns furder nachfolgen und antreffen sollet“. Dann nur noch die Bemerkung, daß sie die ihnen zugeordneten zwei Fuhrknechte behalten dürften „des versehens“, daß sie wissen, „wo sie euch von Eisenach aus ufs negist (= demnächst, wie oben; im Original in

1) Nach dem Konzept im Weim. Arch. Ergänzungsband N 48 (C. Num. 18 zu pag. 72) von Burkhardt S. 165 und danach Enders VII, 163 gedruckt, aber nicht fehlerlos: Z. 8 bei Enders lies: „zu uns gegen Schleitz fügen, den Weg von Eisenach usw.“ statt „gegen Schleitz, uf den Weg von Eisenach“ und Z. 11 „weisen“ statt „reisen“.

2) Im Original zuerst: mit dem Hermann von Gera Amtmann — Euch anzuzai gen.

Kommata eingeschlossen) nach Schleitz (scil. über Weyda) zuführen wollen“. Wie Kolde (Tag von Schleiz, S. 108) richtig berechnet, kann Luther diesen Brief frühestens am 4. in Marburg erhalten haben, unmöglich unterwegs auf der Reise nach Marburg, wie Enders a. a. O. meint. Er konnte ihm nur entnehmen und wir können ihm nur entnehmen, daß der Kurfürst wieder einmal mit seinen drei Wittenberger Gewissensräten und Hauptgelehrten eine wichtige Angelegenheit besprechen wollte, deren Erledigung aber in Schleiz nicht unbedingt nötig war und überhaupt nicht auf den Tag drängte. Mit keinem Worte wird zur Eile ermahnt, und es wird ganz unbestimmt gelassen, wo er sie dann treffen will. Der Weg über Weyda nach Schleiz ist auch nicht der nächste, wird aber wohl der beste und sicherste gewesen sein und empfahl sich vielleicht auch deswegen, weil der Kurfürst ihn auf seinem Rückweg auch passieren mußte und hier also bereits eine Nachricht für Luther hinterlassen konnte. Darauf scheint auch der ursprüngliche Text zu deuten, wonach der Amtmann von Gera Luther die weitere Direktive zukommen lassen sollte. Welches die „sonderlichen furfallenden Ursachen“ gewesen, die den Kurfürsten zu seinem Wunsche veranlaßten, ist nicht gesagt; die Tatsache, daß der Kurfürst den dreien die Botschaft nach Marburg nachschicken mußte, wie auch der Ausdruck deuten darauf, daß es sich um eine neuerliche, erst nach ihrer Abreise ihn beschäftigende und brennend gewordene Frage handelte. Auf dem Schleizer Tag, der auf den 3. Oktober angesetzt war und am 7. schloß¹, ist allerdings über das Bekenntnis (die sog. Schwab. Artikel) als Grundlage eines politischen Bündnisses gehandelt worden. Nichts in dem Schreiben verrät, daß der Kurfürst dabei die Teilnahme seiner Theologen gewünscht hatte; im Gegenteil, indem er die Zusammenkunft gerade auf diese Tage gelegt hatte, hatte er ausgeschlossen, daß die Teilnehmer von Marburg auch die Teilnehmer von Schleiz sein könnten. Es ist das auch längst in bezug auf Philipp von Hessen anerkannt,

1) Kolde, Tag von Schleiz, S. 108 u. Anm. 3.

der sein persönliches Ausbleiben in Schleiz mit Marburg entschuldigte und den der Kurfürst entweder von Marburg oder — weit wahrscheinlicher — von Schleiz fernhalten wollte. Daher rechnet der Kurfürst auch nur ganz unbestimmt auf ein Zusammentreffen mit den dreien noch in Schleiz selbst, das ja immerhin möglich gewesen wäre, wenn die Verhandlungen sich hier sehr in die Länge zogen, in Marburg aber sehr kurz waren. Dieser günstige Fall ist auch eingetroffen, soweit es Marburg angeht, wo der Ausbruch des englischen Schweiffes die Teilnehmer rascher auseinandertrieb, als es jedenfalls im Willen des fürstlichen Gastgebers lag¹. So kam es, daß Luther und die Seinen sich wirklich schon am 5. nachmittags auf dem Wege nach Schleiz befanden, wo sie den Kurfürsten noch angetroffen haben würden, wenn dort die Verhandlungen länger gedauert hätten. Da aber der Kurfürst am 10. bereits in Grimma war, spätestens also am 8. früh Schleiz verließ, so ist es, wie Kolde a. a. O. schlagend nachgewiesen hat, ganz unmöglich, daß der Kurfürst mit den Gelehrten noch in Schleiz zusammengetroffen ist; es trat also der Fall ein, den der Kurfürst an zweiter Stelle in Aussicht genommen hatte und der nach der Natur des betreffenden Geschäfts offenbar nichts verschlug, — daß die drei Reisenden ihm nachreisen mußten, nachdem ihnen in Schleiz oder vielleicht schon in Weyda, etwa durch den Amtmann von Gera, die Nachricht von der Abreise des Kurfürsten von Schleiz nach Grimma zugekommen war. Dafür, daß das Negotium mit den in Schleiz verhandelten Dingen, der Absicht des Kurfürsten oder dem faktischen Verlaufe nach, etwas zu tun hatte, spricht also nichts. Will man aber eine Erklärung, warum der Kurfürst dies Rendezvous auf der Reise überhaupt anstrebte, so erklärt sich das zur Genüge daraus, daß es ihm bei den vorläufigen Reise-dispositionen für beide Teile durchaus bequem schien. Die Reise von Sachsen nach Hessen und zurück bog an dieser Stelle sowieso weit nach Süden aus und führte in großem Bogen über

1) Vgl. Luther an Käthe vom 4. Oktober und Enders' Note 4 dazu, a. a. O. S. 168.

Grimma, Borna, Altenburg, Gera, Jena um Leipzig herum, wollte man nur kurfürstliches Gebiet berühren. So war man gewiß auch hinwärts gereist¹, wobei man von Wittenberg bis Gotha 10 Tage unterwegs gewesen war.

Geht man aber den Spuren, die uns der Brief des Kurfürsten vom 28. September zusammen mit den Briefen Luthers und Melanchthons geben, weiter nach und verfolgt die Rückreise bis zu ihrem Abschlufs, so kommt man, wenn man ohne vorgefasste Meinung herantritt, nirgends auch nur auf eine Andeutung des allgemein angenommenen Sachverhalts. Wir können die Reise Luthers und seiner Begleiter bis zum 12. genau verfolgen, sie geht ganz korrekt über Eisenach, Gotha, Erfurt, Jena der landesherrlichen Anweisung nach stracks auf Weyda zu; von Jena hätten sie auch über Saalfeld nach Schleiz gelangen können; sie schreiben aber von hier aus an die in Saalfeld befindlichen Agricola und Aquila², verfolgen also die vorgeschriebene Route weiter. Sie werden demgemäfs am 13. in Weyda eingetroffen und hier oder am 14. in Schleiz die „Gegenorder“ erhalten haben, die diesen Namen eigentlich gar nicht verdient, da ihr Inhalt schon ursprünglich vorgesehen war, nämlich die Nachricht, dafs der Kurfürst schon wieder heimgereist sei und wohin sie ihm zu folgen hätten. Dafs die Reisenden inzwischen irgendwo der Auftrag erreicht habe, Glaubensartikel aufzusetzen, wird auch in den Jenaer Briefen an Agricola und Aquila nicht angedeutet und doch müßten sie ihn bereits empfangen und erledigt haben; ihre Seele ist ganz voll von Marburg, die *historia nostri itineris* besteht nur in der Wiedergabe des dortigen Colloquium. So auch noch nach Abschlufs der Reise, auf der letzten Station, Torgau, und in Wittenberg. Nur dafs nun noch etwas hinzugekommen war, was die frohe Stimmung, die namentlich Luther nach dem Gespräch auf der Reise nach Melanchthons Zeugnis beherrschte, wieder trübte. Erst vom 17., schon aus Torgau stammen nämlich die nächsten

1) So reiste auch Luther 1522 von der Wartburg aus, so Ende April 1528 mit d. Kurf. sehr schnell in 4 Tagen von Torgau nach Weimar.

2) Enders VII, 168; Corp. Ref. I, 1107, IV, 970 u. Jonas Briefwechsel, ed. Kawerau I, 129.

uns erhaltenen Schreiben Luthers und Melanchthons (an Mykonius und Schnepf) ¹. Der Kurfürst hat ihnen also den Befehl hinterlassen, eiligst nach Torgau zu folgen. Zugleich meldete er ihnen den Grund seiner schleunigen Heimreise: daß Wien von den Türken belagert werde und in größter Gefahr schwebe ². In Torgau finden sie genaue Nachrichten. Alles ist „consterniert“, der Kurfürst mit dem ganzen Hof höchst bewegt. Man berät über Entsendung eines Heeres zur Verteidigung Österreichs, zusammen mit Herzog Georg. Haec cura sic occupat omnes, ut nihil loci sit aliis negotiis, wie der Visitation. Mykonius soll Bittgottesdienste wider die Türken einrichten. Man interessiert sich für Weissagungen vom Türkenkrieg. In dieser Sache schreibt Luther noch am selbigen Tage an Mykonius. Er kommt krank in Wittenberg an; die Türkenfurie, die vor den Toren ist, vermehre sein Leiden, schreibt er am 18. an Amsdorf. Marburg und der Türke sind die beiden Dinge, die ihn auch am 20. erfüllen. Er will eine exhortatio Germanorum contra Turcae impetum schreiben. Am 26. nennt er Hausmann schon den Titel: Die Heerpredigt wider den Türcken. Melanchthon und Jonas schreiben über denselben Gegenstand ³. Es ist sicher, daß der Anstoß zu dieser literarischen Tätigkeit der drei Männer auf den Besuch in Torgau zu-

1) Corp. Ref. I, 1108: in itinere bono animo fuit Lutherus, donec ventum est Torgam. Hier und nicht in Marburg hat Melanchthon auch die Relation über das Gespräch, Corp. Ref. I, 1099, geschrieben nach der dem Stücke beigefügten Unterschrift von der Hand Veit Dietrichs im Spengler-Codex der Nürnberger Stadtbibliothek: Relatio actorum Marpurgi unserem jungern herrn (also dem Kurprinzen, nicht dem Kurfürsten, siehe schon Riederer II, 109) geschrieben zu Torgaw per Phil. Melanchthon. Nach Luthers Rückkehr hat Veit Dietrich dies Stück zusammen mit der von Luther u. Melanchthon zusammen abgefaßten Schrift an den Landgrafen (Riederer I. c. S. 346 ff. De Wette III, 508 ff.) ornatissimo viro domino Lazaro Spenglero domino et patrono suo zugeschickt. Dann stammt jedenfalls auch die ganz verwandte Relation Melanchthons an Herzog Heinrich, Corp. Ref. I, 1102 ff., erst aus Torgau.

2) Corp. Ref. IV, 971. Die unten S. 36, Anm. 1 angeführten Daten verbieten, das statim cum in Turingiam venissemus zu pressen und zwei Schreiben anzunehmen. Am 12. wissen sie offenbar noch nichts.

3) Enders VII, 171. 173. 174. 176.

rückgeht, es ist mir wahrscheinlich, daß sie einer Anregung des Kurfürsten entspricht, und es ist mir dann auch weiter wahrscheinlich, daß diese Türkenfrage zusammen mit der in Aussicht stehenden Konferenz des Kurfürsten mit den katholischen Nachbarn, dem Kurfürsten Joachim von Brandenburg und dem Herzog Georg von Sachsen, über die gemeinsame Türkenhilfe schon die Angelegenheit gewesen ist, die der Kurfürst mit den drei Koryphäen erst in Schleiz und dann in Torgau besprechen wollte und die ihn zu dem Schreiben vom 28. veranlafte. Wie sehr der Kurfürst auch politische Fragen, die ja fast alle auch eine religiöse Seite hatten, mit seinen Gewissensräten besprach, ist bekannt. Bedrohliche Gerüchte über die Türken waren längst eingetroffen. Am 25. September schreibt Johann an Georg wegen jener gemeinsamen Konferenz und schlägt vor, sie in vier Wochen zu Jüterbogk zu halten; am 29., auch noch aus Torgau, bestimmt er dafür genauer den 24. Oktober; in einem Briefe aus Schleiz vom 6. an den Landgrafen begründet er mit dieser Abmachung die Unmöglichkeit, mit diesem, wie begehrt, noch vor Schwabach in Thüringen zusammenzutreffen ¹.

Das einzige Dokument, der kurfürstliche Brief vom 28. September, das als äußeres Beweismaterial für eine Abfassung von Glaubensartikeln auf der Reise herangezogen werden kann, beweist also tatsächlich nichts. Man kann wirklich den sehr unhistorischen Wunsch hegen, daß dieser kurze Brief, der erst Luthers Wege unsicher machte und danach alle Reformationshistoriker in die Irre leitete, verloren gegangen sein möchte. Welche Fülle der wichtigsten Briefe sind dafür verschwunden! Aber vielleicht wird der Mangel an äußeren Gründen ersetzt durch das Gewicht der inneren Gründe? Auf der Grenze zwischen äußeren und inneren Gründen bewegt sich, was Kawerau a. a. O. in dem darauffolgenden Satze sagt: „In Eile entworfen, sind sie (die Schwabacher Artikel) eine Überarbeitung der Marburger Artikel, aber mit bewußter Verschärfung besonders gegen

1) Weim. Arch. Reg. B. pag. 329, Nr. 87. Marb. Arch. Korresp. mit Sachsen 1529/30.

den Zwinglianismus.“ Ähnlich stand es schon beim alten Gieseler (Kirchengeschichte III, 1, 231): „eine ergänzende Überarbeitung der Marburger Artikel“. Zweifellos ist aber nur 1) die Blutsverwandschaft mit den Marburger Artikeln und 2) die schärfere Haltung gegenüber den Sakramentierern. Was das erste betrifft, so fragt sich nur, auf welcher Seite die Priorität, auf welcher die „Überarbeitung“ liegt, eine Frage, die nicht untersucht worden ist, und deren Lösung auch ihres notwendig subjektiven Charakters wegen entscheidendes Gewicht kaum beanspruchen kann. Wer will im einzelnen Fall sagen, ob auf Verkürzung oder Erweiterung zu erkennen ist? Allein zwei Beobachtungen stellen sich bei genauer Vergleichung der beiden Artikelreihen, wie sie der Heppesche Druck, der sie nebeneinanderstellt, so erleichtert, sofort ein, nämlich, daß im einzelnen der sorgfältigere Ausdruck und die reichere Begründung, auch durch Kernstellen der Schrift und gelehrten Hinweis auf altkirchliche Häresien, und im allgemeinen der bessere, geschlossenere Zusammenhang sich bei den Schwabachern finden. Will man von Spuren eiliger Abfassung reden, so kann das nur von den Marburgern gelten. Ist es nun wahrscheinlich, daß die drei Reisenden auf den plötzlich sie treffenden und überraschenden Befehl des Kurfürsten, den man anzunehmen pflegt, auf irgendeiner Station in aller Eile aus einer geringeren Vorlage durch „ergänzende Überarbeitung“ das nach Stil, Gedankenfülle, Beweismaterial und systematischem Aufbau Bessere gemacht haben? ¹ Ich glaube, daß wir Heutigen, die wir an diesen Aufriß und diese Auswahl von dogmatischen Gedanken von Jugend auf gewöhnt sind, weit unterschätzen, was für die damaligen Führer im Streit dieser erste und besonders in diesem Fall höchst verantwortliche Griff in das neue oder von neuem flüssig gewordene Material, die

1) Vgl. auch das Urteil Engelhardts (Ehrengedächtnis der Ref. in Franken S. 226), der die Abfassung der Schwabacher in Schleiz vollzogen denkt: „Diese (Schw.) Artikel sind eine sorgfältige, gründliche Überarbeitung der Marburger Artikel. Hauptsächlich aus diesem Grunde kann nicht angenommen werden, daß Luther sie in der Eile abgefaßt habe.“

Kanonisierung einer neuen Auswahl von Heilsgedanken und ihre innere Verknüpfung bedeutete. „Solche Kirche ist nichts anders, denn die Gläubigen an Christo, welche oben genannte Artikel und Stücke glauben und lehren und darüber verfolgt und gemartert werden“, heisst es in Artikel 12. Welche Verantwortung und doch auch welches Bewußtsein davon!

Nur vom Aufbau des Ganzen noch ein näheres Wort. Ich gebe eine Tabelle.

Schwabacher Artikel.	Marburger Artikel.
1-3. Theologie und Christologie.	1-3. Theologie und Christologie.
4. Anthropologie (Erbsünde).	4. Anthropologie (Erbsünde).
5. Heilsweg (Glaubensgerechtigkeit).	5. Heilsweg (sola fide).
6. Heilsweg (Glaubensursprung und Glaubensfrüchte).	6. „ (Glaubensursprung).
7. Heilsmittel (Predigt).	7. „ (Glaubensgerechtigkeit).
8. Heilsmittel (Sakramente überhaupt).	8. Heilsmittel (Predigt).
9. Heilsmittel (Taufe, auch Kindertaufe).	9. „ (Taufe, ohne Kindertaufe).
10. Heilsmittel (Abendmahl).	10. Heilsweg (Glaubensfrüchte).
11. Heilsmittel (Beichte).	11. Heilsmittel (Beichte).
12. Kirche.	12. Obrigkeit.
13. Endgericht.	13. Tradition (Zeremonien).
14. Obrigkeit.	14. Heilsmittel (Kindertaufe).
15. Klostergelübde (Pfaffenehe) und Fasten.	15. Heilsmittel (Abendmahl).
16. Messe.	
17. Zeremonien überhaupt.	

In den Schwabacher Artikeln liegt also ein fester Aufriß vor, der sich noch im allgemeinen an den des Credo hält, mit der Theologie beginnt und der Eschatologie schließt; die dann noch folgenden vier Artikel, die die weltliche Ordnung, einzelne Fragen der Sittlichkeit und des Kultus behandeln und ausgesprochen die Front gegen Päpstische und Wiedertäufer haben, erscheinen als Anhängsel oder als kürzerer zweiter Teil, der mit dem Vorhergehenden durch den Gedanken verknüpft ist, daß bis zum Endgericht die

weltliche Obrigkeit und Herrschaft statt habe (s. Anfang v. 14). In den Marburgern herrscht solche Ordnung längst nicht: nicht nur daß einige Artikel, über die Sakramente im allgemeinen, die Kirche, das Endgericht (anklingend am Schluß v. Art. 3 „zu richten die Lebendigen und die Toten“), ganz fehlen, nicht nur, daß die besonders schwierigen Artikel von der Kindertaufe und dem Abendmahl unter dem Zwange der Umstände ans Ende gesetzt sind, während von Predigt und Taufe überhaupt schon weit früher geredet ist, besonders die Darstellung des Heilsweges erscheint völlig auseinandergerissen; dadurch ist auch der Zusammenhang zwischen den Heilmitteln völlig gesprengt. Ich meine, daß sich niemand beim Anblick dieser Tabelle des Eindrucks erwehren kann, hier sei ein ursprünglicher Rahmen, der in der Schwabacher Reihe vorliegt, zerbrochen. Dazu stimmt auch, daß in den Handschriften ¹ und in den Drucken der Marburger Artikel, soweit der Parallelismus mit den Schwabachern fast ganz aufrecht erhalten ist, bis zu Artikel 7, der Text ohne eigene Überschriften fortläuft, dann aber den organisch nicht mehr verbundenen Artikeln wie einzelnen Bruckstücken eigene Titel gegeben sind.

Als eilige Überarbeitung der Marburger Artikel vermag man also die Schwabacher nicht zu charakterisieren. Dagegen ist richtig, daß sie eine Verschärfung gegenüber den Zwinglianern bzw. Sakramentierern darstellen. Paßt das zu diesen Tagen unmittelbar nach Marburg? Der 4. Artikel über die Erbsünde nimmt direkten Bezug auf Zwinglis Meinung (nicht allein ein Fehl oder Gebrechen), der 10. Artikel vom Abendmahl spricht ausdrücklich vom „Widerteil“, der nur Brot und Wein statt Fleisch und Blut Christi sehe (vgl. Art. 9 von der Taufe: „nicht allein schlecht Wasser und Begießen, wie die Taufklästerer jetzt lehren“), und der 12. beschränkt die Kirche auf die Gemeinschaft derer, die solche Artikel halten, schließt also Zwingli und die oberländischen Genossen davon aus. Stimmt das zur Stimmung Luthers,

1) Das Faksimile des Kasseler Exemplars ist von Heppe a. a. O., das des Züricher von Usteri, Stud. u. Kritik. 1883, S. 400 ff., publiziert.

den man als den Hauptautor doch würde ansehen müssen, in diesen Tagen?

Es ist ja wahr und weltbekannt, daß Luther auch in Marburg bis zuletzt seinen Gegensatz festhielt, daß er Zwingli die „Rechte der Gemeinschaft“, die Bruderhand weigerte und zu den Straßburgern das Wort vom anderen Geiste sprach. Aber ebenso wahr ist es, wenn auch vielfach verkannt, daß viel mehr erreicht war, als er selbst zuvor gedacht. Die Marburger Artikel selbst gerade im Vergleich zu den ihnen blutsverwandten Schwabachern, die, mögen sie vorher oder nachher entstanden sein, jedenfalls den reinen Wittenberger Geist darstellen, sind das vornehmste Zeugnis davon, am meisten der letzte und strittigste Artikel über das Abendmahl sowohl nach seiten dessen, was als gemeinsam festgelegt, wie dessen, was als Differenz und wie es als Differenz hingestellt wurde: „Und wiewol aber wir uns, ob der wahr Leib und Blut Christi leiblich im Brot und Wein sei, dieser Zeit nit vergleicht haben, so soll doch ein Teil gegen dem anderen Christliche Liebe, so fern jedes Gewissen immer leiden kann, erzeigen und bedeteil Gott den allmächtigen fleissig bitten, dass er uns durch seinen Geist den rechten verstand bestätigen wolle“. Das öffentliche und scharfe Schreiben und heftige Reden (*aspera scripta et verba*) gegeneinander war auch er bereit zu lassen. Darin sieht er eine große Frucht, den größten Teil des Ärgernisses gehoben. Jeder soll seine Ansicht vertreten, aber ohne Invektiven. So haben sie sich zwar nicht die *manus fratrum*, aber die *manus pacis et charitatis* gereicht und sind „geschieden in Frieden“. „Unser freundlich Gespräch zu Marburg hat ein Ende und seind fast in allen Stücken eins“, schreibt er am 4. an Käthe, „O daß doch auch der Rest durch Christum noch beseitigt würde“, am selben Tage an Gerbel nach Straßburg. Aber auch Melanchthon ist der besten Hoffnung: „sie haben sich gar nicht unfreundlich gezeigt“. Wir können feststellen, daß diese frohe und friedliche Stimmung auf der Reise und noch nach der Heimkehr angedauert hat, der Brief Luthers an Agriкола aus Jena geht aus derselben Tonart: „Über die Hoff-

nung“, „genug und übergenug“ sind die anderen *modesti et humiles* gewesen, schreibt Luther noch am 20. und 28. an Hausmann und Link ¹.

Die Möglichkeit, daß Luther aus solcher Stimmung heraus die 17 Artikel geschrieben habe, voller Spitzen gegen die, mit denen er sich just doch verglichen hatte, Spitzen auch in den Artikeln, bei denen die Gegner soeben Luther befriedigende Erklärungen gegeben und Mißverständnisse weggeräumt hatten, wie in der Christologie und der Erbsündenlehre, voll der Tendenz ab- und auszuschließen in einem Moment, wo er die Hoffnung auf völlige Vereinigung hat — die Möglichkeit kann vielleicht nicht bestritten werden, die Wahrscheinlichkeit kann ich nicht für groß halten, gerade bei Luthers offenem und ritterlichem Charakter. Denn wäre es nicht doch eine gewisse Hinterhältigkeit, wenn unmittelbar hinter dem „freundlichen Gespräch zu Marburg“, mit Luther selbst zu reden, und hinter der Kodifizierung des Gemeinsamen, der Unionsurkunde, die Wittenberger auf einen bloßen Wink des Kurfürsten flugs jene Urkunde der Trennung aufgesetzt hätten, unter wörtlicher Zugrundelegung der Unionsurkunde? Hat man nicht auch diesen Zug, der nur aus harter Unversöhnlichkeit zu erklären wäre, immer als einen Makel in Luthers Charakter empfunden, den wir zwar nicht mit künstlicher Apologetik wegretouchieren sollen, den aber als unhistorisch erkannt zu haben wir uns wohl freuen dürften? Man nehme allein die Tatsache, daß die Definition des Abendmahls im 10. Artikel, die doch den eigentlichen „Span“ bildete, sich erschöpft in der mit vollendeter Schroffheit hingestellten Behauptung der Realpräsenz Christi, der ebenso einseitig als die Meinung „des Widerteils“ gegenübergestellt wird, daß Leib und Blut „allein Brot und Wein“ sei, während doch die Diskussion in Marburg einen viel reicheren Inhalt auf beiden Seiten entwickelt und Luther überzeugt hatte, daß auch der Widerteil darin „ein Sakrament des wahren Leibs und Bluts Jesu Christi“ sehe, er

1) Lutherbriefe bei Enders VII, 166. Erl. Ausg. 54, 107. Enders VII, 168f. 174. 177. Melanchthon Corp. Ref. I, 1102. 1106.

mit ihnen selbst in diesem Stück recht viel gemein habe und eine volle Union wohl möglich sei¹. Man bedenke nur immer, daß derselbe Mann diese und jene Artikel binnen höchstens acht Tagen soll konzipiert und formuliert haben!

Empfehlen also die Gründe psychologischer Art den üblichen Ansatz nicht, so gewiß noch weniger die äußeren Umstände. So wenig Einsicht in die Sache hat man bis auf Kolde gehabt, daß die Zusammenkunft des Kurfürsten mit Luther in Schleiz als ein Axiom galt. Erst Kolde hat nachgerechnet, daß sie unmöglich war. Damit aber wurde die Annahme notwendig, daß die schwierige und schwerwiegende Aufgabe, um die es sich handelt, Luther schriftlich mitgeteilt sein mußte, mit dem Auftrag sofortiger Erledigung ohne die Möglichkeit nachfolgender persönlicher Besprechung, durch einen Boten, der irgendwann und irgendwo auf der Landstrasse oder in einer Herberge zwischen Marburg und Schleiz das Wäglein D. Luthers ausfindig zu machen hatte. Wenn je eine Berechnung an zeitlichem und örtlichem Gedränge leidet, so gewiß diese. Die sächsischen Gesandten, die für Schwabach abgeordnet waren, sind zwar nicht am 13., wie Kolde a. a. O., S. 110 meint, vielmehr erst im Laufe des 15. in Nürnberg eingeritten, aber noch am selben Tage haben die Verhandlungen mit Nürnberg stattgefunden, und spätestens am 16. früh sind auch die Ulmer Gesandten bereits in Nürnberg mit den entscheidenden Schriftstücken bekannt gemacht worden, so daß eigentlich die Sache jetzt schon erledigt war². Eben jene

1) Über diesen Punkt und seine Tragweite siehe d. späteren Artikel.

2) Vogler an Markgraf Georg vom 15. Oktober 1529: meldet seine Ankunft am 14. in Nürnberg, die sächs. Räte sind noch nicht da, „thun abermals wie seumselig Sachsen“ (Nürnb. Kr.-A. Ansb. Rel.-Akten t. XII, fol. 67). Auf Grund der Ulmer Akten (XVI, A, 10 a Teil X = Kasten X, Fach 21, Fasz. 1, Nr. 62 und 63, Briefe Besserers) läßt sich der Gang der Dinge genau feststellen: Donnerstag, den 14. treffen die Ulmer Gesandten in Nürnberg ein, bald darauf die Straßburger, Freitag, den 15. früh beraten die drei Städte mit Gesandten von Augsburg und Nördlingen über die Türkenhilfe. Am 16. sind die Ulmer nach Schwabach gefahren, wo sie Sachsen und Brandenburg schon vorfinden. Ehe sie dahin abreisen, also Sonnabend vormittag, schreibt

Abfertigung an den Nürnberger Rat geschah durch den Kurfürsten von Grimma aus am 10¹. Der Credenzbrief liegt in Nürnberg, im Weimarer Archiv aber ein Verzeichnis der Akten, die man Hans von Minckwitz nach Nürnberg und Schwabach mitgegeben hat, darunter die bereits in Schleiz mit Brandenburg vereinbarte gemeinsame Instruktion, nebst der Beinstruktion, die uns inhaltlich nicht weiter bringt, vom gleichen Ort und Datum². Aus weiteren

Besserer an seine Herren: Der handlung halben, darumben wir ausgezogen, haben wir uns miteinander beredt, funden nit sonder mangl under uns den Stetten, aber Es seind der zwayer fursten Sachsen und Brandenburg botschaften hie, die haben mit Nurmperg gehandelt und uns dise zwu beyligenden schriften (jedenfalls die Schleizer Instruktion ohne den Anfang und die 17 Artikel, die noch als Nr. 65 u. 67 beiliegen) ubergeben und haben die von Nurmperg gesagt, sy wissen umb dise handlung gar nichts, wir glaubens aber nit. Strafsburg und wir hetten gern gesehen, das wir stett mitainander davon geredt hätten. Aber die von Nurmperg hoben gesagt Es stee wol an bis hinaus gen Schwabach. Uff das haben wir den vorangezaigten Abschied gemacht und ziehen dahin gen Schwabach. Doch hab ich Ber. Besserer gesagt: Ich sich wol, das wir in die verstendtnus nit gehören. Wir achten auch, das uff disem tag der verstendtnus halb nichts beschlossen werd.“ Die Verhandlung zwischen Sachsen, Br. und Nürnberg wird also den 15. abends gewesen sein. Der Landgraf traf erst Sonntag den 17. abends in Schwabach ein, die Verhandlungen begannen Montag früh, und abends bei Licht wurde der Abschied vereinbart, der Dienstag Mittag unterschrieben wurde. Dienstag Abend waren die Ulmer wieder in Nürnberg.

1) Nürnb. Kr.-A. S. I, L. 37, Nr. 2, Engelhardt, Ehrengedächtnis der Reform. in Franken S. 227, Kolde a. a. O., S. 108. 109, Schornbaum, Zur Nürnberger Politik usw. S. 187.

2) Weim. Arch. Reg. H. pag. 10. K.: Verzeichnis der hendell, szo herrn Hannsen von Minckwitz retten gegen Schwabach mitgegeben. Sonntag nach Francisci 10. Oktober. Grym. 1) dye gestalt vereynigung zu Rottach (J. J. Müller, S. 236 ff.). 2) Marggraf Georgen bedencken (siehe Nürnberg. Kr.-A. Ansb. Rel.-A. t. VII, f. 27). 3) Eyn notell eyner vereynigung gestalt szo zu Schleytz furgetragen (= Nürnb. a. a. O., f. 35—50?). 4) Instruction was erstlich zu Nurembergk und nachvolgend zu Schwabach soll gehandelt werden (J. J. Müller, S. 281 ff.). Hier werden die Artikel beigelegt haben, s. vorletzte Anm. 5) Dye antwort szo des landgraffen zu Hessen retten gegeben ist (Nürn. a. a. O., fol. 87 ff., gedr. b. Kolde a. a. O., S. 111 ff.). 6) Welcher masz k. Mt. ausgenommen werden (offenbar der in Aussicht genommene Beibrief, siehe Kolde S. 102). 7) Marggraf Georgen bedencken wye eyn auszschreiben

Materialien aber läßt sich feststellen, daß der Kurfürst noch am gleichen 10. in Torgau angekommen ist, also jene Abfertigung in Grimma zu guter Tageszeit stattgefunden hat. Ein Brief Georgs von Sachsen vom 5., der ihn unter dem Eindruck der inzwischen eingelaufenen Nachricht von der Belagerung und Not Wiens zu sofortiger Zusammenkunft in Jüterbogk aufforderte, hatte den Kurfürsten zu äußerster Eile angetrieben¹. In den 12 Tagen zwischen dem 28. September,

solt ausgehen wider k. Mt. vermutlich verboet. 8) Hochgedachts Marggrafen bedencken des Turken halben soll doruber alleyn berat-schlagt werden on beschlusz. 9) Dye Bestellung des Reychs wider den Turcken im Convolut mit dem Zeichen (folgt dieses). 10) Wen sich dye stett beschwert finden wider dye vereynigte Instruction zu Schleytz gestalt welcher masz man widerumb antworten soll (Nürnberg. a. a. O., fol. 29ff.?). 11) Magdeburgisch und Gottisch vereynigung oder ver-stentnus. 12) Meyns gnedigen jungeren herrn bedencken zu Torgaw gestalt (gedr. v. Mentz, Joh. Friedr. I, S. 122ff., vgl. S. 73, ohne Ortsangabe, in den Mai gesetzt). 13) Abschyd zu Rottach (Weim. Reg. H. pag. 8. G.). 14) Anlag zu der Botschafft (nämlich zum Kaiser). Nota ist nicht gleich angelegt, dan den Marggraffen ist der dyttayl abgezogen. Zu gedennen, das der Marggraff auch land hat in der Schlesy. 15) Bey Instruction an Her Hanssen. — Von diesem reichen Inhalt sind im selben Konvolut nur noch fol. 10—29, Nr. 4 die bekannte Instruktion mit der Aufschrift: „Die Hauptartikel darauss die beschliessliche aynung furzuwenden“ und fol. 52ff. das Konzept zu Nr. 15 erhalten, das aber nur die Frage der Gesandtschaft an den Kaiser behandelt.

1) Am 4. Oktober abends war bei Herzog Georg die erschütternde Nachricht von Ferdinand eingelaufen. Der am 5. an seinen Vetter geschriebene Brief des Inhalts, die Besprechung mit dem Kurfürst von Brandenburg nun sofort in Jüterbogk stattfinden zu lassen, traf den Kurfürst, der seine Reise nach Schleiz natürlich verschwiegen hatte, nicht mehr in Torgau an, wird ihm aber nachgeschickt worden sein, ihn am 8. oder 9. erreicht und seine Rückkehr aufs stärkste beschleunigt haben. Unterdes fand die Zusammenkunft zwischen den beiden anderen Fürsten in Jüterbogk statt. In der Nacht vom 10. auf den 11. schreibt der Kurfürst bereits aus Torgau in höchster Eile, daß er kommen werde, datiert schon von Montag den 11. Der Kourier traf früh um 6 in Jüterbogk ein, Georg schreibt noch unter dem gleichen Datum zurück, daß der Kurfürst von Brandenburg schon abgereist sei, er werde den nächsten Tag, Dienstag, nach Torgau kommen. Am Mittwoch hat dann hier die Artikulierung der gemeinsamen Hilfe zwischen den beiden sächsischen Fürsten stattgefunden, Weim. Arch. Reg. B,

wo der Kurfürst seinen oben genannten Brief an Luther schreibt, und diesem 10. müßte also der sächsische Kurier Luther nachgereist sein, dieser mit den Freunden die Aufgabe erledigt und der Kurier die fertigen Artikel dem Kurfürsten nach Grimma zurückgebracht haben. Es wird auch nichts dadurch geholfen, daß man die Depesche möglichst nahe an den ersten Brief, also an den 28. September heranlegt, denn um so weiter nach Marburg zu hatte der Bote dann hin und wieder zurück zu reisen. Kolde hat scharfsinnig herausgerechnet, daß die Sache eben gerade gehen konnte, wenn die Nachricht Luther in Eisenach traf, wo er vom 7. zum 8. übernachtete — obgleich auch das fast unmöglich ist, da für die Abfassung doch wenigstens ein halber oder ein Tag gerechnet werden muß und dann nur noch höchstens zwei Tage für die Reise des Boten von Eisenach bis Grimma blieben. Etwas geholfen würde, wenn man annehmen dürfte, daß der Kurfürst gar nicht verlangt hätte, die Artikel erst zu sehen, sondern sie auf direktem Wege nach Nürnberg dirigiert hätte. Aber das darf man bei einer politisch so wichtigen Angelegenheit und einem so bedächtigen Charakter wie dem Johannis nicht annehmen. Und wenn nun irgendeine Störung in der ausgeklügelten Berechnung von Ort und Stunde eintrat — wenn einer der Akteure versagte, Luther auch vom Schweißfieber ergriffen wurde, der Bote Luther nicht traf oder erkrankte, der Kurfürst nach Torgau zurück war — dann fiel die ganze Aktion in Schwabach ins Wasser. Wie konnte man eine Aktion von solcher Bedeutung und Tragweite einem solchen Zusammentreffen günstiger Umstände, fast möchte man sagen, dem Zufall anvertrauen — wie konnte man sie auch nur der letzten Stunde überlassen? Kolde nimmt (S. 107) eine Gedächtnisschwäche des Kurfürsten an: „Die Wittenberger waren längst nach Marburg abgereist, als sich der Kurfürst daran erinnerte, daß er, um jene von ihm und dem Markgrafen gewünschten Artikel vorlegen zu

können, vor allem Luthers bedürfte“. Es ist gerade Koldes Verdienst, zum erstenmal das Material vorgelegt zu haben, aus dem einmal hervorgeht, daß bereits auf dem Tage zu Saalfeld am 8. Juli Sachsen und Brandenburg sich darauf einigten, ein Bekenntnis festzustellen, und aus dem sodann die politische Bedeutung dieses Bekenntnisses erhellt. Ich habe mich in dem eingangs erwähnten Vortrag bemüht, die unlösbare Verbindung des Politischen und Dogmatischen, des Bekenntnisses und des Bündnisses darzulegen. Das sächsisch-fränkische Bekenntnis war von vornherein zu einem Staatsdokument ersten Ranges gestempelt. Von seiner Abfassung und der Art seiner Abfassung hing geradezu alles ab. Und diese ganze Sache sollte man an einen so dünnen Faden gehängt haben? Hier sind wir meines Erachtens nicht mehr bei einer Unwahrscheinlichkeit, sondern einer hellen Unmöglichkeit angelangt, die man nur deshalb nicht erkannt hat, weil man die politische Wichtigkeit der ganzen Bekenntnisfrage nicht ausreichend erwogen hat.

Alle die angeführten Gründe aber sprechen ebenso und zum Teil noch durchschlagender gegen die Ansicht Riederers und Heppes¹, nach der die Artikel noch in Marburg selbst abgefaßt sein sollen, so durchschlagend, daß selbst das direkte Zeugnis, das man für diesen Ansatz nun wirklich anführen kann, dagegen glatt zu Boden fällt. Dies Zeugnis findet sich in einem Codex der Nürnberger Stadtbibliothek (Cod. Solger I, p. 228, qu. 8, fol. 44a) in den Worten, die von Veit Dietrichs Hand der Vorrede zu Luthers Ausgabe der Schwabacher Artikel vorgesetzt sind: *Praefatio Lutheri scripta Coburgi ad XVII articulos Marpurgi scriptos*. Der Abfassungsort der 1530 von Luther während des Augsburger Reichstags geschriebenen Vorrede wird also deutlichst unterschieden von dem der Artikel selbst: jene entstand in Korb- burg, diese entstanden in Marburg. Das Zeugnis gewann um so mehr Gewicht, als Veit Dietrich selbst an der Reise nach Marburg teilgenommen zu haben schien: am 10. August

1) Riederer, Nachrichten zur Kirchen-, Gelehrten- und Bücher- geschichte I, 48 ff., 1764; Heppe, Die 15 Marburger Artikel S. 9 f., auch Weber, Krit. Gesch. d. Augsb. Konf. I, 14.

1529 schickte ihm sein väterlicher Freund Lazarus Spengler zwei Gulden als Zehrpennig für diese Reise¹. Sieht man genauer zu, so besagt der Brief allerdings nur, daß Ende Juli oder in den ersten Augusttagen, also lange Zeit vor der tatsächlichen Abreise Veit Dietrich an Spengler nach einem Bericht über den Stand der Frage die Hoffnung ausgesprochen hat, er werde „als ein Diener Doctor Martini zu solchem gebraucht werden“. Ob es dann geschehen, steht dahin, und es wird unwahrscheinlich dadurch, daß nach einem bestimmten Zeugnis der Wittenberger Diakonus Georg Roerer Luthers Begleiter auf der Marburger Reise gewesen ist². Wenn man jetzt beide mitgenommen sein läßt³, so hat man dabei nur die beiden Angaben addiert. Die Annahme eines Versehens oder einer ungenauen Ausdrucksweise vonseiten Dietrichs ist auch sonst erleichtert: 1) dadurch, daß es in der Überschrift nur auf die Verschiedenheit der Abfassungszeit und eine ungefähre Angabe ankam, 2) durch den flüchtigen privaten Charakter der Notiz, 3) durch die Ähnlichkeit der Marburger und Schwabacher Artikel, 4) durch den sekreten Charakter der Schwabacher Artikel, deren wirkliche Entstehung Veit Dietrich doch verborgen sein mochte. Eine ähnliche Ungenauigkeit in der Angabe eines Zeitpunktes findet sich in Hedios Bericht über das Marburger Gespräch: da läßt dieser Luther in seiner Eröffnungsrede sagen, daß er in comitiis Spirensibus, procurante domino Philippo, dem Gespräch zugestimmt habe⁴. Unserer Kenntnis nach war das inbezug auf Melanchthon richtig, Luther aber stimmte erst geraume Zeit post comitia zu.

Wenn dann aber Heppe als einen zweiten Beweisgrund einführt, daß sich gewisse Worte im 7., 13. und 15. Marburger Artikel, die Worten des 16. und 15. Schwabacher Artikels engstverwandt sind, nicht in dem von ihm publizierten Kasseler

1) Haufsдорff, Laz. Sp. S. 361.; Mayer, Spengleriana S. 69.

2) Buchwald, Wittenb. Briefe Nr. 76, S. 67; Enders VII, 170.

3) Köstlin-Kawerau, M. Luther II, 125; Kolde, Art. Marb. Gespr. in Haucks Real-Enc.³ XII, 251 28f.

4) Zeitschr. f. Kirchengesch. IV, 420.

Original, wohl aber, wie in allen anderen Drucken, so auch schon in dem ältesten, noch in Marburg am 5. veranstalteten Drucke finden, und daß das Eindringen dieser von ihm „unechte Stellen“ genannten Worte aus den Schwabacher Artikeln sich nur unter der Annahme gleichzeitiger Abfassung der letzteren erkläre, so ist der ganzen Deduktion dadurch der Boden entzogen, daß diese sogenannten „Zusätze“ sich schon im Züricher Original als Nachträge zwischen Text und Unterschriften finden ¹. Sie sind also durch ein Versehen im Kasseler Exemplar weggelassen worden, bzw. nicht mehr hineingekommen, aber sowohl Luther wie Zwingli hatten diesen Wortlaut, der also der echte ist.

Höchstens der Vormittag des 5. könnte in Betracht kommen, denn früher konnte unmöglich eine zweite, nach der ersten vom 28. abgesandte Botschaft des Kurfürsten in Marburg sein und der 4. war vormittags mit Privatgesprächen, nachmittags mit der Abfassung der Marburger Artikel erfüllt. Aber an diesem Vormittag des 5. predigte Luther und stellten Luther und Melanchthon vermutlich für den Landgrafen die patristischen Aussprüche zusammen ², dazu kam die Unruhe der bevorstehenden Abreise der verschiedenen Parteien, auch des Landgrafen. Und dabei mußte man in den Kauf nehmen, daß 1) der Kurfürst sich unmittelbar, nachdem der Brief am 28. abgeschickt worden war, eines anderen besonnen und den schriftlichen Auftrag nachgesandt hätte, 2) daß die frühestens am 5. in Marburg abgefaßten Artikel am 10. in Grimma vom Kurfürsten dem Gesandten für Schwabach eingehändigt wären, 3) Luther unter dem unmittelbarsten Eindruck der Unionsverhandlungen gleichsam mit demselben Atem die Trennungsurkunde abgefaßt hätte. Unmöglich.

Haben somit alle äußeren und inneren Argumente ver-

1) Siehe Usteri, Stud. und Krit. 1883, S. 402f., Kolde's Ausg. der Augsburg. Konf. S. 120f., auch Köstlin-Kawerau S. 647.

2) Riederer II, 346ff.; De Wette III, 508ff., Erl. Ausg. 54, 103, vgl. oben S. 326, Anm. 1. Daß das Stück in Marburg verfaßt ist, sagt Mel. selbst, Corp. Ref. I, 1101, höchstens könnte es schon am 4. verfaßt sein.

sagt, die für eine Abfassung in dieser ersten Hälfte Oktober sprechen, so bleibt nur das *argumentum e silentio* übrig, das, sonst nicht hoch im Kurse stehend, hier doch eine große Rolle gespielt hat¹. Wie könnte dies Bekenntnis erst so spät, erst in Schwabach zutage getreten sein, wenn es schon vorher und vielleicht lange vorher vorhanden war, wenn es schon vorlag, ehe die Gelehrten in Marburg diskutierten und andere Artikel abfaßten? Antwort: Eben weil es ein Staatsdokument war, dessen Geschichte von Anfang an „in höchster Geheimbd“ verlief. Vom Nürnberger Tag Ende Mai an sind die Verhandlungen halb politischer, halb dogmatischer Natur zwischen den streng lutherischen Mächten Sachsen, Brandenburg und Nürnberg, die schließlic in der Aufstellung eines gemeinsamen Bekenntnisses gipfelten, ganz sekret geführt worden². Man hat den Landgrafen, bzw. seine Gesandten, wie mir sicher scheint, erst in Schleiz eingeweiht, und das Dringen auf persönliches Erscheinen der Fürsten vonseiten Sachsens hängt gewiß mit dem sekret Charakter der Frage zusammen. Seit dem Schmalkaldener Tag November/Dezember 1529 wußten freilich weit mehr Leute um die Artikel, aber die lutherischen Fürsten hatten in Schmalkalden über die ganze Affäre strengstes Stillschweigen auferlegt³. Nur in dem Vertrauen, daß mit keinem Wörtchen öffentlich davon geredet würde, hat Sturm Bucer eingeweiht und dieser unter der gleichen Bedingung die *articuli fidei et foederis Lutherani* erst am 12. Januar 1530 Zwingli

1) Vgl. z. B. Riederer, Nachr. I, 64: „Zwischen dem 4. und 14. Oktober also müssen diese Artikel gemacht sein; denn vorher ist nichts davon zu finden“.

2) Siehe meinen Aufsatz „Bündnis und Bekenntnis“ S. 12.

3) Nürnberg. Protokoll bei Strobel, Miszell. liter. Inhalts IV, 124: Und wer doch ir bitt, nachdem vil schrifftten und handlung in dem artickel von wegen der vertreulichen verstentnus hin und wider gangen, das dann meiner Herren Gesandten bei iren herren, auch beder Stett (Ulm und Straßburg) gesandten wolten fürdern alle solche handlung (dieweil je nichts daraus werden wolt) in höchster geheimbd zu halten. Vgl. in der Saalfelder Instruktion die Forderung des Markgrafen, Nürnberg. Kr.-A. a. a. O., fol. 66a.

mitgeteilt ¹. Erst im Mai 1530 kam das Bekenntnis und zwar durch Indiskretion zur Veröffentlichung unter dem ungenauen Titel „Bekenntnis Lutheri auf den jetzigen angestellten Reichstag einzulegen“, so daß Luther sich veranlaßt sah, sie nun selbst mit einer eigenen Vorrede herauszugeben, in der er ablehnt, daß sie allein sein Werk seien und daß sie für den bevorstehenden Augsburger Reichstag gestellt seien: „Hätte mich auch nicht versehen, daß sie sollten an Tag kommen“ ². Zur selben Zeit wurden die Artikel dem Kaiser in Innsbruck überreicht, worüber in einem späteren Stück noch zu handeln ist. Diese Tatsache meldet Jakob Sturm am letzten Mai Zwingli und sendet ihm zugleich jenen Druck der 17 Artikel, zwei Tage darauf dem Straßburger Rat ³. Seitdem wurden sie eine bekannte Gröfse, wenn auch die Originale noch lange verborgen blieben ⁴.

Wurde die Sache und das Dokument aber noch so lange nachher als Staatsgeheimnis behandelt, wie kann man sich darüber wundern, daß sämtliche Beteiligte, auch die Wittenberger Theologen, während der Vorverhandlungen ehe das Bekenntnis in Schwabach vorgelegt wurde, zum strengsten Stillschweigen verpflichtet wurden. Als der Kanzler Baier Ende Mai den Nürnberger Rat um das bekannte Gutachten ihrer Prediger, womit die ganze Angelegenheit eigentlich beginnt, bittet, hat jener offenbar auf den Wunsch der Sachsen seinen Theologen „eingepunden disen handel in

1) Bucer an Zwingli (Zw. op. VIII, 393): Narrabit Funkius, quam fortiter (Hessus) reiecerit fidem et foedus Lutheranum, cuius articulos tibi mitto, sed ea lege, ut ne verbulo uspiam illorum memineris in publico, ea enim fide Sturmius communicavit, et postularunt id principes Lutherani.

2) Erl. Ausg. 24, 322 ff. Die Papisten wüßten wohl, „umb welcher willen sie gestellt sind“ — „Es wären denn die letzten 3 Artikel; dieselbigen, halt ich, möchten sie dafür ansehen, als wider sie gestellt.“

3) Zwinglii op. VIII, 459; Polit. Korresp. d. Stadt Straßb. I, 447.

4) Nachdem El. Frick im deutschen Seckendorff (Hist. des Luthert. S. 968 ff.) das Ulmer Original schlecht, Weber in seiner Geschichte der Augsb. Konf. dasselbe unter Beiziehung des brandenburgischen gut publiziert hatte, gab Kolde in seiner Ausgabe der Augsb. Konfession (S. 123 ff.) zuerst den Text nach dem Straßburger Original.

pester still und gehaimbd zu behalten“ und dabei ihnen noch den „gehaimbdst artikel die vorsteenden sorgfeligkait der person (wie ir wisst) belangend verhalten und nit eröffnet“¹. Wie viel mehr wird der Kurfürst im weiteren Verlauf des Handels seinen eigenen Theologen den Mund verschlossen haben?

So wenig also dies argumentum e silentio besagen würde, so stark ist nun zu behaupten, daß wenigstens für uns Heutigen die Quellen gar nicht in dem Maße schweigen, wie man das unter dem Einfluß der oben genannten Suggestion gemeint hat². Man muß sie nur reden lassen. Ich wende mich damit, indem ich hoffe, durch das Bisherige den heimlichen Verdacht beseitigt zu haben, als ob doch Gründe für die spätere Abfassung vorhanden seien, und so den Weg zu der neuen Auffassung innerlich frei gemacht zu haben, der positiven Beweisführung noch mit einigen Sätzen zu.

1. Über die Art der Abfassung haben wir ein vollständiges Zeugnis aus dem Munde der Sachsen und Brandenburger selbst, von denen jene durch Kurfürst und Kurprinz persönlich vertreten waren, aus der eigentlich entscheidenden Stunde zu Schmalkalden am 2. Dezember, als Straßburg und Ulm, die in Schwabach, überrumpelt wie sie waren, eine augenblickliche Antwort nicht hatten erteilen können, ihr Definitivum gaben und damit das ganze Projekt zum Scheitern brachten. Auf die ernstliche Bitte, doch in den Artikeln wenigstens eine Milderung eintreten zu lassen, hieß es: „sie wüssten daran ihres Gewissens halb nicht zu ändern, die artickel des glaubens weren sere wolbedechtig und

1) Der Rat an Baier vom 22. Juni 1529, bei Schornbaum, Zur Politik der Reichsstadt Nürnberg, S. 187, Anm. 2.

2) Bis Kolde auch unter dem Einfluß der Annahme, daß in Schleiz Luther mit dem Kurfürsten wirklich zusammengetroffen sei, so z. B. Engelhardt, Ehrengedächtnis usw. S. 226 u. Auh. S. 232 ff. Kolde selbst, der ja bis an die Schwelle der vorgetragenen Auffassung führt, setzt sich tatsächlich gar nicht mit der Möglichkeit der Abfassung vor Schleiz auseinander, sondern nur mit der in Schleiz, obgleich er S. 107 beide Fragen aufwirft und S. 110 am Schlufs meint, auch jene erledigt zu haben. Schornbaum wirft, soweit ich sehe, die Frage nicht einmal auf.

mit dapferm rath gelerter und ungelerter rethe gestellt“¹. So deutlich wie möglich wird hier zum Ausdruck gebracht, daß die Artikel 1) auf Grund sorgsamster Erwägung, 2) vonseiten der geistlichen nicht nur, sondern auch der weltlichen Räte des Kurfürsten (und Markgrafen) entstanden, also 3) als politische Abmachung zu betrachten sind, an die sich die Kontrahenten gebunden fühlten. Daß für eine solche Haupt- und Staatsaktion zwischen Marburg und Schwabach kein Raum bleibt, braucht nicht erst nachgewiesen zu werden. Anderseits entspricht diese Angabe ganz der Wichtigkeit, die der Sache beiwohnt und von Anfang an beigelegt wurde. Zum bestätigenden Vergleich kann man die sorgfältige Art heranziehen, mit der später die Abfassung der sogenannten Torgauer Artikel behandelt wurde². Dadurch erst erhält die Bemerkung Luthers in der oben genannten Vorrede zu der Ausgabe vom Mai 1530 das volle Licht, daß er „solche Artikel habe stellen helfen, denn sie sind nicht von mir allein gestellt“, und die Überraschung, daß sie unter seinem Namen (und mit solchem Titel) an den Tag traten³. Sie galten ihm selbst als Resultat einer Gesamtaktion, nicht so sehr als eigene Arbeit privater Natur wie anderes.

2. Mindestens auf dem Tage von Schleiz muß

1) Strobel, *Miszell. lit. Inh.* IV, 123, siehe auch Engelhardt a. a. O., S. 226. *dapfer* = gewichtig, stattlich, bedeutsam und ähnl. nam. bei Luther s. J. Grimm, *Wörterbuch* XI, 135. Förstemann, *Urkundenbuch zur Gesch. d. Augsb. Reichst.* S. 13 findet sich ein Verzeichnis der weltlichen („ungelehrten“) und gelehrten Räte des Kurfürsten, die mit auf die Reise gen Augsburg zu nehmen seien; die Reihe der ersteren eröffnen Graf Albrecht von Mansfeld, von Wildenfels, Fr. von Thun, Hans von Minckwitz usw., als „gelarte Rete“ sind aufgezählt: Luther, Jonas, Melanchthon, Musa aus Jena, Eisleben und Spalatin. In der Reihe der ersteren erscheinen auch die beiden Kanzler. Über den Tag zu Schmalkalden siehe den späteren Artikel dieser Serie.

2) Förstemann, *Urkundenbuch zur Geschichte des Reichstags von Augsburg 1530*, S. 40 ff.: Aufforderung des Kurfürsten vom 14. März an die Wittenberger, binnen 8 Tagen ihren Ratschlag zu stellen und dann damit nach Wittenberg zu kommen, dann desselben Schreiben vom 21. März an die gleichen mit ähnlicher Aufforderung, ebend. S. 112.

3) Erl. Ausg. a. a. O.

demnach bereits das Bekenntnis vorgelegen haben. Die hier nach Abreise der hessischen Räte zwischen Sachsen und Brandenburg vereinbarte gemeinsame Instruktion für Schwabach, die in Müllers Historie der Protestation S. 281—303 aus dem Weimarer Archiv publiziert ist, redet von den Artikeln als einer geläufigen und feststehenden Sache, und nichts spricht für die Annahme Müllers in einem auch sonst ganz fehlerhaften Satze S. 303, daß hier von *articulis non compositis sed componendis* geredet werde. Man lese unbefangen die folgende Stelle (S. 283): „Und wann gedachte Rätthe gen Schwabach kommen, sollen sie vor allen Dingen davon zu reden fürnehmen, daß wir den Grund dieser Verständnis, das ist unseren Heiligen Glauben, auch was wir von den Heiligen Sacramenten der Tauf und des Leibs und Bluts Christi halten gegeneinander bekennen und alsbald die Artickel unser Bekändtnus, wie ihnen diesselbigen neben dieser Instruction zugestellt sind, anzeigen, auch von unsertwegen sagen, welche solches unsers Glaubens, der Heiligen Sacramente und ander christlichen Ordnung mit uns nicht einhellig sind und bleiben, sondern itzt oder künfftiglich ein anders halten oder fürnehmen würden, daß wir uns mit dem oder denselben in kein hüfflich Verständnis einlassen oder begeben könnten noch wollten“. Niemand wird, wenn er nicht anderswoher die Meinung hat, den Satz dahin verstehen, daß es sich um erst noch in den nächsten 8 Tagen — und unter welchen Schwierigkeiten! — abzufassende und den Kontrahenten einzuhändigende Artikel handelt, indem der Konzipient sich in den Moment der letzten Abfertigung der Gesandten versetzt. So deutet auch der Satz am Anfang (S. 282), wo von der Handlung mit Nürnberg die Rede ist, auf fertige Artikel: „So wolle von nöten sein die Artikel, darauf berurte Eynigkeit unsers Glaubens und Christenthumbs ruhet, erstlich gegen einander zu bekennen, auch dieselbige Bekänntniss in die Verschreybung der Eynigung von Artikuln zu Artikuln zu setzen, und welcher stand in einem oder mehr Artikuln mit uns nicht einhellig sein würde, mit dem soll man sich in kein Verständniss begeben“.

Ebenso unten S. 290, wo mit ganz ähnlichen Worten der Zusatz formuliert wird, der demgemäfs in die Rotacher Notel aufzunehmen sei¹. Wer kann es für eine natürliche Exegese halten, dafs „die vielbenannten Artikel“, von denen hier die Rede ist und die den Kernpunkt der ganzen Instruktion bilden, nur in thesi vorhanden zu denken seien! Der Zeitpunkt ihrer Abfassung liegt vor Schleiz; hier sollten zuerst die Fürsten, einschliesslich des Landgrafen „gegen einander bekennen“. Der Landgraf bekannte nicht mit, sondern erhielt durch seine Abgesandten das unfreundliche Schreiben der beiden anderen zu Schleiz versammelten Fürsten zugestellt, das Kolde S. 111 ff. bekannt gemacht hat, und in dem sie dem Landgrafen ihre „entliche und schliessliche maynung anzeigen, dass sie nicht gedächten in ain Verständnis mit denen einzulassen, welche die furnembsten Artickl des Christenthumbs mit Inen nit einhellig bekennen wolten“ (S. 114)². Seitdem wufste der Landgraf Bescheid und richtete seine Separatinstruktion für Schwabach gerade auch auf diesen Punkt, das Gespräch zu Marburg habe bewiesen, dafs sich die Einigkeit auf alle Hauptpunkte beziehe³. Der Landgraf hat aber mehr erfahren, jedenfalls durch das mitgesandte sächsisch-brandenburgische Bedenken, das an der eben zitierten Stelle weiter erwähnt ist. Das ver-

1) „Und nemlich zum ersten, dafs nach den Worten in vorgestellter Notel, dafs die Eynungs-Verwandten, so lang diese Eynigung weret, einander freundlich, getreulich, und von rechten hertzen meinen wolten, diese Meinung gesetzt werde: welcher Eynungs-Verwanter der Artikel halben unsern heiligen Glauben und was dem anhängig betreffend, so wir itzt gegeneinander bekennen, und in die Eynungs-Verschreibung gesetzt werden sollen, von jemand angegriffen werden wolte — —. Demnach soll auch ausdrücklich — versehen werden, was von Churfürsten, Fürsten etc. mit der Zeit das heilige reine Evangelium annehmen, auch die vielbenannten Artikel gleich uns halten — dafs sie in unsere Vereinigung genommen werden sollen.“

2) Dafs der Kurfürst vom 6. aus Schleiz auch noch einen anderen Brief an den Landgrafen abgeschickt hat mit Ablehnung der Zusammenkunft in Thüringen unter Vorschützung des Jüterbogker Tages, der damals doch erst für den 24. Oktober vorgesehen war, ist oben gesagt S. 28 und Anm. 1.

3) Marb. Arch. Allgem. Sachen, Nr. 247.

legene Schreiben der hessischen Räte, das über den Ausgang der Sache in Schwabach am 21. Oktober berichtet, deutet darauf hin: „Geben uns unterthenig zu erkennen, daß uff itzt gehabtem Tage zu Schwabach nichts beschwerlichs hat mugen gehandelt werden, usz ursachen, das sich die geschickten von Stedten Straszpurck und Ulm uff die artickel und fragestück durch Sachsen und Brandenburg ubergeben wie E. f. gn. bewost yn kein andtwurdt haben begeben wollen“¹.

3. Der Schleizer Tag, der in der Geschichte der evangelischen Bekenntnisentwicklung einen Markstein bildet, hat seine Voraussetzung in den Verhandlungen, die zwischen Sachsen und Brandenburg seit dem Saalfelder Tag am 8. Juli stattfanden. Ein Brief des Markgrafen an den Kurfürsten vom 16. Juli im Weimarer Archiv, den Müller (S. 256) nur unvollständig exzerpiert hat², setzt uns in den Stand, die Reste dieser Verhandlungen, die uns in Nürnberg erhalten sind, einigermaßen zu datieren. Auf den Bericht vom Saalfelder Tage, auf dem Naumburg als Ort der geplanten Fürstenzusammenkunft in Aussicht genommen war, bittet der Markgraf zuerst um einen nähergelegenen Ort, Saalfeld, Coburg oder Schleiz, und fährt dann fort: „Und

1) Marb. Arch. Allgem. Sachen, Nr. 247. Das Schreiben lautet weiter: „vil weniger darauff handeln, dan sie haben gesagt ire herren haben umb die artickul keins gewissen gehabt, hedten sich auch vorgehender handlung nach sollichs zwyspalth gar nit versehen. Es hedten sunst ire herren wo ynen etzwas darumb bewost sie defshalb mit beffehel abgefertigt, der weil sie aber kein befehl, kennen sie ohn vorwissen irer herren sich in nichts begeben, wollen aber die artickel uff hindersich brengen, und haben sich des die rette von allen theilen zusammenkommen widerumb vereinigt wie E. F. G. hir neben im abschied“ etc. etc. (er solle nun weiter als Mittelsmann auf Wege sinnen, den Zwiespalt zu verhüten, denn diesmal hätten die vom Landgrafen angegebenen keine Statt gehabt. Sie könnten in der Eile nicht alles schreiben, wollten weiteres berichten von dem Handel).

2) Weim. Arch. Reg. H. pag. 3. H. Es ist interessant, daß am selben 16. Juli der Kurfürst den Mitgliedern des Torgauer Bündnisses, die er nach Zeibst auf den 8. August eingeladen hatte, um ihren Eintritt in das neue Bündnis in die Wege zu leiten, das alles abschreibt „aus ursachen, die uns itziger zeit zufallen“, ebenda Reg. H. pag. 10.

nachdem wir fur not und gut angesehen, das unser aller rethe jungst zu Salvelt unser ides bedencken uff den abschied zu Rottach angetzaigt damit furtter zu unserm personlichen Zusammenkomen dest statlicher von den sachen hett gehandelt und beschlossen werden mogen, schicken wir demnach E. L. hiemit unser bedenken und maynung uff den abschied zu Rottach uffs kurtzt vertzaichent freundlich pittend E. L. wolle uns wesz die uff itzgemeltem abschiede bedacht haben auch bey diesem potten uberschiecken, damit wir uns darin ersehen, und auch destpas zu entschafft der Sachen entschliessen mogen“; könne er nicht selbst kommen, möge er den Kurprinz Joh. Friedrich senden. Leider ist von dem hier genannten brandenburgischen Bedenken nur das Titelblatt erhalten¹. Die Ant-

1) Dasselbe lautet: Unser Marggraft Jorgen bedencken und maynung uff den abschied zu Rottach die furgangen verstentnus betr. Nach dem wir uns im handel ein wenig ersehen, sind wir auff das freuntlich ansuchen unsers lieben oheim und bruder des Kurfürsten zu Sachssen und Landgraf zu Hessen muntlich und schriftlich bei uns gethan entschlossen, wenn sich Ir beden liebden mit den Erbarn steten Strassburg, Ulm und andern hernachgemelten in angezeigt verstentnus einlassen, das wir solches neben iren liebden auch thun wollen, doch in gestalt und massen wie hernach volgt. Nürnbg. Kr.-A., Ansb. Rel.-A. t. VII, fol. 28. Die folgenden Seiten gehören in anderen Zusammenhang, siehe oben S. 35, Anm. 2, aber kaum in den, in den sie Schornbaum, Markgraf Georg S. 88 u. Note 384, wo sie abgedruckt sind, setzt. Es ist mir übrigens zweifelhaft, ob das genannte Titelblatt nicht vielmehr das Konzept eines Bedenkens gedeckt hat, das schon nach Rotach von Brandenburg aufgesetzt war, wozu es inhaltlich besser paßt. In Rotach setzten die kurfürstlichen und fürstlichen Gesandten noch einen besondern Zettel auf, was sie „insonderheit über die gestellte Notel“ (also „ein sonnder verzeichnis“) an ihre Herren zu tragen hätten und beschlossen als Punkt 1, daß die drei Fürsten mittelst einer vereinbarten Chiffreschrift bis zum neuen Tage sich untereinander verständigen sollten: der Anfang also der Sonderaktion der drei Fürsten (ebenda fol. 31 und 33). Von diesem „sonndern verzeichnis“ ist ebenda fol. 63a in der Saalfelder Instruktion neben dem „gemainen abschied“, zu dem die Unterschriften fol. 32 gehören, die Rede. Darauf mag sich die (ungenau) Bemerkung des Kurfürsten vom 23. September (vgl. Kolde S. 98, Anm. 3) beziehen, daß der Gedanke der persönlichen Zusammenkunft der drei Fürsten schon von den Räten derselben in Rotach ausgegangen sei. Der letzte Punkt dieser Rotacher Abmachungen

wort des Kurfürsten ¹ ist zwar ebenso undatiert, wie das begehrte sächsische Bedenken ², das letztere wird danach aber gewifs Ende Juli gesetzt werden dürfen. Es ist von Kolde S. 102 ff. und Schornbaum, Politik Georgs S. 84 f. seinem wesentlichen Inhalte nach mitgeteilt. Hier wird an erster Stelle unter Berufung auf das Bedenken Georgs ³ die Aufstellung einer gemeinsamen Glaubensregel als Bündnisgrundlage für nötig erklärt: „will not sein, wie Marggraf Jorg von Brandenburg bedacht hat, die artigkel, darauf berurte aynigkait des glaubens und christenthumbs rughet, erstlich gegeneinander zu bekennen“. Solches Bekenntnis wird in strengster Form zur Bedingung der politischen Vereinigung gemacht; wer wegen eines oder mehrerer Artikel zu bekennen Bedenken trägt, ist nicht aufzunehmen, wer von einem oder mehreren der Artikel notorisch abgefallen ist, wieder auszuschliessen — und dies, obgleich man sich völlig klar darüber ist, dafs „Strafsburg und vielleicht andere mehr Städte“ deshalb davon „abstehen und sich vil gemelter

beträf die Aufforderung an den Markgrafen in das Gothaer Bündnis einzutreten; es ist interessant, dafs Vogler an dieser Stelle grofs an den Rand geschrieben hat: non fiat. Der Kurfürst wandelte die schriftliche Aussprache in die mündliche Zusammenkunft zu Saalfeld um, damit mochte jenes Bedenken in die Instruktion für Saalfeld umgewandelt worden sein, in der dann nicht nur der Eintritt in das Gothaer Bündnis abgelehnt wird, sondern auch, wie auf jenem Titelblatt steht, von „andern hernach vermelten“ Städten die Rede ist: nämlich Weissenburg im Nordgau und Windsheim, deren Eintritt der Markgraf wünschte, während der von Memmingen, Biberach und Nördlingen von seiten der süddeutschen Städte gewünscht wurde (demnach etwas anders als Kolde S. 99, Anm. 2). Das Bedenken, das am 16. Juli überschickt wurde, ist also verloren. Es hat auch vom kaiserlichen Ausnehmen, wie die Antwort zeigt, in dem Sinne gehandelt, dafs der Kaiser nicht durchaus ausnehmen sei, wie schon in der Saalfelder Instruktion fol. 64 b.

1) Weim. Arch. a. a. O.

2) Nürnberg. Kr.-A. a. a. O., fol. 35—50.

3) Die Worte beziehen sich offenbar auf das verlorene Bedenken. Vor Saalfeld hatte, wie die Brandenburger Instruktion zeigt (ebenda fol. 61 ff., Kolde S. 98 ff.), der Markgraf auch die Aufstellung einer gemeinsamen Kirchenordnung befürwortet. Das scheint Georg jetzt schon selbst fallen gelassen zu haben, da sich das sächsische Bedenken darauf gar nicht mehr bezieht.

artigkel nicht werden mit uns vergleichen wollen“¹. Die Tonart und der Wortlaut, der zum Teil in die später zu Schleiz aufgesetzte gemeinsame Instruktion für Schwabach aufgenommen ist, lassen die Möglichkeit zu, daß die Artikel schon damals vorhanden waren. Eine weitere Stelle, die so in der Instruktion nicht wiederkehrt, nimmt in Aussicht, daß die Artikel in einem besonderen Beibriefe der projektierten Vertragsurkunde zur Seite gehen werden². Sollten sie nicht schon jetzt mitgeteilt worden sein?³ Die Antwort des Markgrafen, deren Inhalt Schornbaum a. a. O., S. 86 f. wiedergibt⁴, bringt zwar nicht weiter. Sie sagt zu dem Punkte nur: „Wo ainer von den bekanten artickeln abfallen und desselbigen erfunden, das der, wo er sich nit weisen lassen (das ist also eine Er-

1) Ansb. Rel.-A. t. VII, fol. 36, Kolde S. 103.

2) Fol 41a. Durch einen Zusatz zum Rotachischen Vertragsentwurf solle der Eintritt des Bündnisfalles näher bestimmt werden ungefähr so: welcher der aynung verwandt der artigkel halben so in eynem sonderlichen beibriefe begriffen das heilig Euangelion und den glauben betreffend vergewaltigt wolt werden (in der späteren Instruktion: welcher Eynungs-Verwanter der Artkel halben unsern Heiligen Glauben und was dem anhängig betreffend so wir itzt gegeneinander bekennen und in die Eynungs-Verschreibung gesetzt werden sollen) usw. Der Kurfürst schlägt dann vor, die heikle und komplizierte Frage des Ausnehmens des Kaisers auch in einem Beibriefe zu behandeln, was der Markgraf ablehnt, während er über den die Artikel enthaltenden Beibrief nicht spricht. Aus diesem letzteren ist man versucht zu schliessen, daß die Bekenntnisfrage damals bereits als erledigt galt, aus dem Schweigen der späteren Instruktion von einem Bekenntnisbeibrief, daß es sich an obiger Stelle nicht sowohl um einen Beibrief zum zukünftigen Vertrag handelt, als um einen, der bei diesen Vorverhandlungen eine Rolle spielt.

3) Die Artikel liegen jetzt bei dem Material des Augsburger Reichstags in den Ansb. Rel.-Akten tom. XV, fol. 429 ff., 433 ff., 439 ff. in mehreren Exemplaren, in einem (fol. 429 ff.) mit Korrekturen von Vogler, die Weber in seiner Ausgabe mitgeteilt hat; sie treffen meist mit denen des Lutherschen Druckes zusammen, sind sachlich unbedeutend und stammen gewifs erst aus den Augsburger Tagen, in denen Vogler sein Exemplar mit dem sächsischen ausgeglichen haben wird. Hand und Tinte des vom 5. Oktober 1530 stammenden Schriftstück, das unmittelbar vorher fol. 425 f. steht, sind die gleichen. Die Hand ist eine bekannte Nürnberger Schreiberhand.

4) Ansb. Rel.-A. t. XVI, fol. 267 ff. Sehr flüchtig geschriebenes Konzept Voglers.

mäßigung) und uff seinem abfal verharren werd, dieses verstantnus nit teilhaftig sein soll“. Aber verlangt nicht die Sache selbst, daß der Kurfürst dem Markgrafen die Möglichkeit gab, vor Schleiz das Bekenntnis selbst auf seinen Inhalt zu prüfen, bzw. durch seine Vertrauensmänner in Ansbach, Nürnberg und Schwäbisch-Hall prüfen zu lassen?

4. Ja, es liegt meines Erachtens durchaus in der Natur der Sache, daß, sowie der Gedanke aufgetaucht und am sächsischen Hofe angenommen war, man, wenn auch ohne Überstürzung, „sehr wolbedechtig“, aber doch so bald wie möglich an die große Aufgabe ging, ein lutherisches Bekenntnis aufzusetzen¹. Zum erstenmal klar ausgesprochen ist er in der brandenburgischen Instruktion für Saalfeld, die Ende Juni konzipiert sein mag, als Wink nach Torgau und Wittenberg („wie dann unseres Oheims des Churfürsten zu Sachsen Theologen und andere geleerte solch christlich einhellig ordnung und underricht mit gutem bestendigen christlichen grund wol stellen und machen können“²), also ungefähr in den Tagen, da das bekannte Gutachten der Nürnberger über die Unzweckmäßigkeit des Gesprächs (und des Bündnisses) nach Torgau ging³, das wiederum auf die geheimen Verhandlungen zwischen Baier und Spengler auf dem Nürnberger Tage Ende Mai zurückgehen wird. Es wird freigehalten werden müssen, daß bei den intimen Beziehungen zwischen den Sachsen und Nürnbergern einerseits, Spengler

1) Man vergleiche wieder die Entstehung der sog. Torgauer Artikel. Am 11. März 1530 war das kaiserliche Reichstagsausschreiben nach Torgau gekommen, und sofort setzen sich alle Federn der Kanzlei in Bewegung. Schon am 14. fordert der Kurfürst das Bedenken Luthers und der anderen drei Häupter in Wittenberg und gibt acht Tage Zeit. Wie aus dem weiteren Schreiben vom 21. zu ersehen, waren sie aber zu diesem Termin nicht fertig, und der Kurfürst wundert sich auch gar nicht darüber. Die Ausführung derartiger wichtiger Entschliessungen ist doch meistens recht überlegsam geschehen, also langfristig vorzustellen, namentlich unter Johann, den man ebenso den Bedächtigen wie den Beständigen nennen könnte.

2) Kolde S. 99.

3) Vgl. den Brief der Nürnberger an Baier vom 22. Juni, Nürnberg. Kr.-A. Briefb. 99, fol. 150 a, Schornbaum, Zur Politik Nürnbergs usw., S. 187, Anm. 2.

und Vogler anderseits der brandenburgische Gedanke einer einhelligen Bekenntnisgrundlage schon vor Saalfeld in Torgau und Wittenberg bekannt geworden ist. Und es muß weiter freigehalten werden, daß in Wittenberg ähnliche Gedanken selbständig zu gleicher Zeit aufgetaucht sein können, als eine Nachwirkung der Verhandlungen, die gegen Ende des letzten Jahres mit Brandenburg über eine Formulierung der Lehre, wenn auch zu anderem Zwecke, stattgefunden hatten¹. Dafür spricht unter anderem der sonst unaufgeklärte Wechsel in der Stimmung der Sachsen, dem Plan des Religionsgesprächs gegenüber, das sie am 23. Juni annahmen, nachdem sie vorher nach Ausflüchten gesucht hatten, ein Wechsel, der sich ebenso bei dem Nürnberger Spengler, einem der mit den Wittenberger Gedankengängen vertrautesten Männern, widerspiegelt: nachdem er „am Anfang allerley ursachen bedacht, derhalben“ ihn „dieses Colloquium für beschwerlich und mer für ain Curiositet dann nottdurfft angesehen hat“, hört er am 10. August von Veit Dietrich „gern, dass das furgenommen Colloquium in re sacramentaria seinen furgang gewynnt“². Man hatte eben unterdessen Mittel und Wege gefunden, das Colloquium politisch unschädlich zu machen. Es liegt dann nahe, mit diesen Erwägungen in den maßgebenden sächsischen Kreisen die Tatsache zusammenzubringen, daß am Anfang Juli der Kurfürst mit dem ganzen Hofe in Wittenberg weilte, von wo er am 10. nach Torgau zurückkehrte³. Das wäre dann die Ausführung dessen gewesen, was schon in der Instruktion für Rotach⁴ vorgesehen

1) Siehe darüber und über andere Gründe, die in der zur Bekenntnisbildung allgemein drängenden Situation selbst lagen, meinen Vortrag „Bündnis und Bekenntnis“ S. 14 f. u. den folgenden Artikel.

2) Mayer, Spengleriana S. 69.

3) Luther an Amsdorf vom 10. Juli, Enders VII, 130. Ob der Kurfürst schon am 6. in Wittenberg ist, zeigt der Brief Luthers an Spalatin nicht mit Sicherheit an, obgleich er gerade vom Hofe handelt, ebenda S. 127 f.

4) Diese in Weimar liegende Instruktion, die von Müller unvollständig ausgezogen, von Ranke eingesehen, von mir in dem genannten Vortrag vielfach zitiert worden ist, lasse ich im Anhang S. 61 ff. nach ihrem ersten wichtigen Teile folgen.

war: die weitere Beratschlagung mit „etlichen Gelehrten“, der aber ein Schriftenwechsel im Juni schon vorausgegangen sein kann. Vom Juli ab verschwindet auch die Angst aus den Briefen Melanchthons über die Lage, in die er, wie er sich selbst anklagt, in Speier seine Leute hineingebracht habe: er wird ruhiger und durchschaut auch besser die Absicht der Römischen, die Evangelischen zu trennen. In dem Brief vom 26. Juli an Camerarius, in dessen Anfang das direkt ausgesprochen ist, ist vielleicht eine Spur der Arbeit zu entdecken, in die der kurfürstliche Auftrag „die furnehmsten Artikel des Christentums“ zusammenzustellen die Wittenberger Theologen und gewiß besonders den Verfasser der loci führen mußte: *Ego nunc rixor cum turbulentis quibusdam. Ad haec institui enchiridion dogmatum Christianorum, ut, quid de omnibus fidei articulis senserimus, posteritas iudicare possit.* Das sei ein oft von ihm beklagtes Versäumnis der Alten (*veterum pontificum*) gewesen, *quod nullus ordine complexus est summam christianorum dogmatum.* Vielleicht sei solche Schrift nur nicht auf uns gekommen, jedenfalls könne man de multis magnis rebus ihre Ansicht kaum ahnen. Über die Gottheit des Sohnes seien allerdings die besten Zeugnisse da¹. Mag die Arbeit mit den „Schwabacher“ Artikeln etwas zu tun haben oder nicht, niemand wird leugnen können, daß Charakter und Tendenz der letzteren vorzüglich in diese Zeit unaufgeklärter Mißverständnisse und weitgehendsten Mißtrauens hineinpaßt, da die Wittenberger überzeugt waren, daß sich der Dissensus über die ganze Breite des christlichen Glaubens ausdehnt. Und will man in jener Arbeit nur eine Art Präparation auf das Marburger Gespräch sehen, so muß man umgekehrt auch zugeben, daß die Aussicht auf diese theologische Generalaussprache die Geneigtheit der Wittenberger, ein „Bekenntnis“ jetzt schon aufzustellen, nur unterstützen konnte. Darauf, daß

1) Corp. Ref. I, 1084: Bretschneider bemerkt dazu: „Loci“ minime, sed scriptum, quod non perductum ad finem esse videtur. Die Melancthon-Biographen gehen an der Stelle vorüber. Zur Sache erinnere man sich auch der Lehrzusammenfassungen Melancthons für die Visitatoren 1527/8.

Melanchthon seinen guten Anteil an der Abfassung des grundlegenden Bekenntnisses gehabt hat, mag insonderheit Luthers spätere ausdrückliche Angabe gehen, daß es falsch sei, wenn man die Artikel als sein Werk in Druck gebracht habe, daß er sie nicht allein gestellt habe, sondern nur habe stellen helfen. Endlich glaube ich ein undatiertes, fälschlich nur Luther zugeschriebenes Bedenken der Wittenberger Führer, das man Ende Mai ¹ oder zwischen Schwabach und Schmalkalden ², früher sogar ins Jahr 1531 gesetzt hat, hierhin ziehen und als Bestätigung des Ansatzes für die Abfassung des Bekenntnisses im Juli verwerten zu dürfen. Deutliche Beziehungen auf den Brief des Landgrafen vom 18. Juli ³ machen es sehr wahrscheinlich, daß das heftige

1) Erl. Ausg. 54, 79 ff., Enders VII, 110, auch Müller S. 233.

2) Tschackert, Ungedruckte Briefe usw. Abhandlungen der Gött. Akad. d. Wiss. 1894, S. 11 und 13.

3) Der zweite Teil weist Einwände zurück, „ob Jemand wollt fugeben, die Städte sind doch in allen stucken bis auf den einigen mit uns eins, und sollt ja an dem einigen umb der anderen alle willen nicht so viel gelegen sein“. Vgl. das Schreiben des Landgrafen, Müller S. 257: „— und sonderlich die von Straßburg, Ulm, und andere, so der zwispalt des sacraments halber verdächtig sein müchten, belangende, seindt wir uns gantzlich entschlossen: nachdem an dem Artickul nicht so hoch vortreflich viel als dass unser Glaube und Seligkeit endlich daran gelegen were“ — — und S. 258 unten: „und darzu seindt unsere Gelarten des Haupt-artickul den Glauben und unser Seligkeit belangende eyinig“. Zu der Einrede, daß der Bund sich nicht auf die Lehre, sondern die Gewalt beziehe und inbezug auf jene die Zwinglianer sich erbieten „auf Erkenntnis“, vgl. S. 257 unten, wonach die geistigen Führer der Städte „urbutig seind derselben irer lar halber zu freundtlicher beredunge und untherricht zu kommen“. Die Erwähnung der „umgefallenen“ Städte, darunter Schwäbisch Hall, paßt nur auf eine Zeit bald nach Speier und jedenfalls nicht mehr, nachdem Luther in Marburg mit Brenz zusammen gewesen (statt Nurnberg, das im Original keineswegs fehlt, sondern nur von Müller, der leider auch sonst Luthersche Texte willkürlich korrigiert hat, wie ich feststellen konnte, gestrichen ist, ist vielmehr Numburg = Naumburg zu lesen, wie die von Tschackert edierte Kopie ganz richtig hat). Zwischen Schwabach und Schmalkalden war die Fragestellung schon eine andere geworden. Auch damals veranlaßten die landgräflichen Briefe den Kurfürsten sich ein Bedenken der Wittenberger zu erbitten. Da sind Gründe und Gegengründe aber andere, siehe den Aufsatz V über den Tag zu Schmalkalden.

Schreiben Philipps, das die Frucht der Saalfelder Verhandlungen auf hessischer Seite war, den Kurfürsten veranlafte, die Frage des Bündnisses noch einmal seinen Gelehrten vorzulegen mit der Spitze, ob man es unter solchen Umständen bei den gefafsten Beschlüssen bewenden lassen solle — worauf Luther im Namen aller ungefähr dieselben Gründe wiederholte, die sein Votum vom 22. Mai bereits aufwies, und dann — das Original hat hier einen Absatz von drei Zeilen — schloß: „derhalben ist unser Bedenken, daß man's lasse bleiben bei den Artikeln, die gestellet sind auf solche Handlung“. Daß man ein Recht hat, darunter die Artikel des Glaubens als Voraussetzung jedes Bündnisses zu verstehen¹, scheinen die Worte am Anfang zu beweisen: „denn solch Verbundnuss muss ohne Zweifel sich grunden und stehen auf dem Gewissen oder Glauben dere, so sich verbunden, als dan sie alle wollen einträchtiglich gläuben“. Das ist der Bekenntnisstandpunkt, zum Axiom der Politik erhoben. Das Schreiben wird also Ende Juli oder Anfang August fallen.

5. Spuren von Konferenzen der Wittenberger mit dem Hofe lassen sich auch später konstatieren. Am 28. August schreibt Melanchthon an Camerarius von einem Besuch bei Brück (apud Pontanum) und von einem politischen Gespräch mit diesem im Anschluß an eine Äußerung des Camerarius über den Landgrafen in einem Briefe an Brück, bei welcher Gelegenheit Melanchthon auch von des Landgrafen Zorn über die dem Bündnis widerstrebende Haltung des Kurfürsten erfährt². Der Besuch wird auf der Hin- oder Rückreise nach oder von Jena stattgefunden haben, wo Melanchthon der Hochzeit Veit Amerbachs beiwohnte³, also keine weitergehende Bedeutung gehabt haben. Dagegen ist eine solche sicher der Reise zuzuschreiben, die die drei Wittenberger

1) So auch bei seiner anderen Datierung Tschackert a. a. O. Müller hat a. a. O. diesen Schlufssatz einfach weggelassen.

2) C. R. I, 1092f. Es ist sichtlich auf des Landgrafen Brief vom 1. August, Müller S. 260ff., angespielt.

3) Buchwald, Wittenb. Br. (Zur Wittenberger Stadt- und Universitätsgeschichte) S. 63.

Häupter Luther, Melanchthon und Jonas auf kurfürstlichen Befehl am 15. oder spätestens 16. September nach Torgau führte nach einem Briefe des Jonas vom 14.¹: „wir werden dort ganz und gar mit der Behandlung der wichtigsten Dinge beschäftigt sein“. Hier werden die beiden bevorstehenden Tage zu Marburg und Schleiz besprochen worden sein und spätestens jetzt die Artikel des Bekenntnisses ihre definitive Gestalt erhalten haben. Dies gibt also den terminus ad quem für ihre Entstehung. Die einzelnen Stadien werden demnach etwa so zu denken sein: während des Aufenthaltes des Hofes in Wittenberg, Anfang Juli, spätestens Mitte Juli nach Eintreffen der Gesandten von Saalfeld Beschlusfassung über die Abfassung eines Bekenntnisses, von Mitte Juli bis Mitte September die Arbeit daran und offizieller Austausch mit Brandenburg, Mitte September definitive Beschlusfassung über ihre Gestalt als Voraussetzung für die in Schleiz zu vollziehende Fürstenvereinigung auf Grund derselben.

6. Endlich wird die Richtigkeit unserer Auffassung auch dadurch bestätigt, daß durch sie der Gang des Marburger Gesprächs neues Licht empfängt. Es ist über dem Interesse und dem Umfange, die die spezielle Diskussion über das Abendmahl in Anspruch nahm, vielfach nicht genügend berücksichtigt worden, daß die Wittenberger von vornherein eine viel breitere Position einnahmen, und ehe sie von dem besonderen „Span“ redeten, erst über eine ganze Menge anderer Hauptpunkte mit dem Gegner diskutieren wollten. Dem dienten vornehmlich die Privatgespräche am ersten Tage, dem 1. Oktober, da Luther allein mit Oekolampad und Zwingli allein mit Melanchthon sich unterredeten. „D. Luther“, berichtet der letztgenannte an Heinrich den Frommen, „hat Oekolampadio vorgehalten viel Artickel, davon er etliche zum teil unrecht geschrieben, zum Theil beschwerliche Reden erschol-

1) Jonas an Wolfg. Fues (ed. Kawerau I, 128): Nam cras aut summum perendie d. Martino, Philippo et mihi eundum est Torgam, in aulam, ubi in graviss. rerum tractatione toti erimus. Wie der nächste Satz zeigt, wollten sie dann doch noch wieder nach Wittenberg zurückkehren, nicht gleich nach Marburg weiterreisen.

len, daß mehr und größerer Irrtum zu besorgen. Von solchen Artikeln hat auch Philippus mit Zwingel gehandelt.“ Die beiden Wittenberger operierten hier, wie man sieht, äußerlich getrennt (*seorsim, semoto congressu*) ganz gleich, also nach Verabredung und von bestimmter Grundlage aus, was natürlich auch ohne vorliegende schriftliche Formulierung vorstellbar ist, sich aber unter Annahme einer solchen besonders leicht erklärt. Die Artikel, die Melanchthon hier und in dem Parallelbericht an den Kurfürsten, eigentlich Kurprinzen, namhaft macht, Erbsünde, Predigtamt und Brauch der Sakramente, Trinität und Gottheit Christi, Glaubensgerechtigkeit und wie man zum Glauben kommt, sind zugleich die wichtigsten der „Schwabacher“. Besonders bemerkenswert ist der Vorhalt Melanchthons, sie hätten angenommen, daß „etliche reden von der Gottheit wie Juden, als sollte Christus nicht natürlicher Gott sein“, vgl. Schwab. Art. 1 „das der sune rechter naturlicher got sey“, und der weitere, daß sie die Lehre vom Glauben nicht gnugsam treiben, sondern a) „reden also davon, als wären die Werk, so dem Glauben folgen, dieselbige Gerechtigkeit“, b) „auch thun sie bösen Bericht“, wie man zum Glauben komme“, vgl. die Zweiteilung und Aufeinanderfolge von Schw. Art. 5 u. 6, „daß es unmöglich sei, daß sich ein mensch — durch seine gute werck heraus wücke, damit er wider gerecht und frum wurde“ und „daß solicher glaub nit sey ein menschlich werck —, sondern ist ein gottes werck und gabe, die der h. geist in uns wurckt“. Der Eindruck wird verschärft durch das, was vom Anfang des zweiten Gesprächstages berichtet wird, charakteristischerweise am ausführlichsten in dem lutherischen anonymen Berichte, der bei Wigand¹ steht und wohl auf Menius zurückgeht, in allem wesentlichen aber bestätigt wird durch den Straßburger Hedio². Obgleich sich in den Privatgesprächen die Mißverständnisse

1) Wigand, *Argumenta Sacramentarium per D. Mart. Luther refutata* 1575, S. 155 ff., Schirrmacher, *Briefe u. Akten zum Augsburger Reichstag* S. 6, vgl. dazu Brieger, *Zeitschr. f. Kirchengesch.* I, 628, Kolde, *Anal. Luth.* S. 117.

2) Hedios *Itinerar*, *Zeitschr. f. Kirchengesch.* IV, 416 ff.

bereits aufgeklärt hatten, bzw. die Süddeutschen „gewichen“ waren, fängt Luther in seiner Einleitungsrede wieder von vorn an, gerade wie am Tage vorher: ehe man vom Abendmahl redete, müßten die Gegner, die Vertreter der „Basler, Züricher und Straßburger Kirche“ *de aliis doctrinae christianae capitibus* ihre Meinung sagen, und erst auf den Einwurf Oekolampads und Zwinglis, daß *de recensitis iis articulis* sie gar nicht anders lehrten, daß das Colloquium wegen des Streites ums Abendmahl einberufen sei, und daß in den Privatgesprächen das übrige bereits abgemacht sei, läßt sich Luther von seinem Programm abbringen, unter nochmaligem Protest, *quantum ad recensitos articulos pertineret*. Als einzelne Punkte dieses Programms aber nennt der Anonymus nun in Kürze fast den ganzen Inhalt der Schwabacher Artikel, bis auf Artikel 12 von der Kirche und die letzten 4 Artikel von Obrigkeit und Zeremonien. Ich gebe wieder eine Tabelle:

Anonymus.	Schwabacher Artikel.
quod Argentinae quidam dixerint Arrium si illius libri extarent de trinitate rectius quam divum Augustinum vel alios orthodoxos patres docuisse.	1. u. 2.
Item de duabus naturis in Christo, quas quidam discernent, ita ut ex una duas videntur facere personas,	3. — got und mensch hienit zwo personen, sonder ein unzertrennlich person ist —
de peccato originali, quod quidam negarent damnare posse	4. — das die erbsunde — eine solche unde, die alle menschen, so von Adam kommen verdambt unde ewiglich von got schaidet
De baptismo, quod quidam non fidei signum, sed tantum externae conversationis notam esse docerent	8. — eusserliche zeichen, nemlich die tauff —, durch welche neben dem wort got auch den glauben und seinen geist anpeut und gibt —

Anonymus.

de iustificatione, quam non
soli fidei in Christum, sed par-
tim nostris etiam viribus attri-
buerent,

de potestate clavium (nur bei
Aurifaber-Schirmmacher).

de verbo vocali

adeoque de toto ministerio
verbi.

Item de purgatorio

et fortasse aliis nonnullis
religionis et doctrinae christia-
nae partibus, de quibus omnibus
nisi prius idem sentire constaret
frustra

de vera eucharistiae digni-
tate acturos.

Schwabacher Artikel.

9. — das die tauff das erst
zeichen oder Sacrament — —
sy nicht allein schlecht wasser
oder begiessen, wie die taufs
lesterer ytzo leren — — da
muss man glauben.

5. — unmöglich, dass sich
ein mensch auss seinen crefften
oder durch seine gute werck
herauss wurcke, damit er wider
gerecht und frum werde — das
ist der einige weg zur gerechtig-
keit, so man on alle verdinst
oder werck glaubt —

6. — das solicher glaub nit
sey ein menschlich werck —

11. — über Beichte und Ab-
solution

7. — Solichen glauben zu
erlangen — hat got eingesetzt
das predigamt oder mundlich
wort —

13. — das unser Her an dem
jungsten tag — komen wird —
die unglaubigen — in die helle
verdammen ewiglich.

vgl. 12. 14—17.

10.

Man sieht, daß Luther den Gegnern in Kürze ungefähr
den Inhalt der „Schwabacher Artikel“, richtiger des „säch-
sisch-fränkischen Bekenntnisses“ vorgehalten hat, „damit
man daheim nicht sage, er habe das Maul nicht dorffen auf-
thun“ (Hedio).

Zwingli und Oekolampad hatten sich erboten, zum
Schlusse gern de reliquis et de toto negotio zu reden

(Hedio). Dazu ist es, nachdem man sich über die Eucharistie nicht hatte einigen können, in anderer Weise gekommen, als es Luther ursprünglich beabsichtigt. Sturm bat am 3. nach Beendigung des offiziellen Gespräches, daß Bucer auf die Vorwürfe, die Luther am Anfang gemacht, antworten dürfe, und Bucer redete nun de trinitate, de Christo, de iustificatione, de baptismo etc. (Hedio S. 435). So mißtrauisch Luther gegen den „anderen Geist“ bei gleichen Worten blieb, weigerte er sich doch am 4. nicht mehr das Gemeinsame zu formulieren. Daß diese „Marburger“ Artikel Blutsverwandtschaft mit den vorangegangenen „Schwabachern“ zeigen, ist natürlich. Die genauere Betrachtung oben zeigte schon, daß sie sich auf dem Hintergrund der „Schwabacher“, als „Trümmer“ derselben, am besten begreifen lassen¹. Es war auf Drängen Philipps geschehen. Auch dieses Tun des Landgrafen erscheint nun in anderem Lichte: das drohende sächsisch-fränkische Bekenntnis suchte er von vornherein zu parieren durch ein lutherisch-zwinglisches Unionsbekenntnis. Er wollte den Beweis geliefert haben, wie er auch nachher sagte², daß sich die „Gelehrten“ in allen Hauptstücken faktisch doch einig wären, und so den Sonderungen der beiden anderen Fürsten den Boden entziehen. Wie er mit seinem hessisch-züricherischen Burgrecht den politischen Streich, der in Schwabach geführt werden sollte, parierte, so mit den Marburger Artikeln die in Schwabach drohende politisch-theologische Aktion.

Man wird zugeben müssen, daß sich nun alles zu einer einfachen und innerlich verständlichen Entwicklung zusammenschließt. Sie würde nicht so lange verkannt worden sein, wenn man die Tragweite der Tatsache ins Auge ge-

1) Auch die nachträgliche Zufügung einiger Sätze von besonders naher Verwandtschaft mit den Schwabacher Artikeln (siehe oben S. 39f.) erklärt sich so am leichtesten. Man ergänzte den schon fertigen Text aus der Vorlage, die den Wittenbergern zur Hand war, in einigen übrigens unwesentlichen Punkten.

2) Instruktion der hessischen Gesandten für Schwabach, Marb. Arch. Allgem. Sachen Nr. 247. Über den ganzen politischen Zusammenhang siehe meinen Vortrag „Bündnis und Bekenntnis“ S. 19 ff.

faßt hätte, daß das erste lutherische Bekenntnis zugleich als ein politisches Instrument zu gelten hat, daß es ein integrierendes Stück der Bündnisverhandlungen bildete.

Anhang.

Instruction an Herr Hansen von Minckwitz Ritter gein Rotach.

Weim. Arch. Reg. H. pag. 8. G (Konzept fol. 8 ff. u. Reinschrift fol. 13 ff.).

Unser Radt und lieber getreuer Hanns von Mingkwitz Ritter, wann er gein Rottach kombt, soll achtung darauf haben, ob inen die Nurmbergischen geschickten, vor der handlung, sonderlich der sachen halben, darumb der tag gein Rotach angesatz, ansprechen wollen, villeicht der maynung das ire hern in mitler Zeit den sachen ferner nachgedacht und das sie befunden beschwerlich sein sich mit den jhenen, wo der Zwinglischen maynung des sacraments halben anhengig, in Bundtnus zu begeben. Dergestalt wo sie des gotlichen worts und glaubens halben beschwert wolten werden, als were derselb artigel in gotlichem wort und im glauben auch gegründet, das dann wider die gewissen Stilschweigend bekant must werden, inen hulf und rettung zutun, aus gleichmessigen ader andern mehr ursachen, so uns etliche unser gelarten in vertrauen auch angezaigt, und in Doctor luthers schreiben nach der lenge befunden werden.

Wo sich nhun solchs dermassen mit den Nurmbergischen geschickten zutragen wurde, wolle er Hanns mit vleis bey inen erforschen, was der von Nurmberg entlich gemut dorinnen sey, ob irer geschickten beuelch dohin stehe, das sie den handel abschlagen oder etwo auf ein bequeme masz handeln sollen. Und wo ehr Hanns dasselb also bey inen vermergken wurde, mag er inen widerumb vortrewlich anzaigen, das uns dergleichen beschwerung und bedencken seyther dem negsten Reichstag zu Speier auch zugefallen. Und dieweil diese handlung zu Speier daurmb furzunehmen bedacht, domit wir allerseits bey got und seinem heilwertigen wort und Euangelion pleiben mochten, So were unser gemut und maynung auch gantz nicht, das wir von menschlicher fahr und besorgung wegen uns unter dem Scheyn in solche handlung begeben wolten, die wider got und die gewissen sein solte. Aber inen bewuge, dieweil die andern Stete den tag beschickt, wie entweder der handel fuegliche angeschlagen ader diszmals in aynen vorzugk bracht und volgends stilschweigends in ruhe ge-

stelt mocht werden. Dorumb so die Nurmbergischen bequemer wege anzuzaiigen wusten, wie ime zutun, das wold ehr hanns von inen gern anbornen und sich darauf von unserntwegen auch vornehmen lassen, und ob mit den Lantgrefischen aldo im gleichnus davon auch zureden sein solte, oder nicht.

Dann wir seghen fur bequemer ahn, das es auf diszmals noch unterlassen wurde, aus vylen ursachen.

Und dieweil den andern steten der tag nicht abgeschriben, und dieselbigen gegen Rotach derhalben und wie nechst zu Speier abgered, die iren schicken werden, konnen wir nicht achten, das man unsernhalben begern soll, von dem vorstentnus weiter und wie zu Speier etzliche artigkel vorzaichnet itzt doselbst zu Rotach zureden und zuuermercken lassen, als were man darzu nicht genaiigt. Es wusten dann die von Nurmberg, die mit den andern steten am besten als mit iren freunden in besserer kunde weren, die handlung wendig zu machen ¹.

Und lassen uns sunst basz gefallen, das von den artigkeln eins pillichen vorstentnus aldo gehandelt und ein begreif wie dasselb allenthalben stehen sold, gemacht, aber nicht entlich beschlossen, sondern auf hinter sich bringen abgeredt wurde, da zwuschen und Bartholomej dasselbig zu ader abzuschreiben. So gibt es auch der erst punct der Speierischen abreden, wo auf dem tage zu Rotach nicht entlich beschlossen mocht werden, das alsdann ein begreif gemacht und hinter getragen sold werden.

Und mochten diese ursachen unter andern furgewant werden. Die erste wiewol wir unsern vetern, Hertzog Ernten von Lunenburg geschrieben, das sein lieb den tag neben uns beschicken wolte so hat er doch der kurze der Zeit wegen das nicht gekonnt und um seinetwillen solls nicht endlich gehandelt werden.

Zum andern so beten wir unseren Cantzler und etzliche unsere vertrawete Rete bey Marggraff Jorgen derhalben gehabt sein lieb zu bewegen, wie zu Speier davon gered, aber sein lieb hete sich auch nicht entlich darein begeben wollen. Wir hieltens aber dafur, wan die artigkel allenthalben bisz auf den beschlusz auf ein unverweisliche masz abgered, und sein lieb in geheim, souil die noturft eifordern wold darnach anzaige beschehe, sein lieb sold alsdann dester eber auch zu vermugen sein. Wurd auch der marggraf die seinen zu solchem tage schicken, und sie wurden auch bedencken, ob man sich mit den Zwinglischen in diese vorstentnus einlassen soll oder nicht, sol sich ehr Hans mit den geschickten der von Nurmberg davon unterreden und wo fur gut angesehen wurd, das mit den marggrefischen davon nichts zureden, so soll ehr hans in solchem des Hertzogen von Lunenburgs

1) Bei diesem Satz Strich am Rand.

halben und sonst ursach nehmen, das solchs auf hintersich tragen must angenommen werden ¹.

Dann gebe got genade, das die gelerten des irrigen artigkels halben umb Jacobi ² zusammen kohmen und die Zwinglischen sich weisen liessen, so het das vorstentnus darnach dester weniger beschwerung auf ime. Beschehe es aber nicht, als wir hören, das es unsere gelerten fur ein vorgebenliche handlung achten, so kondten darnach leichtlich ursachen zu verzugk ader entlichen unverweisslichen abschlag furgewent werden, das sich itzunder dermassen nicht wurde thun lassen, so der Stete botschaften vorryten und der tag nicht abgeschriben.

Item es kond auch der handel darnach mit etlichen gelerten weiter geratschlagt werden, ob wir uns auf solchem begreif wie gestalt soll werden, an beschwerung des gewissens einlassen mochten oder nicht.

(Falls es nun dazu kommt, so soll 1) ausgemacht werden, dafs der Bündnisfall nur dann eintritt, wenn jemand „des glaubens und der dinge halben, so den artigkeln, davon in einem kunftigen concilio gehandelt sold werden, anhengig und daraus erfolgeten“, 2) von solchen, die keine Obrigkeit wären, angegriffen wird, also 3) nur als Defensive. Jeder solle, im Fall er etwas vernimmt, den andern benachrichtigen und das Zusammenschicken veranlassen. Das Magdeburgische Bündnis soll er mitnehmen.)

1) Dieser Satz ist im Konzept eingefügt.

2) 25. Juli.

III.

Die Vorstufen des sächsisch-fränkischen Bekenntnisses.

In dem vorhergehenden Aufsatz ist S. 52 ein Punkt berührt, dessen Wichtigkeit eine eigene Behandlung erheischt¹. Die Bekenntnisentwicklung des Jahres 1529 hat eine Vorstufe in den sächsisch-brandenburgischen Beziehungen des Jahres 1528, so daß jene doch nicht ohne eine genauere Betrachtung dieser völlig verständlich und einleuchtend gemacht werden kann. Diese Beziehungen sind aber älteren Ursprungs, und man wird gut tun, sie zuvor im Zusammenhange vorzuführen.

Man kennt die Bedeutung der Nürnberger Reichstage 1522 — 1524: sie brachen die Wucht der kaiserlich-päpstlichen Aktion gegen die von Luther entfesselte religiöse Bewegung. Indem in den Reichstagsabschied vom 18. April 1524² der Satz aufgenommen wurde, daß die Stände dem Wormser Edikt gemäß verfahren sollten, „so viel ihnen möglich“, wurde tatsächlich dies Edikt außer Kraft gesetzt; nicht die geringsten unter ihnen hatten vorher kundgegeben, daß es ihnen — aus inneren oder äußeren Gründen —

1) Siehe auch meinen Vortrag „Bündnis und Bekenntnis 1529/30“ S. 14f. Um ihrer Bedeutung gerade in diesem Zusammenhang willen, die mir erst nach jenem Vortrag aufgegangen, schiebe ich dies und das folgende Stück hier ein. Der dort Anm. 56 als Nr. III angekündigte Aufsatz über den Schmalkaldener Tag folgt hier als Nr. V.

2) Deutsche Reichstagsakten, jüngere Reihe IV, 603 ff. (1905).

eben nicht möglich sei. Indem man aber die letzte Entscheidung, „wes sich hinfurter in dem ein jeder halten soll“, einem zukünftig auf deutschem Boden einzuberufenden Universalkonzil anheimgab, machte man im Grunde die *res iudicata* zur *res iudicanda*, und indem man die Forderung hinzufügte, daß bis dahin das Evangelium und Gotteswort „nach rechtem warem verstand und auslegung der von gemeiner kirchen angenommenen lerer on aufrur und ergernus gepredigt und gelert werd“, erklärte man entweder jede Predigt für gültig, die von sich dieses wahre Verständnis behauptete, sanktionierte also die äußerste Willkür, oder gab damit das Recht und die Pflicht an die Hand, wenigstens provisorische Lehrordnungen zu schaffen. Daß dies letztere die Meinung war, ersieht man endlich aus den beiden Bestimmungen, die direkt auf solches Ziel losgingen, nämlich daß „mitler zeit“ schon im Herbst, zu Martini, in Speier eine Nationalversammlung¹ beraten solle, wie es bis zum Konzil zu halten sei, und zweitens, daß die Stände, die hohe Schulen besitzten, „durch ire gelerte, erbare, erfarnе und verstendige rethe einen auszug aller neuen lere und bucher, wes darin disputirlich befunden“ anfertigen lassen sollen, der dann der geplanten Versammlung vorzulegen sei, damit auf dem zukünftigen Konzil „dester fruchtbarlicher und funderlicher“ gehandelt werden könne. Ebendieselben Sachverständigen sollten auch Gutachten über die Gravamina gegen Rom ausarbeiten. Damit war die Notwendigkeit gegeben, sofort ans Werk zu gehen. Ein besonderes Mandat vom selben Datum schärfte das den

1) Ursprünglich war der Gedanke eines Nationalkonzils von den Ständen mit dem eines allgemeinen koordiniert behandelt worden, so daß es als definitiv entscheidendes Tribunal auftrat. Diese Fassung war eine Konzession an den Legaten Campeggio, der aber von seinem Standpunkt mit vollem Rechte auch von ihr nichts wissen wollte: eine solche Versammlung werde dem Konzil nur präjudizieren und zwar zugunsten der neuen Ketzerei, a. a. O. S. 522 f. Vgl. auch F. A. Richter, Reichst. zu N. 1524 (Leipzig. Diss.), 1888, S. 109, dessen Auffassungen ich aber sonst nicht ganz zustimme; J. Weizsäcker, Hist. Zeitschr. 1890, S. 201 und die Dissert. v. E. Brasse über d. Speierer Nationalkonzil, 1890, S. 13 ff.

einzelnen Ständen noch besonders ein¹. Der Nürnberger Reichstag hat die Bekenntnisentwicklung entfesselt, die Wege gezeigt und den Ständen den Rechtstitel gegeben, diese Entwicklung selbst in die Hände zu nehmen.

Unter den Ständen, die mit steter Berufung darauf an die Neuordnung gingen, befindet sich der Markgraf von Brandenburg, damals noch Kasimir, dem in Schlesien sein Bruder Georg als Mitregent zur Seite stand, in erster Linie². Kasimir gehörte nicht zu den Fürsten, die von der neuen Lehre persönlich ergriffen waren, aber man kann ihn zu den Reformfreunden zählen, die der Macht Roms und namentlich der geistlichen Stände einen Damm entgegenzusetzen

1) A. a. O. S. 616f. Hier heisst die obige wichtigste Stelle noch ausführlicher so: „Damit auch auf dem künftigen concilio dester fürderlicher, statlicher und austreglicher von der neuen lere geratschlagt, was gut angenommen und was böse gemitten werde, das ein jeder churfürst, fürst und stand und sonderlich auch die, so in iren oberkeiten hohe schulen haben, mitler zeit etlichen gelerten, erbarn und verstendigen personen bevelch thun soll, sölich des Luthers und andere neue lere, predig und pücher fürhanden zu nemen, dieselbigen mit höchstem vleiss zu examinirn, zu disputirn, einen auszug zu machen, das gut von dem bösen zu scheiden; dessgleichen die beschwerung Teutscher nation — —. Darumb so bevelhen wir deiner liebe hiemit, das du jetzerzelter mass und zum fürderlichsten etliche gelerte, erbare und verstendige personen solich handlung der neuen lere, auch die beschwerung gegen dem stule zu Rome und den geistlichen für sich zu nemen verordenest, die wie vorberürt zu besichtigen, zu examinirn, zu disputirn und zu ratschlagen, auszug und ratslege mit allem höchstem vleiss darüber zu machen und dieselben auf obgemelt zeit zu überantworten bevelhest und bestellest.“ Darauf folgt die Erneuerung des Wormser Edikts, die im Abschied vorangeht; sie ist so im voraus um ihren Sinn und ihre Kraft gebracht; die Uneinigkeit der beiden Gebote, die Luthers Zorn und Spott herausforderte (Erl. Ausg. 24, 210 ff.), tritt in beiden Stücken krafts zutage.

2) Wir haben erst durch Schornbaums treffliche Erstlingsarbeit über „Die Stellung des Markgrafen Kasimir von Br. zur reform. Bewegung in den Jahren 1524—1527 auf Grund archivalischer Forschungen“, 1900, eine klare, umfassende und gerechte Zeichnung seiner Politik erhalten. Vorher las man das Beste bei W. Friedensburg, Zur Vorgesch. des Gotha-Torg. Bündnisses der Ev. 1884. Das Buch von J. B. Götz, „Die Glaubensspaltung i. Gebiete d. Markgrafschaft Ansbach-Kulmbach 1520 bis 1535“ in den Erl. u. Erg. zu Janssens Gesch. des deutschen Volkes, hrsg. von Pastor V, 3 f., 1907 ist für unsere Fragen wertlos, übrigens ganz tendenziös; zu seiner Kritik vgl. Hartung in Beitr. zur bayer. KG. XIV, 90 ff.

wünschten und der Überzeugung waren, daß man einheitlich vorgehen müsse, wollte man etwas erreichen und größeres Unglück verhüten. Dieser Gedanke möglichst einheitlicher Regulierung, am liebsten von Reichs wegen, der bei Kasimir in starker Sympathie mit dem Reichsgedanken und in wirklicher Treue gegen das Kaisertum Nahrung fand, ist das Leitmotiv der brandenburgischen Politik auch noch über Kasimirs Tod hinaus gewesen; er mußte ganz besonders der Bekenntnisentwicklung sich förderlich erweisen und schon jetzt dazu führen, daß der Plan einer in Speier von Reichs wegen zu erlassenden allgemeinen Ordnung hier mit besonderem Eifer ergriffen wurde. Dazu kam, daß in dem mächtigen Nürnberg, dessen Gebiet das eigene des Markgrafen in zwei Stücke teilte, die religiöse Bewegung energisch vorwärtsdrängte, während anderseits die drei geistlichen Fürstentümer, die des Markgrafen Nachbarn waren, Würzburg, Bamberg und Eichstätt, Stützen der alten Ordnung waren, und daß so sein eigenes Land, zwischen diese Gegensätze gestellt, sehr früh in gärende Unruhe geriet. Schon zur Zeit der Nürnberger Tage waren in seiner eigenen Umgebung die führenden Männer, voran Georg Vogler, der Kanzler, und Hans von Schwarzenberg, der Landhofmeister, eifrige, auch innerlich gewonnene Lutheraner, und predigte auf der Kanzel zu Ansbach Johann Rurer das lautere Evangelium. Die Wagschale neigte sich sichtlich zugunsten der Neuerung. Daraus erklärt sich, daß trotz der im Grunde religiös indifferenten und kaisertreuen Haltung Kasimirs die Entwicklung hier doch einen für die gesamtevangelische Bewegung bedeutungsvollen Verlauf nahm.

Rascher als irgendwo sonst schritt man hier zur Ausführung des in Nürnberg aufgestellten Programms, indem Kasimir bereits im Sommer 1524 23 Artikel aufsetzen ließ, die ohne eigene Entscheidung scharf und klar die angefochtenen Punkte hinstellten, alte und neue Meinung nebeneinander, also Fragestücke¹. Den oder die Verfasser kennen

1) Am bequemsten zu lesen bei Kraussold, *Gesch. d. Kirche im ehem. Fürst. Bayreuth* 1860, S. 26 ff. u. mit einem Exzerpt des Ansbacher papist. Ratschlags und seiner Widerlegung zusammen in Engelhardts *Ehrendenkmäler der fränk. Reform.* 1861, S. 96 ff. Über die Handschriften u. Drucke s. Schornbaum a. a. O. S. 172, Anm. 116. Den Inhalt zeigt folgende Übersicht: 1. und 2. Kirche, Papst und

wir leider nicht. Dann ließ sie Kasimir der auf seine Initiative hin am 24. August zusammenberufenen Versammlung der weltlichen Stände des fränkischen Kreises zu Windsheim vorlegen. Herren und Städte — in der Reihe der ersten auch der Graf v. Wertheim, an der Spitze der letzteren Nürnberg — beschlossen einmütig, daß jeder von ihnen zur Vorbereitung des Speierer Tages auf Grund dieser Artikel bis Mitte Oktober durch seine Gelehrten Ratschläge ausarbeiten lassen solle. Auch darin ging der Markgraf wieder voran. Nur einen Monat nach dem Windsheimer Kreistage auf den 25. September berief er einen Landtag nach Ansbach. Schon die Liste der Eingeladenen von Geistlichen und Weltlichen zeigt das Überwiegen der evangelisch Gerichteten. Zur Vorbereitung waren zugleich mit dem Ausschreiben (vom 30. August), das sich wieder streng an die Direktiven des Nürnberger Abschieds hielt, den Eingeladenen die 23 Artikel zugestellt. Der aus sechs Prälaten und sechs Pfarrern gebildete Ausschufs, ein Abbild der vollendeten Zwiespältigkeit des Landtags, förderte am 30. zwei Ratschläge, einen katholischen und einen evangelischen, zutage. Der letztere ¹, vermutlich von den beiden führenden Predigern Johann Rurer von Ansbach und Adam Weiß von Crailsheim, schön und klar, ausgezeichnet besonders durch reichlichen Schriftnachweis, kann wohl als das erste brandenburgische Glaubensbekenntnis bezeichnet werden, leidet aber unter der Gebundenheit an seine unsystematische Vorlage und dem Zwange, eine kritische Auseinandersetzung zu geben. Zur Annahme konnte er nicht gelangen. Der Landtagsabschied vom 1. Oktober bemühte

Konzil, 3. Schrift, 4. Zahl der Sakramente, 5.—7. Bußsakrament (Beichte, Reservatfälle, Ablafs), 8.—11. Abendmahl (Kelch, Monstranz, Mefspriester, deutsche Sprache), 12. Deutsche Taufe, 13. Zölibat, 14. Ehehindernisse, 15. Ordensgelübde, 16. Amt des Worts, 17. Genugsamkeit des Glaubens, 18. Freier Wille, 19. Maria und die Heiligen, 20. Bilder, 21. Zeremonien, 22. u. 23. Fasten und Feiertage. Die praktisch bedeutsamsten Anstöße stehen im Vordergrund, das neue Verständnis des Evangeliums wird eigens nur in 17 behandelt.

1) Abgedr. bei J. B. Schölin, Fränk. Reform.-Gesch., 1731, S. 178 ff., Auszug bei Engelhardt, a. a. O. S. 121 ff. Genauerer über Original u. ältesten Druck bei Schornbaum Anm. 159, Götz S. 43, Anm. 2.

sich, die Einhelligkeit durch Neutralisierung der Ansichten herzustellen: es solle allein das Wort Gottes Alten und Neuen Testaments nach rechtem und wahrem Verstand lauter und rein gepredigt werden, aber Neuerungen im Kultus werden bis auf weiteren Bescheid verboten.

Die eigene religiöse Lauheit Kasimirs erklärt doch nicht ausreichend dies Resultat. Schon am 27. September, zu Beginn der Verhandlungen war das kaiserliche Schreiben vom 15. Juli¹ eingetroffen, das sich gegen die Speierer Nationalversammlung wendete, alle Vorbereitungen auf diese verbot und strengstens befahl, sich an das Wormser Edikt zu halten. Damit war mit diesem Teile des Nürnberger Reichstagsabschieds von der höchsten Stelle das Programm desavouiert, auf das sich gerade Kasimir mit besonderer Entschlossenheit gestellt und in dessen Ausführung er sich mitten inne befand. Die Situation war so peinlich, daß er den versammelten Ständen das Schreiben vorenthielt, aber er handelte unter seinem Einfluß, wenn er eine neutrale Formel suchte, die beide Teile befriedigte und dem kaiserlichen Mandat nicht stracks zuwiderlief. — Die Ratschläge waren gegenstandslos geworden, nicht nur die Ansbacher, sondern auch die der anderen Stände, die sich in Windsheim bis zum Oktober solche zu liefern verpflichtet hatten, freilich bis zu diesem Termin nicht damit zustande gekommen waren. Man beschloß dann doch trotz der veränderten Situation auf dem neuen Kreistag zu Rothenburg a./T. einander die Ratschläge mitzuteilen, wenn nicht als Vorarbeit für die Versammlung zu Speier, so als Material für einen späteren Reichstag oder das auch vom Kaiser zugestandene Konzil. Sie liegen jetzt friedlich im alten Ansbacher Archiv, jetzigen Nürnberger Kreisarchiv², unter ihnen von besonderer Bedeutung die drei Nürnberger Ratschläge und von diesen wieder der von Osiander, Venatorius und Sleupner, der wesentlich von dem ersteren stammt³. Nur dessen

1) Z. B. bei Förstemann, Neues Urk.-Buch S. 204 ff.

2) Ansb. Rel.-Akt. tom. I. Der markgräfliche fasc. I, fol. 48—254, die Nürnberger fasc. II, fol. 71—135, 137—154, der Henneberger ebenda f. 7—46, der Windsheimer f. 155—190, der Wertheimer fol. 47—70, der Rothenburger fol. 191—252.

3) Über Drucke und Abdrucke siehe Schornbaum S. 184, A. 178. Ein ausführlicher Auszug bei Möller, Osiander S. 24—45. Der

dritter Teil beschäftigt sich mit der Vorlage der 23 Artikel, die anderen handeln frei darüber, „welches rechte christliche Lehre sei“, und „von Menschen Wort und Menschen Lehre“, also ein vollständiges Nürnberger Bekenntnis, freilich durchaus eine -- übrigens tiefgründige, mystisch-spekulative -- Theologienarbeit ohne volkstümlichen Charakter. Der dritte Teil wurde nicht mit in Druck gegeben, dafür aber die Zustimmung zu dem Ansbacher Ratschlag ausgesprochen, so daß man hier den ersten Ansatz zu einer brandenburgisch-nürnbergischen, also einer gemein-fränkischen Bekenntniseinheit finden kann.

Aber der ansbachische Ratschlag erhielt eine noch allgemeinere Bedeutung durch die Ereignisse des nächsten Jahres. Der Bauernkrieg hatte im allgemeinen in Kasimir die Überzeugung von der Notwendigkeit des Zusammenstehens der weltlichen Fürsten bestärkt und ihn im besonderen mit Johann von Sachsen näher zusammengeführt, der ihm allein beigestanden hatte und wie Hessen mit ihm in Erbeinigung stand¹. Er war an sich wohlgeneigt, den Vorschlägen Gehör zu schenken, mit denen Johann nach der Schlacht bei Mühlhausen an ihn herantrat. Noch zu Mühlhausen hatten die verbündeten Fürsten verabredet, auch künftig gegen die Bauern gemeinsam zu handeln und dafür Genossen unter den anderen Fürsten zu werben. Da aber unterdeß Herzog Georg von Sachsen diesen Auftrag benutzt hatte, um aus der Gunst der Lage, d. h. dem Odium, das der Aufstand auf die religiösen Neuerungen geworfen, für die Aufrechterhaltung der alten Lehre Kapital zu schlagen und sich in Dessau (19. Juli) mit Fürsten von gesicherter Katholizität, wie den Kurfürsten von Brandenburg und Mainz und den Herzögen Heinrich und Erich von Braunschweig zu verbünden unter gleichzeitigem Versuch, seinen Vetter Johann wieder auf die katholische Seite zurückzuführen²,

andere evangelische Ratschlag, der die drei Klosterprediger zu Verfassen hat, ist von Schornbaum jetzt S. 286 ff. abgedruckt.

1) Schornbaum S. 73.

2) Siehe Seidemann, Das Dessauer Bündnis vom 26. Juni 1525, Zeitschrift für historische Theologie 1847, S. 638 ff.; zum ganzen vgl. Friedensburg, Zur Vorgeschichte des Gotha-Torgauer Bündnisses, 1884, S. 9 ff.; Stoy, Erste Bündnisbestrebungen evangel. Stände, 1888, S. 19 ff.

so gewann umgekehrt die Aussprache, die Johann am 6. August zu Saalfeld mit Kasimir zum Zwecke der Werbung für die Mühlhäuser Beschlüsse hatte, die Tendenz, diesen von der katholischen Partei abzuziehen und zum Schutze des bedrohten Evangeliums enger mit sich (und Hessen) zu verbinden. Der Markgraf antwortete mit kluger Zurückhaltung und ganz in der Spur seiner bisherigen Politik: es sei bedauerlich, daß der Reichstag von Speier nicht abgehalten worden sei, aber man müsse dahin streben, daß der nächste Reichstag die Religionssache in die Hand nehme, und einstweilen sollten die weltlichen Fürsten sich über ihre Haltung untereinander verständigen. An diese Erklärung schloß sich noch eine Unterredung der Räte, speziell auch über diesen Punkt: man solle sich bei solchem Zusammenschicken darüber bereden, „was ir aller gnaden kais. Mt. in disem fall rathen und fur sich selbst zu furderung und handhabung des göttlichen worts thun soll“, dazu solle man sich gegenseitig Ratschläge über die neue Lehre überschicken, „damit man sich destpas auf dem Reichstag entschliessen könne“. Die Markgräflischen blieben doch sehr vorsichtig: „Und ist gleichwol von den sechsischen geredt, was dann ein iglicher in solchem bei seinen freunden und nachpaurn fur ain gemuet funde, das es ain tail dem andern anzaigen solt. Aber die Marggref. Rethen haben keine antwort darauf geben“. Damit schließt Voglers Protokoll¹.

Der Kurfürst nahm doch eine gute Meinung mit hinweg, als er von hier nach Naumburg zu der Zusammenkunft mit

1) Nürnberg. Kr.-A., Ansb. Rel.-A. tom. VI, fol. 318 ff. (nicht 346, wie Schornbaum Anm. 221 angibt). Schornbaum hat S. 75 f. den Hauptpunkt richtig herausgestellt, sich aber nicht unwesentlich in der S. 75, Z. 7 f. v. u. von ihm angeführten Stelle, wie der obige Text zeigt, verlesen. Das Folgende (S. 76) ist auch kein „Abschied“, sondern das Protokoll der Schlussunterredung der Räte. Ob der von Seckendorff, *Commen. de Luther. lib. II, sect. 9, § 15, add. I* erwähnte Satz aus einem Saalfelder Abschied Kasimirs von diesem Tage stammt, was Schornbaum bezweifelt, weil das Schriftstück in Weimar nicht aufgetaucht ist, muß dahingestellt bleiben. Die Stelle enthält allerdings sicher einen Fehler, insofern sie von einem Konvent Kasimirs mit dem Landgrafen redet. Aber der emphatische religiöse Ton und die Beziehung auf die wahre Rechtfertigung aus dem Glauben würde uns recht wohl die gute Meinung erklären, mit der der Kurfürst aus Saalfeld schied.

Herzog Georg (11. August) ritt, der ihm persönlich die Dessauer Verabredungen mittheilte und — unklug genug — damit die volle Gefahr selbst enthüllte, die dem Evangelium drohte. Der Wunsch, sich wenigstens des Markgrafen völlig zu versichern, mußte bei Johann um so reger werden. In Saalfeld hatte ihm Kasimir von dem Ansbacher evangelischen Ratschlag geredet. Entweder schon damals mündlich oder kurz nach Naumburg schriftlich, dann vielleicht zusammen mit dem Schreiben des Kurprinzen Johann Friedrich, der gleichfalls in Saalfeld gewesen war, vom 17. August an Kasimir¹, ist dieser gebeten worden, den besagten Ratschlag zu übermitteln. Jedenfalls bewegte man sich damit ganz in dem Rahmen der Saalfelder Abmachungen; was sich aber von sächsischer Seite für Wünsche an solchen Austausch mit Brandenburg knüpften, sieht man aus dem angeführten Briefe des Kurprinzen, der dem Markgrafen unter Beziehung auf die Naumburger Eröffnungen die Hoffnung ausspricht: „Ich hab aber keinen zweyffel, E. L. werden Ir dieselbige Handlung nit gefallen lassen und als ayn christlicher furst bei dem gotlichen wort bleiben und sych in kainen weg darvon trotzen lassen.“ Man meinte offenbar, daß Kasimir persönlich hinter dem Ratschlag stände. Am 21. August wurde er übersandt². Der Kurfürst muß ihn dann sofort nach Wittenberg zur Begutachtung geschickt haben, denn bereits am 6. September geht das Bedenken der vier Häupter Luther, Melanchthon, Jonas und Bugenhagen an den Kurfürsten³ ab. Es zeigt bis auf den einzigen geringfügigen Punkt des Abtuns der Bilder die vollste Anerkennung:

„Alles, was in dem Buchlein berathschlagten und gestellet ist, gefället uns fast wohl. Es ist auch unser Munz und des rechten Schlages, damit wir nun bei funf Jahren haben umgangen und gelehrt, danken auch Gott mit Freuden, dass anderswo solche Leut seind, denen die rechte Wahrheit so ernstlich und treulich zu Herzen gehet, seind auch desz gewisz, wo der Rathschlag hinkompt, er soll mit allen Ehren bestehen, nicht allein wider die

1) v. d. Lith, Erläuter. der Ref.-Hist. S. 111 f.

2) Nürn. Kr.-A. Ansb. Rel.-A. t. VI, fol. 88. Friedensburg S. 43 A. 2 aus dem Weim. Arch. Vgl. auch Becker, Kurf. Joh. u. s. Bez. zu Luther, Leipz. Diss. 1890, S. 53 f.

3) Erl. Ausg. 56, S. IX f. Das „Bedenken Melanchthons“, Corp. Ref. IV, 954 (Becker S. 53, A. 4), ist natürlich damit identisch.

Papisten, sondern auch wider die höllischen Pforten. Wir wollen auch zu denen treten und bei ihnen stehen, die solche Artikel haben bewährt, wie wir bei unser Lehre bisher gethan und zethun schuldig sind; dann es ist die rechte Wahrheit, darauf sich beede, Euer churf. G. und der Furst, so sie hat Euern churf. G. zugeschickt¹, trostlich verlassen, so ferne uns Gott Gnad gibt und Stärk.“ Die Differenz über die Bildersache könne man um so leichter ertragen, als „diess Buchlein ein Rathschlag ist und furzutragen uf ein endlich Urtheil“, ein „Gutdunken und Furschlag“, also kein eigentliches „Bekenntnis“.

Aber der Ratschlag wuchs nun doch in eine immer bedeutendere Rolle dadurch hinein, dafs wenige Wochen darauf der junge, erst seit kurzem (1524) dem Evangelium gewonnene Landgraf von Hessen unter den bestehenden Verhältnissen seinerseits engen Anschluß an Sachsen suchte, noch vor dem nach Augsburg einberufenen Reichstag, um auf diesem mit dem Kurfürsten und weiter mit den Gesinnungsverwandten — auch unter den Städten — gemeinsam in Aufrichtung einer einhelligen christlichen Ordnung zu handeln². Indem der Kurfürst (am 13. Oktober) zustimmte, aber auf die Notwendigkeit hinwies, sich zuvor, noch vor dem Reichstag und den dort mit anderen Ständen zu pflegenden Verhandlungen über die strittigen Artikel untereinander zu vereinigen und zu diesem Zwecke den von Wittenberg so glänzend zensurierten Ansbacher Ratschlag überschickte, brachte er 1) den Gedanken einer Lehrverständigung als Voraussetzung für das politische Bündnis zuerst auf die Bahn, und hob 2) den brandenburgischen Ratschlag, der, wie wir oben gesehen, auch in Nürnberg Billigung gefunden hatte, in die Stellung zwar nicht eines allgemeinen Bekenntnisses für die Bundesglieder, aber einer allgemeinen Vorlage für eine Bekenntnisbildung.

Als nun Philipp, wohl schon bei der Zusammenkunft mit dem Kurprinzen zu Friedewald im November den Ratschlag ebenfalls gebilligt hatte³, war wenigstens ein

1) Es scheint also, als habe Johann den Wittenbergern den Namen des Fürsten verschwiegen.

2) Instruk. v. 5. Okt. 1525, bei Rommel, Urk.-B. zur Gesch. Phil. Nr. 4, S. 10, Friedensburg S. 41 f.

3) Friedensburg S. 49 u. A. 4.

Keim des Bekenntnisses da. Der Kurfürst hielt am 21. November alle drei, Sachsen, Hessen und Brandenburg, für einhellig verbunden in der Anerkennung des Ratschlags, und in der Instruktion seiner Gesandten für den Reichstag ging er von dieser Voraussetzung aus: sie sollten sich zuerst vergewissern, daß die Markgräfischen und die Landgräfischen „auf dem Ratschlag zu beharren Befehl hätten“¹. Philipp erklärte sich am 1. Dezember mit diesem Vorgehen einverstanden². Ob der ganzen Reihe von Fürsten, bei denen Sachsen und Hessen mit Aussicht auf Erfolg, ebenso wie in Nürnberg, geworben hatten, wie Mecklenburg, Anhalt und Lüneburg, auch schon der Ratschlag unterbreitet oder wenigstens von ihm geredet worden ist, steht dahin.

Der Augsburger Reichstag scheiterte an der mangelhaften Beteiligung der Stände und wurde am 9. Januar 1526 auf den 1. Mai nach Speier erstreckt; es war immerhin ein Erfolg der Evangelischen, daß man die freilassende Formel des Nürnberger Reichstagsabschiedes wörtlich in den Abschied aufnahm. Der Bekenntnisentwicklung war kein Riegel vorgeschoben. Aber freilich weiter kam man noch nicht; zur Stunde wurde der gelegte Keim noch nicht zum Wachstum gebracht. Der Ansbacher Ratschlag war von Sachsen, wenn auch in freier Weise, zur Grundlage der politischen Vereinbarung zum Schutze des Evangeliums gemacht worden. Aber eben dieses politische Verständnis kam zurzeit noch nicht zustande. Gerade Kasimir weigerte es. Schon am 28. August hatte er auf eine sächsische Werbung erwidert, daß er sich mit der Erbeinigung begnügen wolle; jetzt auf dem Reichstag lehnte er in den letzten Tagen des Jahres definitiv die erneute Werbung des Sachsen ab; nur einen Tag der weltlichen Fürsten zur Beratung der Religionsfrage lasse er sich gefallen, aber nicht ein Bündnis, das sogar auf die Städte sich ausdehnen sollte — man muß speziell an Nürnberg denken³. Die Liebe zum Evangelium, die den in seinem eigenen Lande entstandenen, von ihm übersandten

1) Ebenda S. 60. 58, A. 5.

2) Ebenda S. 61.

3) Über diese Verhandlungen Schornbaum a. a. O. S. 82—87; Friedensburg S. 79 ff., die Relationen Schrautenbachs u. Minckwitz ebenda S. 125 ff.

Ratschlag so kräftig durchwehte, beherrschte ihn eben nicht selbst, so daß sie zum entscheidenden Träger seiner Politik hätte werden können. Damit verschwindet auch die Bedeutung, zu der dieser Ratschlag durch die daran geknüpften politischen Strebungen gelangt war, wieder dahin. Das im Februar wenigstens zwischen Sachsen und Hessen zu Gotha zustande gekommene Bündnis ruht zwar auf der Überzeugung des gemeinsamen evangelischen Besitzes, dessen man sich an der Hand des Ansbacher Ratschlags bewußt geworden war, von ihm selbst aber schweigt die Bündnisurkunde ¹. —

Die Verbindung mit Ansbach rifs ab. Kasimir schien mehr und mehr in katholische Bahnen zurückzulenken, er erzwang am 10. Oktober 1526 einen Landtagsabschied, der ähnlich wie der von 1524 einen neutralen Reformgeist atmet und nur die Mißstände abstellt; er ließ Georg Vogler verhaften, Johann Rurer aufser Landes gehen ². Die Lage war doch nicht ohne Hoffnung, wie Kasimirs Haltung nicht ohne Konsequenz. Er wäre für eine gründlichere Neuordnung in der Religionsfrage, auch der Lehre jetzt ebenso zu haben gewesen wie vorher, aber er hielt fest an der Notwendigkeit, daß es von Reichs wegen auf dem Reichstag oder dem Nationalkonzil geschehen müsse: hier sollte man die Ratschläge der einzelnen Stände prüfen lassen und daraus eine einheitliche Lehre normieren. Das war die genaue Einhaltung der Linie, die der Nürnberger Abschied von 1524 an die Hand gegeben hatte, das auch der Standpunkt, den er in Speier vertrat. Mit dem dort gefaßten neutralen Abschied („wie man es gegen Gott und Kais. Maj. sich getraue zu verantworten“) konnte er sich wohl einverstanden erklären. Er vererbte diese Tendenz auf möglichste Einhelligkeit auf seinen Nachfolger, nur daß dieser sachlich die evangelische Wahrheit dieser Tendenz zu opfern nicht gewillt war. Auf diesem Nachfolger, Kasimirs jüngerem Bruder, Georg „dem Frommen“, stand vor allem die Hoffnung. An ihn hatten sich bereits im Frühjahr 1526 die Getreuen gewendet, und er hatte in einem dringlichen Schreiben, das in Weimar

1) Gedr. bei Hortleder, Handl. u. Ausschreiben Bd. I, Buch 8, Kap. 2, S. 1490f.; vgl. Friedensburg S. 106f.

2) Vgl. Schornbaum a. a. O. S. 87—110.

liegt¹, vom 11. Juni seinem Bruder ernsteste Vorhaltungen gemacht. Auf ihn hatte schon Georg Vogler in Augsburg die Sachsen verwiesen, an ihn waren bereits sächsische Werbungen gegangen, nur mit Mühe und erst Anfang 1527 hatte Kasimir seine Einwilligung zum Landtagsabschied von 1526 gewinnen können, und nur mit Unmut hielt Georg daran fest².

Als am 21. September 1527 ein plötzlicher Tod Kasimir zu Ofen im Feldzug gegen die Türken hinraffte und Georg die alleinige Leitung der Dinge übernahm, war die Bahn frei für den endgültigen Sieg des Evangeliums im eigenen Lande, frei auch für den Wiedereintritt der alten Kombinationen, die Wiederaufnahme der abgebrochenen Verbindung mit Sachsen und Hessen. Zum zweiten Male tritt eine Situation ein, die die drei Mächte, speziell Sachsen und Brandenburg, nahe zusammenführt und eine Vorstufe für die „Entstehung des sächsisch-fränkischen Bekenntnisses, der sogenannten Schwabacher Artikel“ im Jahre 1529 bildet.

In vieler Beziehung herrscht ein merkwürdiger Parallelismus zwischen der Aufeinanderfolge der Vorgänge von 1524/25 und jetzt. Damals war der Ausgangspunkt der fränkische Kreistag zu Windsheim gewesen, auf dem neben Brandenburg Nürnberg die wichtigste Rolle gespielt, und der die 23 Artikel zur Grundlage nahm, um Ratschläge zu erfordern, wie sie dann der Ansbacher und Nürnberger waren. Der religiösen Annäherung von Brandenburg und Nürnberg waren Verhandlungen über ein nachbarliches Verständnis überhaupt zur Seite gegangen; erst Anfang 1526 waren sie ohne Resultat abgebrochen worden³. Von einer viel innigeren kirchlichen Vereinigung der beiden Nachbarn und dem Wunsche, aus ihr auch eine politische erstehen zu lassen, nimmt die neue Phase ihren Ausgang. Die Verbindung beider Gedanken, des kirchlich-religiösen und des politischen Verständnisses, steht also hier an der

1) Von brandenb. Schreiberhand, abgedr. unten im Anhang. Es ist früher als das von Schornbaum S. 94. 105 f. u. Anm. 272. 296 mitgeteilte Material, das es aufs beste ergänzt.

2) Schornbaum a. a. O. S. 85. 106. 109; Desselben Politik des Markgrafen Georg S. 14 u. A. 69.

3) Schornbaum, Zur Politik Georgs Anm. 101 a, S. 274 f., namentlich auch der Schlufs (S. 276/7).

Wiege. Die unmittelbare Kriegsgefahr am Anfang des Jahres 1528 machte den Fürsten und den Rat geneigt, miteinander enge Fühlung zu suchen, auf der Seite des ersten kamen die finanziellen Bedrängnisse, ein trauriges Erbe von seines Bruders Regierung, und die bedrohliche Nähe der drei Bischöfe hinzu, auf Seite des letzteren hatte man sich durch militärische Verbindung mit Philipp von Hessen weit stärker kompromittiert: man suchte aneinander Rücken- deckung. Der Mann aber, der von sich aus, wie es nach seinem Briefe an den trefflichen, treu evangelischen Hans v. Schwarzenberg vom 20. Mai sicher scheint¹, den Gedanken faßte, daß als Grundlage und Voraussetzung alles Weiteren erst einmal eine gemeinsame Kirchenvisitation nach kursächsischem Vorbild ins Leben zu rufen sei, aus der dann eine gemeinsame Lehr- und Kirchenordnung heraus- wachsen könnte und herauswuchs, war der Nürnberger Rat- schreiber Lazarus Spengler. Nicht als ob für den wahrhaft frommen Mann das Kirchliche nur Mittel zum Zweck ge- wesen wäre, und er es nicht an sich im höchsten Grade für wünschenswert gehalten hätte, daß namentlich in der Mark- grafenschaft die seit 1526 völlig zerrütteten kirchlichen Ver- hältnisse in Ordnung gebracht würden, aber es war ihm um so wünschenswerter, und er machte es den Markgräfischen um so einleuchtender, als dadurch die Hoffnung wuchs, „das nachmaln aus sollichem dester ehr ain gleichmessig bericht und nachparlicher verstand, wes sich bede Herschafften zu- vor bei itziger rüstung ettlicher Fursten, daran dannocht uns zu beden teilen nit wenig gelegen sein will, zusammen ver- sehen sollten, mocht ervolgen“. Er redet dabei nicht von der Aufstellung eines gemeinsamen Glaubensbekenntnisses, aber die Einigung in der Lehre, die man übrigens ja schon 1524 hatte konstatieren dürfen, war die Voraussetzung der gemeinsamen Visitation. Er schlägt denn auch vor, daß die Visitatoren „auf ettlich notwendig Artikel, an denen das Hauptstuckh unsers ge- laubens und der selikait gelegen ist, zur notdorfft examinieren“.

1) Nürnb. Kr.-A. Ansb. Rel.-A. tom. VIII, fol. 102f. (hab ich fur mich selbs gedacht, ob es nit gut were, das sein f. g. und meine Herren, dhweil sie so nahent beyeinander sitzen, auch ire bederseits unterthanen uff dem land zum tail mitteinander vermengt seien, ymand verstendigs — — verordenten, die bei allen iren pfarrherrn — — visitierten — —).

Ohne Vorbereitung war die Sache weder hier noch dort. Wie Spengler mit seinen Worten höchstwahrscheinlich auf eine in Nürnberg schon vorhandene Lehrzusammenstellung in 23 Artikeln hindeutete¹, so waren durch markgräfliche Reskripte bereits am 18. Mai die ersten Prediger des Landes (Weifs, Schopper, Althamer) mit der Vorberatung einer Kirchenvisitation beauftragt worden und hatte man Fragestücke zusammengestellt, nach denen man neu anzustellende Pfarrer und Prediger auf dem Gebirg, d. h. im Oberland, examinieren liefs². Auch waren Unterhandlungen über die Beseitigung der alten nachbarlichen Differenzen mit Aussicht auf Erfolg im Gange, und seit Vogler wieder an der Spitze der Ansbacher Kanzlei stand, wufste Spengler einen gesinnungsverwandten Freund drüben eifrig an der Arbeit in seinem Sinne³. Aber er, Spengler, zog nun doch alle die Fäden zusammen, zu so guter Stunde, dafs die Sache den

1) Vogler an Spengler 5. oder 6. Juni; Ansb. Rel.-A. t. VIII, f. 377 f.: Und wie wol Ich wais, das Ir herrn zu Nurnberg als die anfaßer der cristlichen visitacion den sachen mer dann wir nachgedacht habt und zum tag dermassen gefasst kómen werdet, das des orts nit not sein wirdet erst davon zu reden, sondern uns allein eurs begrißs miteinander zu vergleichen — (zum Schlufs:) Dann ir solchs alles on zweifel wie obgemelt vor der Zeit vil besser bedacht und verzaichent, auch solch eur furnemen der christlichen visitacion auf grund der heyligen gotlichen geschrift nach nottdurft geziert und befestigt habt.

2) Zwischen den eben genannten Stellen: so schick Ich Euch doch hiemit etlich Artickel, darauf mein g. H. M. Georg seiner g. neu annemend pfarrhern und predigern ufm gebirg examinirn lasst, deszgleich auch zweyerlay Memorial, wie und warauf bei ettlichen bedacht und ein anfang gemacht ist, die mas und ordnung der visitacion und was darzu gehort, auch desselben handhabung zestellen, allein darumb das ir sehet, was genants meins g. H. ernstlich gemut ist, und gar nit der maynung, das ich euch damit ein weg weis oder undterricht geben woll. Danach müssen diese Artikel doch schon in Gebrauch zu denken sein; es werden aber die 40 Artikel gewesen sein, die man dann bei der Beratung der Pfarrer zu Ansbach (29. Mai) auf 30 zusammenzog; also nicht eigentlich ein „Entwurf“. Die beiden Memoriales, die eigentliche Frucht dieser Beratung, siehe Ansb. Rel.-A. tom. VIII, fol. 207 ff. 233 ff. u. f. 236 ff. 240 ff. Vorausgegangen war bereits ein von Bossert, Theol. Stud. aus Württ. 1882, S. 185 ff., ediertes Memorial aus der Feder von Adam Weifs an den Markgrafen, dem wohl selbst die Ehre gebührt, den ersten Anstofs gegeben zu haben. Siehe darüber Kolde, Althamer S. 49 f.; Westermayer, Brand.-Nürnberg. Kirchenvisitation und Kirchenordnung, S. 6 ff.; Schornbaum S. 304, Anm. 148.

3) Vgl. Spengler an Vogler vom 11. März, Ansb. Rel.-A. t. XI, fol. 10 ff. Ich werde alle diese Briefe in meiner Biographie Spenglers edieren.

schnellsten und, wie es schien, nach allen Seiten glücklichsten Verlauf nahm. Der Markgraf gab durch Schwarzenberg Spengler sofort seine Einwilligung zu erkennen¹, nach einigem Zaudern willigte auch der Nürnberger Rat ein, am 5. oder 6. sandte Vogler die brandenburgischen Vorarbeiten, jene Examinations- oder Visitationsartikel und zwei unterdes fertiggestellte Memoriales und bestimmte die Zusammenkunft der geistlichen und weltlichen Deputierten zur Beratung der kirchlichen und politischen Fragen nach Schwabach auf den 14. abends².

Auf diesem Schwabacher Konvent, dessen Verhandlungen am 15. begannen und vor dem 24. beendet waren, hat man rasch die beiderseits vorliegenden Artikelreihen angenommen, zuerst die 23 längeren Nürnberger Lehrartikel³, die man so lange mit den in der Verborgenheit gebliebenen 17 „Schwabacher Artikeln“ von 1529 verwechselt hat, sodann die 30 kurzen Ansbacher Frageartikel⁴, die Vogler schon vorher zur Kenntnis der Nürnberger gebracht hatte, wie wir sahen. Namentlich die letzteren, die noch ganz deutlich den Aufriss der früheren 23 Ansbacher aus dem Jahre 1524 zeigten, tragen noch einen ganz unsystematischen Charakter, bringen Dogmatisches und Ethisches, Fundamentalsätze und rein Zeremoniales, Grundsätzliches und Einzelfragen durcheinander, aber auch die Nürnberger Arbeit, die sichtlich einen Aufbau nach inneren Zusammenhängen erstrebt, läßt sich vielfach noch von den Punkten leiten, die durch die einzelnen praktischen Mißstände an die Hand gegeben waren⁵. Immerhin kann man diese ausführliche, von Bran-

1) Schwarzenberg an Spengler vom 22. Mai. Ansb. Rel.-A. t. VIII, fol. 104. 121.

2) Nicht 11., wie bei Westermayer S. 9 zu lesen ist.

3) Abgedr. z. B. bei von d. Lith, Erläuterung der Reformationshistorie S. 247 ff.

4) Abgedr. aus Ansb. Rel.-A. tom. VIII, fol. 179 ff. bei Westermayer S. 141 ff.

5) Freilich konnte sich infolgedessen auch der Markgraf Georg Ferdinand gegenüber darauf berufen, daß in der Visitation „nit so gros oder hoch Artickel begriffen, das darzu einer merern versamblung christlicher heubter und gemeinschaften eines Concilion not were, wie eur Kge. wird von den widerwertigen einzupilden understanden wirdet, sonder ist unser visitacion allein dohin gericht die ordnung, so weyland

denburg angenommene Nürnberger Lehrunterweisung, die zwar nicht die Form eines Bekenntnisses, aber doch die positiver Ausführungen trägt, während die Ansbacher Reihe nur die Fragen stellt, in gewissem Sinne das erste gemeinfränkische Bekenntnis nennen. Auf Grund der Überzeugung von solchem gemeinsamen Wahrheitsbesitz liefs sich wohl an den Aufbau einer gemeinsamen Kirchenordnung gehen, wozu die Nürnberger ebenfalls bereits einen Entwurf mitgebracht hatten. Auch damit kam man ins reine. Die ersten Schritte waren getan, um eine Einhelligkeit der Lehre und Gleichförmigkeit der Zeremonien in den beiden fränkischen Territorien zu erreichen.

An der anderen Aufgabe scheiterte man; die zweite Voraussetzung für ein politisches Bündnis, die Wegräumung der nachbarlichen Differenzen, wurde in Schwabach und auch nachher nicht erzielt, schliesslich mehr durch Schuld des Nürnberger Rates, als des Markgrafen, der dringend den Ausgleich wünschte. Aber gerade die Enttäuschung, die er hier erlebte, wurde der Grund, dafs er wieder bei den anderen Evangelischen, bei Sachsen und Hessen, vornehmlich dem ersteren, Rückhalt suchte¹, und dies wieder führte naturgemäfs auch zu einem Austausch über die Glaubensgrundlage, die Lehrfrage und die Fragen der kirchlichen Organisation. Die fränkische Lehr- und Bekenntnisbildung tritt zum zweiten Male in offizielle Föhlung mit den mitteldeutschen, speziell den sächsischen Faktoren.

Bis dahin hatte Georg beharrlich die Werbungen Hessens und Sachsens zurückgewiesen, auch während der kritischen Zeit der Packschen Händel. Er fürchtete vor allem wegen

unser lieber Bruder Marggf. Casimir seliger uf obgemeltem Speierischem Reichsabschied in seinem und unserem namen gemacht und ausgeen lassen hat, in ettlichen irrigen Artickeln mit gottes reinem wort zu erclern und die unsrigen in christl. ainhelligkeit zu erhalten“. (Weim. Arch. Reg. H pag. 5. D fol. 56.)

1) Siehe über diese Verhandlungen im einzelnen Schornbaums Aufsatz in Koldes Beitr. z. bayer. Kirchengesch. VIII, Jahrg. 1902, S. 193 ff. (Markgraf Georg von Br. und die sächs.-hess. Bündnisbestrebungen v. Jahre 1528); auch Zur Politik Markgraf Georgs S. 49 f.

seiner schlesischen Besitzungen und Ansprüche die Feindschaft Ferdinands. Jetzt im Juli wurde er zugänglicher, als Graf Albrecht von Mansfeld ihn in Prag aufsuchte und zu einer Zusammenkunft mit Kurfürst Johann aufforderte. Beide Fürsten zog es zueinander: es verband sie die aufrichtige evangelische Frömmigkeit, aber auch der lebhafteste Wunsch, es mit dem Kaiser nicht zu verderben, und die vorsichtige Art. Am 17. Juli kann Mansfeld nach Torgau schreiben, daß der Markgraf bereit sei, in drei Wochen mit seinem Herrn zusammenzutreffen. Er, Georg, halte eine gemeinsame Botschaft aller Stände, die dem göttlichen Wort anhängen, für gut, er wolle, wie die anderen, beim göttlichen Wort bleiben, sie sollten das dem Kaiser „mit eym gelymp“ anzeigen. In die Herberge zurückgekehrt, hielt Mansfeld es für gut, sich noch einmal zu vergewissern, daß er den Markgrafen richtig verstanden habe. Da schrieb Georg mit seinen großen Schriftzügen unter die Anfrage: „lip (oder lis) fetterlain, mir lassen uns gefallen, das ir seiner libe also zusribt, domit ein starken drunck¹, Georg, marggraf.“

Die Zusammenkunft verzögerte sich dann doch bis Ende Oktober. Unterdessen waren die Unterhandlungen mit Nürnberg noch immer fruchtlos geblieben², dafür aber ein ungnädiges Schreiben Ferdinands vom 22. September eingetroffen, er solle von der Visitation abstehen. Daß der Kaiser höchst ungehalten war, erschien fraglos. Unter diesen Umständen wurden Georg und seine vertrauten Räte, die schon immer diesen Weg befürwortet hatten, einem Zusammengehen mit Sachsen immer geneigter. Am 3. Oktober fordert Schwarzenberg Vogler auf, für den Tag einen Ratschlag über die schon erwähnte gemeinsame Sendung zum Kaiser oder wenigstens schriftliche Verantwortung zu stellen³. Das hat Vogler getan, und nach diesem Ratschlag⁴ haben sich dann

1) Weim. Arch. Reg. H pag. 5 D, fol. 40. So wenigstens vermag ich die letzten zwei Worte nur zu lesen.

2) Schornbaum, Zur Politik Georgs S. 38 ff.

3) Nürnbg. Kr.-A. Ansb. Rel.-A. t. VI, f. 238.

4) Ebenda tom. XVI, f. 179 ff. (Konzept: Ungeverlich vertzaichnus, was bey dem Churf. zu Sachsen zu handeln ist).

Kurfürst und Markgraf am 24. Oktober auf der Korb-
 burg verständigt. Johann hat sich ganz den Darlegungen
 Georgs angeschlossen, natürlich um ihn um so mehr an sich
 zu fesseln, aber auch aus natürlicher Verwandtschaft der säch-
 sischen mit den brandenburgischen Interessen und Auffassungen.
 Der Abschied ¹ beschließt auf dreierlei Weise sich für die
 Lage zu rüsten; die ersten beiden Punkte sollen gegen die
 drohenden Gefahren schützen: erstens soll jene gemeinsame
 Gesandtschaft der evangelischen Stände an den besser zu
 unterrichtenden Kaiser in die Wege geleitet werden, wobei
 der bereits fertige Instruktionsentwurf Voglers als Vorlage
 dienen soll ². Dabei soll der Markgraf auch mit Nürnberg
 und durch dieses wiederum „mit den anderen vor- und ober-
 ländischen Reichsstädten handeln“. In dieser Gestalt ist eine
 friedliche Gesamtaktion aller Evangelischen ins Auge gefaßt.
 Zweitens wollte man durch eine Botschaft zu dem schwä-
 bischen Bundestage, der zu Martini in Augsburg stattfinden
 sollte, scheinbar in Sachen des Thomas v. Absberg handeln,
 in Wahrheit erspähen, ob dort gegen das Evangelium etwas
 unternommen würde. Auch das war vornehmlich fränkisches
 Interesse. Vollends im dritten Punkt, der nun von der po-
 sitiven Vorbereitung redet, erkennt man ganz die branden-
 burgischen Gesichtspunkte, wie sie seit dem Nürnberger
 Reichstagsabschied, auf den man sich auch jetzt wieder direkt
 bezieht, hier festgehalten worden waren. Hans v. Schwarzenberg

1) Nürnbg. Kr.-A. Ansb. Rel.-A. t. VI, fol. 251 ff.; Weim. Arch.
 Reg. H pag. 5 D f. 59 ff.

2) Bezeichnenderweise soll die Gesandtschaft sich nicht mit Luther
 identisch erklären, man halte ihn für einen Menschen und hänge ihm
 nur so weit an, als er Gottes Wort vertrete, was ohne Zweifel der Kaiser
 ja auch vertreten wolle, so sei man auch erbietig sich aus der Schrift
 eines Besseren belehren zu lassen. Voglers Entwurf soll mit dem Schreiben
 zusammengezogen werden, das Philipp von Hessen nebst anderen Ständen
 an den Kaiser schicken wolle; in Monatsfrist wolle Johann Kasimir die
 also „in bester Form“ gestellte Instruktion wieder zuschicken. Darauf
 wolle man dann mit Hessen und den anderen Ständen in Unterhandlungen
 treten, und der Kurfürst einen Termin für eine Malstatt bestimmen,
 auf der die Instruktion definitiv beschlossen und die Gesandtschaft ab-
 gefertigt werden sollte.

hat mit der Annahme dieser Gedanken in der Koburger sächsisch-brandenburgischen Einung, die er nur wenige Tage überlebte, seinen letzten Triumph gefeiert. Ich lasse diesen (Schluß-)Teil¹ des Abschieds (fol. 254 b) im Wortlaut folgen:

— — Zum dritten haben bede mein genedigst und genedig herrn bewegen, Dieweil auf etzlichen Reichstegen davon geredt, auch zum thail in die Reichsabschied gesetzt ist, und sich Kayr. Mät obgemelt orator itzt auch horen lest, das ein gemein christlich Concilium oder Nacionalversamblung furgenommen, und in den Spaltungen, so itzt unsers heiligen christlichen glaubens halben vor augen seind, zu christlicher aynigkeit gehandelt werden soll — Das not und gut sey, das sich irer beder churf. und f. g. sampt andern christlichen fursten und stenden zuvor auch zusammen beschreiben, und da irs thuns und lassens halben einer einhelligen meynung in gottes wort gegründet vergleichen, auch dermassen beyeynander besteen, das der widerthail nitsprechen muge, das sie selbst mit eynander irrig, speltig oder gethailt sein.

Und damit nun sollichs dest furderlicher und furchtbarlicher geschee, so wil mein genedigster herr der churf. seiner churf. gn. in der heiligen gotlichen geschriefft gelerten bevelhen, alle itzt irrige und streittig artickel vor sich zu nemen und einen jeden in sonderheit mit heiliger gotlicher unwidersprechlicher schriefft zu erkleren, wie die nach gottes gaist und wort christlicher und gotseliger weisz verstanden und gehalten sollen werden, und wes dann sein churf. g. also bey seiner churf. g. gelerten in Rath findet das wollten sein churf. gn. meinem genedigen

1) Wie sehr auch er auf dem Voglerschen Ratschlag ruhte, mag das Folgende zeigen (a. a. O. fol. 182): — — Zum dritten dieweil auf gehalten Reichstegen und sonst von Kayr. Mat. davon geredt und gehandelt ist ein gemein general Concilium oder Nacionalversamblung furtzunemen, wurde von noten sein das sich ir aller genaden und die andern so gottes wort lieben und demselben anhangen zuvor zusammen beschreiben und auch mit eynander vergleichen wann es dohin keme wie ir aller genaden beyeynander besteen und ir thun und zulassen mit gottes wort verantworten und beschirmen und also fur ain Man steen wollen [„Und also — wollen“ von Voglers Hand eingefügt]. Und dieweil dann sein Churf. genad als der eltist und verstendigst, so auch in diesem handel wolfersucht und vor andern mit dartzu geschickten personen gefasst, so sey meins g. h. marggeff Georgen freuntlich pit selbst von den sachen zu reden und zu rathen. Das wolten sein F. G. zusampt dem, das ir aller genaden zu guet keme, freuntlich und bruderlich verdienen.

herrn Marggraf Jorgen aufs erst und nemblich zwuschen hie und mitfasten schriefftlich oder gedruckt zuschreiben.

Dergleichen mein genediger herr Marggraf Jorg etc. seiner genaden gelerte Rethen, weiter dann vor gescheen ist, auch [zu] haben [anhalten], und hochgenanten meinem genedigsten herrn dem churf. in bestimpter zeit auch schriefftlich übersenden soll und wil.

So soll und wil auch mein genedigster herr der churf. etc. mitler Zeit bey meinem genedigen herrn, dem landtgrafen zu Hessen und andern christlichen fuersten und stenden anregen und handeln, dergleichen auch zu thun wie dan hievor nach vermog eins Nurmbergischen Reichsabschied von allen Reichstenden gescheen sein solt, und sich also mit irer beder churf. und f. g. aller artickel zu vergleichen damit alle christliche stende desterbas bey dem Reinen lauthern wort gottes pleiben und erhalten mugen werden. Zu dem allen wol got der almechtig seinen heiligen geist und genade geben durch christum unsern herrn. Amen.

Angeknüpft an den Gedanken der großen Glaubensauseinandersetzung auf einem Konzil oder einer Nationalversammlung, den der in Süddeutschland geheimnisvoll geschäftige kaiserliche Vizekanzler, Balthasar Merklin, Propst von Waldkirch, freilich nur zu dem Zwecke wiederbelebt hatte, um bis dahin alle Neuerung hintanzuhalten, tritt hier von neuem, nur ganz konkret, der Vorschlag einer gesamten evangelischen Lehrfestsetzung im ganzen Reich zur einhelligen Vertretung der Wahrheit in der Stunde der Verantwortung auf — auf Grund eines Vergleichs aller Artikel, der auf einer evangelischen Gesamtsynode geschehen soll, zu dem aber die beiden Kontrahenten jetzt gleich den Anfang machen sollen. Der feierliche Schluss zeigt ein Bewußtsein von der Bedeutung dieser Stunde. Von dem früheren Ansbacher Ratschlag, der bei der Schließung des Gotha-Torgauer Bündnisses eine so wichtige Rolle gespielt, wird dabei trotz der Verwandtschaft dieses Koburger mit jenem Saalfelder Tag abgesehen. Vielmehr erscheinen an erster Stelle jetzt die Wittenberger Führer, die sächsischen Theologen als diejenigen, denen die Aufgabe zuteil wird, bis Mitfasten, also den 7. März 1529 alle strittigen Artikel vorzunehmen und an der Hand der Schrift zu erklären. Luther und die Seinen werden also hier zum ersten Male ausdrücklich in die Mitarbeit an der

Bekenntnisentwicklung hineingezogen. Bis zu dem angegebenen Termin soll Georg das sächsische Schriftstück in der Hand haben. Umgekehrt will dieser dem Kurfürsten eine entsprechende Arbeit seiner Gelehrten, zu deren Abfassung er sie im Verfolg früherer Bemühungen anhalten werde, in der gleichen Zeit schicken¹.

Etwas weiter noch können wir den Verlauf der Dinge an der Hand der Korrespondenz zwischen den beiden Fürsten im Dezember des Jahres verfolgen. Am 19. Dezember schrieb Georg an Johann diesen Brief²:

Unser freuntlich dinst und was wir liebs und guts vermogen alzeit zuvor. Hochgeborner furst, freuntlicher lieber oheim und bruder. Als uns E. L. bei dem botten Iren Ratschlag, in unsres marschalks, ratbes und lieben getreuen Hansen von Neuenstets

1) So wenigstens glaube ich die in beiden Exemplaren allerdings ganz gleichlautende, aber doch wohl verderbte Stelle „Dergleichen — auch haben“ deuten zu müssen. Bei den früheren Bemühungen muß man außer an den Ansbacher Ratschlag an die 30 Visitationsartikel denken, die vielleicht ebenso damals zur Kenntnis der Sachsen gebracht wurden, wie jener 1524 nach Saalfeld (s. u. S. 88).

2) Weim. Archiv Reg. B pag. 40 a Nr. 7¹ A (139 a), früher Reg. H pag. 40 a Nr. A. Er ist von Egelhaaf im Anhang zum 1. Bande seiner „Deutschen Gesch. im 16. Jahrh.“ S. 671 f. abgedruckt, freilich einem alten Registraturvermerk gemäß ins Jahr 1524 gesetzt, ein Irrtum, den schon Schornbaum, Politik Georgs S. 333, Anm. 220 bemerkte, ohne aber selbst den Inhalt scharf zu fassen. Der Irrtum erklärt sich daraus, daß der Brief bei einem langen brandenburgischen Bedenken über die Reformation der Frauenklöster lag (bei Egelhaaf S. 672—676 abgedr.), das zwar auch zu Koburg dem Kurfürsten zur Begutachtung übermittelt wurde, das aber noch in die Zeit Kasimirs und ins Jahr 1524 gehört. Der oben genannte Ratschlag Voglers für den Koburger Tag bringt darüber Klarheit, indem er nach der oben S. 48, Anm. 1 angeführten Stelle fortfährt: „Wann dann das alles verhandelt und beschlossen ist, so soll dem Churfursten angetzaigt werden, wie m. g. h. Marggff Casimir seliger in zeit seins lebens und m. g. h. Marggff Georg, ausz vil beweglichen christlichen ursachen, des willens und gemuts gewest sein, ir genaden Frauenkloster zu reformirn wie ungeverlich die verzeichnus hiebey mit sich bringt und dieweil m. g. h. M. G. solchs gerne mit guttem rath thun wolt, so sey seiner genaden freuntlich pit das mein ^{ger} herr der Churfurst seinen genaden darin auch getreulich berathen sein wolt.“ Im folgenden ist dann außer von den schlesischen Dingen auch von der Eheangelegenheit des Hans v. Neuenstett die Rede, die auch in Georgs obigem Brief berührt wird.

eesachen, uff unser jungst gethon bittlich ansuechen, überschickt, Auch daneben eur Liebd gutbeduncken unser furgenommen Reformation unser frauen Closter halben angetzeigt, und beschliefslich zu versteen geben, wie e. l. unser bederseys miteinander gemachtem abschied nach die artickel jetzt strittiger leere, dem wirdigen hochgelerten unserm besondern lieben doktor Martino Luthern, behendigt, der sich auch erbotten dieselben fur die handt zunemen und sein, auch der andern e. l. Theologen bedencken darauf zu stellen, wellichs uns furter zugefertigt werden soll, haben wir alles Inhamts vernomen, und bedanken uns in sollichem e. l. zugeschickten ratschlags eroffenten gutbedunckens und freuntlichen erbietens, und sind unsern theologen die artickel gleicherweis furgehalten, die sich auch erbioten, iren weitem ratschlag (sonderlich der new eingefallen Schwermerei halben von den Sacramenten) darauff zu verfassen. Und wiewol wir, und gemelt unser Theologen wissen und bekennen, das doktor Marthinus und die andern e. l. Theologen allein gnugsam sein, dise sachen notturtiglich zu beratschlagen und ir aller artickel halb den rechten grundt zu legen, auch darauf zu pauen, was zu erhaltung christlicher leere und lebens von notten ist, darumb uns dann am höchsten nach demselben ratschlag (den billich alle Cristen wissen sollten) verlangt, So soll doch e. l. unser Theologen bedencken, sobald sie damit fertig, auch zugeschickt werden. Und dieweil unser miteinander genomener abschied unter anderm vermag, dafs e. l. dergleichen gut und notwendig werckh bei unserm lieben oheim und bruder, dem Landgrauen zu Hessen, und andern christlichen fursten und stenden anregen und handeln wolle, dergleichen auch zethun, wie dann hievor vermöge eins Nurmbergischen Reichsabschieds von allen Reichsstenden geschehen sein sollt, und sich also mit eurn liebden und uns aller artickel zu vergleichen; Sicht uns für not und gut an, Wiewol wir unsern maisten grund auf e. l. Theologen Ratschlag setzen, das doch e. l. solch jetzt berurt anregen bei unserm lieben Oheim und Bruder, dem landtgrauen zu Hessen und andern christlichen Stenden, sonderlich aber auch bei den von Nürnberg, und durch dieselben bei andern Reichs Stetten unverzogenlich thun, damit wir uns alle miteinander vergleichen, und so es zu einem Concilion oder nacional versamblung käme, unspeltig für ainen man steen und also bei dem reinen wort gottes bleiben mögen, wollten wir e. l. freuntlicher guter meynung zu erinnern nit verhalten, und derselben eur lieb alzeit nach allem unsern vermögen freuntlich und brüderlich dinst zu thun, sind wir genzlich geneigt. Datum Onolzbach, am montag nach Lucie, Anno 1528.

Von gotts gnaden Georg, marggraf zu Brandenburg,
in Schlesien zu Ratibor Herzog.

Und als uns e. l. in einem eingelegten zettel schreiben, dafs uff unsern miteinander genomen abschied Ir bedencken der Instruction zu kaiserlicher Majestät zu schicken furderlich verfassen und uns furter zusenden wollen, das sicht uns nach gestalt und gelegenheit der leuff und sachen auch fur gut und not an, das es uffs ehest geschehe, das auch e. l. unverlangt mit andern christlichen fursten und Stenden davon handeln, wie unser abschied vermage. Damit gott seliglich bevolhen. Datum ut supra.

Der Brief greift durchaus, zum Teil wörtlich, auf den Abschied vom 24. Oktober zurück und mahnt mit großem Ernst, den Ausgleich in der Lehre doch auch bei den anderen zu betreiben, namentlich dem Landgrafen. In der Tat hatte Johann das unterlassen, wie aus einem Briefe an Philipp vom 28. Oktober hervorgeht, in dem nur von den ersten beiden Punkten des Koburger Abschieds berichtet, von den strittigen Artikeln aber nicht geredet ist¹. Auch die Instruktion für die Kaisergesandtschaft war noch nicht wieder zugestellt. Ein Fortschritt über den Abschied hinaus ist in Sachsen nur darin gemacht, dafs der Kurfürst die Artikel strittiger Lehre tatsächlich jetzt Luther behündigt und dieser sich bereit erklärt hat, sein und seiner Genossen Bedenken darauf zu stellen. Ob dabei an eine vom Kurfürsten, bzw. seinen Räten gemachte Zusammenstellung der strittigen Artikel, so etwa wie die des Markgrafen Georg vom Frühjahr 1530², oder ob an eine den sächsischen

1) Sehr flüchtiges Konzept Brücks im Weim. Arch. Reg. H pag. 5 D, fol. 50f.

2) Schreiben Georgs vom 29. Januar 1530 in d. Ansb. Rel.-Akten t. XII, fol. 100ff.: Den Pfarrern, die „Superattendenten seind“, werden bestimmte Artikel zur Beantwortung als Material für den Augsburger Reichstag vorgelegt: „alle eur leer und kirchenordnung halben schrieftlich und mundlich bestendigen grundt und ursach aus heiliger göttlicher schrift mit einführung etlicher lauterer unwidersprechlicher Spruch auff einen jeden Punkt und Artickel sonderlich anzusaigen, furnemblich aber zu unterhandlen, auch wasz die miszpreuch und wo die durch got und seine heilige propheten und aposteln auch etliche der alten heiligen leerer schriften verworffen sein, item ob und ausz was grunde und ursach uns und ainer iglichen cristlichen oberkait gebure die mispreuch (ausserhalb eins freien cristlichen concilions) abzustellen, unangesehen des herkomens, gebrauchs, gewonheit von conciliis satzungen und bischoffen

und brandenburgischen Gelehrten gemeinsame Vorlage zu denken ist, worauf der Wortlaut zuerst führt (die 30 Visitationsartikel?), wie überhaupt im weiteren die Lehrausgleichung gedacht ist, das bleibt unklar. Wir müssen uns mit der gewiß wichtigen Erkenntnis begnügen, daß schon Ende 1528 Luther und die Seinen offiziell mit den Vorarbeiten zu einem evangelischen Bekenntnis betraut und selbst willens waren, sich damit zu befassen¹. Weiteres hatte der Kurfürst noch nicht melden können, als er zwei Ratschläge in untergeordneten Punkten, die auch in Koburg zur Sprache gekommen, aber nicht mit in den Abschied aufgenommen waren (Ehesache des Hans von Neuenstett und Reformation der Frauenklöster) etwa Mitte Dezember an Georg überschickte. Georg kann seinerseits nur die Erwartung aussprechen, daß der Wittenberger Ratschlag über die Artikel, der ohne Zweifel wichtiger als andere sein würde, ihm noch zukäme, und wiederholen, daß seine Theologen im Anschluß an die Artikel, die ihnen vorgehalten seien, ihrerseits (wie verabredet) Ratschläge stellen würden, mit besonderer Rücksicht auf die neuerdings eingefallene Schwärmerei. Obgleich der Wortlaut besagt, daß die brandenburgischen Theologen sich bereits dazu erbotten, haben die Statthalter in Wahrheit erst am 8. Januar Althamer, Rurer, Ad. Weiße, Meglin, Geiling und M. Gast unter Zusendung des entsprechenden markgräflichen Mandats mit der Stellung solcher Gutachten und ihrer Vergleichung beauftragt, mit dem Be-

alls ob man wider ir gaistlich jurisdiction handelt und das wir damit uff ains solich cristlich concilion, dessen gegenwertikait doch nyemant waisz, warten mussten, alles ordenlich und unterschiedlich in sonnder capitel nacheinander gut deutsch und wol geschrieben etc.“ Die Pfarrer dürften sich miteinander bereden. Die Antworten waren bis Sonntag Reminiszere einzuschicken, was nicht geschah, so daß das Mandat erneuert werden mußte. Die Antworten halten sich im allgemeinen an das vorgeschriebene Schema.

1) Man wird sich hier wieder daran zu erinnern haben, daß eben damals 1527/8 auch die Wittenberger Reformatoren für die Zwecke der Visitation schon die Hauptpunkte der evangelischen Verkündigung freilich unter ganz praktischen Gesichtspunkten zusammengestellt hatten (besonders Melanchthon in den articuli, de quibus egerunt per visitatores, Corp. Ref. 26, 7 ff., Sommer 1527).

merken, daß sie vor Mitfasten, also 7. März nach Sachsen überschickt werden sollten, also zu demselben Termin, da der sächsische Ratschlag nach Brandenburg übersandt werden sollte, und mit dem weiteren charakteristischen, ebenfalls an den Koburger Abschied, bzw. den Nürnberger Abschied anschließenden Bemerken, daß solcher Ratschlag zu dem „Konzil oder Nationalversammlung gebraucht werden möge“¹. Die Sache hatte offenbar durch Georgs Reise nach Schlesien Verzug erlitten. Von Frankfurt aus hat er dann am 15. die Statthalter angewiesen, den Befehl auch auf die Pfarrer auf dem Gebirg auszudehnen und Eile anzuempfehlen².

1) Ansbacher Rel.-Akten t. XII, fol. 81. Das Schreiben (Konzept) lautet: An ettlich pfarher und prediger eius Ratschlags der Schwermerei halben Vom Sacrament zu machen. Wirdiger lieber her pfarher. Der durchleuchtig hochgeborn furst unser gnediger her Marggraf Jorg zw Brandenburg etc. hat uns jetzo under anderm geschriben, laut inligner abschrift [liegt jetzt nicht mehr bei], die wir euch zuzuschicken nit verhalten wollten, und ist darauf an stat seiner f. g. unser bevelch unsern halben gutlich bitend, Ir wollet zum allerfuerderlichsten den Ratschlag fur euch nemen und der new eingefallen schwirmerei halben vom sacrament eurn weitem rathe gutbeduncken und meynung ausz gotlicher schrift aufzeichnen, und euch furter desselben mit den Pfarhern und Predigern zw Onoltzbach, Creilsheim, Kitzingen, Feuchtwangen und Cadolzburg vergleichen, Also das solchs zw einem concilio oder nacional versamblung gebraucht werden möge und das solchs zwischen hie und fasnacht negstkunfftig gewisslich hieber geschickt wurde, vor mitfasten dem churfursten von Sachssen überschickt werden mage [im Original unterstrichen]. Das wollten wir uns an stat gemalts [sic] unsers gn. h. gentzlich zw euch verlassen. Datum am freitag nach trium regum anno im 1529 ten. An die obgemellten pfarher und prediger, mutatis mutandis.

2) Ansb. Rel.-Akten t. XIV, fol. 6, Anhang zu einem Schreiben Georgs an die Statthalter und Räte zu Onoltzbach [Konzept von Voglers Hand]: alia cedula. Und wie wir euch jungst geschriben und bevolhen haben, das ir etlich unser pfarhern und predigern unsers underlands bevelhen solt uber die strittigen artickel itziger leer halben sonderlich die schwirmerei von dem heil. Sacrament betr. weiter zu ratschlagen und zu schreiben, damit man sich desselben bei einem kunfftigen Concilio oder nationalversammlung gebrauchen möge, in massen unsers oheims und bruders des Kurfursten zu Sachssen Theologen auch thun werden, wie der abschied jungst zu Coburg mit seiner lieb genomen unter underm vermoge, bevelhen wir euch, Ir wollet den cristlichen pfarhern

Hier zum ersten Male sehen wir auf brandenburgischem Boden die Lehr- und Bekenntnisfrage, die bisher lediglich an der Opposition gegen die alte Kirche orientiert war, sich gegen die inneren Feinde wenden. Die weiter zu erwartende theologische Arbeit in Brandenburg hat zugleich diese Front. Man wird dabei zunächst weniger an die Schweizer und Straßburger als an die mancherlei wiedertäuferischen Einflüsse denken müssen, die namentlich in der letzten Zeit Kasimirs von Nürnberg aus ins markgräfliche Gebiet eingedrungen waren¹. Man möchte auch an Schwenkfeld denken, wenn dessen Einflüsse nicht erst vom Sommer 1529 bezeugt wären².

Die Antwort des Kurfürsten vom 27., die uns gleichfalls erhalten ist³, bringt nicht viel weiter. Sie lautet:

Unser fruntlich dinst und was wir liebs und guts vermogen alzeit zuvor, hochgeborner furst, fruntlicher lieber ohem und bruder. Als uns euer liebden itzt bey unserm botn bey dem wir e. l. unsren Ratslag in irs Marschalhs Hansen von Neistets Ehesachn halben, auch auf unser gutbedunken, so wir e. l. irer furgenomener reformacon [sic] derselben e. l. closter halben angezeigt, widerumb geschriben, solchs haben wir alles inhalts sambt e. l. dank-

und predigern uff dem gebürg dergleichen zethun auch bevelh thun, und an beden orten darob sein, das es mit vleis und unverzogerlich geschee, damit soliche ratschlag noch vor mittfasten gegeneinander uberschickt werden mogen. Verlassen wir uns auch gentzlich zu euch.

1) Vgl. die Stellen bei Schornbaum, Markgraf Kasimir S. 243 bis 245, Anm. 319, auch Bossert in Theol. Studien aus Württemb. 1882, S. 187 ff.

2) Dann allerdings gewann er so viel Anklang, daß Brenz aufgefordert wurde, ihn zu bekämpfen. Am 1. Juli schreibt Schwenkfeld an den Markgrafen, Ansb. Rel.-Akten tom. XII, fol. 7, und übersendet seine „Apologie und Erclerung“, ib. fol. 1 ff. Am 31. Dezember schreibt Brenz an den Fürsten und legt seine depulsio handschriftlich bei, fol. 11 u. 13—26 a. Er will mit der Entgegnung veranlassen, daß der Pfarrer, dem das verzeichnet buchlin zustendig, auch die andere Partei höre und Unterricht empfangen. Die Schwenkfeldschen Schriften hatten also bei den Pfarrern Eingang gefunden. Das erklärt uns um so mehr Georgs Geneigtheit, im Sommer 1529 auf die antischwärmerische Tendenz Sachsens einzugehen.

3) Weim. Arch. Reg. B pag. 40 a, Nr. 7¹ A (139 a).

sagung alles inhalts vernomen und gern gehort, das ¹ sich e. l. theologen erbieten, ir bedenken auf dy ort der streitigen lehr, die e. l. inen haben furhalten ² lafsen und sonderlich der new eingefallen Schwermerey halben von den Sacramenten zu vorfassen. Und so uns doctor Martin Luthers und der andern unserer Theologen unser universitet zu Witnberg bedenken in disen dingen zukombt, sol e. l. solchs unsern vorigen erbieten nach zuzuschicken nit underlassen bleyben, der fruntlichen zuversicht, wen e. l. Theologen mit irem ratslag und bedenken fertig, e. l. werden uns denselben alsdan auch ubersenden.

Wir wissen uns auch zu erylernen, was wir uns in unser beder negsten genommenen obschied gegen e. l. erboten und also das wir dergleichen und notwendig werk bei unsern lieben ohem, schwager und gefatter, dem landgrafen zu Hessen und andern Cristlichen fursten und stenden auch anregen und handln wolten. Nu steht es darauf, das vielleicht gedachter unser ohem und schwager der landgraf in kurtz ainsten zu uns komen wirdet, wo das beschiet wollen wir mit seiner lieb von den dingen notturfftiglich reden, auch volgent neben seiner lieb mit andern fursten und stenden auch dermassen handln.

Der instructon halben an kays. mt. wollen wir e. l. mit bergen, das wir unsern cantzler in etlichen sachen aufser lands geschickt, so schirst derselbe wider zu uns komet, sol die angezeigt instructon ahnstellen auch furgenommen und e. l. furder zugeschickt werden, wolten wir e. f. gn. freuntlicher meynung nit unangezeigt lassen, der wir zu dinen fruntlich geneigt sein. Datum Weymar dinstag nach Thome ao. dm. 1528.

An marggraf Jorgen.

Das Schreiben entschuldigt also die Versäumnisse, stellt von neuem Luthers und der Seinen Gutachten in Aussicht und spricht seine Freude aus, dafs die ansbachischen Theologen ihre Ratschläge ausarbeiten auf die vorgehaltenen Orte der strittigen Lehre.

Ist das Wittenberger Gutachten je eingetroffen? Der Briefwechsel der Wittenberger bringt, soviel ich sehe, keine Aufklärung. Sind die versprochenen Ansbacher Ratschläge nach dort übersandt? Es ist wohl das Wahrscheinlichste, dafs

1) Zuerst „das E. l. dy artikl der streitigen lehre iren Theologen auch furgehalten“

2) Zuerst „zustellen“.

3) Erwägt man, dafs am 15. Januar überhaupt erst der fürstliche Befehl an die Statthalter zur Übermittlung an die Pfarrer des Ober-

der für den Februar angesagte neue Reichstag zu Speier die Interessen allenthalben in andere Bahnen lenkte und die Sache überhaupt stecken blieb — in dieser Form. Denn in anderer Form lebte der Gedanke eines Austausches über die Hauptartikel des christlichen Glaubens zwischen Brandenburg und Sachsen, wie wir an anderer Stelle gezeigt haben, sehr bald nach Speier wieder auf. Auch jetzt wieder und nun erst recht war eine aufklärende Sendung an den Kaiser von nöten und beabsichtigt: die Feder Voglers bleibt (neben der Spenglers) in dieser Frage das ganze Jahr 29 hindurch bis ins nächste hinein in Tätigkeit, auch jetzt noch hielt man fest an dem Gedanken des Konzils, auf dem die große endgültige Glaubensauseinandersetzung erfolgen sollte, aber die plötzlich wieder akut gewordene Gefahr hatte der Stimme Philipps von Hessen neues Gewicht verliehen und die Notwendigkeit eines Waffenbundes auch für den Markgrafen einleuchtend gelehrt. Als der Plan der Bekenntniseinheit nun wieder auftauchte, wurde er dem des Waffenbundes dienstbar gemacht. Was mit Nürnberg allein sich nicht hatte realisieren lassen, schien jetzt viel umfassender und wirkungsvoller zu gelingen. Das war das eine Neue. Das andere war, daß im Zusammenhange damit der Gedanke die volle Wendung nach innen nahm, denn eben um sich vor einem Bündnis mit den der „Schwärmerei“ Verdächtigen zu schützen, wollte Sachsen nun die Bekenntniseinheit. Markgraf Georg zwar war in der Instruktion für Saalfeld¹ immer noch getragen gewesen von dem spezifisch brandenburgischen Grundsatz möglichst allgemeiner Neuordnung überhaupt, in Lehre wie in Zeremonien, dem Grundsatz, der von Anfang an zu ver-

landes erging, so ist das sehr unwahrscheinlich. In der Tat finden sich in den Ansb. Rel.-Akten Ratschläge aus dieser Zeit nicht, dagegen findet sich tom. XII, fol. 100—406 jene Fülle von Gutachten einzelner Pfarrer über die fürstlicherseits ihnen vorgelegten Kontroverspunkte als Vorbereitung auf die Verhandlungen auf dem Augsburger Reichstag im Frühjahr 1530, s. ob. S. 87, A. 2. Man kann darin eine gewisse Fortsetzung der oben geschilderten ansbachischen Handlungen erblicken, die aber nun ganz ohne Beziehung auf einen Austausch mit Sachsen bleibt.

1) Kolde, Tag von Schleiz S. 98 ff.

folgen war. Es war Wittenberger Geist, der der Sache jene Wendung gab. Das führt auf das dritte Neue: handelte es sich bis jetzt um fränkische Gedanken, die nach Wittenberg getragen und zur Begutachtung vorgelegt waren, so handelt es sich nun um Wittenberger Artikel, die nach Franken gehen. Mit welcher Ehrerbietung man hier solche aufzunehmen bereit war, zeigte der letzte Brief Georgs von Ende 1528.

Aber wie man in Brandenburg ebenfalls schon gegen die „Schwärmerei“ mit Waffen der Lehre sich zu wenden im Begriff gewesen war, also halbwegs Sachsen auch darin entgegenkam, so darf man nicht vergessen, daß auch in dieser dritten Phase wiederum, wenigstens unserer Quellenkenntnis nach, es wesentlich der Anregung Brandenburgs zu verdanken war, daß die Frage der Lehr- und Bekenntniseinheit in den Vordergrund rückte.

Von dem 16. Oktober 1529 an, da man in Schwabach bei Ansbach den Städten Straßburg und Ulm die 17 Artikel zur Entscheidung vorlegte, läßt sich eine deutliche Linie rückwärts verfolgen bis zu dem Schwabacher Tage vom Juni 1528, da die nürnbergisch-brandenburgischen Visitationsartikel vereinbart wurden, und zu dem Ansbacher Tage von 1524, da „die Gelehrten“ Brandenburgs ihren evangelischen Ratsschlag vorlegten. Über der ganzen Entwicklung aber steht der programmatische Satz aus dem Nürnberger Reichstagsabschied, mit dem wir diese Darlegung begonnen haben.

Anhang.

Schreiben Markgraf Georgs an Markgraf Kasimir
vom 11. Juni 1526.

(Weim. Arch. Reg. B pag. 40 a. 7¹ A = B 139.)

Freuntlicher lieber bruder. Wiewol Euer lieb und wir (als die mit einander regierenden fursten), dieweil wir kein gewalt und nichts anders haben, dan allein aus gotlicher verleihung vergangener zeit, als wir draussen bei Euer lieb in unser beider

furstentumb und landen gewesen seind, gantz Cristlicher und pillicher weise bevolen haben, das allenthalb in unser beder land das heilig Euangelion und wortt gottes lauter und rein gepredigt werden sol, und nichts das dowider ist, domit alle menschliche satzung (die seelen und gewissen belangend) ausgeschlossen seind, mit dem weitem cristlichen und auch pillichem erpieten, das wir bede mit einander Regierend fursten ob den Reinen ¹ predigern des gotlichen worts getreulich hant haben und wider nichts sein noch thun wollen, Das das heilig Euangelium und wort gottes, nach rechtem verstand mit sich bringt oder zulest, das ist nun die gotlosen misbreuch in der kirchen abzustellen, recht besserlich gotsdinst aufzurichten fur der priester bubisch leben, wo sie sich nicht enthalten können nach der lere des heiligen apostels den ehelichen stand anzunehmen, und dergleichen mer zu thun, das das heilig Euangelium und wortt gottes mit sich bringt und zulest.

So werden wir doch uff unser vleissig nachfrag und erkundigung lauter bericht ², das nit allein das wortt gottes in unserm furstentumb an allen ortten, sonnder auch zu Onoltzbach in der statt nicht lauter gepredigt und dem prediger im stift seins ergerlichen gotlosen predigens, menschen thand und fabeln gestattet, Sonnder das auch her Hanns Rurer pfarnner in der Statt und ander recht cristlich evangelisch prediger verhasst und verfolgt, Das auch understanden werd, E. L. zuhereden, das die obgemelt unser Cristlich und an im selbs zimlich erpieten widersprechen und anders Teutzschen [sic] sollen, dan wie der buchstab clerlich anzeigt, gleich als hetten wir die wort, das wir bede wider nichts sein noch thun wolten, was das heilig Euangelium mit sich brecht oder zulest allein auff predigen gemeint, Uber und wider, das wir doch solch offenntlich ausschreiben mit statlichem Rat beschlossen, Auch erstlich unser beider untertanen in den steten uff dem gebirg, auch volgend gemeiner Ritterschafft zu Culmach nur dan ein mall in unser beder gegenwertigkeit gelesen, obschrieft davon geben und am letzten offentlich im Druck ausgehen lassen, Des wir dan nit allein in unserm, sonder auch in andern Landen bei allen cristlichen hertzen ehre Rhum und lob haben.

Darumb und dieweil solch unser offenntlich ausschreiben an im selbst cristlich und pillich ist, auch fern von uns und allen Cristen sein soll, zu befelen, das wortt gottes allein in einem schein lauter und rein zu predigen und doch zuverhindern dem-

1) Reinen gehört natürlich eigentlich vor gotlichen.

2) Gewis vor allem durch Georg Vogler, dem in der Anklageschrift eben solcher Bericht an Georg zum Vorwurf gemacht wird, Schornbaum, Anm. 272.

selben mit der that zu volgen, Dan nit die so gottes wortt horen, sonnder dasselb thun werden selig werden, Also das die seligkeit in der thatt ader volziehung des gotlichen worts und nit allein in wortten steet, So ersuchen wir demnach E. L. bruderlich bittend und durch Cristum unsern hern vermanend, E. L. wolle alle gotlose predigen in unser beider land, aber zuvorderst in unser beider statt zu Onoltzbach abstellen, Hern Hannsen Rurer und ander cristlich prediger von unser beder wegen hannthaben und in gnedigen bevehl halten, auch darob sein, Das sie ir Ehrlich Competentz haben und nit allein nit verhindern, sonder auch mit fleis darzu helfen, Das alle gotlos misbreuch abgestellt und meniglich zugelassen werd sich dem gotlichen wortt gemes zuhalten unangesehen einicher menschlichen forcht ungunst ader ichtes anderst, Domit wir als recht gottforchtend fursten funden werden, und uns nit auffgelegt werden muge, das wir wider unser offentlich ausschreiben und erpieten uncristlicher weisz handeln oder dasselb allein in einem schein und nit aus Rechtem cristlichem gemut und glauben getan haben. Dan dobei gedencken wir mit der hilff gnad und sterck des almechtigen gots zu pleiben, auch unsere untertanen mit der hilff gottes zu behalten, Und also gott in alleweg mer dan allen Creaturen gehorsam zu sein, Des versehens E. L. sollen sich auch zu keinem andern bewegen lassen. Das wollen wir widerumb in bruderlicher lieb und trew verdinen. Datum Jegerdorf freitags nach bonifacii anno 1526.

Georg etc.

An meinen gnedigen Hern Marggraff Casimiren etc.

IV.

Das Marburger Gespräch als Anfang der Abendmahlskonkordie.

Es ist schon in dem vorletzten Stück, oben S. 32f. darauf mit Nachdruck hingewiesen worden, welches Maß von Übereinstimmung die Tage von Marburg schließlich doch zwischen den theologischen Führern herausgestellt hatten, und wie freudig man auch und gerade auf lutherischer Seite auf eine volle Union hoffte, als man die gastliche Burg verließ. Die Marburger Artikel zeigen im Gegensatz zu den Schwabachern Unionscharakter, und auch der letzte Artikel über das Abendmahl stellt des Gemeinsamen weit mehr zusammen als des Trennenden. Eine genauere und vollständigere Quellenbetrachtung zeigt uns aber, daß man sich, zumal unter den deutschen Theologen, noch viel näher gekommen war und es einen Moment gab, der fast zu einem vollen Resultat geführt hätte. Erst so begreift man die frohe Stimmung Luthers und Melanchthons auf der Heimreise vollkommen.

Wir sahen an einer früheren Stelle (oben S. 56), daß über dem Interesse an der Abendmahlsdiskussion die über diesen speziellen „Span“ hinausgehende allgemeine nicht ausreichend Berücksichtigung gefunden hat. Ähnlich müssen wir nun sagen, daß wieder die große öffentliche Unterredung vom 2. und 3. Oktober, die ja fruchtlos verlief, so sehr alles Interesse auf sich gezogen hat, daß dagegen die Vorgänge vorher und namentlich nachher völlig in den Hintergrund getreten, ja in Vergessenheit geraten sind. Mit den Tränen

Zwinglis, Luthers Zurückweisung und der Rede von dem anderen Geist am Nachmittag des 3. war es aber längst nicht zu Ende, und ehe man im Laufe des 4. zur Niederschrift des Gemeinsamen kam, war allerlei vorgegangen, wovon namentlich Osiander, ein wenig auch Hedio¹ berichtet und worauf spätere Bemerkungen Luthers, Sturms und Bucers zielen: die Marburger Artikel haben wieder eine ganz intime Vorgeschichte. Zu solchem längst zugänglichen Material erhalten wir nun aus soeben voll erschlossenen Quellen, dem Briefwechsel der Gebrüder Blaurer², die willkommenste Ergänzung, so daß die Hauptsachen jetzt klar und fest stehen.

Ich gebe zunächst den Bericht Osianders. Nach der offiziellen Entlassung der öffentlichen Versammlung durch den Landgrafen am 3., aber noch vor dem Abendessen hat dieser die Lutheraner einzeln beschickt und sie gefragt, ob man nicht Mittel zur Einigung wisse und ob man in gar nichts weichen könne. Da fand er die Lutheraner und zwar alle doch zu einem Friedensvorschlag bereit, der etwas außerordentlich Überraschendes hat: wenn die anderen nur mit ihnen bekennen wollten, daß der Leib Christi nicht nur in der Menschen Gedächtnis, sondern im Abendmahl (scil. wirklich gegenwärtig) wäre, so wollten sie alle weiteren Bestimmungen über das Wie — leiblich oder geistlich, natürlich oder übernatürlich, „in stat (d. h. also räumlich, localiter) oder ohne stat“ — dahingestellt sein lassen, sie für Brüder wieder annehmen und alles tun, was ihnen lieb wäre. Man hielt danach also den Lutherschen Grundgedanken von der Gegenwart des Leibes fest, aber in der mildesten und weitesten Fassung, bezeichnete nur durch den Gegensatz „nicht allein in der Menschen Gedächtnis“ den Punkt, an dem ihr religiöses Interesse hing, und gab dem Gegner die Möglichkeit, sich positiv eine Gegenwart des verklärten Leibes vorzustellen, die eine geistliche Deutung des Genusses zuliefs, unter Fernhaltung alles krais Materialistischen. Das

1) Osiander bei Riederer, Nachrichten zur Kirchen-, Gelehrten- und Büchergeschichte II, S. 119f., Hedio in Ztschr. f. K.-G. IV, 435f.

2) Hrsg. v. Traug. Schiefs im Auftrag d. Bad. Hist. Kommission I. Bd. 1908.

Folgende weist darauf, daß die Lutheraner den Landgrafen beauftragt haben, den Vorschlag dem Widerteil zu unterbreiten. Sie werden ihn also schriftlich fixiert haben.

Die Aufnahme brachte eine Enttäuschung: „das ist wunderlich zu hören, sie wollten nicht“. Da hat der Fürst, dessen Zähigkeit höchster Bewunderung wert ist, sie alle miteinander um seinen Tisch versammelt, gewiß in der Hoffnung, daß die Gemeinschaft in freier Geselligkeit das Ihrige tun werde¹, und dann geheissen am nächsten Morgen, Montag, direkt ohne ihn miteinander zu verhandeln: „also handelten Luther und Philippus mit Zwingli und Ökolampad“ — die zwei Paare wie am ersten Tage — „Brentz und ich mit Martinus Butzer und Hedio in gebaym“. Und in dieser zweiten Gruppe, zu der der Berichterstatter selbst gehörte, kam man wirklich in der Hauptsache zum Schluß. Die Vertreter der süddeutschen Städte Straßburg, Schwäbisch-Hall und Nürnberg vereinigten sich in der Tat, Bucer gab zu, „Christus' Leib were im Nachtmal, und würde in und mit dem Brod geben den gläubigen“. Nur die *manducatio infidelium* gab er nicht zu; von dem Brod, das den Ungläubigen gegeben werde, rede Christus gar nicht. Darauf wollten dann die Lutheraner nicht näher eingehen, da das einen neuen Streit geben würde, wenn auch keinen so schlimmen wie den bisherigen; darüber würden sie sich auch noch vergleichen. Mit solchem Resultat ist Bucer zu Zwingli und Ökolampad gegangen, ein von Wittenberg halb Gewonnener, den Weg beschreitend, den er dann so oft ging, als Makler und Mittelsmann zwischen den Parteien.

„Aber Butzer, als er zu seinen gesellen kam, redeten sie ihn davon, und fiel wieder ab.“ Zwingli und Ökolampad hatten also wie am Abend zuvor nicht gewollt; obgleich, wie Osiander sagt, „auch Luther fleißig handelt“,

1) Nach Bullinger, Ref.-Gesch. II, 232, hat er dabei ernstlich zum Frieden und zur Eintracht ermahnt. Von den weiteren Verhandlungen sagt Bullinger nichts, fügt aber bei: „Vermeinend vil, wo sy all noch by einandern bliben, und sich me mitteinandren underreden mögen, werend sy noch näher zamen kummen.“

„schaffet er doch des Sacraments halben nichts“. Da hat Luther sich den Hedio kommen lassen, wovon wir nur durch diesen wissen, ihn also von jener anderen Unterhandlung abgerufen, an der darum in dem Berichte Hedios nur Brenz, Osiander und Bucer beteiligt erscheinen¹. Luther und Hedio haben dann über vieles in Sachen des Abendmahls und der Konkordie geredet, die Stellung Bucers, Zwinglis und Ökolampads wurde berührt, und Hedio warf ein, daß zur Zeit des Eusebius auch zwischen Morgen- und Abendland Differenzen gewesen seien, ohne die Abendmahlsgemeinschaft zu zerreißen, aber Luther meinte, dieser Zwist jetzt sei viel größer. Danach verhandelte Hedio auch noch mit Melanchthon, der sich dabei durchaus als Freund des Friedens gab. Von einem positiven Resultat wie bei Bucer ist bei diesen Unterredungen des zweiten Straßburgers nicht die Rede, aber auch hier waren die Beziehungen offenbar freundliche.

Die Sache zerschlug sich an Zwingli und Ökolampad. Man muß vermuten, daß ihnen die neutrale Formel doch nicht ausreichende Garantien für den Ausschluß einer kraß materialistischen Fassung und für eine dauernde Anerkennung des Heimatsrechtes ihrer geistlichen Deutung bot.

Daß dem so war, läßt sich aus einer Stelle in dem Briefe Luthers an Jakob Probst in Bremen erkennen, die nun erst, wenn man sie auf diese Verhandlung bezieht, ihr volles Licht empfängt. Freilich ist er erst acht Monate später, am 1. Juni 1530, geschrieben und von der Tendenz beherrscht, zu zeigen, daß nicht er, Luther, von Zwingli und den Seinen besiegt worden sei, vielmehr jene durchaus ihre Anerkennung als Brüder hätten durchsetzen wollen: „Sie ver-

1) Ztschr. f. K.-G. IV, 435 f.: *Mane privatim colloquium cum Brentio et Osiandro habuit Bucerus, an res concordari possit? Interea ego ad Lutherum vocabar, cum quo de multis disserui super causa Eucharistiae et concordiae. Bucer, Zwinglii et Oecolampadii mentio incidit. Obiter inter alia, dissidium Orientalium et Occidentalium apud Eusebium et quomodo Eucharistiam sibi transmisissent mutuo. Respondit, rem hanc esse longe maiorem. Post haec etiam cum Philippo colloquium habui, qui prae se ferebat conaturum se ut res concordaretur. Den Hedio hatte Melanchthon von vornherein zu gewinnen gehofft, Corp. Ref. I, 1066.*

sprachen aber mit viel Worten, daß sie mit uns bis dahin gehen wollten zu sagen, Christi Leib ist im Abendmahl wahrhaft gegenwärtig, aber geistlich, nur daß wir sie des Brudernamens würdigten, und so die Eintracht zu heucheln¹“. Nach Luthers Erinnerung waren die Sakramentierer, nicht nur Bucer also, im allgemeinen bereit gewesen, die Kompromißformel um des Friedens willen anzunehmen, aber die zwei Worte, die hier mehr parenthetisch stehen „aber geistlich“, werden auf das deuten, worauf faktisch der Nachdruck gelegen hatte: an diesem Punkte, der Sorge, ob der Weg zur geistlichen Deutung ausreichend offen blieb, wird sich die Einigung zerschlagen haben. So läßt sich das spätere private und von Animosität getragene Wort Luthers mit dem gleichzeitigen offiziellen Bericht Osianders an den Nürnberger Rat wohl vereinigen.

Endlich ist eine bisher überschene Stelle in dem ausführlichen Bericht Jakob Sturms über die zur Unterzeichnung der Augustana durch die Süddeutschen führenden entscheidenden Verhandlungen zu Schweinfurt vom April 1532² gewiß auch auf diese Kompromißaktion zu beziehen: „uf solichs zeigten wir in (dem lüneburgischen und hessischen Kanzler) an, es wer wol noch zwischen den gelerten des orts (der manducatio infidelium) disputation, es hette aber doctor Luter sich zu Marburg uf dem gesprech sovil vernämen lossen: wo man hette bekennen wollen die ware gegenwurtigkeit des libs und bluts Christi im nachtmol, so wolt er dises punctens halb inen bruderschaft zu beweisen nit abschlagen“, vgl. den fast gleichlautenden Satz in Bucers Schreiben an den Landgrafen vom 5. Februar 1531 (Briefwechsel, ed. Lenz, I, 28 unten).

Daß man der ganzen Darstellung Osianders über diese

1) Enders VII, 354: Multis vero verbis promiserunt, se velle nobiscum eatenus dicere Christi corpus esse veraciter in coena praesens (at spiritualiter), tantum ut eos fratres dignaremur appellare et simulare ita concordiam.

2) Polit. Korresp. der Stadt Straßb. II, 113 unten. Ich habe diese und die Bucersche Stelle selbst erst nach der Veröffentlichung dieser Untersuchung in der Zeitschr. f. Kircheng. bemerkt.

Episode trotz des Stillschweigens der anderen Quellen¹ zu trauen hat, wird endlich schlagend bewiesen durch die Vorgänge, die sich fünf Jahre später und an anderem Orte, im Stuttgarter Schlosse, bei der dogmatischen Verständigung zwischen Erhard Schnepf und Ambrosius Blaurer, den beiden von Herzog Ulrich berufenen Organisatoren der württembergischen Kirche, also der Schließung der sogenannten württembergischen Konkordie abspielten². Herzog Ulrich, der seinerzeit die Brücke zwischen Zwingli und Philipp von Hessen gebildet und die zum Marburger Gespräche führende Versöhnungspolitik besonders betrieben hatte, übrigens auch in Marburg persönlich anwesend gewesen war, machte, 1534 durch Philipp wieder in den Besitz seiner Lande gesetzt, mit der Versöhnungspolitik insofern wirklichen Ernst, als er zwei Männer so verschiedener Geistesart wie den streng lutherisch gerichteten Schnepf und den zu Zwingli neigenden Konstanzer Blaurer gleichzeitig berief und zum Zusammenwirken nötigte. Allerdings war bei dem letzteren der Einfluß Bucers immer maß-

1) Einen leichten Hinweis auf diese Verhandlungen bietet übrigens auch Justus Jonas in dem Briefe, den er *raptim mediis in occupationibus* am 4. an Reifenstein geschrieben hat (Corp. Ref. I, 1095 ff., Kawerau, Jonas' Briefwechsel I, 129): *Hodie, die Lunae princeps per suos consiliarios et eruditos adhuc quaerit vias syncretismi alicuius, sed [de] re et negotio sacramenti non sarcietur gratia aliqua, non coibit[ur] concordia.* Jonas schreibt, wie es scheint, während der geheimen Unterredungen, von denen im Texte die Rede ist und zu denen er nicht zugezogen wurde. In nicht angegebener Zeit hatte auch er eine längere Unterredung mit Bucer, in der er sich über die Hauptartikel *de trinitate, de peccato originali etc.* wohl verständigte, nur nicht über den *articulus eucharistiae* (siehe Schluß des Briefes). — Dafs nur Osiander von solchem Entgegenkommen der Lutheraner vermeldet, betonte, sichtlich deswegen mißtrauisch, Schmitt in seiner kleinen Monographie über das Religionsgespräch zu Marburg 1840, S. 122, Anm. 1.

2) Diese Dinge sind, wenn auch nicht auf Grund vollständiger Quellenkenntnis, berührt in den Monographien über Blaurer von Keim (S. 53 ff.) und Pressel (S. 316 ff.) und über Schnepf von Hartmann (S. 30 ff., 152 ff.), danach von Bossert in der schönen Kirchengesch. Württembergs S. 330, auch in R. Schmid's Ref.-Gesch. Württembergs S. 111, aber ohne Feststellung der wirklichen Vorgänge in Marburg.

gebender geworden und hatte den der Schweizer, vollends nach Zwinglis und Ökolampads Tod, zurückgedrängt, und Schnepf, ein geborener Süddeutscher, aus Heilbronn, hatte im Hessenlande, als Professor in Marburg, auch einen anderen Geist als den streng wittenbergischen kennen gelernt. Außerdem war das sächsische Bekenntnis, die Augustana (nebst Apologie), auch von den Oberdeutschen unterschrieben und als Urkunde des Schmalkaldischen Bundes, der alle Deutschen umfasste, anerkannt, und die Tetrapolitana, das Bekenntnis der vier Städte, zu denen auch Konstanz, Blaurers Vaterstadt, gehörte, hatte dazu die Voraussetzung gebildet, da die hier vertretene Abendmahlslehre die Sachsen befriedigte¹. Man hatte sich also auf der ganzen Linie genähert, und selbst die Schweizer unter Bullinger und Mykonius in Zürich und Basel entzogen sich dieser Tendenz auf Zusammenschluß nicht durchaus. Dennoch konnte der Abendmahlsstreit nicht als erledigt gelten, und es war ein gefährliches Experiment, dessen Ausgang von den weittragendsten Folgen sein mußte, wenn Ulrich nun zwei Theologen von so verschiedener Provenienz nebeneinanderstellte.

Schnepf liefs es denn auch nicht an Schärfe gegenüber dem milderen Genossen fehlen. Als beide am letzten Juli vor Ulrich gerufen wurden, unterliefs er nicht, „das liplich, fleischlich essen des natürlichen leybs Christi“, das dem Gottlosen und Frommen gemeinsam sei, als eine entscheidende Differenz aufs deutlichste herauszustellen. In sein Quartier zurückgekehrt machte Blaurer in einem sehr ernsten Schreiben den Herzog auch auf die politischen Konsequenzen dieses schroffen Vorgehens aufmerksam, stellte sich selbst auf die Abendmahlslehre der Augustana und bat um eine Privataudienz, die ihm am 2. August gewährt wurde. Hier erfolgte dann die Verständigung, von der Blaurer nach allen Seiten eingehenden Bericht schickte, nach Konstanz (Zwick),

1) Besonders hatte Schnepf seine Zustimmung dazu geäußert: *super illis dixit Augustae se nos velle fratres amplecti, etiam si nemo alius velit* (Bucer an Blaurer Ende Juli a. a. O. S. 511), vgl. Briefwechsel Philipps von Hessen mit Bucer, hrsg. v. Lenz I, 40 (Strafsb. Pred. an Phil. 16. Aug. 1534) und I, 30 (Bucer an Phil. vom 5. Febr. 1531).

Ulm (Frecht), Schaffhausen (Burgauer) und Augsburg (Musculus)¹. Da auch Schnepf, der sich die Sache zu seinen Gunsten deutete, unter den Seinen nicht damit zurückhielt², Bucer darüber an den Landgrafen berichtete³, die Sache überhaupt bei Freund und Feind ungeheures Aufsehen machte, so daß Blaurer schliesslich sogar eine Schrift zur Rechtfertigung ausgehen liess⁴, so sehen wir den Vorgang mit dramatischer Lebendigkeit.

Blaurer berief sich auf die einfachen Worte Christi, die Väter, die mit Luther in Marburg getroffene Konkordie⁵, die von ihm und den anderen angenommene Augustana. Zum Erweis, daß das, was er lehre und auch am vorletzten Tage in seinem Schreiben an den Fürsten wieder bekannt habe, nichts anderes sei, als was Luther selbst in Marburg angenommen habe, zog er eine *schedula* heraus, die er, wie er behauptete, zufällig, in seinem Beutel (in marsupio) bei sich trug, mit einem Bekenntnis, das einst in Marburg von den Lutheranern den Süddeutschen übermittelt worden war⁶. Der Name Luthers an seinem Kopfe machte den Ursprung zweifellos⁷. Es lautete:

1) Bei Schiefs Nr. 432 (S. 514 ff.), Nr. 440 (S. 528), Nr. 441 (S. 529), Nr. 444 (S. 534 ff., statt Abraham ist Wolfgang M. zu lesen).

2) Vgl. den Brief von Brenz, zitiert in dem Briefe Matth. Limbergers an Ambr. Blaurer, ed. Schiefs, Nr. 455, S. 543 f. und Schnepf an Adam Weifs bei Hartmann, S. 154.

3) Bei Lenz, Philipps Briefwechsel mit Bucer I, 40.

4) Abgedruckt in Pressels Blaurer S. 331 ff.

5) Blaurer an Musculus a. a. O. S. 535. Womit er hier wohl die ganze Handlung in Marburg meint, die Blaurer überhaupt als eine *amica et christiana collatio* beurteilte, vgl. Blaurers Brief an Zwingli vom 29. Oktober 1529, ed. Schiefs I, Nr. 155.

6) Blaurer an Zwick a. a. O. S. 516: *cum plane dubius animi princeps, quid in hac nostra controversia ageret, et ego constanter affirmarem Lutherum Marpurgi recepisse eam confessionem, quam ipse quoque nudiustertius confessus essem, prolata interim schedula s[ignata], quam tum mecum in marsupio habebam: Age, inquit....; Bl. an Frecht S. 528: Post longam contentionem, cum forte fortuna mecum haberem schedulam quandam a Lutheranis Marpurgi nostris oblatam, quae sic habuit..., vgl. Bucer S. 569.*

7) Bl. an d. Br. Zwick a. a. O. S. 517: *ego contra obicere ac*

„Wir bekenkend, das usz vermögen diser wort: ‚Disz ist min lib, disz ist min blüt‘, der lib und das blüt Christi warhafftlich, hoc est essentialiter et substantive, non autem qualitative vel quantitative vel localiter im nachtmal gegenwirtig siend und geben werdind ¹“.

Der erfreute Herzog liefs sofort Schnepf kommen, der sich durch den Augenschein von der Authentizität des Schriftstücks überzeugete und sich von Blaurers Zustimmung zu demselben befriedigt erklärte, auf weitere Zugeständnisse in bezug auf das „fleischliche Essen“ nach Luthers Vorgang in Marburg verzichtend; beide unterzeichneten dann eigenhändig das dem Marburger Schriftstück entnommene Bekenntnis, das demgemäfs lautete:

„Ich Ambrosius Blaurer (Erh. Schn.) beken mit diser miner hantgeschrifft, das usz vermog diser wort: ‚Das ist myn lib, das ist myn blut‘ der leyb und das blüt Christi warhaftig, hoc est substantive (substantialiter) et essentialiter, non autem quantitative aut qualitative vel localiter im nachtmal gegenwertig sey und geben werde ²“.

So wurde, was schon einmal als medium concordiae vorgeschlagen war, wirklich dazu. Darauf geht, was Bucer kurz darauf (27. Aug.) an Melanchthon schrieb: Blaurerus his ipsis

tandem schedulam producere rogareque, ut, quod Lutherus cum suis recepisset, ipse quoque recipere [vellet]: nihil me sollicitum fore de impii manducatione — — Hic ille cum nomen Lutheri in ipso [primo] mox capite scriptum videret ac legeret quam hic videtis confessionem: Si istud, ait, largiri mihi poteris, nihil te porro exigam.

1) Blaurer an Frecht ib. S. 528.

2) Der Wortlaut in Brenz' Brief im Schreiben Limbergers an Blaurer a. a. O., vgl. Blaurer an Musculus ib. S. 535. In der Form, die Eck sogar gedruckt nach Straßburg gesandt hatte (s. Schiefs a. a. O. S. 567, A. 4), war noch die Übersetzung der hier in Klammern gesetzten fremden Ausdrücke hinter localiter beigefügt: das ist substantzlich und wäsenlich, aber nit in masz der grösse oder qualitet oder abmessung der statt. Über die Bedeutung der Ausdrücke unterrichtet am besten Bucers Entwurf zu Blaurers Apologie a. a. O. S. 567 ff. und diese Schrift selbst. Diese confessio wird Blaurer sofort am 3. an seine Vettern nach Konstanz geschickt haben, ib. S. 517: Hic ille cum . . legeret, quam hic videtis confessionem, vgl. S. 540; Ulrich schickte sie sofort nach Straßburg an Sturm, so daß Bucer bereits am 5. an Blaurer seine Meinung darüber schreiben konnte, ib. S. 517 ff.

verbis confessus est, quae ipsi nobis praescripsistis Marpurgi¹.

Wie war Blaurer, der nicht mit in Marburg gewesen war, in den Besitz des Stücks gekommen? Wir werden nicht fehlgehen, wenn wir darin Bucers Hand erkennen, der, sowie er von Blaurers Berufung hörte, sofort ihn mit ausführlichen Direktiven für sein Verhalten gegenüber dem Herzog und Erhard Schnepf versah². Dazu fügte er eine Menge Material, das er zum Schluß aufzählt:

1. Die von ihnen den Lutheranern in Augsburg übergebenen und von Schnepf gebilligten Artikel, also die Tetrapolitana, 2. seine Konkordienschrift an den Lüneburger, 3. Luthers und Melanchthons Antworten darauf, 4. wiederum seine Antwort auf Luthers Antwort, 5. Mitto item articulos concordiae datos nobis a Lutheranis Marpurgi, signo E, ubi videbis verba obstitisse: „Es ist uff mein seel diser handel eyn böse unnötige frage, wie wir es erkennen“, 6. 5 Briefe Ökolampads.

Dafs unter diesen offenbar handschriftlich übermittelten Eintrachtsartikeln, die Bucer und den Seinen von den Lutheranern in Marburg übergeben seien, nicht einfach die bekannten im Druck erschienenen und natürlich auch Blaurer zugänglichen 15 „Marburger Artikel“ zu verstehen sind, geht schon aus deren Versagen gerade in dem hier allein zur Frage stehenden Punkte des Abendmahls hervor: was jetzt vorbereitet wurde, war gerade die Ausgleichung der Differenz, die der 15. jener Artikel übrig gelassen hatte. Auch fehlt die angegebene Stelle. Höchstens könnte man an einen ersten Entwurf derselben denken, bei dem der Versuch, auch diese Differenz aus der Welt zu schaffen, gemacht wurde. Sicher, dafs die Abendmahlsfrage darin besonders behandelt wurde und zwar im Sinne eines Vergleichsvorschlags von seiten der Lutheraner. Dann ist es aber auch höchst wahrscheinlich, dafs einerseits die von Blaurer in seinem Beutel mitgeführte scheidula dieser Bucerschen Sendung entnommen ist, zumal wir wissen, dafs er am Tage zuvor eben von Bucer eine Sen-

1) Bucer an Blaurer a. a. O. S. 569. Mel. ep. ed. Bindseil S. 91.

2) Bucer an Blaurer v. Ende Juli a. a. O. Nr. 430, S. 509 ff., namentlich S. 513.

dung, also wohl jenen Brief mit Einlagen, erhielt¹, und anderseits der von Osiander geschilderte lutherische Unionsantrag vom Abend des 3. Oktober 1529, den schriftlich zu denken wir allen Anlaß hatten, damit identisch ist. Auch das Blaurersche Schriftstück — *medium concordiae* — enthielt mehr als nur die paar Worte des Bekenntnisses, wie es scheint, mehrere capita, an deren Spitze der Name Luthers stand². In der Tat mußte es ja auch, wenn es den Herzog und Schnepf von seinem Ursprung überzeugen sollte, mehr enthalten.

Bis zum letzten deutlich sehen wir nicht, es sind offenbar damals verschiedene Schriftstücke von beiden Seiten entworfen worden. Mit großer Wahrscheinlichkeit hat Seidemann das Stück, das de Wette IV, 573 in den Zusammenhang der Kasseler Verhandlungen Ende 1534 gerückt hat, und das sich in gewiß richtigerer Anordnung in dem Dresdener Veit-Dietrich-Kodex (cod. 139, f. 425^b — 426^b) findet, vielmehr dem Marburger Gespräch zugeteilt³. Auch hier erscheinen unter Ablehnung des *localiter* als die Hauptstichworte das „wahrhaftiglich und substantialiter gegenwärtig“; das Stück schließt mit vier Sätzen, darunter der dritte (*nostra sententia III*) lautet: „wir halten das auch leib und plut christi substantialiter und wesentlich gegenwertig ist mit prot und wein ym sacrament“. Das ist fast genau die Blaurersche *confessio* nach ihrem positiven Teil, die räumliche Gegenwart „nach praitte und lenge“ wird hier wie dort abgelehnt und vom „fleischlichen“ Essen wird geschwiegen. Jedenfalls gehören dieses Stück und Blaurers *schedula*, bzw. Bucers lu-

1) Blaurer an Zwick a. a. O. S. 515 f.: *ubi commodum adveniebat a Bucero mihi, a Sturmio vero principi literas adferens*..

2) Siehe die Stelle aus dem Briefe an die Zwicks, ob. S. 67, A. 5 (das *primo* ist allerdings vom Herausgeber ergänzt). Hinter der Stelle, wo die von Bucer angegebenen Stichworte begegneten: „Es ist uff mein seel etc.“, mochte das Bekenntnis beginnen, das zur Konkordie wurde. Man hört aus diesen Stichworten den guten Willen Luthers heraus, die „böse unnötige Frage“ aus der Welt zu schaffen. Vielleicht folgte dann auch jene Erklärung Luthers über die *manducatio infidelium*, ob. S. 100.

3) Schriftstücke zur Reformationsgeschichte mitget. v. J. H. Seidemann, Zeitschr. f. hist. Theol. 1874, S. 127 ff.

therische Eintrachtsartikel in den gleichen Moment der Marburger Verhandlungen und bestätigen beide die wesentliche Richtigkeit des Osianderschen Berichts, dessen Kern darin besteht, daß von Luther eine Formel dargeboten wurde, die zwar die Gegenwart auch des Leibes Christi behauptete, aber auf weitere Bindung im Sinne des fleischlichen Essens verzichtete, wobei unter den ebenfalls drei Punkten das non localiter in den Worten „in stat oder one stat“ direkt wiederkehrt. Nur daß bei Osiander die Formel ohne das essentialiter und substantialiter und mit dem reinen Verzicht auf Prädikate statt der Negationen noch einfacher und damit dem Frieden vielleicht noch förderlicher erscheint.

Der Blaursche Briefwechsel bestätigt auch, daß die Union sich an dem Widerspruch der Schweizer Führer, Zwingli und Ökolampad, zerschlug. Bucer, der allein unter den hier korrespondierenden Männern selbst dabei war und also kompetent ist, sagt es so deutlich wie möglich¹: *Zwinglius et Oecolampadius noluerunt hanc rationem concordiae recipere Marpurgi*. Und hier erfahren wir auch genauer den Grund: die Worte „essentialiter et substantialiter gegenwärtig sein und gegeben werden“ sind unbiblisch und klingen in den Ohren der Menge nach massiver Auffassung (*ingerunt aliquid crassius*)², die durch die Negationen (*non quantitative et localiter*) zwar ausgeschlossen wird, aber fürs Volk nicht verständlich genug. Noch wichtiger ist vielleicht, daß die Straßburger Prediger, d. h. Bucer, an den Landgrafen, der die Richtigkeit der Behauptung in allererster Linie zu kontrollieren in der Lage war, da die Sache in Marburg von ihm ausging und geleitet wurde, von

1) Bucer an Blaurer vom 5. Aug. a. a. O. S. 518. Vgl. ebenderselbe S. 509: Blaurer soll in seiner Apologie lieber nicht den Namen Marburg nennen, damit er nicht etwas „zu geben scheine, was dort nicht gegeben“, d. h. zugestanden worden ist. Den Rat hat Blaurer auch in seiner Schrift genau befolgt, siehe bei Pressel S. 334: Und wie ich aber in dem andern Gespräch ein Zettel bei mir hatte, dessen Inhalt auch vormals etwa als ein Mittel der Konkordie und Vereinbarung in diesem Zwiespalt vorgeschlagen worden...

2) Osiander hat also allerdings gerade die Zusätze weggelassen, an denen es sich zerschlug.

den „Worten“ reden, „die Dr. Luther und die Seinen zu Marpurg furgaben und aber desmals von Mag. Ulrich und Ökolampadio nit wurden angenommen, darumb dafs sie also sophistisch waren“¹. Sie fürchteten also trotz allem, dafs eine krafs fleischliche Auffassung sich damit decken und hinter die Sophistik flüchten könnte; der Anerkennung der wahrhaften Gegenwart des Leibes Christi überhaupt haben sie aber sich in jenem kritischen Moment nicht wider-setzt: „sunst erkenneten sie dieselbigen an ihnen selb auch leidlich und nit wider die geschrift“², fährt Bucer an den Landgrafen fort, der es so gut wissen mußte wie er. Das alles bestätigt Luthers oben mitgeteilte Auserung an Probst.

Bucer selbst hatte sich damals, wie wir aus Osiander wissen, vorübergehend herüberziehen lassen³. Jetzt schreibt er an Blaurer (a. a. O.), dafs er immer auch gegen die genannten Ausdrücke Bedenken gehabt habe und sie deshalb in seinen eigenen Kompromifsformeln stets vermieden habe (*neque ego illa in iis formis, quas postea proposui, unquam admiscui*)⁴. Aber da es nun einmal nicht anders sein konnte,

1) Lenz, Briefwechsel S. 39f., vgl. auch Bucer an Melanchthon vom 27. Aug. ed. Bindseil S. 91: *nos malleus verba confessionis vestrae non quod non ipsum Christum vere ac solide atque adeo substantialiter et essentialiter adesse darique una confiteamur, sed quod praestare putemus utrinque nos uti verbis scripturae vel iis, quae et vulgo queant intelligi*, und dazu Jak. Sturm an Philipp von Hessen vom 26. August (Polit. Korr. der Stadt Strafsb. II, 221): „wilche wort, wiewol sie die grob fleischlich weis der gegenwertigkeit Christi im abentmal, die man etwan den leuten einbildet, ausschliessen und allein, das der war selb Christus im abentmal bei uns ist und sich zur speis dargibt, ustrucken, derhalben sie keinen verstendigen prediger dieses teils für sich selbs beschweren, so seind doch die wort nit schriftlich, zuo dem also, das sie nit wol verstendiglich mogen verdeutscht werden und also vil newer disputation und zank brengen werden.

2) Ebenso Sturm in der vorigen Anmerkung.

3) Ja Melanchthon nennt sogar in einem Briefe an Bucer (16. Sept. 1534, ed. Bindseil S. 91) die Stuttgarter Konkordienformel die *sententia, de qua cum Luthero Tu convenisti*.

4) Vgl. auch im Schreiben an Philipp S. 40. Falsch also Pressel S. 317: B. war so ziemlich der einzige, der mit der Formel ganz zufrieden war.

will er sich zufrieden geben¹; nur soll man verhüten, daß mit solchen Ausdrücken gepredigt werde. Wirklich setzte es sein Freund Sturm, der seine Auffassung völlig teilte und sich sofort nach Stuttgart begab, persönlich beim Herzog durch, daß alle Pfarrer angewiesen wurden, „ganz einfältig“ nach der Augustana zu lehren und die fremden Ausdrücke zu meiden². Den Wortlaut der Augustana sah man bemerkenswerterweise als den einfachen Ausdruck für das an, was in der anderen Formel sophistisch-gelehrt und deshalb gefährlich gegeben war.

Gegenüber diesen bestimmten Angaben Bucers über das, was in Marburg geschehen, müssen die von anderer Seite in die zweite Stelle rücken. Ambrosius Blaurer hatte nicht selbst am Marburger Gespräch teilgenommen. Es scheint, daß er über die Stellung der Schweizer, speziell Ökolampads, zu der von ihm benutzten lutherischen Unionsformel zunächst nicht im klaren gewesen ist und annahm, daß es zu einer (vorübergehenden) Einigung wenigstens zwischen Ökolampad und Luther darüber gekommen sei; vielleicht, daß die fünf ihm von Bucer zugesandten Briefe Ökolampads ihn zu der Ansicht verführten, die Formel beruhe auf einer Abmachung zwischen Luther und Ökolampad durch Bucers Vermittlung. Kann auch sein, daß ein mißverständlicher Ausdruck in einem seiner ersten Briefe, die er nach der Verständigung und zu deren Rechtfertigung an den ihm nächststehenden Kreis der Konstanzer Verwandten, seinen Bruder Thomas und die beiden Zwick, gerichtet, mit untergelaufen ist und den Irrtum erst hervorgerufen hat, möglicherweise nicht ganz ohne Absicht von Seiten Blaurers, der wünschen mußte, die eigene sehr angreifbare Entscheidung in deren Augen zu decken.

1) Ja er hat es sich dann die äußerste Mühe kosten lassen, Blaurer die Unterlagen für die Rechtfertigung dieser Ausdrücke zu geben, und hat damit den besten Kommentar dazu geliefert, aus dem man auch für seine Haltung in Marburg viel schließen kann, Schiefs S. 567 ff.

2) Sturm an den Landgrafen vom 26. August, Polit. Korr. II, 221; Bucer an Blaurer a. a. O. S. 518; an Frecht S. 528; an Burgauer S. 529; an Bucer S. 530; an Musculus S. 535; an Zwick S. 539 (für Bullinger). Also nur: „wahrhaftiglich gegenwärtig sind“ (vere adsint).

Jedenfalls hatte sich in dem Konstanzer Kreise jene irrige Meinung festgesetzt. In einem Briefe an Bullinger, der ganz auf Exzerpten Blaurerscher Briefe ruht¹, hat Johannes Zwick Blaurers Gespräch mit dem Herzog so wiedergegeben, als ob Blaurer als Unionsgrundlage gefordert habe, daß Schnepf das „*anneme*, das och Luther vom Ecolampadio angenommen“, eine Wendung, die der Sache nach ganz richtig war, da die lutherische Formel ja wirklich eine Konzession an die andere von Ökolampad geführte Partei darstellte, die aber auch ganz anders, nämlich auf eine formelle Abmachung zwischen Luther und Ökolampad gedeutet werden konnte². Und so schreibt am 20. August Thomas Blaurer an den zwinglisch gerichteten Simon Grynäus nach Basel: Sein Bruder und Schnepf *conciliati sunt ex confessione, quam olim Oecolampadius et Bucerus in Lutheri gratiam susceperunt, obscuram verbis, sed talem, quae possit utriusque sententias tueri* — so daß hier geradezu Ökolampad neben Bucer als der konziliante Autor der Formel erscheint³. Ja am 9. September verteidigt Johannes Zwick Bullinger und Pellican gegenüber seines Veters Handlungsweise und Formel, indem er auch Zwingli zu den Eideshelfern der Blaurerschen Union macht und eine ganze Geschichte aus den Marburger Tagen zu erzählen weiß.

1) Aus dem Züricher Staatsarchiv (E II. 346, 95) seinem wesentlichen Inhalte nach von Schiefs S. 515, A. 1 mitgeteilt. Das Nichtmit-abgedruckte ist, wie ich mich überzeugt habe, für unsere Frage bedeutungslos.

2) Der ganze Passus lautet: In colloquio hat er (Blaurer) in (Herzog Ulrich) frylich och underricht, wie er mit dem Sch(nepffio) möcht überkomen; item so er mit im also überkeme und er anneme, das och Luther vom Ecolampadio angnomen, das dann er, der [fürst] von ynen baiden die handschrift erforderte; dann Am(brosius) waist wol inconstantiam illorum. Daß Blaurer es selbst gewesen, der den Herzog bewogen habe, die Unterschrift von beiden zu begehren, entspricht jedenfalls nicht der Darstellung, die Blaurer in dem allerersten Bericht an Zwick gleich nach der Sache selbst gibt (ib. S. 517: *voluit autem [princeps], ut alter alteri suopte chirographo sententiam istam confirmaret.*). Es macht doch den Eindruck, als ob Zwick das Verhalten seines Veters Bullinger gegenüber ins beste Licht zu setzen sich bemühe.

3) A. a. O. S. 521.

Hinc Zwinglius quoque hanc sententiam (qua de in praesentia est quaestio) recepit ab Oecolampadio et Bucero, cum audisset eandem a Philippo quoque et Luthero receptam. „At hunc modum loquendi non adferam ecclesiae meae“, inquit pie memorie miles, „utcumque sententia mihi non improbetur“. Quaecumque ergo ratione sanctissimi illi viri Zwinglius Oecolampadius et Bucerus hanc de eucharistia sententiam concordiae studio conscripserunt, pari omnino nec alia putavit integerrimus frater Ambrosius et opinionem et affectus Schnepfi superari posse“¹.

1) Aus dem Züricher Staatsarchiv E II 346, 3 z. T. mitgeteilt von Schiefs a. a. O. S. 539, Anm. 1. Auch dieser Brief ruht auf Mitteilungen Blaurers, vielleicht also auch das zitierte Wort Zwinglis, das echt sein kann, da es (nach Bucer) seiner wirklichen Stellung entsprach, Blaurer durch Bucer zugekommen sein inohte und nun die Quelle weiterer Mißverständnisse wurde, indem Zwick daraus ein consenserunt und daraus wieder ein conscripserunt machte. Der vorhergehende Text, den mir Dr. Schiefs abzuschreiben die Güte hatte, bringt eine interessante dogmatische Rechtfertigung der Formel selbst, die ich folgen lasse: Et nos optaremus sententiam de sacramento minus philosophicam. Sed quid facias? Annon preferenda est ecclesiarum edificatio verbosis istis contentionibus, quanquam non adeo philosophica sit sententia, quin cum veritate dici queat, corpus Christi praesens esse in cena substantialiter, essentialiter, adde etiam corporaliter, modo statim addas, quo de corpore sentias, nempe non palpabili aut locali. Annon deus corporaliter habitat in Christo, cum tamen deus non sit corpus? Tribuit scriptura deo os palpebras, nasum aures, imo non humani solum corporis membra sed etiam volatiliū, sub umbra alarum ut protegat, precamur, et tamen est spiritus deus, quantusquantus est. Nonne, sic quoque dici potest: „Ubi duo aut tres congregati fuerint in nomine Christi, ille est in medio illorum substantialiter et essentialiter, sed non localiter nec quantus aut qualis est“? Annon satis exprimunt posteriora haec verba, quam praesentiam Christi adstruam? Jam si queratur, corpus Christi an vere sit in cena, omnes respondebunt sic esse. Qua vero de re contenditur? Scilicet de modo et qua forma adsit. Nunc si dicam adesse substantialiter corpus Christi in cena nullis praescriptis limitibus, fieri posset, ut suspicareris de carnea quadam corporis praesentia dictum. Hoc ne suspiceris; modum praesentiae praescribo, qui scilicet sit non secundum hoc corpus, quod est palpabile et locale, vobis iam relinquens iudicium sensisse me Christum adesse vel in cena vel inter duos aut tres iuxta spiritum. Cur igitur non praescribitur Christi corpus non esse in cena nisi spiritualiter? Sic quidam. Quero, cur non Christus quoque dixerit: „Nisi manducaveritis carnem meam“ etc. addideritque: „spiritualiter“

Das hiefs allerdings die Dinge auf den Kopf stellen. Man begreift, dafs diese Legendenbildung oder Geschichtsfälschung in den Kreisen der Baseler und Züricher starkes Befremden erregte. Am 29. September schreibt Mykonius, Ökolampads Nachfolger, einen sehr ernsten Brief an Ambrosius Blaurer, in dem er zurückweist, dafs diese Formel — er nennt sie charakteristisch genug kurz *confessio Saxonica* — von Zwingli und Ökolampad zugleich mit Luther in Marburg gemacht worden sei, er wisse wohl, dafs sie von Luther geschrieben und „jenen Heroen“ übersandt, aber nicht angenommen worden sei, weil sie eine Falle darin erkannt hätten, in die denn nun er, Blaurer, nachträglich noch glücklich hineingefallen sei¹. Er sieht ihn als das Opfer eines Betrugs an: irgendein Schlaupkopf, dem die Verführung zu sehr am Herzen lag — man wird kaum fehlgehen, wenn man darunter Bucer versteht —, habe seiner Einfalt die Bekenntnisformel in die Hände gespielt².

Im Grunde war Mykonius seiner Sache nicht so sicher, wie er sich in dem Briefe gibt, in dem er als Hauptargument doch auch nur anzuführen weifs, dafs Luther und Zwingli - Ökolampad nachher sich so schroff gegenüber gestanden hätten wie vorher, also eine Union nicht geschlossen haben könnten. Das zuverlässige Quellenmaterial über den Marburger Tag liefs ihn im Stich. Wir haben einen höchst interessanten Brief von Mykonius an Bullinger und Uttinger³

aut in cœna panem porrigens: „Hoc est corpus meum, scilicet spiritualiter“ aut tale quidpiam.

1) A. a. O. S. 556: Palam esse mihi, ut clare dicam, videtur et te nonnihil seductum, dum confessionem Saxonicam opinaris a Zwinglio et Oecolampadio Marpurgi pariter cum Luthero factam. — — Illud quidem mihi compertum eam a Luthero fuisse perscriptam et heroibus illis transmissam, sed non esse receptam, utquæ dolum secum gestaret, qui dolus annon nunc est in aperto, postquam tu et nescio quis Schnepfius confessionis chirographa inter vos dedistis?

2) A. a. O.: Ex his facile patet astutum aliquem, cui seducere magis cordi fuerit, confessionis formulam istam et ad te et ad alios simplicitate donatos viros tradidisse, vgl. weiter oben Z. 11 ff.

3) Bei J. C. Füsli, *Epistolæ ab eccl. Helvet. reformator. Centuria prima*. 1742, p. 153 ff. Das genauere Datum fehlt, der Brief mufs aber in diese Tage gehören.

aus diesen Septembertagen, der einen intimen Einblick in seine Verlegenheit gewährt: er ist höchst erfreut, daß die Züricher die *acta Marpurgica* an Blaurer geschickt haben, indem er hofft, daß der gute Mann, der sich offenbar habe täuschen lassen, daraus seinen Irrtum in bezug auf Ökolampad und Zwingli erkenne. Wenn diese Akten, wie anzunehmen, die Niederschrift des Begleiters Zwinglis, Rudolf Collins, waren, die von Schuler und Schultheis in *Zw. op.* IV, 175—180 publiziert sind, so konnten sie diesen Dienst nicht leisten, da sie nur das Protokoll des öffentlichen Gesprächs geben. Dazu aber kam nun eine Tatsache, die Mykonius lebhaft beunruhigte: unter den Papieren des Ökolampad hatte sein Diakonus Gast tatsächlich jene *confessio Saxonica* gefunden¹. Er will sich lieber an das halten, was von Zwingli publiziert worden ist, und in der Formel nur einen lutherischen Versuch sehen, sich hinter Worten zu verkriechen, indessen er schwankt: *plane in dubium coniectus haereo nonnihil*. Wenn Ökolampad und Zwingli zugestimmt haben, so wäre es nur daraus zu erklären, daß sie einen freundschaftlicheren Abschied in Marburg hätten erzielen wollen². Das gefundene Schriftstück trug also offenbar die Unterschriften der beiden nicht, aber selbst ihre unmittelbaren Nachfolger hielten es nicht für ganz ausgeschlossen, daß sie einer momentanen Regung und dem äußeren Zwange der Situation folgend zu einer wirklichen Union geschritten wären³.

1) *Quamvis ut aliquando scripsi (der Brief fehlt) eandem Gastius Diaconus meus invenerit inter chartas Oekolampadii.*

2) *Quod si Oekolampadius et Zwinglius consenserunt, id factum existimo, ut amiciores digrederentur.*

3) Vgl. auch Bullingers Bemerkung in seiner *Ref.-Gesch.* oben S. 91 Anm. 1. Es ist klar, wie sehr diese Unsicherheit über die Haltung der „Heroen“, von denen Ökolampad ja wieder anders stand als Zwingli und tatsächlich Ende 1530 Bucers Eintrachtsschrift an den Lüneburger gebilligt und die wahre Gegenwart des Leibes zugestanden hatte (vgl. auch die dunkle Andeutung Bucers über Ökolampads Zustimmung zu der „Satzung“ des „grossen Concilii Nicaeni“ [bei Gelasius Cyzicenus II, 30] in Marburg, *Lenz I, 23* und Ökolampads *Dialogus de eucharistia* 1530, Bl. f. 3 ff.), ihre eigene in diesen Jahren schwächen mußte. In dem Brief Blaurers an Bullinger vom 6. Oktober ist die ganze Beziehung auf

Wie wir oben sahen, hatten sie damit so unrecht nicht, es gab in Marburg einen Augenblick, wo es schien, als sollte man zum vollen Frieden kommen. Luthers entgegenkommender Schritt hatte ihn herbeigeführt. Man wird auch die zum Axiom gewordene Meinung von Luthers unzugänglicher Härte und schlechthin unversöhnlicher Haltung in Marburg selbst ernstlich revidieren müssen¹. Der Augenblick ging vorüber, aber in den 15 Artikeln, die Luther am 4. aufsetzte und an denen die Schweizer und Oberländer fast nichts änderten, und besonders an der freundlichen Fassung des letzten über das Abendmahl fühlt man den Nachhall der vorangegangenen noch engeren Berührungen und friedlichen Strebungen.

Erfüllte damals, 1529, die lutherische Formel ihren Zweck nicht ganz, so kam ihre Zeit, 1534. Die Bedeutung des

das Verhalten der Heroen in Marburg fallen gelassen, a. a. O. S. 563 ff. Daß sich aber in den süddeutschen Kreisen die Erinnerung daran erhielt, wie nah sich gerade in Marburg Zwingli und Luther gekommen, zeigt auch eine Stelle in einem Briefe des Ulmers Martin Frecht an Blaurer vom 6. Juli 1543 (Schiefs II, 193): Ein gewisser Schramjörg in Oepfingen fällt ihm cum absurdis crassis Zwinglianismis lästig, nam ipse iactat se mordicus velle Zwinglii sanctae memoriae sententiam tenere cum tamen Zwinglium maxime in iis, quae Marburgi egit, non intelligit. Prorsus negat verum corpus Christi in coena ecclesiae ministerio dari et exhiberi (den Wortlaut verdanke ich einer Mitteilung von Dr. Schiefs).

1) Wie wir es oben (S. 23) schon mit der über sein Verhalten gleich nach Marburg empfehlen mußten. Nachträglich sehe ich, daß B. Bess in seinem Aufsatz über „Luther in Marburg 1529“, Preuß. Jahrb. 1901, 419 ff. ohne Heranziehung des obigen Materials außer der Osianderstelle, bereits einer anderen Auffassung das Wort geredet hat. Man ist sogar versucht, den Spieß umzudrehen und es Zwingli vorzuwerfen, daß er eigensinnig an dem Wortlaut Anstoß genommen habe. Gerechter wird es sein, von beiden Führern zu sagen, daß es ihnen nicht auf den Wortlaut, sondern auf die Sache ankam, Luther die Formel anbot, weil er durch sie jene gedeckt sah, Zwingli sie zurückwies, weil er auch darin noch eine Gefahr für die Sache erblickte. Der Vorgang beweist aber schlagend, daß doch auch Zwingli die theologische Überzeugung über die Politik ging. — Vgl. übrigens auch Bucers Urteil über Luthers Haltung im Gegensatz zu der Melanchthons: Luther habe einmal nach der öffentlichen Disputation eingewilligt (oder „solle haben“), sie als Brüder anzuerkennen, Bucer an Blaurer vom 18. Oktober 1529, Schiefs I, 198, Z. 12f. v. u. und Anm. 1, dazu ob. S. 100.

vorgeführten Materials erschöpft sich nicht darin, daß wir eine interessante Episode des Marburger Gesprächs klarer erkennen und uns lebendiger vorstellen können — es zeigt zugleich, daß der Vorgang nicht Episode blieb: er trug eine späte Frucht, er wurde der Keim der definitiven Abendmahlskonkordie¹. Die Württembergische Konkordie ist nicht nur die sachliche Fortsetzung der in Marburg angefangenen Unionsbestrebungen, sondern ruht formell auf Marburg, ist die Annahme einer in Marburg geschaffenen, aber nicht durchgedrungenen lutherischen Bekenntnisformel. Melancthon hatte in dem bekannten Gutachten über das Marburger Gespräch vom 14. Mai 1529 Blaurer (neben Hedio) als einen genannt, den er wohl Hoffnung hatte, auf einem Gespräch zu gewinnen². Blaurer, der nach Marburg nicht kam, hat in Stuttgart vollendet, was Bucer dort begonnen hatte, — in weitem Maße als Werkzeug Bucers. Freilich in engeren Grenzen, nicht mehr für das ganze evangelische Gebiet, ja nicht einmal mehr für das ganze deutsche, nur für Württemberg. Aber dies Land und sein Schicksal besaßen, wie Philipp längst erkannt hatte, eine für ganz Süddeutschland entscheidende Bedeutung. War seine Rückeroberung und Evangelisierung der härteste Schlag, der die alte Kirche und Habsburg zugleich treffen konnte, so wurde der dogmatische Friede, den man hier im Innern der neuen Kirche schloß, ein wichtiger Schritt zu einer friedlicheren Entwicklung in der evangelischen Kirche Deutschlands überhaupt. „Die Ver-

1) Daß auch die ganze dazwischenliegende Entwicklung, die Fassung von Augustana Art. 10 und Tetrapolitana Art. 18, die Annäherung der Straßburger und Sachsen in Augsburg, Bucers und Luthers auf der Koburg 1530, die Unterzeichnung der Augustana durch die Süddeutschen, die Verhandlung Bucers mit den Schweizern auf dem Hintergrund dessen verstanden sein will, was am 3./4. Oktober 1529 in Marburg verhandelt und erreicht worden war, soll hier nur ausgesprochen werden. Darüber wäre eine eigene Untersuchung anzustellen. Es genügt, hier etwa auf Polit. Korr. der Stadt Straßburg II, Nr. 10, Bucers Briefwechsel mit Philipp I, 21—37, Zwingl. op. VIII, 574. 576f. und auf das hinzuweisen, was oben S. 100 über den Schweinfurter Tag mitgeteilt ist.

2) Corp. Ref. I, 1066.

einigung von Blaurer und Schnepf“, sagt Ranke (III⁵, 346) mit Recht, „bezeichnet die sich bildende Einheit der deutschen evangelischen Kirche.“ Auf die Württembergische Konkordie zwischen Blaurer und Schnepf folgte die Wittenberger zwischen Bucer und Luther selbst. Und wenn auch der lutherische Typus dort und noch mehr hier vorwaltet, so war doch die Verständigung im Stuttgarter Schlosse vorbildlich für eine freiere und weitere Auffassung in der Behandlung innerevangelischer Differenzen in Südwestdeutschland überhaupt.

Das „freundliche Gespräch zu Marburg“ hat, wie man sieht, eine noch viel positivere Bedeutung für die Einigung des deutschen Protestantismus gehabt, als die Abfassung der 15 Unionsartikel sie in sich schließt: die Geschichte der Abendmahlskonkordie muß man am 3. Oktober 1529 beginnen. Freilich kannte der, dem man dafür die Palme des Verdienstes in erster Linie darzureichen hat, Philipp von Hessen, damals seinen Sieg selbst noch nicht. Die nächste Zukunft stand unter dem Zeichen nicht der Konkordie, sondern der Diskordie. Dem wenden wir uns in den nächsten Untersuchungen zu.

V.

Die Sprengung der protestantischen Einigungsversuche durch das sächsisch-fränkische Bekenntnis (die sog. Schwabacher Artikel) auf dem Tag zu Schmalkalden, 2./3. Dezember 1529.

Der Tag zu Schmalkalden, der auf den 29. November einberufen war, ist nicht einfach die Fortsetzung des Schwabacher Tages, wie man es anzusehen pflegt, sondern zugleich die des Nürnberger Tages von Ende Mai. Er sollte nicht nur die Entscheidung in bezug auf das in Speier und Rotach vorbereitete Bündnis der zwei (drei) Fürsten und drei Städte bringen, sondern in erster Linie die Angelegenheit der Appellationsgesandtschaft an den Kaiser behandeln. Die Kunde von deren Schicksalen, die das Schlimmste befürchten ließen, veranlaßte die Vorverlegung des Tages von Mitte Dezember auf Ende November. Die Nürnberger, die mit der Zusammenschickung beauftragt waren, hatten den anderen fünf Beteiligten vorgeschlagen, daß „vergeblichen Unkostens halber“ die Sache des Verständnisses auch mit verhandelt werden sollte. Der Kurfürst war damit ganz einverstanden¹. Der Kreis der Teilnehmer war deshalb ein weiterer und umfaßte alle Teilnehmer an der Appellation und Protestation. Freilich konnte man hoffen, aus diesem Kreise auch dem Bündnis neue Freunde zu gewinnen. Da aber dieses selbst durch die Verkoppelung des Politischen mit dem Religiösen oder Dogmatischen aufs höchste gefährdet war, diente die neue

1) Kurf. Joh. an Brück 14. Nov. 1529, Weim. Arch. Reg. H pag. 10 L fol. 51 f. Nürnbg. an Philipp, Ansb. Rel.-A. t. VII, f. 232 (Zettel).

Verbindung des Bündnis- mit dem Appellationsgedanken nur neuer Verwirrung¹. Doch wird man zunächst die beiden Kreise und Materien auseinanderhalten müssen.

Im folgenden haben wir es erst mit dem engeren Kreise zu tun und mit der Linie, die über Speier, Rotach, Schwabach nach Schmalkalden läuft. Der Abschied zu Schwabach² lief darauf hinaus, daß die Gesandten von Straßburg und Ulm die „Artickel unsers heiligen glaubens, so die ainigungs-verwanten gegen einander und meniglich christlicher weis bekennen“, die „billich vor allen Dingen geortert werden sollen und müssen, dieweil der ganz grund vilberurter ver-stentnus“ darauf ruht, von denen sie aber „zuvor nichtz gewisst“ ihren Regierungen vorlegen. Die Antwort war also in Schmalkalden zu erwarten. Sowie der Kurfürst dessen gewiß war, daß die Sache hier zur letzten Entscheidung kommen werde, beauftragte er seinen Kanzler Brück, Sonntag nach Martini, 14. November, noch einmal in Wittenberg „mit Doctor Martin, dem Pomer und Philipe davon (zu) reden und bey inen (zu) gesinnen, das sy uns iren rat und bedencken in dem schriftlich mitteilen“. Nachdem „sich diser handel obberurts ver-stentnus uf vorigen gehalten tagen an den vornemlichsten artikl des hochwirdigen sacraments halben etwas gestossen, welchs sonder zweivel itzt nit weniger dan vorhin zu bewegen furfallen wirdet und den landgroff solcher irrthumb nichts bewegt, sondern hart daroff dringt“, will der Kurfürst „in dem etwas gefast und verziehet sein“³. Der Landgraf hatte nämlich sofort nach Schleiz Johann um eine persönliche Zusammenkunft in Gotha oder Eisenach am 20. Ok-

1) Ein höchst verständiges Gutachten, wie mir nach den Korrekturen scheint, von Hans v. d. Planitz, warnte dringend vor der Verquickung der beiden Gegenstände und riet, erst die alle angehende Appellations-angelegenheit bis zu Ende, dann erst die Bündnisfrage zu behandeln; Weim. Arch. Reg. H pag. 10 L f. 70 ff. Vergeblich! Es ist später mit dem Vermerk registriert worden: Ein Bedencken, wie unser gn. H. die handlung — hette furnehmen sollen.

2) Ansb. Rel.-Akten VII, f. 121 ff. Abgedruckt in Webers Krit. Gesch. der Augsp. Confession 1783, Beil. 1.

3) Weim. Arch. a. a. O. fol. 51 f.

tober (Mittwoch nach Galli) gebeten. Als Johann das am 17. Oktober aus Torgau unter Hinweis auf die Türkengefahr ablehnte¹, schickte Philipp am 29. Oktober seinen Rat Siegmund von Boyneburgk, der ihn auch in Schwabach vertreten, mit persönlicher Werbung, das Bündnis doch zustande kommen zu lassen²: in Marburg seien die Gelehrten bis auf den einen Artikel übereingekommen und wollten christliche Liebe gegeneinander erzeigen; man wisse auch gar nicht, ob nicht im Rat und den Gemeinden zu Straßburg und Ulm, übrigens auch in Sachsen und Hessen und fast allenthalben der eine oder andere lutherisch bzw. zwinglisch in dem Punkte sei; es sei doch sehr unklug, die militärisch so wertvolle Hilfe dieser Leute (50 bis 60 000 Mann), die gerne bei uns wären, von sich zu stoßen, zumal vom Kaiser alles zu erwarten sei; man hätte sonst besser getan, es vorher zu bedenken und gar nicht so weit zu treiben. Boyneburgk wird mündlich die Gründe noch verstärkt und vermehrt haben. Der Kurfürst wünscht sich durch seine Wittenberger gegen solche Einreden, deren Wiederholung durch den Landgrafen selbst in Schmalkalden zu erwarten stand, Material geben zu lassen: ob man das Verständnis „aus dem, das man desselben vornemlichsten artikels mit dem sacrament noch nit entlich entschlossen, auf ein zeyt (zuerst ‚anzal jar‘) einzugehen“ sich bereit finden lassen soll, oder ob man jene als schwache Brüder dulden und wie es allenthalben gehalten werden soll, da vielleicht nicht die „ganz Communen“ in dem Irrtum stecken und eine Kirche es anders halte als die andere, ob ein Unterschied zu machen³. Brück soll einen ganz umfassenden Ratschlag der Wittenberger veranlassen, ihn mitbringen und sich dann „nächsten Dienstag“ — also jedenfalls den 23. — nach Torgau begeben, um sich ihm auf der Reise nach Schmalkalden anzuschließen. Am 18. November haben die Wittenberger das Bedenken schriftlich niedergelegt, das uns nur indirekt in

1) Marb. Archiv, Korresp. mit Sachsen 1529/30; Weim. Arch. Reg. B pag. 329, Nr. 88.

2) Instruktion gedruckt bei J. J. Müller S. 312 ff.

3) Von einer Trennung auch in Sachen der Appellation ist hier also noch nicht die Rede.

dem großen weiter unten zu besprechenden Gutachten Brücks erhalten ist. Der bekannte Brief Luthers an den Kurfürsten von diesem Datum ist nur ein tröstendes und mahnendes Begleitschreiben¹. Wohlgerüstet erschienen der Kurfürst und sein erster Rat in Schmalkalden.

Der Punkt des Bündnisses ist denn auch in Schmalkalden sofort, nachdem am 29. die Kredenzbriefe überreicht und die anwesenden Appellationsgesandten ihren Bericht angezeigt haben, am 30. November vorgenommen worden. Jakob Sturm von Straßburg und Bernhard Besserer von Ulm erklärten, mit Christoph Krefs von Nürnberg vor den Kurfürsten und die markgräflichen Gesandten gefordert, daß ihre Herren die Artikel „weitleuffig und dispütirlich“ gefunden hätten. Das hat dann noch am Dienstag zu heftiger Aussprache zwischen dem Kurfürsten, den Markgräflichen (Vogler) und dem Landgrafen geführt. Das Nürnberger Protokoll schweigt darüber natürlich, das Brandenburger deutet die Vorgänge knapp an: „Daneben Hessen begern. NB. Wie sein g. solchs abgeleint. Auch was fur ein mittl furgeschlagen und wie solchs gewaigert. Und was darauf zornsweis geredt ist. Doch mit seinem (des Landgrafen) erbieten gegen dem churfursten und marggrafen. NB. was wir die marggrafen zu anwurt geben“². Eine von Schornbaum nicht mitgeteilte

1) Aus dem Weimarer Arch. Reg. H fol. 94 Nr. 40 gedruckt Erl. Ausg. 54, 110ff. Enders gibt den Inhalt des Schreibens ganz schief mit den Worten wieder: „Widerrät jedes Bündnis zur Verteidigung wider den Kaiser.“ Um die Frage, ob der Widerstand gegen den Kaiser erlaubt sei, handelt es sich hier gar nicht, sondern Luther rät von jedem Bündnis ab, ob auch darüber Gefahr selbst vom Kaiser drohe. Damit fällt auch der Hinweis auf die Ähnlichkeit mit den Brenzschen Gutachten bei Pressel, Anecd. Brent. S. 44, 47. Hier in diesen fränkischen Kreisen wurde die Frage des Widerstandes gegen den Kaiser damals allerdings schon in den Vordergrund geschoben (vgl. unten Aufsatz VII).

2) Markgräfl. Protokoll, Ansb. Rel.-Akten t. VII, f. 376 ff., publiziert von Schornbaum, Zur Politik Nürnbergs usw., S. 208 ff. Ausführlicher im Nürnberger Protokoll, bei Strobel, Miscell. IV, 117f.; Sturms Relation, Pol. Korresp. der Stadt Straßburg I, 418 ff. Besserers Relation (Ulmer Archiv, Kasten X, Fach 21, Fasc. 1, Nr. 104) liegt den Keimschen recht verworrenen Darstellungen in d. Schwäb. Ref.-Gesch. S. 128 und namentlich der Reform. von Ulm S. 162ff. zugrunde. Da sie sehr

Beilage¹ zeigt „des Hessen begern“ und Vermittlungsvorschlag. Er ging in der Linie der Meinung Straßburgs und Ulms, wenn er fordert, daß man sich „bis zur Verhörung“ treulich beistehen und nur, wenn der andere als irrig befunden sei und sich nicht weisen lassen wolle, ihn preisgeben solle. Es war ein letzter Versuch des Landgrafen, seinen Lieblingsgedanken, den politischen Bund mit den Städten unter Dach zu bringen und die Erledigung der dogmatischen Kontroverse zur späteren Sorge zu machen².

Man hat sich doch nur dazu verstanden, Nürnbergs Vermittlung noch einmal anzurufen, ob sich wenigstens Straßburg und Ulm nicht noch auf einen weiteren Tag Bedenkzeit nehmen wollten. Diese Verhandlung ist schon am Mittwoch den 1. früh in der Herberge des Kurfürsten gewesen. Die Erfahrung, die er hier machte, war wieder eine unerfreuliche, zunächst schon bei den Nürnbergern selbst. Sie bestätigten zwar von neuem ihre Zustimmung zu den Glaubensartikeln, zeigten sich aber sehr unlustig zu dem Vermittlungsgeschäft

lebendig und lehrreich ist, ediere ich sie im Anhang (Nr. IV). Das sächs. Protokoll, meist von Brücks Hand, ist äußerst schwer lesbar und flüchtig geschrieben: Weim. Arch. Reg. H pag. 10 L. fol. 60 ff., vgl. die Aufschrift fol. 74 d. (66f. gehört zum Nürnberger Tag 6. I. 1530).

1) Ansb. Rel.-Akten t. VII, fol. 368, Weim. Arch. a. a. O. f. 60: Des Landgrafen furschlag Strasburg und Ulm halben. Item ob zu vergleichung der eingezogen ungeverlichen artickl under andern dise maynung in die verstentnus bracht und damit die irrung verfurt werden mocht. Das die Churfurst. und fursten, auch die von steten und ander hierin begriffen, einander vor gewalt bis zu verhorung treulich zu helfen, zusammen zu setzen und ungetrennet bei einander zu pleiben schuldig weren, und ob ainer oder mer unter disen bunds oder sachen verwanten von den widertailn, sovil dise sachen der bundnus angehengt betreffe, angelange und im handl mit lauter heiliger biblischer schrift anderst dann bei inen furgefasst recht zu sein underricht und überwunden wurden und sie sich der oder dieselben darüber nochmals nicht weisen oder settigen lassen, sonder uf irem furhabenden weg beharren wolten — das alsdann die andern des bunds dem nit anhengig, dem oder denen mit ferner hilf nit verpflicht, sondern deshalben frey steen solten.

2) Sturms Relation (S. 419) läßt Ulm ihm diesen Vorschlag an die Hand geben und zwar erst am Mittwoch nachmittag. In der Tat war es ja auch nichts weiter als die Meinung der Städte. Bei Schornbaum S. 103 in der Erzählung vom 2. und doch auf den 1. datiert.

und erklärten nun ihrerseits, ohne die anderen Städte auch nicht ins Bündnis eintreten zu wollen, auch nicht ins Torgauische (Magdeburgische)¹. Das Bekenntnis erwies sich immer mehr als ein förmlicher Sprengstoff. Straßburg und Ulm aber wiederholten den vermittelnden Nürnbergern nur mit Schärfe ihre Antwort vom vorigen Tage: man habe immer gewußt, wie sie gestanden, und doch mit ihnen verhandelt und (in Rotach) sogar einen Vertragsentwurf aufgestellt, dann sei man plötzlich mit den Artikeln gekommen, die sie noch einmal ihren Herren zurückzubringen nur in dem Fall nicht „für ein vergeben Ding“ hielten, wenn sich die Fürsten entschlossen, die Artikel zu „mildern“. Der Zwiespalt sei tief zu beklagen und komme nur dem Gegner zugute; sie hielten es noch immer für das Richtige, sich beizustehen, auch wenn man nicht oder noch nicht in allen Artikeln einig sei. Auch der Gegner suche nicht den einen oder anderen Artikel, sondern das ganze Evangelium zu unterdrücken, darum solle man es dem einzelnen überlassen, seine Auffassung aus der Schrift zu rechtfertigen, und sich einstweilen helfen. Als die Nürnberger den Fürsten diese Botschaft gebracht, fiel jene Antwort, daß sie an den Artikeln nicht mehr zu ändern wüßten, da sie äußerst sorgfältig überlegt seien².

Damit ist die Entscheidung gefallen. Am Donnerstag den 2. früh sind die Gesandten von Nürnberg, Straßburg und Ulm wieder zum Kurfürsten und den markgräflichen Räten beschieden und ist der Abschied für Straßburg und Ulm verlesen worden. Der Nürnberger Bericht gibt hier nur die Tatsache und fügt hinzu: weiter ist diesen tag nit gehandelt. In Wahrheit war die Sache doch nicht so rasch erledigt.

1) Der nürnbergische Standpunkt, wie ihn wenigstens Spengler vertrat (vgl. Brief an Vogler vom 12. Dez., Ansb. Rel.-A. t. VII, f. 396), war der, daß man den Artikel des Sakraments bei der Bundeshilfe ausnehmen sollte. Das war gewiß ein sehr schwer zu handhabender Maßstab, aber so unklar, wie Schornbaum, kann ich dennoch die Haltung Nürnbergs in Schmalkalden nicht finden: man wollte den Bund unter den zwei Bedingungen, daß die Städte mitgingen, aber der Bündnisfall nicht bei jedem Angriff als eingetreten angesehen würde.

2) Siehe Aufsatz II „Die Entstehung des sächs.-fränk. Bekenntnisses“ oben S. 21 ff., nam. S. 43 f.

Die brandenburgischen, sächsischen, Straßburger und Ulmer Quellen¹ ergänzen sich zu einem lebhaften Bild dieser entscheidenden Stunde. Das sächsische Schriftstück bildet kein Ehrenblatt der sächsischen Reformationspolitik: es ist in hohem Grade unwahrhaftig. Es wird zugegeben, daß ursprünglich in Speier und Rotach von einem Bekenntnis nicht die Rede gewesen, in Speier sogar ein „Verzeichnis“ über die Sakramentslehre der Straßburger² vorgelegt worden sei, aus dem vielleicht zu entnehmen gewesen wäre, als sei da kein beschwerlicher Zwiespalt und man in vielen wichtigen Artikeln einig. Es seien aber doch, wie sie sich aus Speier erinnern würden, allerlei Bedenken gewesen (freilich eben vor der Straßburger Erklärung, die damit indirekt als unehrlich oder unzureichend bezeichnet wird, während sie den Sachsen in Speier doch genügt hatte und auch noch in Rotach zu genügen schien!) — deshalb habe man die Gelehrten zu freundlichem Gespräch zusammenkommen lassen in der Zuversicht, daß sie sich auch über die zwiespältigen Artikel vergleichen würden, namentlich der Kurfürst habe sich dessen „trostlich versehen“ und würde es an ihnen, wenn diese „hoffenliche Zuversicht“ sich bewährt hätte, nicht gefehlt haben das Bündnis zu vollziehen. Während sich der Kurfürst tatsächlich zum Gespräch nur widerwillig herbeigelassen und unterdessen mit dem Markgrafen in aller Heimlichkeit das Bekenntnis aufgerichtet hatte, das den ausgesprochenen Zweck hatte, die Straßburger fernzuhalten, und auf das er sich mit dem Markgrafen zu Schleiz in denselben Tagen verpflichtete, da die Gelehrten in Marburg erst zusammenkamen! Und dies Gespräch selbst, das auf beiden Seiten zweifellos guten Willen verraten hatte und tatsächlich eine viel weitergehende Union, sogar formuliert in den 15 Artikeln, zustande brachte, als die Sachsen vorher für möglich gehalten hatten, wird hier samt seinen Marburger Artikeln, die völlig totgeschwiegen werden, als Beweis der Unversöhnlichkeit der Standpunkte

1) Polit. Korr. d. St. Straßsb. I, 418 ff., 421 ff.; Müller, Historie v. d. ev. Stände Protest. S. 333 ff.; Ansb. Rel.-Akt. t. VII fol. 359 ff., 376 ff.; Ulmer Archiv a. a. O. Nr. 104, fol. 6 f. u. Nr. 105.

2) Abgedruckt in der Polit. Korresp. d. St. Straßsb. I, 349, Anm. 1.

hingestellt¹ und in ihm eigentlich die Ursache für das Fehlschlagen des Bündnisplans gesehen. Nun aber, schließt dann der Abschied, da die Städte ihnen diese Enttäuschung bereiteten, müßten sie, die Sachsen, freilich das Verständnis Gewissens halb „zur Ruhe stellen“, sie hätten auch, wenn sie das rechtzeitig erfahren hätten, sie gar nicht „bemühet“, sprächen ihnen endlich noch einmal ihr nicht geringes „Bedenken“ darüber aus, daß sie in den Artikeln nicht mit ihnen einig sein wollten, was „menschlicherweise zu reden“ der Ausbreitung des Evangeliums ebenso gedient² haben würde, wie die Uneinigkeit nur zur Frohlockung der Widersacher dienen wird, wenn sie ruchbar werden sollte. Somit wird den Städten die ganze Last der Schuld aufgebürdet.

Das Weitere ist bisher nur aus Sturms kurzer Relation bekannt, a. a. O. S. 420. Genauer ist die Antwort von Voglers, des brandenburgischen Kanzlers, Hand rasch niedergeschrieben, in den Ansbacher Akten zu finden³, aus denen Schornbaum nur Voglers Memoriale der Haupthandlung a. a. O. veröffentlicht hat. Sie lautete:

Antwort der stet.

Das sie die antwort vernomen und wiewol ir unschicklichkeit erfordert sich lang darauf zebedencken, jedoch geben sie sie uns zu vernemen. Das nit on, es were durch den khurf. und landgraf zu Hessen zu Speier mit inen der verstentnus halben allerlei red gehalten.

Auch erst danach die verzeichnus wie zu Straspurg vom sacrament gelert und gehalten werd übergeben⁴,

1) Diese Auffassung ist dann bis heute die traditionelle geblieben.

2) Im Ansbacher Original lautet die Stelle etwas anders als im Straßburger: das, menschlicher weis zu reden, auch unter ine (nicht: was — unter uns auch).

3) Ansb. Rel.-Akten t. VII f. 362 f.; Brücks flüchtiges Protokoll a. a. O. fol. 69 und dazu Besserers Relation, unten im Anh. IV, S. 158 f.

4) Sturm: „Doruf wie das mit dem zedel (= dem Verzeichnis der Straßburger über das Abendmahl), tagsatzung (Rotach), der verantwortung und anzeigt: wie die sach an uns gelangt, do hätten sie, wes man bi uns predig, wol gewist“, genau ebenso Besserer unten Anh. S. 158. Dieser klare, völlig gesicherte Anfang der Städteantwort ist in Brücks Protokoll alles dessen entkleidet, was für Sachsen peinlich war: „Wissen dinge, was

Westen auch nit anderst, dann es werd noch also gehalten, und sie hielten dafur, das der zwispalt nit so gross were als man achtet ¹.

Aber sie achteten die gestelten artickel noch weitleufftig und disputierlich, wie Herr Jacob Sturm uns beden cantzlern gern vermerchlich weiter anzeigen wolt, doch das solichs nit an die gelerten [gelange] und ein neuer zanck daraus wurd ².

So wolten sie auch sonst den abschied, weil sie kain andern erlangen konnten, iren hern haimbringen mit entschuldigung, das sie kurtzer verruckung halben des tags den von Nurnberg nit schreiben konnten, das sie die gestelten artickel, sonderlich den vom sacrament nit annemen mochten, und auch mit dem erbieten, wo die bede stet m. gsten und gn. h. irs vermogens dienen, das sie es mit unbeschwertem gewissen gern thun, auch got bitten und der hoffnung sein wolten, uns ainen ainbelligen rechten verstant zu verleihen ³.

Damit war die Sache aber noch nicht zu Ende. Den Sachsen war es höchst unangenehm, dafs sie auf ihre in Speier trotz des notorischen Standpunkts der Strafsburger abgegebene Einwilligung festgenagelt wurden. Sturm berichtet, dafs sie „doruf das mit dem zedel verneint, das ansuchen uf landgraven geschoben“. Verstehen wir die Worte recht, so wiesen die Sachsen zurück, dafs sie zuerst sich an die Städte herangemacht und dann erst die beruhigende Erklärung zur Kenntnis

uff dem reichsdag an sye begeren geschen sey. Landgroff fur gut angesehen gegen Rotach zum Puntnus(?). uff demselbigen dag eyn notell begriffen. Darnach gegen Schwabach ist erstreckt“ usw. Der Strafsburger „Zettel“ hat als „Bekentnus der von Strassburg das Sacrament betr.“ (überschr. „Art. vom Sacrament des Altars, der Zwinglianer meinung“) in den sächs. Akten bei dem Ratschlag der Nürnberger Prediger gelegen, jetzt einige Seiten vorher, Reg. H pag. 40 Nr. 2 conv. 2, fol. 83. In diesem Ratschlag selbst sind die Absätze besonders unterstrichen und mit Noten versehen, die davon handeln, dafs man anlaufen würde, wenn man sich auf jene verliefse, dafs man zwischen gläubigen und ungläubigen Bundesgenossen unterscheiden müsse, mit ihnen nichts zu schaffen haben solle, und dafs sie nur heucheln, als wären sie der gleichen Meinung wie wir.

1) Sturm: „achten noch, das man nit so wit von einander wie etlich leren.“

2) Sturm: „darneben die weitleufigkeit und disputierlikait der artikel anzeigt, wie wir, wo es zu handlong kommen woll, anzeigen hetten mogen“, Besserer: „warin und wie dasselbig abgestallt möcht werden“.

3) Sturm: „mit erbietung on beschwerung der gewissen etc.“

genommen hätten, das Ansuchen an die Städte sei vielmehr vom Landgrafen ausgegangen. Bedenkt man die Stellung des Landgrafen und seine geheimen Unterhandlungen mit Sturm vom Dezember 1528 an, so wird man den Sachsen ein Recht nicht absprechen können, die Behauptung, sie hätten zuerst Bündnis gesucht ¹, zurückzuweisen. Aber andererseits traf das die Hauptsache nicht, nämlich daß Sachsen sich bis Rotach mit den bisherigen Erklärungen zufrieden gegeben und in Schwabach plötzlich das Bekenntnis „auf die Bahn gebracht“ hatte ². Die moralische Blöfse war doch klar und machte sie momentan milder. Dazu kam, daß ihnen, wie die Dinge nun liefen und immer mehr zu laufen drohten, an einer Einigung allerdings mehr als vorher liegen mußte: nicht nur ging mit Straßburg und Ulm auch Nürnberg dem Bündnis verloren, sondern auch mit Nürnberg wieder Brandenburg, mit dem der Kurfürst doch alles zusammen gemacht ³. Endlich mochte die oben (S. 119) angeführte Behauptung des Landgrafen nachwirken, daß in den Kommunen keine einhellige Meinung sei; hier hatte man einen Herrn vom Städteregiment, er sollte sprechen. So beschließen sie doch

1) Den wirklichen Sachverhalt ist es schwer festzustellen. Philipp und Sturm werden die Sache gemacht, Philipp den Sachsen und Sturm die Städte gewonnen haben. Tatsächlich hat Sachsen in Speier stark geschwankt, und der Straßburger Zettel mag erst die letzten Bedenken haben schwinden lassen. Der Landgraf stellte es allerdings auch noch in diesen Tagen den Städten so dar, als ob neben ihm auch Sachsen sie zuerst gesucht hätte, und die Ulmer sahen es auch durchaus so an, siehe Besserer unten im Anh. IV, S. 156 u. 164. Ich benutze die Gelegenheit, im Anhang auch jenes grundlegende „Verständnis“ vom 22. IV. 1529 abzudrucken (Nr. I).

2) Sehr interessant ist das Eingeständnis Sachsens, das in der Begründung (an Nürnberg) liegt, warum sie nicht selbst und direkt mit Straßburg und Ulm verhandeln möchten: sie und die Markgräflichen „seien gleichsam ein party, dieweil sy solch artickel zu Schwabach uff die pan bracht“, Strobel S. 120. Diese Stelle versteht Schornbaum, Zur Politik Georgs usw. S. 88 fälschlich von den Nürnbergern, die hier nur die Worte Sachsens und Brandenburgs referieren; dadurch verschiebt sich aber das Bild der Nürnberger Politik.

3) Das war schon in der Instruktion vorgesehen, die ich im Anhang (Nr. II) zur Vervollständigung des Materials mitteile.

noch, auf die Materie selbst einzugehen, wie Sturm ihnen angeboten, falls sie von ihren Regierungen dazu autorisiert seien. Sturm berichtet: „begert, wo wir bevelch, inen anzuzeigen, worin die artikel disputierlich und weitleufig; wo aber kein bevelch, liessen sie es bi antwort blihen.“

Und nun folgt eine hochinteressante Szene¹. Während Besserer und Schleicher, die Ulmer, nicht informiert waren, macht Sturm Ernst mit seinem Vorschlag: „Ulme habe kein bevelch, aber wir haben kein beschwerd das anzuzeigen des churfürsten verordneten räten, doch in geheim.“ Er fürchtete neuen Zank, wenn es an die Gelehrten ginge². „Doruf Sächsisch und Brandenburgisch canzler verordnet: post prandium inen möntlich anzeigt, mit beger das nit witleufig bi den predicanten zu machen.“

Dafs diese merkwürdige theologische Zusammenkunft der drei Staatsmänner, die Kritik des führenden Strafsburger Politikers an dem ersten lutherischen Bekenntnis vor den Kanzlern von Sachsen und Brandenburg, nicht ganz kurz gedauert, geht aus dem Schweigen der Berichte über andere Handlungen an diesem Tag und der Notiz Sturms selbst hervor: „hiezwise haben die andern stett alle mit verdrusz gewartet.“ Die Ansbacher Akten lassen uns einen Blick hinter die verschlossenen Türen tun. Unter der oben mitgeteilten „Antwort der Städte“ steht die Notiz: „So ligt des Sturmbs anzaigen, was mangel in den andern artickel sein soll, hiebei.“ Auf sächsischem, mit den Kurschwertern im Wasserzeichen geziertem Papier hat der Brandenburger Vogler, Spenglers Freund, kurz, aber scharf die kritischen Bemerkungen Sturms zu den ersten 11 Artikeln des Bekenntnisses aufgezeichnet³. Gegenreden von seiner oder Brücks Seite sind

1) Zu dem Folgenden ist das nächste Stück als Ergänzung hinzuzuziehen. Hier interessiert uns nur der Gang der Dinge in Schmalkalden.

2) Schornbaum hat den Sinn der Stelle nicht richtig wiedergegeben, wenn er S. 193 sagt: „Dabei blieb es auch, als St. darauf hinwies, dafs doch der Streit über das Abendmahl schon in Speyer beigelegt worden sei und die neuen Artikel nur von neuem den Streit der Theologen hervorrufen würden.“

3) Fol. 365, 369. Unten S. 146 ff. mitpubliziert.

nicht aufbewahrt. Beide waren straffe Lutheraner und, obgleich Laien, in den theologischen Fragen unterrichtet, der Landgraf hat die Schuld für das Scheitern aller Verhandlungen Brück zugeschrieben, der zu witzig sei und zu sehr unter dem Einfluß der Theologen stehe¹. Sturm aber wird ihnen beiden an selbständiger theologischer Bildung überlegen gewesen sein. Er war, wie wir seit kurzem wissen, bis zu seinem dreißigsten Jahre 1521 mit Sicherheit, wahrscheinlich bis 1524 Kleriker, wenn auch ohne die höheren Weihen². In Freiburg hatte er Theologie von 1506 bis 1510 studiert. Erst mit dem Eintritt in den Rat und damit die politische Laufbahn 1529 hat er die geistliche verlassen. Aber sicher hat die theologische Bildung dazu geholfen, ihm auch den Prädikanten gegenüber so rasch und so dauernd die überragende Position zu verschaffen. Unter diesem Gesichtspunkt interessiert es doppelt, Sturm hier in Schmalkalden auch die theologische Position seiner Vaterstadt vertreten und den Versuch machen zu sehen, die maßgebenden Leiter der fürstlichen Politik, unter Ausscheidung der rabies theologorum, zu beeinflussen. Freilich verhandelte er dabei auf Grund eines ausführlichen Gutachtens, das ihm Bucer mitgegeben hatte, und das von mir unter den Ulmer Akten wiedergefunden worden ist (siehe das folgende Stück). Tatsächlich focht hier Bucer gegen Luther.

Weitläufig und disputierlich fand Sturm die Artikel, das heißt: es stehe zu viel und Strittiges darin. Inwiefern das „beschwerlich“ sei, hatten er und Besserer schon bei der ersten Zusammenkunft ausgeführt. Erstens würden die Gegner daraus den Anlaß nehmen, die einen zu überfallen, und behaupten, sie hätten die anderen gar nicht gemeint, da diese ja anders lehrten, und zweitens würden in den eigenen Reihen die einzelnen sich von der Hilfeleistung dispensieren unter dem Vorgeben, daß man zuvor auf die Artikel disputieren

1) Besserer a. a. O. fol. 4. 9^b und bei Keim, Ref. v. Ulm S. 166. Wie sehr das richtig war, zeigen die oben S. 118 ff. aufgedeckten, in Wittenberg vorher gepflogenen Unterhandlungen.

2) J. Bernays, Jak. Sturm als Geistlicher, Ztschr. f. Gesch. des Oberrh., NF. XX (1905) S. 348 ff.

müsse Sturm hatte, um vollkommen klar zu sehen, den ganz konkreten Fall gesetzt: daß die Gegner die Städte unter dem Vorgeben überfielen, sie lehrten im Sakrament falsch ¹ — ob sie dann Hilfe bekommen würden, oder ob sich unter diesem Panier dann Papisten und Lutheraner auf einer Seite sähen? Vielleicht nie ist die politische Bedeutung des Sakramentsstreits so scharf herausgestellt worden wie hier. Aber schliesslich konnte es mit anderen Fragen ebenso gehen. Darum weg mit den Einzelheiten! Sturm und die Städte vertrauten dem grossen Gesichtspunkt, daß das Evangelium als etwas Einfaches und Ganzes zu nehmen und so gegen Rom zu verteidigen sei. „Nit zu articulirn“ hat Vogler als Sturms Grundsatz über das einzelne geschrieben.

Dann hat Sturm ihnen die Disputierlichkeit im einzelnen mit Schärfe klargemacht, gleich bei der Trinitätslehre. Sicher könne man doch nur Schriftwahrheit zu Glaubensartikeln machen, die Ausdrücke Dreifaltigkeit und Person kämen aber in der Schrift nicht vor und brächten die Gefahr des Tritheismus mit sich; Sache des Brauches ist es also nur, wenn man sie auch weiter gelten läßt. Deutlicher ist kaum je in der Reformationszeit ausgesprochen worden, daß die traditionelle Gotteslehre revisionsbedürftig sei gerade um der Schrift willen und daß man sie doch nicht revidiere. Die Bucersche Grundlage läßt hier Luther selbst gegen Luther auftreten (u. S. 170). Auch in der Christologie (2 und 3) ist Disputierliches genug: einmal hält Sturm den anderen die Anzüglichkeiten darin vor, die auf sie spitzten und sie doch nicht trafen, sodann sei auch ihre Lehrweise mit der Schrift und sogar mit Luther zu belegen. Um so wichtiger, daß er zu den Artikeln 4 bis 6 von Sünde und Glauben seine volle Zustimmung aussprechen kann, damit dem Kern des Evangeliums, nur einige Ausdrücke verbessernd. Dagegen hebt in den Artikeln von den Glaubensmitteln 7 bis 11 die Differenz wieder an. Bei Artikel 7 ist Vogler offenbar nicht mitgekommen. Sam der Ulmer

1) Das war also gerade der Fall, für den die Nürnberger die Bundeshilfe nicht eintreten lassen wollten.

hatte den Artikel widerfochten: Gott könne auch auf anderem Wege als durch das äussere Wort Menschen selig machen. Bucers Meinung war nicht anders. Sturm scheint nur zugegeben zu haben, daß das der „ordentliche“ Weg sei (siehe das NB. darüber). Der zweite unvollendete Satz soll gewiß einen Widerspruch gegen die starke Behauptung andeuten, daß alle Gedanken „außerhalb des Worts“ eitel Lügen und Irrtum seien, vgl. auch das Item, mit dem er Artikel 8 einleitet. Bei diesem bemerkt er ganz wie Sam, daß das Sakrament den Glauben und den heiligen Geist bereits voraussetze. Beim Taufartikel weist er die Spitze wieder zurück, betont die Notwendigkeit des Glaubens, aber auch die Wirkung des Geistes und billigt die Kindertaufe. Im 10. Artikel, bei dem man „im Gemüt nicht eins“ sei, wird nur der Streitpunkt herausgehoben, *praesentia corporalis* oder *fidei*, wie im letzten der Marburger Artikel. Bei der Beichte tadelt er nur das Wort Absolution. Bei dem Ganzen wird man sich überhaupt erinnern müssen, daß Sturm an dem Marburger Gespräch teilgenommen, während Brück und Vogler nur durch die Theologen davon erfahren hatten. Jetzt gibt ihnen der leitende Straßburger Staatsmann authentischen Bericht.

Daß das Stück Fragment ist, kann nach der Auffindung der Bucerschen Grundlage, die auch nicht weiter reicht, nicht angenommen werden. Über die letzten Artikel 13 bis 17 war kein Streit, der 12. aber zog eben mit seiner Definition der Kirche als der Summe der Bekenner der 11 ersten Artikel den „tiefen Graben“ zwischen der Wittenberger und Straßburger Theologie. Damit war man schließlich an die letzte Differenz gekommen, die allem unausgesprochen zugrunde lag: die Wittenberger hatten, trotz allem, was in den früheren Artikeln vom Glauben stand, und was auch hier von „den Glaubigen an Christo“ steht, durch den hinzugefügten Relativsatz das Glauben und Lehren koordiniert und an die Anerkennung bestimmter „Stücke“ gebunden, damit als die Gemeinschaft, die allein die Verheißung hat, die Kirche der rechtgläubigen Lehre aufgerichtet. Hier setzte sich die ganze Reihe an: war das so, dann schlossen auch alle Diffe-

renzen, wie sie Sturm eben angemeldet, davon aus, dann konnte man solche Häresie auch nicht schützen gegen die Papisten, dann war die Ablehnung des Bündnisses, ja jedes gemeinschaftlichen Handelns, das mit der Religion zu tun hatte, die natürliche Folge und so weiter. Es ist aber wohl zu bedenken, daß diese ganze unevangelische Wendung erwachsen war im Zusammenhang mit der politischen Situation: die Bekenntniskirche sollte zugleich der evangelische Waffenbund sein, und die Bedingung des Bekenntnisses mit seinen einzelnen Artikeln und Stücken erscheint als Teil eines politischen Instruments neben den anderen Vertragsbedingungen mit ihren die Organisation, die militärische Hilfeleistung usw. betreffenden „Stücken“.

Der Ausgang der Unterredung wird nicht beschrieben: ob man über dem 12. Artikel dazu kam, auch „zornsweis“ zu reden — ob man alles Weitere als nutzlos aufgab, aber sich in Frieden trennte, wir wissen es nicht. Fast sollte man das erstere denken, denn wenigstens der Kurfürst ist zur Stunde noch steifer in seiner Haltung und härter in seinem Urteil geworden: „die Städte, so vom Sakrament mißhalten, sündigen wissentlich wider Gottes Wort und also in den heiligen Geist, dem sonst keine Sünde, so aus Blödigkeit geschehe, verglichen werden könne“¹. Er tat noch einen weiteren Schritt. Damit daß die Angelegenheit des Bekenntnisses sich in dem engeren Kreis der drei Fürsten und drei Städte als entscheidendes Hemmnis erwiesen hatte, das Bündnis am Bekenntnis zerschellt war, fiel auch die eingangs erwähnte Hoffnung, aus den weiteren Kreisen der protestierenden Stände Freunde für den Bündnisgedanken zu gewinnen. Es blieb nur die zweite Aufgabe der Tagsatzung, nämlich die Appellationsangelegenheit zu „prosequieren“. Aber so verrannt hatte sich nun der Kurfürst, daß er dieselbe Forderung, die in dem engeren Kreis so schlechte Dienste getan, dort aber, wo es sich um sehr verantwortliche Dinge, um Waffenhilfe, handelte, doch noch einen Sinn hatte, nun auch für

1) Voglers Memoriale Ansb. Rel.-A. VII, f. 378, Schornbaum S. 209.

den weiteren Kreis und eine viel weniger verantwortliche Sache aufstellte. Auch an der weiteren Verhandlung über die Frage der Botschaft an den Kaiser sollten nur die teilnehmen, die durch Zustimmung zu den 17 Artikeln gezeigt hätten, daß sie der „reinen Lehre anhängig seien“¹. Also auch ein gemeinsamer „Protestantismus“ sollte nicht mehr sein. Nicht nur mit der Tat sollte man „Sakramentierer“ nicht schützen, auch mit dem rechtfertigenden Worte ihnen nicht mehr zur Seite stehen; nicht nur eine längere Gemeinschaft weigerte man sich einzugehen, auch für diesen einzelnen Akt wollte man nichts mit ihnen zu schaffen haben. Und wie sollte man dieses plötzliche Erwachen des Gewissens moralisch beurteilen, nachdem es sich bisher bei dieser Frage noch gar nicht geregt? Bei dem Bündnis handelte es sich doch wenigstens um eine Sache, die noch im Werden war. Diese Aktion aber hatte ja bereits längst angefangen, an Protestantismus und Appellation in gefahrvollster Stunde hatten sich die Städte mannhaftest beteiligt; ihre Leute, wie Hans Ehinger der Bürgermeister von Memmingen, hatten zu den Gesandten gehört, die alle Mühen und Gefahren auf sich genommen hatten, die Städte hatten ihr Geld dazugegeben, und alles hatte man sich bestens gefallen lassen, und noch am Anfang dieses Schmalkaldischen Tages waren sie zum Anhören der Relation der Gesandten hinzugezogen worden. Nun aber erwachte plötzlich das sächsische Gewissen, behandelte man Straßburg und Ulm auch in dieser Beziehung als andere Partei, forderte denselben Sturm, der in Speier zuerst die Protestation vertreten, überhaupt nicht mehr vor und verlangte von den anderen Städtegesandten nach drei Tagen Wartens, daß sie, bevor man weiter mit ihnen irgend etwas verhandelte, das

1) Der Ausdruck, der ursprünglich die Front gegen die katholische Kirche richtete, wird in diesem nach innen gewendeten Sinne in der Nürnberger Relation gebraucht, Strobel S. 126, auch in dem Schreiben Johannis an Philipp v. 8. XII. 08 (Weim. Arch. Reg. II pag. 12 M. fol. 65b): eur lieb, wir und andere stende, so der raynen lere vorwanth sein, d. h. die 17 Artikel bekennen, was hier klugerweise auch vom Landgrafen behauptet wird, demgemäß er denn auch nach Nürnberg eingeladen wird.

Bekennntnis annähmen, das sie jetzt zu allererst zu hören bekamen. Zugleich aber war es das politisch Unklügste, denn es handelte sich ja um eine Vertretung der protestantischen Sache vor dem Kaiser, dem man nur mit geschlossener Reihe Eindruck machen konnte, dem aber nun die Trennung offenbar werden mußte, wenn man getrennt schickte oder nur noch die einen schickten. Und endlich war vorauszusehen, daß sich auch in den Reihen der Bekenntnisfreunde dasselbe Spiel wie beim Bündnis wiederholen würde: Nürnberg würde sich nicht von den übrigen Städten und Brandenburg sich nicht von Nürnberg trennen wollen.

Selbst die Markgräflichen wagten einen scharfen Einspruch: um Frieden zu erlangen, könne man auch mit den Türken zusammen eine Gesandtschaft schicken, und moralisch ertrügen wir nicht wenig irrende Menschen und notorische Laster, statt „unser Gewissen so eng einzuziehen“.

Der marggreifischen rethe bedencken, warumb nit gut sei die stete so mit uns des sacraments halben nit einhellig sind in der schickung zu kay^r M^t von uns zu sondern ¹.

Wir hetten dem handl heint weiter nachgedacht, uns auch in unser instruction ersehen

Und konten nit finden, das wir die stete von wegen der eingefallen irrung in schickung zum kaiser oder demselben handl ausserhalb des verstentnus ausschliessen mochten.

Dann wir hetten sie je in der protestation und appellation neben uns zugelassen,

Als sie auch ir auflag zur schickung geben hetten.

So weren sie auch uber das, wie ir miszhellung vom sacrament gewest, der sach ² halb hieher beschriben,

Und bei der botschaft relation gewesen.

Hetten auch dieselben mit abschreiben lassen und sich keins anderen versehen, dann das sie bei der handlung dawider sein solten.

Und dieweil man dann durch die schickung zum kaiser nichtz anders thet dann desselben ungnad zu miltern und ein frid zu erlangen,

Welchs man auch wol mit dem Thurcken thun mocht,

So kennt es uns in unserm gewissen nit beschweren,

1) Ansb. Rel.-Akten t. VII, f. 363 f., Beilage B (in Z verwandelt) zum Memoriale, von Schornbaum a. a. O. nicht mit publiziert.

2) Nämlich der „Schickung“ zum Kaiser halben.

Und wo wir nach Sant Pauls angezogen spruch alle, die vermant sein und doch uf irem irrsal besteen, meiden solten,

Musten wir vil unser hern und freund meiden und gar nichtz mit inen zuschaffen haben, des wir doch in noten nit theten.

So weren auch in den furstenthumben noch vil miszpreuch, sonderlich auch das zutrincken, gotslesterung, hoffart und andere strefliche verdamliche leben, das man wider unser sele und gewissen geduldet, und darumb konten wir in diesem fall unser gewissen auch nit so eng einziehen.

Wir besorgten auch, wo wir darauf bestunden, das sich die Nurmbergischen irs bevelchs halben von den steten dismal in dem auch nit sundern wurden.

Nun konten aber dieselben von Nurmberg bei dem konig, dem sie in seinen noten nit wenig gedient, auch bei dem kaiser durch gelt und anders nit wenig ausrichten, darumb sie gut bei uns zubehalten sein.

Wir hetten auch von unserm gn. h., wie vorgehort, sonderlich bevelch, die von Nurmberg, als die mit uns ains glaubens und seinen f. gn. zunechst genachpaurt sind, bei seinen f. gn. zu behalten ¹.

Und dem allem nach sehe uns fur gut an die stete der schickung halben nit von uns zu sondern.

So konnt man auch destweniger mercken, das wir sunst on endschieden, welchs dann des widertails halben in allweg gut were.

Als die Markgräflichen dem Kurfürsten diese Meinung am Donnerstag nach jenem Abschied der Städte Straßburg und Ulm eröffneten, damit andeutend, wohin im anderen Falle die ganze Sache führen würde, berief sich der Kurfürst erst recht auf sein Gewissen und sprach jenes harte Wort von der Sünde wider den heiligen Geist auf seiten der Sakramentshäretiker. Darauf hat Vogler in einem kläglichem Satz seinen eigenen Rückzug selbst protokolliert: „Und wiewol wir solchs zum teil wol hetten wissen abzuleinen, so haben wir doch die sache dohin gestellt, das sein kurf. g. mit den von Nurmberg davon handeln mogen, so wolten wir gern vleis thun sie zu bewegen, das sie sich in solichem mit seiner khurf. gnaden und uns vergleichen.“ Den ganzen Nachmittag hat sich der Kurfürst noch beraten, und am Freitag hatten auch die Markgräflichen ganz umgelernt, freilich sich auch die Hintertür offen gelassen. An diesem Nachmittag

1) Siehe die Instruktion im Anhang Nr. II, S. 142.

wird das große Gutachten Brücks gefertigt sein, das, in Reinschrift und Konzept unter die markgräflichen Akten geraten, sich heute in Nürnberg findet, von Spengler als ein besonders wertvolles Stück in seine Sammlung aufgenommen und in einem dritten Exemplar endlich auch ins Staatsarchiv zu Königsberg gewandert ist. Es ist entstanden auf Grund jenes Wittenberger Gutachtens, das sich durch Ausscheidung der Zusätze von Brücks Hand im wesentlichen herstellen läßt, faßt einleitend alle die Einreden von landgräflicher und jetzt auch (in Schmalkalden) markgräflicher Seite zusammen, dehnt aber nun den Gedanken der notwendigen Trennung auch auf Appellation und Protestation aus, wovon ursprünglich in Wittenberg gewiß nicht die Rede gewesen ist. Wir haben somit in ihm vielleicht das umfassendste, vollständigste Dokument des lutherischen Partikularismus aus dieser Zeit, von besonderer Bedeutung offenbar für die nürnbergisch-brandenburgischen Kreise, durch die es auch auf verschiedenen Wegen uns überliefert worden ist (s. Anhang Nr. III).

Ogleich der Landgraf noch einen letzten Versuch machte — durch den Vorschlag, den Punkt des Sakraments auszunehmen, wofür ja auch Nürnberg war (oben S. 122, A. 1) — alles in die Reihe zu bringen, vor getrennter Schickung zu kaiserlicher Majestät aber ernstlich warnte, und obgleich auch der Herzog von Lüneburg nicht verhehlte, wie wenig ihm die Trennung gefiel, und ein neues Kolloquium vorschlug, haben doch Sachsen und Brandenburg ihrer definitiven Antwort, die zugleich eine Absage an den Hessen war, nunmehr wieder ganz einig, die schroffste Form gegeben. Derselbe Vogler, der tags zuvor protokollierte, daß sie ihr Gewissen so eng nicht einziehen könnten, schreibt nun wieder: „Das wir mit gutem gewissen mit den misshelligen in kein verstantnus und gleich so wenig in weiter schickung zu kais. Mat bewilligen mochten; so westen wir auch weder on noch mit unsern gelerten mit inen zu taglaisten, wir westen denn zuvor, das sie uff irem teil weichen wollten, welchs wir unsersteils zethun nit gedechten.“ Das war jedenfalls klar, rein ab! Aber es berührt doch nach der elastischen Art, mit der hier das Gewissen behandelt wird, peinlich,

nun dies fromme Wort zu hören, daß „wir in solchem Got mer denn ainich zeitlich gefar oder trost vor augen haben“ und daß der Kaiser und der Widerteil überhaupt „mer entsetzens ob des clains hauffens bestendikait und ainikait denn ob des grossen zwispeltikait haben“ würden. Jedenfalls sorgten sie noch dafür, daß die Gesichtspunkte notiert würden, wie der Widerteil am besten nicht nur Entsetzen vor ihrer Beständigkeit, sondern auch eine Einsicht in ihre Verdienste und die Harmlosigkeit ihrer Bestrebungen erhalten möchte¹.

Das Ende dieses wahren Zwietrachtskonvents ist bekannt: es wurde lediglich ein neuer Tag auf Drei Könige 1530 in Nürnberg angekündigt, auf dem sich aber nur die Bekenner der 17 Artikel einzufinden hätten, dann erst über die neue, rein lutherische Schickung zum Kaiser zu beschließen. Auch das Bestreben, den norddeutschen, sog. Torgauer Bund zu einem gesamt-lutherischen Bund auf Grund des Bekenntnisses durch Zutritt Brandenburg-Nürnbergs zu erweitern, war an deren Weigerung gescheitert. Der Beitritt Lüneburgs hatte dagegen keine große Bedeutung. Der Landgraf war im Zorn von den Fürsten gegangen: er werde seine Notdurft selbst bedenken². Er mochte nicht dabei sein, als man auch die anderen Städte mit den 17 Artikeln auf ihren weiten Weg heimschickte. Ulm, das sich nicht ohne Grund als besonderes Opfer der Lage vorkam, das „zum Ziel gestellt sei“, auf das „männiglich schießen“ mochte, war ganz verzweifelt über die „ungetreue Handlung“³. Selbst Nürn-

1) Nürnberg. Kr.-A., Ansb. Rel.-A. t. VII, fol. 366, offenbar Notizen zu einem Ausschreiben an die (katholischen) Stände, bzw. zu einer Sendung an Ferdinand, vgl. den letzten Absatz der Instruktion S. 143.

2) Über die Beredungen des Landgrafen (und Fürstenbergs) mit Straßburg und Ulm behufs anderweiter Bündnisse und die sympathischen Trostversuche siehe namentlich den lebendigen Bericht Besserers, unten Anh. Nr. IV a, S. 156f. 161.

3) Vgl. den Schluß von Besserers Bericht und das Protokoll über die an die Schmalkalder Tagung anschließenden Verhandlungen der Ulmer mit Nürnberg auf dem Rückweg (Anh. IV a und b). Ich publiziere die Schriftstücke mit, da sie den Jammer ganz besonders zeigen, in den sich die Süddeutschen wider Erwarten plötzlich geworfen fühlten.

berg dünkete der Abschied¹ „etwas zu rau“ — Spengler nannte ihn später „unfürstlich“ —, und sie verhielten das dem sächsischen Kanzler nicht. Da hat dieser der Sache dadurch die Krone aufgesetzt, daß er nun alle Schuld auf die Nürnberger schob, die mit ihrem Predigerratschlag vom Juni das Programm für diese Gewissensposition, nach der man mit den Sakramentierern schlechterdings nichts zu tun haben, nicht einmal ein Gespräch abhalten sollte, auf die Bahn gebracht hätten. Und ihren Widerspruch dämpfte er mit der Drohung, daß er den Ratschlag an den Landgrafen schicken werde. So sehr diese Handlungsweise selbst Spengler² empörte, sachlich ganz unrecht hatten die Sachsen nicht.

1) Er steht bei Müller a. a. O., S. 330 ff., Ansb. Rel.-A. VII, f. 356 ff. (die Ausfertigung aus der sächs. Kanzlei); XVII, f. 203 ff. steht in einem ganz anderen Zusammenhang, nämlich hinter dem Schmalkald. Abschied von 1530, das Konzept von Voglers Hand, durchkorrigiert und gekürzt von Brück. Die beiden wichtigsten Auslassungen sind hinter „gen Nürnberg nit schicken“ (Müller S. 332, Z. 11 v. o.): „dann ir Kur. und f. gn. gedencken sich mit denselben in kein verstantnus berurter sachen halben noch ander dergl. handlung einzulassen“ und sodann der ganze Schluss, der an den des Schwab. Abschieds erinnert: „Ferner ist fur gut angesehen und beredet, nachdem dieser zeit nit aigentlich bewust, welche stete sich mit den oftgenanten meinen gned. und gnedigen herrn des glaubens halben aller ding verglichen werden, wie wol zu got verhofft wurdet, das sich der mererteil mit iren kur. und f. gn. vergleichen werden, das alle obgemelte kurf. fursten und stende, was hie gehandelt worden und der abschied ist, allenthalben den sachen zu gut und aus den ursachen zu vorgehalten tagen in den abschieden gemelt, ingehaim halten und sich nit anders mercken lassen sollen, dann als weren sie alle miteinander verglichen und verainigt. Gott der allmechtig wolte sein gnad geben, das es auch geschee“. Durch Weglassung dieses Schlusses und besonders der gesperrten Worte hatten die Sachsen den Brandenburgern auch noch den Rest der Versöhnlichkeit herauskorrigiert. In der Ausfertigung bei Müller S. 331, Z. 9 f. v. u. sind hinter „vorgenanter Churf. ... und der herzoge“ die 6 Worte — „aus vilen tapfern ursachen und bewegungen“ von Brück eingefügt. S. 332, Z. 9 v. ob. gehört „mit gottes hilff“ zu „dabei besteen“, nicht „aiuhellig sein“, es war, weil an den Rand geschrieben, an die falsche Stelle geraten.

2) Brief Spenglers an Vogler v. 12. Dez., Ansb. Rel.-A. t. VII, fol. 396 und Voglers Randglosse.

Anhang.

I.

Das vertrauliche Verständnis vom 22. April 1529
zu Speier.

(Nach dem Ulmer Exemplar, Kast. X, Fach 21, Fasz. 1, Nr. 23. Wahrscheinlich hessische Schreiberhand. Aufschrift auf der Rückseite: Die artickel der verstantnus halb zu Speur vergriffen, davon uf dem tag, der gegen dem 6. Juni nacher Rottach uszgeschriben, deliberirt und geschlossen werden soll. 4. nach Jubilate 1529. Secret.)

Articul des bedenckens, so auff die genedige und vertrauthe underrede, welche heuth dato durch den Churfursten von Sachsen etc. und landgraff Philipsen zu Hessen, mit den gesanthen der dreyer stethe Straszburg, Nurmberg und Ulm eines verstantnus halben beschehen und ergangen ist, davon auch auff volgend zusammenkommung soll gehandelt und ob got genade geben will, beschlossen werden.

¹ Erstlich ist bedacht, das hochgenante, der Churfurst zu Sachsen und landgraff zu Hessen, auch die vorgemelten drey stete ire potschafften auff den sechsten tag des Brachmonats, das ist der sonntag nach Eraszi schirst komendt gegen Rotach einzukommen verordnen sollen, von nachvolgenden articuln zu handeln und sovil muglich zu beschliessen. So aber auff den tag nit endlich beschlossen werden mocht, solt alsdan ein begriff gemacht, hindt-her sich getragen und auff ein zeith darin benent zu oder abgeschriben gestellt werden.

² Und volgend, Nach dem sich die sachen und hendel allenthalben und sonderlich auff ietzgehalten reichstage dergestalt ereugen und zutragen, dadurch hochlich zu besorgen, das sollichs wenig zu fride und einigkeith im reich dienstlich, soll auff den tag davon gered und gehandelt werden, wie und in welcher gestalt zu furfallender notturfft, das got verhuetten wöll, einer den andern, so der oder diselben vonwegen des götlichen worts wolten uberzogen vergewaltigt oder beschwerd werden, soll hilf und beystand laysten, nemlich uff zwene weg.

³ Also wo furfallen wurde, das ein eilend oder unversenkhlich uberzug oder beschwerung von der gegenparthey wolte furgenommen werden, das alsdan, so dy fursten, einer oder bede, desfalls beschwerdt, iren Churf. und f. gu. von den steten u. personen zu fuesz auff iren cossten und darlegen solten furderlich zugefertigt werden, diselben solange es nach bedencken der zusammen

geschikten rethe dy notturfft erfordert, zu der gegenwehr zu geprauchen.

Deszgleichen so di genanthe steth, eine oder mehr angegriffen ⁴ wurden, das alsdan genant Churfurst und furst inen n. geruester raisigen auch in massen wie obsteht zu prauchen, auff ire Churf. f. gn. darlegen furderlich zufertigen solten.

Und so furfallen wurde, das aus verhinderung dy renther oder ⁵ knechte an den oder die orth, do es dy not erfordert nicht wol mochten bracht werden, das alsdan von denjenigen so dy hilff thuen sollen, das gelt, damit der ain tail ¹⁾ mag besoldet geschickt und verorndt werden.

So aber durch den gegenthail mit gantzer gewalt dy vorgeanten ⁶ Churfurst furst und stet eine oder mer wolten uberzogen und beschwehrt werden, das dan die andern diser parthey, so nit angegriffen, mit gantzer macht, sambt denjenigen, so sie vermuegen wurden, zu rettung und gegenwehr zuzihen solten oder aber den oder diejenigen, so sich sollichs gewalts underfahen wurden, understehen daheim zu behalten, wie sich dan solichs am schicklichsten zutragen wurde etc.

Ferner ist bedacht, das von Churfursten, fursten und stethen ⁷ auff die ding allenthalben vleissig erkundigung und auffachtung solt furgewend werden, und zu welcher zeit einer ethwas erfarn wurde, den andern on alles seumnus anzuzeigen, auch so es dy notturfft, tag und malstat zu benennen, zusammen zu schicken und zu rathschlagen, damit den dingen mit gantzem vleis ausz verleihung gottlicher genaden vorgetracht und wasz gut furzunehmen beschehen und erfolgen möge,

Und nach dem auch daruff zu gedencken, das der gegentheil ⁸ zu einer ursach andere weg, dan das gottlich wort, zum anfang irer gefassten geschwindigkeit furwenden wurden, als nemlich der zugg so vor einem jar durch den churfursten und fursten vorgeant oder sonst als uff ungehorsam furgenommen, oder aber ander ursach furfielen, daraus doch vermuttung möcht gefast werden als wurd es zu einem schein dargethon und doch im grunde des gotlichen worts halben gemeint, solt derhalben zusammen geschickt werden und von demselbigen geredt, gehandelt, was gut darin zu thuen sein solt.

Weither wurde auch understanden, das von wegen obgedachts ⁹ zugs des ietzigien zwaispaltigen abschieds oder dergleichen solt durch den bund zu Schwaben regiment oder cammergericht ethwas beschwerlich wider disen theil furgenommen werden, sollen disfals hochgedachte Churfursten und fursten, auch die drey stet bey-

1) ain tail übergeschrieben.

einander bleiben und demjenigen, so beschwerung begeben wolt, rath hilff und beystand leisten.

- 10 Weiter ist bedacht so wider die Churfürsten fürsten oder stett vorgenant in sachen belangendt den vorgemelten zugg oder auff disem reichstage zwaispaltigen abschied durch das regiment oder camergericht in recht ethwas wolt furgenommen und auff dy acht procedirt werden, daraus dan vielleicht erfolgen mocht, das sich erstlich, welche den friden nit gern sehen, ausz verhengnus und zusehen understehen wurden in crafft der acht vorgenanten Churfürsten fürsten oder stett, ein theil oder mer, mit plackerey oder dergleichen furnemens anzugreifen, so solchs beschehe, das alsdan die andern diser verstendtnus verwanth, sich der sach gleich ir eigen annehmen, auch nichts weniger gegen den, so sich solchs understehn wurden, deszgleichen iren behausern, hegern, vorschübern und enthaltern mit ernst nachtrachten, erzeigen und also halten solten, als wurden sie selbst angriffen, auch so dy notturfft furfallen wurde, streuffent rot ordnen oder den hegern und vorschubern solcher leuthe vor ire heuszer zihen und die straff mit einem ernst furwenden, wie dan disem articul auff konfftigen tag auch ferner sein pillich masz mag gegeben werden.

- 11 Es wirt auch bedacht, das niemand so in diser eynung begriffen verstrickt sein soll andere mer seiner hern freunde oder wen er vermag in sein eigen hilff zu zihen. So aber ymand in dise vertrauthe verstenthnus sich begeben wurde, will not sein, davon auff konfftigen tag zu handeln und zu reden, mit was masz sollichts beschehen und das es auch mit wissen und willen der vorgenanten churfürsten fürsten und stette ergehen soll.

- 12 Es sollen auch Sachsen und Hessen mit Marggraf Jorgen von Brandenburg vleissige handlung furwenden, damit sein f. g. in dise eynung vermocht und mit zu dem tage gegen Rotach verordnen thett, ausz vilen ursachen, die weither zu bedencken.

- 13 Wiewol zu verhoffen, das die not zwischen hie und dem angestelten tag nit furfallen wurde; weil aber alle konfftige ding zu besorgen, ist gleichwol bedacht, so mittlere zeit ein theil diser parthey wolt uberzogen oder beschwerd werden, das der oder dieselbigen den andern solchs sol anzeigen und vermelden auff dy vertrauliche zuversicht, wie dan diser handel nit anderst gemeint, trost und hilff dy dan gleichsfals wider zu gewarten, zu suchen und zu erlangen.

- 14 Es wirdet auch bedacht, das die christliche vertrauliche eynung sechs jare, die nechsten nach dato des beschlusz, soll sein werende zeith haben, ausgangs der funff jar beysamen erscheinen und ferner was not sein wirdet handeln und rathschlagen sollen. So aber einiger handel sich in den sechs jaren zutragen und begeben wurde, der sein endschafft noch nit erraicht, sollen

gleichwol die so in der eynung sein, onangesehen ob die zeit verflossen, denselbigen handel ausz und zum ende beyeinander-
pleiben.

Wurde auch dem Churfursten fursten oder einiger stat, so hierin ¹⁵
begriffen, ver hinderung furfallen, dadurch der angesetzt tag musst
abgeschriben oder erstreckth werden, das soll einer dem es fur-
felt denen von Nurmberg zu erkennen geben, die sollen es als
dan [den] andern unverzuglich zu wissen thuen.

Beschlieszlich seind dise vorgeschriben articul also in eill ¹⁶
ausz gutten hertzen und vertrauen in schrift verfasst, damit sich
hochgedachte Churf. und furst Sachsen und Hessen verner daruff
haben zu bedencken, auch deszgleichen die gesanthen der dreier
vorberurther stet, dasselb an ire freunt zu irer heimkunft haben
gelangen zu lassen, damit ein yeder diejenigen, so er zum tag
gen Rotag zu beschicken bedacht, desto statlicher hab abzufertigen.
So auch einiger Churfurst, furst oder stat vorbenent mittler zeith
mer notturfftig articul die zu solcher christlichen und vertrauten
einigung dinstlich furfallen wurden¹, oder auch befunden, das
einiger der yetzo gestält zu underlassen oder auff andere bessere
weg zu richten sein solt, das soll einem yeden vorbehalten und
hiemit nit benommen sein, alles gantz trewlich und on geverd.
Actum Donnerstags nach Jubilate anno etc. vicesimo nono.

II.

Instruktion der brandenburgischen Gesandten für
den Tag zu Schmalkalden.

(23. Nov. 1529. Nürnbg. Kr.-Arch. Ansb. Rel.-Akten t. VI,
f. 310—313. Konzept.)

Unser von gottes gnaden Georgen Marggraven zu Branden-
burg etc. instruction unsern rethen uff den tag sontags nach
Katharine gein Schmalkalden ernant gegeben.

Erstlich sollen sie sich bei dem hochgebornen fursten unserm
freundtlichen lieben ohaim und bruder dem Khurfursten zu Sachsen
anzaigen, seiner lieb unser freundtlich dienst und alles guts sagen
und uns uff den credentzbrief hiebei entschuldigen, aus was ur-
sachen wir in aigner person nit gein Schmalkalden komen mogen,
nemlich unser schwachhait halben.

Und seiner lieb alsbald zu versteen geben, das wir der ver-
stentnus halben neben seiner lieb laut der instruction und ab-
schids jungst zu Schlaitz durch uns bede beschlossen besteen und

1) Auf diesen Punkt konnten sich die Sachsen für ihre Zufügung
der Glaubensartikel beziehen, sie haben es aber m. W. nicht getan.

pleiben wollen, sovern wir anderst der hilf halben dermassen angeschlagen und gehalten werden, das wir die zu thun vermogen.

Das auch die von Nurmberg neben andern in solch verstentnus kommen und darin pleiben.

Wann man dann von unserm anschlag reden und wissen will, was wir neben andern thon können oder wollen, sollen unsere rethe sagen, das menigentlich wisz, wie unsere eltern und wir von den mainigfeltigen getreuen schweren dienst wegen Romischen kaisern und konigen, auch der bundtischen und kriegsleuft und den viler unser bruder und schwester unterhaltung und fursehung halben, in mercklich schulden und abnemen komen sind, also das wir die alten anschlege bei weitem nimmer erleiden noch tragen mogen, wie uns dann hievor von dem kayserlichen regiment ein nachlassung, wiewol gar nit gnugsam, geschehen sei. Und demnach so konten und mochten wir nit mer zur hilf thun dann gegen unserm ohaim und bruder dem churfursten zu Sachsen den sechsten oder funften teil und dergestalt, wan sein lieb sechs pfenning, das wir einen legen, und wann sein lieb sechs man zu rosß oder fusz, das wir einen schicken, wiewol sein lieb von den gnaden gottes nit allein sechs mal, sunder wol zehenmal reicher und vermogenlicher sind, dan wir und unser junger vetter. Jedoch wolten wir den sechsten thail wie obgemelt tragen und in diesem fall mer thun, dann unser vermogen ist¹.

Aber uns weiter und hoher, uber unser vermogen belegen zu lassen und in hilf zu begeben, die wir nit laisten oder halten mochten, das gedenken wir nit zu thon, als wir es auch nit thun konten, sonder allain das uff uns zu nemen, das wir mit der gnad und hilf gottes halten und laisten können.

Ob² dann die von Nurmberg in solch verstentnus nit kommen wurden, so wer uns beschwerlich, auch unthunlich in die verstentnus zu geben, angesehen, das uns die andern stende alle zu ferren entlegen sindt und wir sunst mitten unter den widerwertigen sitzen, also das wir von denselben wol verjagt, ee wir von den weitentessenen stenden gerettet wurden.

Zum andern der kay. Mät ausnemen betreffend sicht uns fur christlich, recht, noth und gut an, das wir die kaiserlichen maiestat ausnemen, doch anderst oder weiter nit, dann sovil wir fur got und gemeinem rechten zethun schuldig sind und nemlich, sovern die kay. Mät. nit wider got, sein heiligs wort und unser gewissen

1) Dieser Absatz ist am Rande angestrichen.

2) Dieser Absatz ist erst nachträglich eingefügt und dann angestrichen.

unsern heiligen glaubens, wie wir den zu etlichen articeln bekennen, mit der that handel, uns davon zu tringen.

Wo sich aber kaiserlich Mät unterstunde, uns von unserm glauben wie obsteet mit gewalt und der that zu tringen und darumb land und leuth zu nemen oder zu verderben, so geburt uns got mer vor augen zu haben, zu forchten und zu gehorsamen, dann allen menschen, wie die schrift bezeugt, auch diesesfalls unsere unterthone vor ewigen und zeitlichen unrechten mit gottes hilf zu beschirmen.

Es were auch in solchem fall kay. Mät anderst nit unser obrigkeit, dann wie der Thurck, dieweil ir Mät eben dasselbig thetten oder furnemen, das der Thurck untersthet und thut, das man sich je unsern achtens mit got und gutem gewissen wol aufhalten moge.

Aber in andern zeitlichen dingen soll kay^e. Mät frei ausgenommen werden.

Jedoch sollen sich unser rethe zu solchem, sovern¹ die andern vorgemelten stuck richtig sein, mit dem Churfürsten zu Sachsen und den andern ständen vergleichen.

Zum dritten die handlung bey kay^r. Mät und, was unser der protestirenden stende botschaft begegnet ist, belangend, sicht uns für noth und gut an, dieweil sich die kaiserlich Mät aus des widertails verführung so ungnedig und ungeschickt halten, uns in bewilligung des jüngsten Speierischen reichsabschide wider unser sele und gewissen zu tringen, ob wol ir kay^e. Mät die botschaften ledig gelassen hat,

Das zupforderst der botschaft relation, irer handlung und beggnus gehort, auch darauf mit fleisz geratschlagt und beschlossen werd, wie ferner durch ko^e. wird zu Hungern und Behaim oder in ander wege bey kay^r. Mät gehandelt werd, gemelt ungnad und unschicklichhait abzustellen,

Auch daneben bedacht zu sein und zu beschlissen, wo kayserlich Mät. ye uff irem furnemen beharten, wie man demselben christlichen und fuglichen widerstand thon moge.

Und in dem allem sollen sich unser rethe mit dem churfürsten und andern ständen vergleichen, ob konigliche Mät noch ire botschaften zu kay^r. Mät schicken und wir unsere potschaft alsbald damit auch zu kay^r. Mät verordnen und kayserliche Mät des handels im grundt noch berichten lassen sollen. So haben sie daneben verzeichnus, was unser bedencken im handel ist, daraus sie iren rathe und gotbeduncken anzaigen mogen und also unsern halben in alle weg das best handeln. Das wollen wir gnediglichen

1) „sovern — richtig sein“ erst am Rande eingefügt.

gegen inen erkennen. Actum Onoltzbach am Dienstag nach presentationis Marie anno 1529.

III.

Das Bedenken Brücks bzw. der Wittenberger gegen jede Verbindung mit den zwinglischen Ständen.

November/Dezember 1529.

Ursachen, warumb man sich mit den schwermern nit in verstantnus noch ander handlung zu beschutzung irs irrsals geben soll ¹.

(Nürnb. Kr.-Arch. t. XII, fol. 17 ff., 47 ff.; Spenglers Manuskriptenband Nürnb. St.-Bibliothek; Königsb. St.-A. Pr. Foliant 84, 198 ff.)

Ursachen, das man sich mit den Zwinglischen^a wolt verbinden mugen, ungeachtet ob sie [es wol] in dem^b artickel, des Sacraments halben, mit uns nit gleichhalten.

Dann die schwachen im glauben soll man nit verstossen^c, sondern aufnehmen, dann wie sie sich der andern artickel mit den gelerten unsers teils zu Martpurgk verglichen ist zu verhoffen, gott werd sie aus dem irrthumb^d des sacraments halben des leibs und pluts Christi auch ziehen, zu seiner zeit, und sonderlich so wir sy als bruder annehmen und nit verstossen.

Item wir mochten uns, unverseert^e unsers glaubens, mit

a) und derselbigen secten anhengig. b) in dem aynen.

c) Rom. XIII und XIV. d) aus dem artickel.

e) unversert und unschadenlich unserm glauben.

1) Diese Aufschrift hat Vogler selbst dem Konzeptmanuskript Brücks gegeben; die der von ihm veranlafsten Reinschrift trägt infolgedessen die gleiche Form. Spengler hat dem Stück die noch ausführlichere und korrektere Überschrift gegeben: „Bedencken warumb man sich mit den Sacramentsschwurmern weder in bundtnus begeben oder sie in volfurung der Appellation vom Speierischen Reichsabschid beschehen neben sich gedulden soll. Sächsisch Cantzler.“ Ich mache die Grundlage durch Angabe des ursprünglichen Textes in den Noten und durch eckige Einklammerung der Zusätze von Brücks eigener Hand kenntlich. Dafs auch jene nicht völlig identisch mit dem Wittenberger Gutachten ist, wenn sie sich gewifs auch recht getreu an dasselbe hielt, beweisen die Stellen, wo von Luther und den Seinigen in dritter Person gesprochen wird (S. 147). Einige der Korrekturen Brücks sind nur Berichtigungen von Schreibfehlern. Alle sachlichen Abweichungen abgesehen von solchen, die auf klaren Schreibfehlern beruhen, habe ich notiert.

hayden verpinden, warumb nit vil mer mit den Zwinglern, die in allen artickeln, bis uff den ainen, mit uns aynig sein.

Dann haben wir doch derhalben pundtnus mit den, die fur ketzer gehalten sein worden als mit der Chron zu Beheimen.

Item wir haben pundtnus mit den Bappisten und offentlichen verfolgern des worts als mit etzlichen fursten der erbaynung. Billicher und vil mer sollen wir mit disem volck bundtnus haben mogen.

Item wir haben sie beraitan zu Speier zu uns komen lassen^a, in die protestation [item] in die adherenz unser appellation. Item wir haben mit inen ein ainhellige schickung zu kay^r Mt gethon. Wie mugen wir dann nun disputirn oder zweiveln, ob wir sie mit gewissen in die veraynigung ziehen mugen.

Item so gebet gott, das wir inen nit sollen versuchen, sondern menschlicher rethe und hilf der creaturn in vorsteenden nöthen gebrauchen, und nit warten eins wundertzaichens von himel. Nachdem nun des kaysers gewalt, nach dem menschen zu reden, ubermechtig, sambt seine anhenger, so sein wir je schuldig ein solche grosse hilf, so uns mit den Zwinglern^b zufallen wollt, die sich in zwaymal hundert tausent menschen erstrecken mocht [, wie geredt wurdet,] nit abzuschlahen, und uns uff ein geringe macht wider den merklichen gewalt^c zutrosten, und (allein) zугedenken, gott wurde uns wol helfen etc. Dann das ward heissen gott versuchen, das er verbeuth.

Item unsere gnedigst und gnedige herrn sind schuldig vor gott ire fromen underthonen, von denen sie darumb rent und gult haben, zu vertaidingen^d, wider allen unrechten gewalt, als der kayser in disem fall ze uben auch vorhat, darumb er nit mer dann wie ain ander vheind zu achten.

Item die stett so prediger haben, der Zwinglischen maynung, werden dannocht on zweivel vil rechter Christen haben, die dem irrthumb des sacraments nit verwant sein, die wir zum wenigsten darinnen bedencken müssen.^e

Item es haben sich die von Nurmberg negst zu Schwabach lassen vernehmen, das sie sich noch zur zeit von den andern stetten des zwispalts halben nit wusten zu sundern. Zu besorgen, wo wir hierauf beruhen wurden, uns mit inen zu verpinden, so wurde Nurmberg und die andern stette, so dem irrthumb des sacraments gleich nit verwant, auch von uns abfallen und unser noch weniger werden.

Item wir wurden uns auch aus der appellation und protestation und ander dergleichen gemeinschaft von berurten stetten thrennen müssen. Und so dem kayser etwas uf dise ernstliche antwurt solt

a) getzogen. b) darwider. c) wider den kaiser.

d) Rom XIII. e) darinnen anzusehen haben.

angezeigt werden, das ^a musten wir nun hinfurt fur uns selbst [allein] thun ^b. Darumb [so] der Kayser die spaltung vermerken, [wurde er] ^c zu weiterm ernst sambt den andern widersachen bewegt [werden] ^d, dardurch wir uns auch vast vermessenlich selbst in fhar setzen wurden.

Item es wurde zu besorgen sein, wo diser des kayzers ernst und ernstliche antwort solt ruchtig werden, als nit nachpleiben wurdet, dann die bappisten werden es nit unterlassen, das auch die stett und stende, so die christliche leer rechtschaffen und rain angenommen und mit uns in allem ainig sein, von forcht wegen des kayzers und so sie kein dapfere hilf oder trost darwider vermerkten, abfallen wurden, daran wir alsdann schuldig weren und uns gewissen machen musten etc.

Item zum allerwenigsten konnt man villeicht mittel treffen, das im pundtnus offentlich ausgetruckt wurde, das wir den irrthumb nit verteidigen noch desz mit inen ainig sein wolten etc.

Derhalben solt das pundtnus nit abzuschlahen oder die Zwinglischen daraus zu sundern sein.

Aber creftiger ursachen, mit aufflosung der vorigen eingefurten bewegungen, warumb sich unsere gnedigste und gnedige herrn mit gott und gutem gewissen mit inen nit verpinden noch dergestalt zu mithanthabung ires irrthumb's gemeinschaft mit inen haben mugen, sind die, wie nach volgen.

Dann Sant Paul zu Tito am III. ca. spricht und gebeut gott der heilig geist clar durch den apostel, das man einen ketzerischen oder abtrünigen menschen vermeiden soll, wann er ein mal und aber einmal vermant ist, dann man soll wissen, das ein solcher verkert ist und sundiget, als der sich selbst verurtheilt hat.

Das aber die Zwingler des artikels haben das hochwirdig sacrament belangen wider das hell clar wort gottes, so durch drei evangelisten und sant Paul bezeuget würdet (Nemet hin, esset, das ist mein leib etc., nehmet hin, trincket, das ist mein plut etc.) irren, ist offenbar und die berurte wort Christi bezeugen es. So unterrichten und leren uns unsere hirten und sellsorger also, das [es] ein greulicher ^e [und grosser] irrthumb ^f sei, wie die Zwingler [von dem hochwirdigen sacrament] ^g reden, und ein solcher greulicher irrthumb, das alle menschen, so es mit inen halten als verkerten und die [durch] ire gewissen ^h [geurtheilt werden müssen, nach dem sie wider die berurten helle und clare gottes

a) do. b) sie dergleichen auch. c) und.

d) allererst recht beweisen wurde.

e) grundlicher. f) und ketzerey. g) davon.

h) die ire gewissen selbst urteilen verdampt sein.

wort kein ander clar wort haben, darauf sie ire gewissen sichern und steuern mochten], wie dann der Luther und andere prediger, so es mit ime und uns halten, solchs offentlich und mer dann ainst davon geschriben und teglich in unser gnedigsten und gnedigen herrn landen gepredigt wurdet.

Darumb so wir den claren worten Christi glauben (als wir bei ewiger verdambnus von wegen des unglaubens verpflichtet sein) und das es recht sei, wie unser hirtten und prediger solchs leren, so können und mogen wir nit sagen noch gedencken, das der widertheil maynung ein geringer irrthumb sei, daran nichts anders gelegen sei [etc.]^a. Dann das hiesse uff den beiden achseln getragen oder gehuncken. Darumb der prophet im buch der konig [den konig] strafet. — So spricht Christus: der nit mit mir samblet, der zerstreuet. Item an andern orten: wer nit wider uns ist, der ist mit uns. Derhalben wer wider ime und sein wort ist, der ist nit mit ime. Item do Zwingel und der Ecolampad solchs in iren schriften auch furgeben haben, widerfichtets der Luther und die andern und ziehen an den spruch Sant Jacobs: wer in einem^b verbricht, der ist^c des gantzen schuldig etc.

Darumb ist am tag, das die jhenigen, sie sein hirtten oder schafe, so gemelten irrthumb halten oder darin haften, abtrunige und ketzer sein.

Und so sie ains und zum andern mal vermanth, das man sich nach bevel und [dem] gebot^d des heiligen geistes durch sant Paul zu vermeiden schuldig sei, bei peen der verdambnus, so wie gottes bevelch ubertreten.

Das aber die Zwingel, Oecolampad und die andern, so solchem irrthumb verwant sein, ainst, zwir und mehr vermant sein durch unsere hirtten und prediger und so offentlich, das es die gantz welt waisz und das ire schaf, den sie predigen, auch nit mugen entschuldigt sein, ist am tag und aus den schriften erfundtlich, so zwir oder dreyens ausgegangen sein, und die vermanungen, so [doctor] Prencius und andere prediger im land zu Schwaben^e, item Osiander zu Nurmberg, die es mit den unsern halten, in dhruck wider sie haben ausgehn lassen.

Item so sind sie zum uberflus negst zu Martburgk uberzeuget und [gantz bruderlich] vermant worden, das weder hirtten noch schaf uff irem teil sagen können, sie seind schwach, man solt mit inen geduldt haben, bis das inen gott weiter gnad verleihe etc. Denn aus der Martburgischen handlung befindet sich clerlich, das sie halsstarriche [und] verstockte ires irrthumbes [haben]

a) wer es auch also heldet wie die Zwingerler leren, darumb nit verdampt sey. b) ime eine. c) der ist ja.

d) geboten. e) im Schwabenlande.

sein und sich nit wollen weisen lassen. Dann einen schwachen heist die schrift nit, der seinen irrthumb verachtet uber alle under-richtungen und vermanungen [,so im bescheen,] und sonderlich die, so lang uber alle underrichtungen in irem irrthumb verharren. So sprechen auch Zwingel noch sein anhenger^a nit, das sie schwach sind, sondern sprechen in iren schriften, die sie noch nit widerrueft haben, offentlich, ir maynung sei recht.

[Und] das sie^b verkert sein und sich selbst verurtheilen, haben die prediger zu Nurmberg in irem ratschlag, den sie dem rathe doselbst hieruber gestellt^c, dermassen angezeigt und bewert, das es mit gewissen nit anderst gedeutet kan werden.

Hierumb haben nit statt, was oben furbracht ist von schwachen, das man mit denselbigem gedulden soll, dann die Zwingler sind nit fur schwachen zu halten, sein auch des artickels halben so halsstarrig, das sie es inen ungern liessen nachsagen, als weren sie schwache glider etc.

Weiter wurdet auch damit abgeleint, was angetzeigt ist, das sie sich dannoch negst in ettlichen andern artickeln zu Martburgk haben weisen lassen, derhalben solt man mit inen geduldt haben, des ainigen artickels halben etc. Dann dieweil sie den artickel wider ir gewissen und offentliche wort Christi verfechten, so entschuldigen sie die andern artickel der abtrunigkeit nit, dann gleichwol seind sie bis uff disen tag in dem artickel abtrunig und sollen als abtrunige nach den obangezeigten worten sant Pauls gemitten werden und sonderlich dieweil sie ire aufgeblasene schriften [, so sie in druck derwegen haben ausgeen lassen,] nit widerrufen oder ire schwacheit desselbigem artickels halben bekennen.

So thut nichts, kan auch nit besteen, das angezeigt wurdet, es mochten villeicht vil Christen unter inen sein, die es mit der iren leer in dem nit hielten, sondern mit uns. Dann erstlich [so] wissen wir das^d nit, darumb konnen unser gnedigst und gnedig herrn ire gewissen darauf nit befestigen, zum andern ist mehr zu glauben, das alle diejehen, die unter den obrigkeiten wonen und pleiben, die solchen irrthumb [in] der kirchen zu predigen und zu leren vorstatten, derselbigem maynung auch sein, dann das es jemand der ende mit uns halten solte, dann es wurde ja nyemands an den orten gern pleiben, [der anderst glaubte, nachdem er so wol als wir, die abtrunigen zu meiden schuldig were]^e. Zum dritten so sollen wir uns verpinden mit den stetten, das ist mit den haubtern und Magistraten^f der stette, die der

a) noch seine schaf.

b) Das sie auch.

c) geraicht.

d) es. e) der es anderst hielte, nach dem sie sowol als wir [schuldigt] sein, die ketzer zu meiden.

f) rethen.

gantzen statt vorsein und dieweil dieselbigen öffentlich gedulden solchen irrthumb bei inen in den kirchen zu predigen, so können wir berurter wort halben sant Pauls kein sichere gewissen haben, sie in unser gemeinschaft und aynung zu nhemen.

[Und wiewol war und]^a die obrigkeit gottes bevelch hat, das sie die underthanen schützen soll, item das sie der mittel der creaturen in nöten prauchen soll, allein das darauf kein trauen gesetzt werde, sondern allein uff gott etc., so musz doch ein unterschied gemelter mittel gemacht werden, nemblich das man zimlicher und zugelassner mittel und nit verpotner prauche. Dieweil dann gott so oft sich die konig Juda mit den Egiptern und andern unglaubigen zu irer und der iren rettung verpunden haben, gestraft hat, so will er nit haben, das die glaubigen der unglaubigen oder abtrunigen hilf prauchen sollen, dann darumb hat auch gott verboten, das man kein rath noch hilf bei den teufels kunstern [sic] erholen soll, das doch sonst auch bysweilen mittel der hilf sein könnten [, wo es gott nit verpoten]. Und dieweil man dann thueth, so man die abtrünigen meidet, was gott gebeuth und haben will, so haist es nit got versuchen, so wir der abtrunigen hilf ausschlagen und uns mit weniger hilf durch die gnad des allmechtigen wider einen grossen gewalt vertrauen aufzuhalten, so es der will gottes ist. Dann dieweil des Judischen volcks gegen der gantzen welt, die ime zuwider, auch wenig ware und doch gott nit haben wolt, das sie sich zu irer rettung mit den unglaubigen verpinden solten, sondern strafft sie darumb, so ist clar, das sie darumb gott nit haben versucht, so sie sich uff gott getröstet mit einem kleinen haufen sovil vheinden widerstand zu thon, [als sie auch, so oft sie in gottes geboten plieben, gethon haben]. Und also will uns auch geburn [zu thun] und nit anders und werden sagen müssen, wie sie: *parum est domino vincere in multis vel paucis etc.*

Werden wir uns auch daruber mit abtrunigen^b einlassen, aus menschlicher forcht, will zu besorgen^c sein, das uns got mit inen strafen wurde. Dann gott will uns mit diser vorstehenden angst und sorgen versuchen, ob wir ime vertrauen und mehr auf inen, dann uff menschen trost und hilf setzen wollen, dann nehmen wir sie an, wider gottes bevelch, in unsere gemeinschaft, so werden uns unsere gewissen richten und urtheilen, das wir wider got thun und vor menschlicher forcht wegen von seinem verbot und von gott auf menschen hilf fallen, und müssen alsdann von nöthen in unserm gewissen bekennen, das wir nit auf gott, sondern uf die creaturn trauen, do uns gott wol retten und helfen wollt, so wir in seinen bevelhen plieben, und mit diser anfechtung --

a) Dann. b) inen. c) und zu glauben.

die er onzweifel zu heiligung seins namens verhengt, damit die gantz welt sehen und erfaren soll, das er rechte christen hab, die umb seins bevelchs willen seins gottlichen willens zu leben oder zu sterben als gehorsame kinder gewertig sein wollen — offenbar^a machen will, das sie bewert sein, wie sant Paul spricht, das secten sein müssen, auf das diejhenigen offenbar werden, die bewert sein etc.

Darumb wir uns auch nit^b zu bekömeren haben, ob die Zwingler durch die verainigung von irem irrthumb wider herbeyher^c zu bringen mochten sein. Dann dieweil der heilig geist das urteil gefellt^d hat, das secten sein müssen, will das dem allmechtigen zu bevelhen sein.

Und hiedurch ist alles abgelegt, was weiter fur das puntnus oben angezeigt ist. Dann wiewol war, das wir uns anderer sachen halben mit unglaubigen verpinden möchten, wo der glaub nit versert wurde, so ist doch die anfechtung und widerwertigkeit alhie des glaubens und keiner andern sachen halben. Dann dieweil sie und wir dem kayser sonst alles thun, was wir ime schuldig, so wurd er uns nichts thun, wo wir des glaubens abstunden. Item so gibt es des kaysers antwort, das wir der beschwerden sollen enthaben sein, [so wir die alten gebrauch halten]^e. Und dieweil dann auf der Zwingler seiten der bose artickel mit eingemenget ist, das wir uns durch unsere hilf desselbigen mittheilhaftig machen und mit den gemeinschaft haben wurden, do es durch des heiligen geists bevelch, wie der spruch sant Pauls anzeigt, verboten ist, so kan der glaub auf unser seiten nit unversert pleiben, wo wir sie annemen.

So ist auch in den fhellen, do der glaub nit versert wurdet, weniger beschwerlich mit hayden dann mit abtrunnigen^f gemeinschaft zu haben, dann dise nennen sich bruder [und sagen, sie haben mit uns das war gottes wort und evangelion angenommen] und sein doch abtrunnigen. Aber jenige achten sich nit fur bruder eins glaubens^g [derhalben mit den heidnischen Christen, die das recht evangelion fur des teufels leer halten und darumb dasselb verfolgen, in sachen, die den glauben nit beruren noch denselben nit verserigen, pundtnus zu haben, weniger beschwerung uff im tregt, wie auch sant Paul zu den Chorin: beweret: si quis inter vos frater nominatur etc. quid enim mihi de his qui foris sunt etc.].

Das wir sie zu Speir zu uns gezogen, ist aus dem bescheen, dasz ein maynung furgewandt [uff einer zetteln], die wir dazemal nit

a) ine offenbar. b) nit gross derhalben.

c) hieher. d) gestellt.

e) wo wir zuerst des glaubens abstehen.

f) ketzern. g) wie Sanct Paul zu den Chor. anzaigt.

gnugsam vernomen, ob sie mit oder wider^a uns des sacraments halben weren.

Item es ist uf ir erbieten und vertrosten bescheen, so die gelerten bederseits zusammen komen, das zu hoffen sein solt, wir wurden einig werden, welcher [handlung] aber, wie oben berurt, on grund [nun zu Martburgk] entstanden, und ob wir dann dazumal aus irthumb sie zugelassen [hetten], so müssen wir doch, dieweil wir jetzt erkennen [, das wir nit recht gethan, irer mussig gehen]^b.

[Item solten wir sie in unser gemeinschaft ziehen, were es eben als vil, als hetten wir ein musz¹ in die tasche gesetzt, wann wir mit inen appellirten und dieselbigen mit inen prosequirten, auch vor gewalt bis uff verhoere in einem gemeinen christlichen freien concilio schutzten. Dann so es dahin gereichte, das davon geredt solt werden, ob sie des sacraments halben irreten, wurden sie uns den lon geben und am hertesten und aufs spitzigest wider uns sein, und uns alsdann ergehen nach dem sprichwort des bapstes: mus in pera, serpens in sinu etc. male remunerant suos hospites, und wurden uns unsere gewissen verurteilen, das wir gottes vheinde, die wider sein helles wort strebten, zu irem irrthumb sterckung gegeben hetten.

Und dieweil die sachen das ansehen gewynnen wurden, so wir uns mit inen zusammen hielten, als wurde der irrthumb bei uns nit so beschwerlich geacht, mochten vil guthertzige leut dardurch verfurt werden und durch denselbigen, wann der Zwingler irthumb, als der nit sovil glaubens erfordert, sundern der vernunft begreiflicher ist als die obangezeigte clare wort Christi, so weren wir an derselbigen verdammus schuldig, unsere gewissen wurden uns auch dariinnen anfechten und richten, als weren wir irer verfurung ein mitursach gewest, durch unsere gemeinschaft, machten uns auch frembder sund teilbar und weren eben des urteils schuldig, das nach den worten sant Pauls zun Romern: quoniam qui talia agunt digni sunt morte, non solum qui ea faciunt, sed eciam qui consenciant facientibus. So sollen wir uns auch frembder sund nit teilbar machen, spricht er zum Thimotheo.]

Das ander alles seind menschliche persuasion, die nit statt haben, dieweil die christen^c mit glauben und gewissen handeln und thun sollen, was gott gefellig ist [und desz uff seine wort gewisz sein], und was fur menschlicher fhar daruber bei der ver-

a) von.

b) die irrung, das wir irer mussig zu gehen schuldig, davon trachten.

c) wir.

1) Von Sp. mit roter Tinte darübergeschrieben: mausz.

nunft scheinen möcht, das [sollen sie got bevelhen, mit uns zu handeln und zu schaffen, mit seinem gotlichen wolgefallen]^a.

Es leit auch gar nichts daran, ob andere stette von forcht wegen abfallen wurden etc., dann wir wollen mit inen zusetzen, was wir vermügen^b, sind es auch erbutig und das unser bei ine zuthun [dergleichen sie widerumb schuldig sein]. Wollen sie daruber fallen aus menschlicher forcht, so haben wir gleichwol das unser gethon. Dann umb irentwillen müssen wir gleichwol nit mer thun, dann sovil mit gott bescheen mag, dann^c der glaub [musz] alwegen vorgehn und mer gewahr genommen werden, dann die lieb gegen dem negsten.

[Und ob es auch hieruber von jemandt nachmals zweifelhaftig gehalten wolt werden, ob es wider gott were, so wir mit den Zwinglern gemeinschaft durch pundtnus und ausubung der appellation etc. haben wurden, so ist doch aus dem, so angezeigt, das mehr gewisse: welcher furst oder stand sich mit inen daruber einlest, das im seine gewissen ehe werden zusagen, er handel damit wider gott und thue unrecht, dann das er recht thue, und mag dieselbigen seine gewissen wider die angezeigte grunde und umbstende auf keinen gewissen bevelch oder wort gottes grunden noch widemen wie ein christ thun soll etc. Derhalben onzweifel vil besser und sicherer, irer, dieweil sie in dem irthumb so trotzig verharteten, mussig zu gehen, dann das durch pundtnus oder andere burgerliche und rechtliche verfechtung der sachen mit inen gemeinschaft gehalten werde etc.]

IV.

a) Besserers Relation über den Tag zu Schmalkalden.

(Ulmer Stadtarchiv: Kasten X, Fach 21, Fasz. 1, Nr. 104.)

Item alls wir hie ausszogen seien, uff afftern montag sein wir allererst uff sonntag ankommen, böse des wegs halb, und den mantag mit Nurmberg gehandelt, haben sie zu uns verordnet den Cristoff Kressen und Clement Volckamer, hat uns Cristoff Kress, in abwesen des Volkamers lassen hörn zwen rattschleg der handlung halb di botschaft betreffend, han sie in summa daruf gezogen, der ain das ire gelerten nit raten können, weiter oder mer zu kay^r Mt. zuschicken, und desz vil ursachen anzaigt warumb und beschlossen, das es nit fruchtbar sein werd, und das man uf das mandatum verziehen musz und gleich im end also

a) das wir dasselb zu Got stellen, der wurd das und anders wol schicken nach seinem willen, dem wir uns untergeben müssen.

b) was wir haben. c) so musz.

geacht, als sey das nun ain trawung so die gesanten im abschied bracht haben, kay^e. Mt. werd ir nit nachkomen etc.

Der ander, das zu kay. Mt. zu schicken sey und desz auch vil ursachen anzaigt, under denselbigen ursach aine, ob man schon nichtzit schaff, se sey dann mer verhoffenlich, gnad dann ungnad dadurch zu erlangen, hat also mit seiner herrn gemuet nit herausgewöllt, sonder gesagt, sie, die Eltern, haben den handeln noch nit beratschlagt, aber sye wölln noch im tag beratschlagen und weiter mit uns handeln, und von uns begert wir sölln uns hörn lassen, was wir bevelich haben. Das haben wir gethan und unserm bevelich nach anzaigt, das wir von wegen unsrer herrn gedulden möchten, das man ain botschaft zu ka. Mt. verordnete, das dieselbig handelte, etc. wie E. W. zu rat worden ist. Des verstands halb haben wir sie heren lassen wie ains rats geordnete davon geredet haben etc. Nachmitag haben sie uns baid anzaigt, das ire herrn das auch am besten gefallen werden lassen, das man zu ka. Mt. ordnen soll. Des verstands halb haben sie nichtzit sonders von geredt, dann sie achten nit [sic], das uf disem tag nichtzit daraus werd, und mit uns beschlossen, das man uf aftermontag nachmitag hinweg wöll und noch VI meill wegs furn. aftermontags morgen haben ich mich, B. Besserer, hirfur ufs haus gethan und mit dem Ebner und Cristof Kressen red gehalten und mich hoch beschwert, von meinen herrn wegen, das also in der sach gehandelt werd und sie gepeten, das sie mir in der sach nichtzit verhalten wölln, dann mich sehe an, das man uns und Strassburg von dieser handlung schieben wöll, und acht gantz darfur, das unser zuvill in dem verstand sey. Dieweil ich nun erfind, das wir in diszer handlung davon geschoben werden, seyen wir ain ainige stat und ligen am mitten undern hunden¹, konden kay. Mt. ungnad nit erleiden, bitt mit hoher ermanung, das sie mir ratten wölln, wie sich in die handlung zu schicken sey. Haben sie sich daruff underredt und mir dise antwurt geben: Sie konten gedencken, das uns von unsern herrn wegen die handlung schwer sey, es sey auch ain wuchtige handlung und bedörf wol nachgedenckens, und achten neben mir, das auf diesem tag usz disem verstand nichtzit werd. Die handlung sey aber wichtig und grosz, sie wölln der sach nachgedencken, auch mit andern den eltern davon reden und wann wir widerkomen mir weiter ir guttbeduncken anzaigen. Nachmals bin ich zu Laszarus Spengler gangen und red mit ime davon gehalten, der hat mir anzaigt, des artigkels halb den glauben betreffend, das es gar on not sey, das dieselben artickel gestölt seien². So seien disze artickel

1) Vielleicht auch zu lesen: onn (= ohne) mittl vor den hunden.

2) Keim falsch a. a. O. S. 163: die Artikel nannte er nicht unnötig, aber für die Städte gefährlich gestellt. Die hier berichtete Hal-

also gevärlich geställt, das sie von den stetten nit zu erleiden seien. Er achte aber, es beschehe darumb, das sie den lantgraffen in diser aynigung nit wöllen. Und im end, wie seine herrn mit mir abgescheiden, dann das er sich vill gutts gegen mir und ainem rate erpotten hat.

Also seien wir nachmittag hinweg gezogen und den andern tag die marggrafischen zu uns kommen und seien zogen bis uff sontag, seien wir umb di drey urn gen Schmalkalden kommen. Ist noch niemand do gewesen, dann wir und Reutlingen ist mit uns gezogen. Nach vier urn gegen aubent ist der Churfurst kommen, und so es gantz nacht ist gewesen uber dye funf ur ist der lantgraf kommen. Uff montag am morgen hat der Schnepfius des lantgrafen prediger gepredigt, seien wir auch daran gangen. Nach der predig ist jederman uff das haus gangen, ist do gewesen der Churfurst, hertzog Hans von Sachsen sein son und der hertzog von Lynnenburg, Lantgraf zu Hessen, marggrafen Jorgen rett, Graf Jorg von Werthaim, Graf Wilhelm von Furstenberg, Graf von Manszfeld, am andern tag darnach kam noch ein Fürst von Lynnenburg. Und hielten die fursten so ain lang breits ee man anfieng davon reden. Also man sie nun gesatz, fieng Herr Hans von Munckwitz an und redt von seines gnedigsten Herren des Churfursten wegen und ereffert das auszschreiben und di ursachen desselben, namblich das die die pottschaft in verhaft angenommen were gewesen. Dieweil aber sein Churf. gn. erst hie vernommen, das sie wider erlödiget were, dess die Churf. gnad. erfräut, und dieweil sich die sachen geendert hetten, so were erstlich furzunemen die pottschaft zu hören. Das liesz im jedermann gefallen.

Also erfordert man die pottschaft hinein und wollt sie in irer Relacon hörn, do weren sie nit gefaszt und beschiden uns nachmittag umb ain ur. Do haben sie Relacion gethon, mit ∞ bezaichnet¹. Also hat man sie lassen ausztreten, und darvon geredt und den handel hoch bewegen und doch beschlossen, das heut davon nit zu reden sey, sondern wölls uff morgen furnemen. Doch hatt man die gesannten wider hinein gelassen und in anzaigt, das man ir handlung ir gut benugen hab. Haben sie an-

tung Spenglers ist mit der im übrigen von ihm beobachteten nicht in Einklang zu bringen, s. z. B. den Brief an Vogler vom 12. Dez., Ansb. Rel.-A. t. VII, fol. 396. Entweder muß Besserer ihn mißverstanden oder Spengler hier stark den Diplomaten gespielt haben. Schornbaum, Zur Politik Nürnbergs S. 190, Anm. 3, nimmt Verstellung an. Zu berücksichtigen ist allerdings, daß seine Stellung nicht ganz einfach war; cinerseits war er entschieden für die „reine Lehre“, namentlich in Sachen des Abendmahls, andererseits wollte er die Städte nicht missen. So kam er zu der oben S. 122, Anm. 1 aufgewiesenen Position.

1) Liegt bei den Akten als Nr. 96.

zeigt, das sie gefaszt seien rechnung zu thun, also ist man uffgestanden.

Den andern tag sey wir wider uff 7 ur beschaiden worden, seien wir von stetten in der von Nürnberg herberg zusammen kommen und darvon geredt der Relacion halb, und hat sich dye sach also verzogen, das uns die fursten zu entpotten haben, sie wölln nachmitag wider zusammen kommen. Also seien wir auch zusammen kommen und sein die obern stett auch komen, den haben wir gesagt, das sie auch zu uns in der von Nürnberg herberg kamen. Und alls wir zusammen kommen, namen wir der von Nurmberg rattschlag fur uns und alls wir in di handlung komen und unser etlich ir herrn mainung eröffent, schickten die fursten 2 reth zu uns, die zaigten an, das ire gnedigste und gnedige herrn fur gut ansehe, das man vor allen dingen von dem abschid zu Schwabach redte. Also giengen wir drey stett zum handel gehorig zu fursten hinauf, hielten sie uns fur, dieweill Straszburg und Ulm zu Schwabach uff di artickel des glaubens halb ain bedacht genommen hetten, an ire herrn zu bringen, werde des Churfursten, auch marggraff Jorgen reth begere, wir wöllten eröffnen, was gemuets unsere herren weren. Also begerten wir ain bedacht zu ainer underred und gaben ungevarlich uff den bedacht dise antwurt. Unser herrn und freund hetten sich nit versehen, das dise artickel, uber das der Churf., auch der Lantgraf von Hessen dise verstentnus [an] sie die stett gelangen hatt lassen und zu Rotach ain notel verfaszt, darin der artickel nie gedacht were, das söllich artickel weiter furgenommen sein (?) sollten werden. Aber wie dem, so hetten sie, unsere herrn, in den artigklen ersehen, erfunden die weitleufig und disputierlich. Sollt es nit durch dasselb darzu kommen, wann ain stand hulf bedorffte und der ander wöllt disputiern uff die artigkel, wurd die huff verhindert und also der noturfftig verlassen. Und hetten sich versehen, das es bey der Rottachischen notel beliben were, das auch unsere herren noch leiden möchten, und hangt Strassburg daran doch, das lauther ¹ uszgetruckt ward, ob uns ettwas begegnete, und man wöllt zu wort haben, es beschehe von des sacraments wegen, so söllt man uns nichtzit desterminder helfen. Und konden unsere herrn gedendenken, das der artickel ir verstand unnottürfftig were, wuszten auch darein nit zu bewilligen. Das beten wir von uns underthäniglich zu vernemen. Uff das hiesz man uns abtreten und hielten di fursten ain underred, stunden uff, lieszen uns ansagen, die handlung were wuchtig, dörfte weiter nachgedenckens, wir sollten haimgan, wann sie gefaszt sein, wolten sie uns wissen lan.

Also sein die fursten fur und fur zusammen gangen, usserhalb

1) Keim falsch: es solle laut ausgesprochen werden.

des lantgrafen, und von der handlung geredt. Hat der Lantgraf nach uns und Strassburg geschickt und mit uns handlung und red gehalten, wie der sach zu begegnen sey, und uns anzaigt, das er sich veindtlich¹ mit inen bearbeit hab, und in gesagt, wie sie hinder dise handlung komen, uber das, das sie uns umb ain verstantnus angesucht haben und wir sie nit. Und was man des glaubens im verstand dörrf, hab doch er, der Churfürst, ain verstand ain lange zeitt mit den Behemen gehabt, die doch auch nit seins glaubens seien, und sie lassen sich ire prediger zu vaszt herschen, und uns anzaigt, ob man jemandt mittel suchen konnt, damit wir nit also von ain ander schiden. Und uns anzaigt, das sein gemuet were, wo es uns gefallen wölt, das die obern stett und wir, auch die Schweitzer zusamen tetten und verstantnus mitainander machten, darinnen wölt er auch sein und uns kainswegs verlassen. So hetten wir gutt kriegsleut von fuszknecchten und er von reutern, were dannocht besser dann also sitzen. Er hab auch kain zweifel, wann wir die sach nit verachten wöllten, der sach wurd ratt geschehen. Das rede er nit seinshalben, dann der Churf., auch der furst von Lynnenburg, die heinstett² und ander seien in buntnus mit ime und also verschriben, das sie ime helfen muszten, sie wöllen dann mainaid und sigellbruchig an in werden, das were im buntnus gnug. Wir seien also von ime abgeschaiden, man musz der sach zuhörn, doch haben wir mit seiner f. gn. zu nacht geessen.

Des andern tags darnach ist Graf Wilhelm von Fürstenberg zu uns komen und mit Straszburg und uns red gehalten und anzaigt, das er treuer und guter mainung zu uns kom, und hab bey im selbs gedacht, das dise handlung beschwerlich sey, auch uns den Evangelischen zu grossem nachtail raichen mug, soll wir on end mitainander abschaiden, und nit weiterhandlen etc., und usz derselben ursach als der ruig verständig³ uff mittel gedacht und von demselbigen mittel mit kainem menschen nit red gehalten, bitt uns das man guter mainung von im verstan wöllen als es seinethalb geschehe, und ist das das mittel.

Der Lantgraf hab sich mit dem Churf. und den andern verbunden, das wir uns mit dem lantgrafen auch verbunden und söllich gestalt, ob sach were, das ain uff der Sechsischen seiten etwas zustunde des Evangeliums halb, das dann der lantgraf uns umb hülff zu ermanen hett, und er der lantgraf mit derselbigen hülff dem sechsischen zu hülff kommen möcht. Were dann sach, das uns hülff nott thun wurd, das dann wir den lantgrafen er-

1) Keim falsch: weidlich.

2) = hensestett, Hansestädte.

3) Keim falsch: der wenig verständig.

suchen sölten und der lantgraf die sechsischen ersuchen und sie die sechsischen uff des lantgrafen ersuchen dem lantgrafen die hulf zuschicken sollten und der lantgraf uns alsdann mit derselbigen hulf zuziehen sölt, uff das begerten wir ain bedach bisz morgen. Nachmaln entschlossen wir uns ains söllichen furschlags doch nit anderst dann aus uns selbst und uff hinder sich bringen, E. W. wollmainung darinnen zu vernemen: das die von Straszburg, wir und die obern stett auch den Schweitzern ain verstand mit ainander machen und das Hessen und der verstand, wie er mit dem Churf. und den andern darinnen ist und die von Nürnberg auch zu inn nemen, auch also belib, der gestalt, das ain jegkliche buntnus ir selbst zu hulf kem, wie dann ir verstand usz wisze. Söllt aber ainer buntnus die sach zu schwer werden und der andern buntnus hulf noturftig, so söllt dieselb beschwert buntnus den lantgrafen ersuchen mugen, und der lantgraf dann schuldig sein die ander buntnus zu ermanen und dann die ander buntnus schuldig und verbunden sein, dem lantgrafen zuzuziehen, und der lantgraf mit derselben hulf den beschedigten zuzuziehen, mit der besserung, wie man davon reden möcht, so es zu schlusz keme. Das wir graf Wilbalmen also furgehalten haben, hat er angenommen zu seiner gelegenhait darin zu handeln.

Die fursten haben die von Nurmberg zweimal zu inen in die rett beschickt und uns heraus gelassen, haben uns die von Nurmberg, wann sie usz den rethen komen sein, furgehalten, man hab mit in geredt, sie sölten uns furhalten, das beschwerlich sey, das wir hie on mittel abschaiden sölten. Es werde uns zu groszem nachtail raichen und unsern widerwertigen zu sondern vortail, sie werden auch das gespöt usz uns treyben, umb deszwillen sey der fursten begere, das wir uns wölten in die verstentnus uff di artickel einlassen. Das haben sie uns baiden mal also furgehalten und darbey gemelt, das die fursten gewissen halb sich nit anderst einlaszen konden. Haben wir geantwurt, wir konden es unser herrn halb kains wegs erleiden. Wann die fursten hulf bedörften, muszten wir vill helfen und wann wir hulf noturftig wern, wurd man sagen, es were von des sacraments wegen und were uns nit schuldig zu helfen. Darbey ist es dann beliben. Nurmberg hat woll anzeigt, sie muten in zu, sie sollen in die verstentnus kommen, aber sie haben zu antwurt geben, sie haben sich von irn herrn kain bevelich, ire herren werden auch zu diser zeit nit zu in komen. Wir glauben aber, das sie mer mit in der iren verstentnus halb in retten mit in gehandelt haben, dann das sie mittel gesucht, wie wir in die verstentnus einkomen möchten.

Und auff Donerstag vor unserm abschaiden hoben die fursten nach Straszburg, Nürnberg und uns uf das haus geschickt, ist Daniel Schleicher nit dabey gewesen, dann er hat rechnung von

den gesanten müssen entpfahen, und als wir seien hineinkomen, hat des Churf. alter Cantzler die red gethan und sein gnedigste herren, auch di gesanten des marggrafen verantwort, das wir so lang verzogen seien worden, sey die ursach, das die handlung wuchtig und grosz an ir selb sey und beschwerlich, das wir on mittel von ainander abschaiden söllen, auch Nurmberg und ander umb mittel ersucht, auch die von Nurmberg ersucht bey uns umb mittel anzuhalten, aber kain mittel, weder von uns noch inen auch andern, nit hab wöllen funden werden. Uff das hoben sie ain abschid verfasst, den sein gnedigste herrn, auch die gesanten des marggrafen bitten gnediger mainung zu verston und anzunemen etc., der alsbald verleszen ward, mit B bezeichnet, also lautend¹.

Als nun derselbig abschid verleszen ward, bogerten wir ains klainen bedachts und entschlossen uns diser antwurt. Erstlich Straszburg halb, das ain zettel zu Speier dem Churf. uberantwort were, der in sich hielt, wie sie zu Straszburg des sacraments halb predigen liessen, und das auch des sacraments halb ain klaine irrthumb sein sollt etc., sagten die von Straszburg, dasz sie des-selben zettels gestendig wern, man hielt auch sich zu Straszburg des sacraments halb mit dem predigen noch also, wie derselbig zettel uszwisz. Doch möcht die verstentnus von den fursten vor und ee derselbig zettel uberantwort were, die verstentnus (sic) an uns gelangt sein. Das dann von unsern gnedigen f. und herren anzeigt wurd, als solten wir uff das schreiben der von Nurmberg uns dises tags halben gethan anzeigt haben, das wir usz dem, das die artickel disputierlich weren, wir nit annemen kondten, möcht vill mue und costens erspart haben. Darzu sagten wir, wo der tag seinen furgang gehapt hett, wie zu Schwabach angesetzt sey, were dasselbig beschehen. Aber der von Nurmberg schreyben, mit verenderung des tags ursach voranzaigt, wer dasselbig schreyben uns zu kurtz zukomen, das es kurtze halb nit hab sein mugen etc.

Die artigkel betreffend, das sie disputierlich seien, sey war, die von Straszburg haben sich darinnen ersehen und dasselbig also erfunden, und so es zu reden komen wurd, weren sie gefaszt uff dasselbig anzaigung zu thun, warin und wie dasselbig abgeställt möcht werden. Zaigt ich an, das meine herren kurtze halb der zeit nit darvon hetten konnden reden, aber bedacht, das die artickel on not in disen verstand zu setzen were, und insonder die-weil sie irrthumb bringen möchten, und möcht der verstand des glaubens halb woll bestan, wie zu Rottach abgeredt were. Dann allain weil des sacraments halben eingerissen were, musste usz-

1) Liegt bei den Akten als Nr. 105.

getruckt werden, das des sacraments halber jemants¹ hulfflosz ston söllt

Uff das underreten sich die fursten mitsamt den retten ain langs und begerten an Straszburg daruf, sie solten unterricht geben, desz sich Straszburg guttwillig erbat. Und im beschlus sagten wir, ir f. gnaden und gunsten underthanigen danck, das sie unsere herrn, auch uns mit gnaden bedencken wöllten, so vill das gewissen erleiden wolt, das wölten wir unsern herrn anzaigen, keyns zweifel, sy wurden ir gnedig erbieten unterthänige mainung annemen, auch das umb ir guad verdinen und mit gutem gewissen irn gnaden underthanigke und dienstliche erzaigen.

Uff das zaigten sie, die fursten, an, sie mochten leiden, das ietzund hie oder hienach funden werden möcht, das wir uns der artickel halb mit den andern verainigen möchten, sie wollten auch denselben fleiszig nachgedencken, das solten wir auch thun und gott den allmechtigen bitten, das er uns gnad zu sollichem mitailn wöllt, gutt hoffnung, er wurd uns nit verlassen. Dann wir sollten je darfur halten, das diser abschid usz kainer ungnad beschehe, sonder der gewiszne halb.

Also bestund die sach bisz freytag nachmitag. Waren sie die fursten wol vormitag uff dem hausz gewesen, und nachmitag beschickten sie die anderen stette, mitsamt Nurmberg, und hielten ine die Relacon der gesannten fur, uberantworten inen auch die artickel des glaubens halb und begerten an sie, ob ire herren und sie dise artikl also glaubten.

Darauf namen sie ain bedacht, und gingen mit denselben artickeln zu Straszburg und uns und hetten unsern ratt zaigen wollen. Die von Nurmberg hetten es nit gern gesehen, das sie zu uns giengen. Aber wir rieten in, sie sollten ain bedacht an ire heren zu bringen begern, das haben sie gethan. Uff das schickten die fursten erst bey dem liecht nach Straszburg und uns, auch uffs hausz und hielten fur, das man den gesanten furhalten söllt, das man ir rechnung gehört hett und wöllt versehen, das uff Nurmberg uff dem tag, der uff drium regum gesetzt were, inen der rechnung halb abvertigung geben wurd, auch sie quitiern und irnhalb handeln was not were, und das man ine danck sagen wöllt ir fleiszig handlung und die pferd schencken. Also tratt man heranz und underreten uns. Diweil aber Straszburg und uns von dieser handlung nichtzit furgehalten was, entschlossen wir uns und giengen allsamentlich hinein und zaigt Jacob Sturm an, das wir uns all gefallen lieszen, das man den gesannten danck sagte, auch die pferd schanckte. Diweil aber von ainem tag geredt wurd, der zu Nurmberg gehalten solt werden und sie die

1) = niemand, vgl. Grimm, Wörterbuch IV, 2, 2303.

von Straszburg, auch wir, von Ulm umb denselbigen tag nichtzit wuszten, konnden wir antwurt darumb nit geben. Wir weren alher gen Schmalkalden beschickt umb erlödigung der gesannten. Do were eingeriszen, das die gesannten in irer Relacon gehört worden und doruf sie, die Chur- und fursten, den abschid der gesannten wöllten berattschlagen, was darin zu handeln were, das sollten wir von stetten auch thun. Dem weren wir nachkomen und stets gewart, aber man hett noch biszher derselben handlung halb nichtzit mit uns gehandelt, das were uns von unser herrn wegen beschwerlich etc. Also hiesz man uns abtreten und reten die fursten lang von der handlung und ordneten nach gehaptem ratt zu uns Straszburg und Ulm Graf Wilhalm von Fürstenberg und des Churf. alten Cantzler, und zaigt der Cantzler an, des tags halb were mit den stetten gehandelt uff die artikkel, so uns von [inen] übergeben wern, hetten sie ain bedencken genomen hinder sich zu bringen. Were gleichwol usz uberflusz ain tag angesetzt, gen Nurmberg, und die stett in irer herrn wollmainung haimzulassen und also die gesanten dasselbst abzufertigen. Dieweil aber von den stetten gehört wurde, das sie die abvertigung hie leiden mugen, so wöll man sie abfertigen, und die von Nurmberg nach weiter erfahrung sye quitieren lassen. Dieweil wir vor nit haben wöllten bewilligen die artikkel wider hinder sich zu bringen, haben ir gnedigst und gnedig herrn fur unnottürftig geacht mit uns weiter in der sach zu handeln. Wöllten wir aber den abschid annemen des tags halb, wie die andern stett, das woll man zugeben. Graf Wilhalmen von Fürstenberg hat anzaigt, was geworben sey, das sey seins herrn mainung nit uszgenomen der gesannten abvertigung halb. Sein Herr bedörff kains tags der artikkel halb, dann es sey sein mainung nie gewesen. Also namen wir mit Straszburg ain bedacht, zaigten nach gehapten bedacht an, wir muszten es geschehen lassen, wir hatten aber darfur gehapt, man hette billich ietz und hie zu Schmalkalden einhelliglich berattschlagt, was uff die Relacon gehandelt werden sölt, unangesehen, das wir die artikkel im vertrag von unser herren wegen nit annemen konden. Des abschids halb gebe man uns ain, so furten wir in haim, unangesehen, was dariinnen erstunde. Das teten wir darumb, das wir ir handlung erfuren. Doch wöllten wir kains wegs nienert einbewilligt haben. Also giengen sie wider hinein und kamen nach gehaptem bedacht der alt cantzler, der marggreffisch ratt, der von Wiszentaw, und der Lynnenburgisch cantzler wider zu uns herusz und zaigten uns an, das ir gnedigst und gnedig herren gantz gern wölten, das ain weg gefunden wurd, das wir der artikkel ains wurden, beten uns, das wir bey unsern herren wollten fleisz ankern, das sollich artikkel von inen angenommen wurden; dann wir sollten es entlich darfür horn, das ire

herrn gern im buntnus bey uns sein wölten, wo es irer gewiszne halb gesein möcht, und weren zu ratt worden, uns den abschid zuzuställen, das sie darnach gethan haben, ob mit C bezaichent, also lautend¹.

Nach maln giengen wir allsamentlich wider hinein, und gab man den gesanten den abschid, danckt in, schanckt in die rosx und zaigt inen an, das man zu Nurmberg quitiern wöllt. Das alles namen sie mit hoher dancksagung an, und giengen wir nach sechs ur ab dem hausz. Schickt der lantgraf uber tisch nach Jacob Sturm und mir B. Besserer, wir sollten nach dem essen zu im komen, das taten wir. Als wir nun zu im kamen, fieng er an und sagt, wie uns die handlung gefiel. Sagten wir, nit wol. Sagt er, ich sehe es dem Burgermaister Bessrer wol an, ir muszt im nit also thun. Dieweil es nit anderst sein mag, muszen wir thun, wie David, dieweil das kind krank was, war er traurig; do es starb, ward er frölich: Das kind ist tod, wir muszen sehen, wie man im thuen. Ich han in alle mittel furgeschlagen und dannocht, die ich gedacht hab, die ir nit annemen werden. Dann ich han hinden angesagt, laid uns ee den artigkel des sacraments halb hindan setzen, das niemant dem andern in demselben schuldig zu helfen sey. Aber sie hann das auch nit wollen annemen. Es ist irer weiszhait gar zu vil. Ich gib dem Churf. kain schuld, er maint es warlich gut. Aber seine rethe sein gar zu witzig, insonder der alt Cantzler glaupit irem prediger zuvil.² Und daruff beschlossen, das wir an unsere herrn sollen langen lassen, ob inen gelegen wöll sein, sich mit den obern stetten und den Schweitzern zu verbinden³, so wöll sein furstl. gnad, sover es uns gelegen sein wöll, mit derselben buntnus auch gern einlaszen und leib und gut darin spannen. Haben wir anzaigt, das wir unser hern halb kein bevelich haben, dann sie hetten sich bey den andern fursten diszer abschlegige antwurt nit versehen. Wir wollen es aber gern an unsere herrn langen laszen und ir gemuet darinnen erkundigen. Sagt er, wir söllten furderlich darin handlen, dann die sach wölt kein verzug haben, und sein f. g. unser herrn gemuet zum furderlichsten zu berichten und also mit allen gnaden und vill gnedigen erbieten abgeschaiden. Er hat sich auch gnedigklich mit uns gehalten, uns zway wilde schwein gantz und II halb, auch III stuck wilds, sechs malter haber, ain fasz mit wein geschenckt. Der Churf. hat uns I halb schwein, und drey groszer hächt, II leuf geschenckt.

1) Liegt bei den Akten als Nr. 106.

2) Nicht „iren Predigern“, wie Keim las. Offenbar ist nur Luther gemeint. Die Stelle ist am Rande stark angestrichen.

3) Die Stelle ist ebenfalls am Rande angestrichen.

Man hat Nurmberg zum offtermal on uns beschickt, das wir achten, es sey entlich ain verstand mit in gemacht, aber sie wollen es nit bestan.

Strassburg hat bericht gethan, der artickel des glaubens halb, aber es hat auch nichts erschossen. Wir haben denselben bericht schriftlich underhanden.

Also seien wir zu Schmalkalden abgeschaiden, und als wir gen Nürnberg kommen, wurden wir mit ainander zu rat, das wir der von Nurmberg ratt wollten haben, wie man sich in die sach schicken sollt, dieweil sich die handlung so untreulich zutrueg, und erzellen die handlung nach der leng¹, was beschwerden darauf stunden, und insonder gevärlichkeit eer, leib und gut, und insonderhait der seeln, und zaigten an, das die sach uff dreien mitlen stund. Dieweil der kaiser bette, bevelich und gebot dem abschid zu Speyer im XXIX. gehorsam zu sein, muesz man dasselbig fur ain mitel annemen oder straff darumb erleiden oder sich dess erwarten. Und begerten ratts, wie sich darin zu halten were. Sölten wir gehorsam sein und den abschid annemen, besorgten wir, man handelte wider gott und wurden zu spott vor den menschen. Sölten wir straff erleiden, so muszten wir besorgen, das wir ain tail daran erwägen muszten und darzu aigen werden. Sollt wir dann, uber das uns die fursten den verstand abstritten, ain andern verstand annemen, were uns beschwerlich etc. Wir begerten auch ratt, ob wir von bischoffen in den ban gebracht wurden und darnach in die acht, wie wir uns darein schicken sollten etc. Alls wir nun die handlung zu Nurmberg anbracht, sassen sie lang darob, und als sie uns wider erfordert, zeigten sie uns an, das sie E. W., auch uns mit treuen gern ratten wollten, aber die handlung were wuchtig und schwer, dörfte gutts vorrats. So hetten sie ietzund mit der loszung zu schaffen. Wollten aber, so vest es sein möcht, uber die handlung sitzen, und ire gelerten auch davon reden lassen, und ain rattschlag machen, uns denselben zu schicken². Sie hetten aber dannocht davon geredt und befunden die sach gantz beschwerlich. Straff were nit zu erleiden. So were der abschid beschwerlich anzunemen. Sich in ain verstand zu begeben, vorausz dahin sie

1) Das Nürnberg. Protokoll über dieses Anbringen der Ulmer Gesandten bei den Ulmer Akten als Nr. 111 siehe hinter diesem Schriftstück.

2) Ist unter dem 22. Dez. geschehen, a. a. O. Nr. 109. Schreiben der Eltern des Rats zu Nürnberg an Besserer und Nr. 111 der Rattschlag selbst, der in erster Linie Annahme der 17 Artikel empfiehlt und von dem Eingehen eines Bündnisses „ausserhalb kayr. Mt.“, also mit der Schweiz abrät, dazu senden sie als Grundlage und gewifs auch zur Rechtfertigung Besserers jenes nürnbergische Protokoll über das „Anbringen der Ulmer Gesandten“. Besserers Dankschreiben an die Eltern vom 27. Dez., Nr. 112.

achteten, das der verstand sein sollt, hett man wol exempel, wie es andern stetten vor mit gangen were, darumb man wol guts vorrats dürft. Zeigt uns weiter an, das die 18 fursten zu Speier beyeinander gewesen wern, hetten von wegen geredt, dasz sie in schriften hetten, so wir begerten, die sie uns zustüllen wöllten, gutter hoffnung wurde man darin befinden, das die sach der bischofe und anderer halb dester ee zufriden stan möcht. Also uff unser begeren uberantworten sie uns die geschrift mit D bezeichent also lautend¹.

Und als wir von stetten zu Schmalkalden allersetz abgevertigt wurden, kamen wir zu nacht in unser herberg zusammen und retten davon, wie sich weiter in die handlung zu schicken were, und drangen die obern stett darauf, das man ain furderlich tag sollt ansetzen, und von ainem verstand reden und wurden ains, das wir von Ulm den tag zu unser gelegenheit sollten setzen an ain gelegen malstatt und in allem darzu verkunden, auch auf demselbigen tag davon reden, ob man sich mit den Schweizern auch verbinden, und so von kay. Mt. das mandat keme, wie man sich darein schicken wöllt, Und das man sich ainer ainhelligen antwort entschlöß, wann man angesucht wurde der türcken hilf halb. Die von Straszburg zeigten an, das sie in handlung stunden mit den Schweitzern, darumb sie söllich tag nit suchen konden. So aber dieselbig handlung irn fůrgang gewinnen wurde, wöllten sie gerne zu ainem weitem verstand helfen. Darbey belib es uff disz mal. Zu Nurmberg hielten wir wider red darvon, in abwesen der von Straszburg, und wurden ains, das ain jegklicher gesannter seinen herrn Relacion thun söllt. Wurd dann seine herren fur gutt ansehen, weyter zusammen zu komen, so sollten sie es unsern herrn zuschreyben, und so also drey stett zugeschriben hetten, so möchten wir alsdann tag ansetzen, und was vast ir meinung, so furderlich es beschehen möcht, je besser es were.

b) Die Ulmer an Nürnberg wegen des Schmalkaldener Tages.

(Nürnb. Schreiberhand. Ulmer Stadtarchiv a. a. O. Nr. 110.)

Der gesandten von Ulm anbringen, bey den Eltern beschehen, bernuet ungeverlich auf nachfolgenden artickeln.

Erstlich haben sy den abschid der beder stetten Strassburg und Ulme gesandten zu Schmalkalden durch den Churfursten von Sachsen und Brandenburg gegeben ist in beden sachen, nemlich der vorsteenden ainigung halben und dann von wegen des abschids, den die kayserlich Mt den appellirenden stenden yetzo uff irer bottschaften anbringen hat, gefallen sey erzellt.

1) Liegt als Nr. 107 bei den Akten.

Mit anzaig, das die sach von wegen vorsteender verstantnus anfangklich zu Speier an die von Straszburg und Ulme und nit von den Stetten an die Fursten gepracht sey, so sey auch hievor zu den gehalten tagen der artickel so der Churfurst des glaubens halben uberantwort hab, nie gedacht, darumb inen gantz beschwerlich sey, das sy itzo durch mittel solcher artickel höfflich sollen dannen gewisen werden, können daraus nichtz anders dann ain sondere ungnad bedencken.

Aber noch beschwerlicher sey, das im fall den Speirischen abschid belangend von den beden fursten, Sachsen und Brandenburg der abschid erfolgen sol, welche aus den stetten der protestation anhengig den verzaichenten irer churf. und f. gnaden artickeln des glaubens anhangen wollten, die mochten uf den tag, der deszhalb gein Nurmberg angesetzt sey, ir bottschaft fertigen, mit den wollten ir churf. und f. gnaden verrer beratschlagen, was bey kay^r. Mt oder in ander wege verrer zu handeln sey etc. Dann damit wöll uber ainhellig beschehne protestation und appellation aller christlichen stende in demselben handel auch ain sonderung und thailung gemacht und die stett, die nit des Churfursten glauben sein, gesundert und uszgemustert werden, darus aber zuversichtlich erfolgen wurdet, das dieselben gesonderten stett bey kay^r. Mt noch in vil ain höhere ungnad und gramschaft fallen und irer Mt damit sovil gedeutet sey, wider welchen stand oder stett ir Mt allen ungnedigen willen schöpfen und beschwerlichs furnemen mög. Das sey, wie menigklich bedencken mög, irer hern der von Ulme halben ain hoher und unträglicher last, und darumb ir fleiszig bit, diese sachen die aigentlich hoch und wichtig sey, mit fleis zu bewegen und inen getreulich zu raten, wie sich ire herrn ain erber rate in solche sachen schicken, und ob nit wege und mittel zu finden wern, das doch dieser fal bey kay^r. Mt. nit ain solch ungnedig und ungeschickt ansehen hab, und nit alles walckwasser auf Ulme allain gewend werd, dann es bedunck sy ye, das disz ain ganntz ungnedig und wie sie wol sagen möchte, ungetreue handlung, die sey gleich verursacht, durch wen es wöll, der sich weder ire herrn oder sy die gesandten zuvor in diesem fall der protestirenden stende abkchied betreffend, darin man biszhere gantz ainhellig gewest sey, sains wegs versehen hetten.

Zum andern dieweil sy usz der gesandnten bottschaftten relation und dem kayserlichen abschid so denselben bottschaftten uff ire werbung erfolgt sey, lauter vernemen, das der kayⁿ. Mt entlich maynung und bevelhe stee, den Speirischen abschid anzunemen, mit dem bedrölichen anhang, wo es nit beschehe, das sy dann irer Mt straff und ungnad, die sy on das wol verhutzen und inen selbs am passten davor sein möchten, gewarten sollten etc., so

achten sy dafür, derselb kay^r. Mt abschied sey nun eben sovil und dergestalt zu bewegen, als ob den protestirenden stenden das angetzogen kayserlich mandat uberantwort sey und rue demnach die sach irer herrn halben in diesem fall daruf, das dieselben ire herrn und freunde aintweder den kayserlichen abschied annehmen oder des kayers straff gewarten oder zum dritten sich irer Mt mit der that uffhalten und eruern müssen. Den abschied anzunehmen sey im gewissen auch irer gemain halben, die vielleicht darein nymmermer willigen und also ain unrat den andern verursachen wurd, gantz beschwerlich. So könne Ulme des kayzers als irs herrn ungnad und straff fur sich selbs mit nichten erleiden. Sol man sich dann irer Mt. erwerben, das sey wie ain yeder bedencken mög, auch in vil wege beschwerlich und ainem erbern rate zu Ulme verderben leybs und guts daraus zu erwarten, auch ain erber rate fur sich selbs zu schwach und gering darzu und werde irn herrn den von Ulme yetzo durch den Schmalkaldischen abschied auch die hoffnung und der trost, den sy durch die vorangen wesenden verstentnus und hilf deren, zu den sy sich in pundtnus haben einlassen wöllen, auch benomen. Dieweil es aber ain wichtiger tapfer und solcher fal sey, daran irn herrn sterben und verderben der seelen und guts gelegen, dann sich mögen die sachen hierin also zutragen, das Ulme umb der ains, der sy alle komen, oder zum wenigsten das alles in die schantz schlagen musz, bitten sie in solchem auch getreues raths.

Zum dritten. Nachdem sich die sachen dieser handlung aus dem gefallen abschied zu Schmalkalden numer also ereuge, das Ulme sich ainicher pundtnus oder hilf bey den fursten, die doch zu Speier die sachen, wie gemelt, anfengklich an sy gepracht und, also zu reden, ire hern fraidig und frisch gemacht und gesterckt hetten, nit mer wissen zu verträsten und dann ainem erbern rate zu Ulme ye gantz beschwerlich und pfendlich¹ sey, also on alle hilf zu sitzen und nichtz dann alles nachtails und verderbens zu gewarten, so sey ir der gesandten fleiszig bitt, irn herrn auch getreulich zu ratten, ob sy nit auch an andern orten ainen ruckenhilf und aufenthalt suchen sölle, damit sy sich allain ains unpillichen gewalts und verderbens eruern und so lang uffhalten mögen, bis die sachen doch zu verhöre und andern trüglichen mitteln gelangen und sie nit allain die seien, die zum zyl gestellt werden, zu denen menigklich schiessen mög, und sy vor andern im liecht verprennen.

Zum vierdten. Dieweil inen den gesandten irer person halben als den, die fur und fur in diesen sachen von irer herrn wegen

1) = unangenehm, prekär; s. Fischer, Schwäb. Wörterbuch I, 1009.

gepraucht sein, pffenndtlich sey, mit diesem rauben ungnedigen und unfursehen abschaid anheims zu komen, auch ettliche aus iren mitfreunden sie vielleicht aines unfleis oder das sy ire herrn uff die fursten und ire hilf zu vil vertröst und gesterckt hetten, verarckwonen möchten, betten sy inen zu ratten wie sich auch sie, als die gesandten die ye wie meiner herrn pottschaften unwidersprechlich wussten allen getreuen fleis hierin yedesmals gepraucht hetten, sollten darein schicken bey irn mitfreunden dergleichen verdacht und gramschaft dester füglicher zufurkomen.

Und zum funften, So wissen die Eltern, was sich mittler zeit irer der gesandten abschaidens von Ulme mit ainem priester herr Bartholmes Streler genannt, der durch das gericht zu Rotweil citirt sey sich umb sein Bannische ungehorsam sehen in die acht zu declarirn, zugetragen und das ain erbar rate zu Ulme ire herrn, auch sye die gesandten und dann unsers gnedigen herrn des Marggraven räte in solchem ainem rate zu Nurmberg irn rate und bedencken schriftlich zugeschickt haben. Nun sey inen den gesandten aber mittlerweile zugefallen, dieweil der jungst Speirisch abschid undter anderm vermög, das mittler zeit kain stand ainich neuerung furnemen und niemand zu der mess etc. gedrunge werden solle etc., ob derselb abschid dieses falls auch nit an die hand zu nemen und fur ain gegenwere zu geprauchen sey¹, und bitten die gesandten, sy die Eltern wollten inen in solchem iren rate und gutbeduncken auch nit verhalten, dieweil allen christlichen stenden, zuvor den stetten uber vil an diesem fal und handel gelegen sey, zuvor der künftigen nachvolg halben der acht, darin die von Ulme, ire herrn, wue sy sich des gepandten und geechten briesters nit entschlagen, vermutlich komen wurden.

Und so dann ain erber rate zu Ulme ire herrn und freunde sich ye und alweg zu ainem erbern rate zu Nurmberg vor andern aller eern freundschaft und treulichs guts willens versehen und noch, den auch yedesmals in der that gespürt hetten, bitten sy als die gesandten von gedachter irer herrn und freunde wegen gantz dienstlich, diesen uberschweren wichtigen handel, dem sy die gesandten vil zu gering und unverstendig wern, die notturfft darin zu bedencken, mit vleis und ernst zu bewegen und inen darauf irn getreuen rat und bedencken, wie sich doch ire hern zum füglichsten und mynder beschwerlichsten darein schicken sollten, in vertrauen mitzutheiln. Das wurden ire freunde gantz danckparlich annemen und sich befeissen irs vermögens zu verdienen, darzu sich die gesandten irs theils auch gantz willig erpieten.

1) Der Fall ist interessant, weil man daraus sieht, wie die Evangelischen bereit waren, denselben Abschied, den sie ablehnten, gegebenenfalls zu ihren Gunsten auszunutzen.

VI.

Bucers Gegenbekenntnis zu den Schwabacher Artikeln, vertreten durch Jakob Sturm, und Sams Glossen.

In Keim's Reformation der Reichsstadt Ulm (1851) werden S. 162 Sätze aus einem „Gutachten“, das Konrad Sam, der hervorragendste Ulmer Prediger, über die Schwabacher Artikel vor Schmalkalden gestellt habe, mitgeteilt. Auf der Suche danach fand ich in den Ulmer Akten, die das von Keim verarbeitete Material enthalten (Kasten X, Fach 21, Fasz. 1, Nr. 66), vielmehr den folgenden Sachverhalt. Hinter dem Material des Schwabacher Tages stehen nacheinander eine Kopie der Schwabacher Artikel und ein anonymes Schriftstück von der Hand eines Ulmer Schreibers, das zu den einzelnen Schwabacher Artikeln — übrigens nur zu den ersten elf, da zu den weiteren nichts zu sagen sei — in der Weise Stellung nimmt, daß zuerst angeführt wird, wie es eigentlich hätte formuliert werden sollen, also die eigene Auffassung gegeben und daran dann eine Kritik der anderen geknüpft wird. Führen schon der dogmatische Standpunkt, wie eine Beziehung auf einen Vorgang in Marburg und das nahe Verhältnis zu der von Vogler protokollierten Kritik Sturms in Schmalkalden (s. oben S. 127 ff.), die auch nur die ersten 11 Artikel umfaßt, darauf, daß das letztere Schriftstück strabsburgischen und speziell Bucerschen Ursprungs ist, so machen das kurze kritische Glossen zweifellos, die sich dabei finden, von Konrad Sams feiner flüchtiger Hand geschrieben und in eigentümlicher Weise auf kleinen Zetteln an den Rand der einzelnen Artikel bei beiden Schriftstücken, den Schwabacher Artikeln und diesem Gegenbekenntnis, angeklebt.

Die Zitate bei Keim machen wieder unzweifelhaft, daß er mit seinem „Gutachten“ eben die Glossen meint, die sich auf das erstere beziehen. Daß er sie noch in zusammenhängender Form las, wird dadurch ausgeschlossen, daß Prälat v. Schmid in seinen noch älteren Exzerpten (Ulm. Bibl. 6361 [4. 3. 10, „Ulm in protest. Bündnissen“ 1519—33] S. 21 f.) sie schon in dem heutigen Zustand sah, nur daß er fälschlich Sams Nachfolger Frecht für den Autor der Glossen hielt. Von dem zweiten Schriftstück und den dazu gehörigen Glossen, die den Bucerschen Ursprung des ersteren durch Namensnennung völlig feststellen, spricht Keim nicht, obgleich es unser Interesse noch weit mehr in Anspruch nimmt¹.

Wie wir aus den Berichten Sturms und Besserers wissen, war der letztere in Schmalkalden nicht imstande, den Standpunkt seiner Herren Sachsen und Brandenburg gegenüber zu vertreten (oben S. 127); das sog. „Gutachten“ Sams, vielmehr seine kurzen Bemerkungen genügten dazu nicht, falls er sie überhaupt kannte. Wohl aber erklärte sich Sturm bereit: was ihn dazu in Stand setzte und die Grundlage seiner Kritik abgab, war das Bucersche Bekenntnis, das selbständig (vgl. Art. 8—10) zu vertreten ihn seine theologische Schulung befähigte.

Besserer berichtet (s. oben S. 162, 3. 4 ff.), daß Sturms Rechtfertigung seiner Position ihm übergeben worden sei („wir haben denselben bericht schriftlich under handen“). Wir gehen sicher nicht fehl, wenn wir darin das Bucersche Schriftstück erkennen, zumal es von der gleichen Schreiberhand ist. Eben darum liegt es heute bei den Ulmer Akten — allerdings in den Zusammenhang des Schwabacher Tages geraten, wie leicht erklärlich. Daß es ursprünglich in den des Schmalkaldener gehört, verkündet die alte Aufschrift: „Ußz der ersten verstantnus ladt zu Schmalkalden 1529.“ Es ist dann, also nach Schmalkalden, ja aller Wahrscheinlichkeit erst nach dem Augsburger Reichstag, nachdem Bucer sich mit Luther vereinigt hatte, worauf Sam mehrfach mit scharfem Tadel hinweist, in die Hände

1) Auffallend ist auch, daß sowohl Frick als Weber, die die Schwabacher Artikel zuerst nach dem Ulmer Original herausgaben, von allem weiteren Material schweigen. Daher blieb es denn auch bis heute verborgen.

Sams († 1533) gelangt, und er hat dazu seine kritischen Bemerkungen ebenso gemacht wie früher zu den Schwabacher Artikeln selbst. Wir erkennen aus beiden Glossenreihen, die ich, mit I und II unterschieden, nebst Sturms Kritik nach Voglers Referat zusammen unter dem Text zum Abdruck bringe, den Standpunkt des Oberländer Führers, der sich ebenso zu Bucer wie zu Luther kritisch verhält.

Was die dogmatische Bedeutung des Bucerschen Gegenbekenntnisses, das beherrscht ist durch den Schriftstandpunkt, angeht, so ist hier nicht der Ort sie aufzuweisen. Was S. 129 bei Sturm gesagt ist, kommt wesentlich auf Bucers Rechnung. Es würde vor allem das Verhältnis zur Tetrapolitana zu prüfen sein. Aber auch ohne genauere Würdigung darf man sagen, daß hier ein wertvolles Glied der evangelischen Bekenntnisentwicklung zutage getreten ist, abgesehen von der Bedeutung, die es für Bucer selbst hat. Für diese aber möchte ich besonders hinweisen auf den Schluß mit seiner Mahnung gegen „die Feinde gemeinen Glaubens“ geschlossen vorzugehen, und mit seiner Warnung voreilig den Glauben in menschliche Dienstbarkeit zu bringen.

Die im Text gesperrten Stellen sind im Original unterstrichen.

Bucer.

Seidtmalen der glaub uff dem ainigen gewissen wort gots beruwen musz, das die menschlich vernunft nimmermer gnugsam erraichen noch aussprechen mag, wurt hoch von nöthen sein, will man sich im waren glauben Cristi stat verainigen, das sollichs in und mit warer gottlicher schrift und mit nitt von menschen gesetzen beschehe. Dann wo man söllichs bei den alten je furgenommen, hat es grosze uneinigkeit angericht dieweil als geacht ward, ain tail wollte den andern im selbs und nit gott verstricken. Aber sobald man ainander bey dem lauther biblischen wort hat beleiben lassen, das dann wie Paulus sagt, alles gut leert, dardurch der mensch gottes zum hail und gantz volkomen werden kan, so ist warer gottseliger frid ufgeriht worden^a.

Derhalben ob woll ettliche artickel zu rechtem verstand angenommen möchten werden, noch dieweil man soll gotts gleubig sein, und gantz geferlich sich der menschlichen wanckelbarkait

a) Sturm: Nit zu articulirn. Schriftlich warheit in artickeln des glaubens zu setzen.

zu vill begeben, were geraten, wo es je sein konte, das die artickel alle mit bublischen worten und das uffs clerest und curt-zest gefaszt wurden. Diss wurde die ainigkait mergklich furdern und hertzlich machen, so jeder sehe, sich dem ainigen Cristo lauter und bloß verbunden werden, und wurde damit keinem irrthumb das fenster aufgethon. Dann were sich mit dem wort gotts nut halten laszt, der wurt mit menschlichen noch weniger zu halten sein, wie man dann teglichs sicht, das neut¹ so bedacht imer begriffen wurt, will man, man grebt ein loch hindurch^a.

Ich wusste alle dise artickel, wie sie lauten, antzunemen und mich mit irn selbst worten zu schirmen, bey allen, das wir denen, so sie gesetzet, entgegenleeren. In gottes sachen aber soll man hell, schlecht und einfeltig handeln.

Demnach achte ich die artickel weren also zu setzen

Der Erst

Im ersten, das man von dem ainigen, ewigen gott vatter sun hailiger gaist glaub red und lere, allermaszen wie uns die göttlich schrift ausweisze, die uns wol unterschiedlich ietzt gott, sein wort und gaist, ietzt vatter son hailiger gaist oder paracletum, das ist verteydiger, furor und lerer der kirchen fürhaltet und aber dobey hell und clar bezeuget, das unser gott ainer ist, Deut. VI., Joh. I., Math.

Doctor Luther wollt, man brauchte nit das vocabel trinitas, so möchten andere scheuen haben ob dem wörtlein persona, darumb das der grob verstand zu ergernus der Juden und aller andern, die noch nit unser Religion seind, von den dreyen personen redet als von dreien zertailten weszen, wie man fast das wortlin person brauchet, darzu das auch der trinitet gemelt diendt. Auch waiszt man, was zangk ob deren processionibus und notionibus² neben der geschrift gewesen sey. Nun were billich von söllichem hohem und allen menschen unbegreiflichem misterio uff lutherst das ist ufs schriftlichest zu reden, uff wölliche weisz dann auch gottloser zanck am allerbesten abgehalten wurde^{b. c}.

a) Sam II: Aus disem allem siht man clar, wie B. abgefallen und nu selbs ohne schrift alle ding vertunckelt. Exinde concordia.

b) Sturm: person und triuoltikait sind nit in der schrift und werden zu vil tailpar gesetzet. Jedoch dieweil im prauch dopey pleiben.

c) Sam II: Das wollt zu vil Arrianisch sein. Ich halt es da mitt Lutherus, ohnangesehen aller Juden, die sich dran ergern.

1) = Nichts.

2) Oder racionibus.

Der ander artigel.

Zum andern, das man glaub und lere, das das ewig wort gottes warlich flaisch, das ist warer gott, warer mensch, worden sey, also das ainiger unser Herr Jesus Cristus warer gott und mensch sey, doch gottlich und menschlich wesen unvermuszt, dann gott nitt zu, noch von [mensen?] komen mag, auch on alle sund, darumb sein wurdig mutter maria nit von mannen, sonder von hailigen gaist hat muszen schwanger werden. Johannis I. Math. I^a.

Also ainfeltig die warhait, nach der geschrift bekennt, wurt weger¹ sein, dann alle Irrthumb und Ketzerey zu effren² deren man doch kain aigen wissen hab, wir sehen das der teufel, do es niemant je gemaint hat zanck findet^b.

Der dritt artigkl^c.

Zum dritten das man glaub und leer, das unser herr Jesus, der fur uns geliten und gestorben ist, warer gott und mensch ist, und allweg nach seiner menschwerdung beliben ist und beleiben wurt. Aber wie der hailig paulus zu Romern von Cristo schreibt, der im geboren ist vom samen David nach dem flaisch, das man auch also sprech, das er nach dem flaisch, das ist nach der menschait und nit nach der gotthait gelitten hab, also haben die gleubigen je und je von diser gehaimnus geredt und geschriben^{d e}. Wo man dan disen synn und kein andern furgebe, mit disen worten „Cristus hat als mensch gelitten“, oder „die menschait hat gelitten“ sollt je der wort halben niemant gefangen sein, nemblich deren sich die hailigen ungefer gebraucht haben.

Unser glaub haltet, das die zwo naturen in ainer person also

a) Sam II: Ich halfts in disem andern artickell auch mit dem Luthern, der redet clar, disz bringet verdacht.

b) Sturm: Patripassiani und Photiner verwunder, warumb hineingesetzt, es were dann gescheen, das man die irn solicher irrung verdacht, dasz sie doch nit wisten.

c) Sam I: Ist recht und trostlich.

d) Sturm: Heten sie wolgemerkt, warauff der artickel gesetzt wurd, alls ob Jmaandt ainich zertailung gottes und cristi machen wolt, wie Zwinglein beschuldigt, aber nit gestendig, sei auch ire maynung nit, dann sie glaubten, das cristus gottes son, warer gott und mensch, gelitten habe und gestorben sei, doch nach der menschait.

e) Sam II: Da hallt ich aber mit dem Luther, denn Christus hott nach der gantzen person gelitten. Nit eyn halber Christus.

1) = besser.

2) = iterare, replicare, s. Grimm, Wörterb. III, 32.

verainigt seind, das sie nach der menschwerdung Cristi nie getrennt worden, dobey aber hat nitt dester weniger die gotthait ir aigens und die menschait das ir dergleichen, wie auch leib und seel, ob woll usz den zwaien ain person des menschen besteet^{a.b.}

D. Luther hat hievon uber die epistel in der hochmesz des Cristtags also geschriben¹.

Verba Lutheri in postilla.

Nun das wir wider uff Cristum kommen ist zu glauben vestiglich, das Cristus sey warer gott und warer mensch, und zuweilen redt die schrift und er selb als ain pur mensch, zuweilen als ain pur gott, als do er sagt, Johannis am VIII, Ee Abraham ward, bin ich, das ist von der gotthait gesagt, aber das er sagt, Mathei am 22. zu Jacob unnd Johannes, es ist nit mein, das ich euch gebe zu sitzen zur rechten hand oder zur linken hand, das ist von der pur menschait geredt, gleich als dieselb Ir am kreutz nutt helfen mocht, wiewoll ettlich hie grosz kunst wöllen beweisen mit irem finstern auszlegen, das sie den ketzern begegnen. Also ist das auch der mensch Cristus, das er sagt, der vatter ist groszer dann ich, Joh: 4, Item Mathei 23, wie oft hab ich wöllen deine kindlen samblen, wie ein glucke under ire flugel etc. Item Marci 13. Von dem tag weisz niemand weder die engel noch der son sonder allein der vatter, ist nit nott hie die glosz, der son waisz nit, das ist, er wills nit sagen, was thuet die glosz. Die menschait Cristi hat eben, wie ain ander hailiger naturlicher mensch, nit alle zeit alle ding gedacht, geredt, gewöllt, gewurckt² wie ettlich ainen allmechtigen menschen usz im machen, mengen di zwo natur und ir werck in ainander unweiszlich. Wie er nit alle zeit alle ding gesehen, gehört, gefulet hat, so hatt er auch nitt mit dem hertzen alle zeit angesehen, sonder wie in Gott gefurt hat und im furbracht. Voller gnad und W[eishait] ist er gewesen, das alles, was im furkomen ist, hat er konnen urtailen und leeren, Darumb das die gotthait, die allain alle ding sieht und waisz, in im personlich und gegenwurtig war, und ent-

a) Sturm: Was aber von seiner erhohung oder niderung geschriben, sei allein auff cristum zu versteeen, wie Luther in seinen Buchern und sunderlich in der postill setz und bekenn. Darumb nit unschriftlich geredt oder geschriben werd, das cristus nach der menschait und nit divinitus gelitten hab.

b) Sam II: Gottheit und menscheit seind in Cristo so nahe bey eyinander, das mans nicht kan trennen.

1) Epistelpredigt am 3. Christtage (nach den älteren Ausgaben: der hohen Messe) über Hebr. 1, 1—12, Erl. Ausg. 7, 185 ff.

2) Erl. Ausg. a. a. O. falsch: gemerkt.

lich alles was von Cristus niderung und erhöhung ist gesagt, soll dem menschen zugelegt werden, dann gottlich natur mag weder genidert noch erhöht werden.

Nun das wir weiter uf die mainung kommen,

Wie nun D. Luther je in disem artickel verdamet die weisz von disem handl zu reden, die er selb vor gelert hat, und das in seinem, wie er schreibt, aller besten buch — wie woll er in der mainung sich nit geendert hat und noch bekennet, das Cristo vill der menschait nach zugeaigent werde, das im der gothait nach nit mag geaigent werden, allain vermaint er nun mit abstrickung¹ sollicher red, denen so die gotthait und menschait in Cristo von irer personlichen ainigkait trennen wöllen, die doch niergend seind, und er ungottlich thut, das er sein gegentail in der sach des sacraments solliches erschrockenlichen irrthums hiemit understat verdechtig zu machen — also möchte sich hernacher ain anderer auch vermainter oder gleich warer irrthumb begeben, das er auch verdammen wurd, dise seine ietztgesetzte weisz zu reden, wann käme man dann der sach uff ein art. Derhalben neut gewissers, dann alles mit biblischen worten verfassen, nemblich die weil man begert, so ain wichtige verainigung uffzurichten.

Der vierdt artickel^a.

Zum vierdten, das man glaub und lere, alle menschen in sunden empfangen sein und geporn, und derhalb von gepurt an also under dem zorn gottes, das kain mensch, der nit durch den gaist Cristi erledigt und gereinigt wurdet, ewigklich verordnet sein musz, man nenne dann sölliche ererbte sind mangel, feel und gebrechen, dann je niemand selig sein kan, dem etwas mangelt, felet oder geprist an recht geschaffen leben.

Uff die weisz wurd diser artickel freuntlicher lauten, dann, wie er vorgesetzt, will er Zwinglin in den verdacht tringen, als ob er, do er schreibt die erbsund sey aigentlich zu reden mer geprest dann sund, darumb das peccatum, sund, aigentlich zu reden haiszt etwas mit wissen wider das gesatz gotes gethan oder gelassen und das er glaub, das alle, die nit aigen sein gethon und in die gemain gottes komen, als die kinder der Cristen, auch nit verdampft werden, wollte gelert haben, die Erbsund nit verdamblich sein, dess gegentail er doch an vill orten vleiszig geschriben und der Cristen kinder allain durchs blut Cristi also ver-

a) Sturm: Sei man des artickels in der maynung gar ains.

1) = interceptio, Abschneidung. Entziehung; Grimm, Wörterbuch I, 135.

hoffet alle selig zu werden, die in der kinthait sterben^a. Dann zu beswerung söllicher seiner mainung bringt er disz [wort] pauli, durch Cristum werde alles das widerbracht, das durch adam verderpt ist, das findet man klerlich in seinem buchlin der sachen halb geschriben ad Urbanum Regium¹! Wo man nun will cristenlich frid und ainigkait machen, soll man kainen Cristen zu nach reden oder handeln, zu dem nennen vill hailige patres die erbsund auch morbum, worumb sollte man nun verdammen rede, die war sein und nit ergerlich.

Wir haben desz glaublich anzaig, dass Osziander und ander ausgeben, Zwingli hab sein irrthumb de peccato originali und andere vier widerriecht², die er doch nie gehapt hat, und sprechen dann, dobey soll man sehen, das all unser ding valsch sey. Söllichen menschlichen torheiten anfechtungen soll je nicht in so ein Cristenlichen handel furschub geben werden^b.

Der funft artickel.

Diser artickel ist allerding Cristlich, ains allain auszgenommen, das die red also geet, als ob uns gott, so wir glauben, fur frum und hailig rechnen und wir aber nit auch sölliche leut werden muszten, wie woli wir wissen, das sollichs deren, die in gesetzt haben, mainung nit ist, als auch der nachgeend artickel angezaigt, jedoch were in sollichem denen auch zu begegnen, die uns solliche mainung ufflegen, und geschehe diss mit ainigem zusatz^{c. d} dess, das Paulus zu Romern am achten schreibt uff dise weiss, denselbigen gibt er auch seinen gaist, der fur und fur wider das flaisch strebet, und sie dem ebenbild des erst gepornen unsres herrn Jesu gleichformig mache, der auch an inen nitt nachlasset, bisz das er ir gemuet und leben göttlichen gesatz gantz gemesz (dann von dem kain Lagk oder

a) Sam II: Jetzt halten sie, das kind und ald durch den tauff muszten selig werden. Wer nicht getaufft wirt, sey verdampt.

b) Sam II: Das ist eitel narrheit in disem handell, wer wol nachbliben.

c) Sturm: Der funfft sei cristlich und wol gesetzt, doch das man mit etlichen worten ausstruckot, das soliches ein rechter lieberlicher lebendiger glaub sein musz, der durch die lieb thetig sei, wie der nachvolgend sechst artickel sei.

d) Sam II: Da hallt ichs mit Buzeren und nicht mit Luthern, den wir müssen fromme New menschen werden. Sonst ist der glaube nichts.

1) Ed. Schuler und Schultheßs III, 627 ff.

2) = widerrufen. Zur Sache Osiander bei Riederer II, 120.

tupfle abfallen mag) gemacht hab, wie dann derselbig gaist auch ire lieb [= leiber] wider lebendig, dem glorificierten leib Cristi gleichformig machen wurd, dises mocht man dem fünften artigkel anhengken bey disem zaichen¹.

Und dann am end Ro: 8 wer aber Cristus gaist nit hat, der ist nit sein, so aber Cristus in euch ist, so ist der leib zwar tod, umb der sund willen, der gaist aber ist das leben, umb der gerechtigkeit willen etc. Item wölliche er zuvor versehen hat, die hat er auch verordnet, dan sie gleich bertig sein sollen dem ebenbild seins sons, item gallather am 5. die frucht aber des gaists ist liebe freud frid.

Im sechsten artickel^a ist unschriftlich geredt, das man gutts thue gegen gott, mit loben dancken, betten, predigen etc. Gutts thon haiszt die geschrift dem menschen beholfen² sein und das geschicht mit lern, predigen, rathen im gaistlichen, vorab dannoch auch mit leiplicher hilf. Dancken und loben ist neut gutts thun, also leret D. Luther selber an vill orten. Derhalben möchte man also setzen, und so der glaub also war und lebendig, bringt er liebe zu got und dem nechsten, aus der fleuszt dann alles, das zu einem gottseligen leben gehört, dancken, loben etc.^b.

Der siebend artickl^c.

Das man glaub und lere, das gott die leut zu söllichem glauben zu bringen und in demselbigen furtzufarn, eingesetzt hab das predig oder leerampt und werck, durch wölliches er uns will als seine mitarbaiter gebrauchen, doch also, das baide, der pflantzer und der begieszer nichtzit, gott aber alles sey, der das wachsen gibt, wie Paulus schreipt: Dann wir sollichs thuns nichtzit zu gedencken von uns selber vermuglich seind 2 Cor: 3 und ist diss

a) Sam II: So wurd beeten und fasten und das flaysch zcemen nicht gutte werg sein.

b) Sturm: Das die guttat nit gegen got, sonder gegen dem nachsten gedeut werd, dann von got empfahe man guts.

c) Sam I: ist nicht recht, den er bindet die [gnad an] eusserliche predig und ans horen. Es ist aber offenbar, das [auch sonst] seelen selig werden und noch . . . heist gote sein schull schmelern . . . d Christus der mensch ist das eynige mittell etc.³.

1) Das Zeichen, ein Kreuz, findet sich in dem vorhergehenden Ulmer Exemplar der Schwab. Art. hinter den Worten des 5. Artikels: „je erger es mit ime wirt.“

2) = behilflich.

3) Der Text ist am Rand verstümmelt, der Sinn aber klar.

der gemain ordenlich weg zum glauben und allem guten zu kommen, und were das verachtet, der wurt den gaist gottes nit haben^a. Doch sollt damit der allmechtigkait gotts neut abgestriekt werden, der noch kan on eusserlich wort durch den menschen dargeraicht die seinen leeren. Wie er dann Abraham Mosze und villen hailigen gethan hat, und genzlich verhofft wurd, das ers auch thue den kindlin so von hinen schaiden, ee sie dann von menschen gelert werden^b.

Also geredt were der geschriff gemesz. So sagen, das gott den glauben geb, durch mittel des eusserlichen worts, will lauten, als ob die gnad gottes und gaist an das eusserlich gepunden were. Und ob schon sölliche red zu gutem verstand möchte gedult werden, so ist doch sicherer, man red ufs aller underschaidlichst, damit bey gott allein glaub gaist und was gutt ist, gesucht werden¹. Derhalben als der hailig Paulus geschriben hat, die Corinthen weren durch ine und Appolo gleubig worden, erklart ers sobald und schreibt: ich hab gepflantz, Apolo hat begossen, aber gott hat das gedeihen geben. So ist nun weder der do pflantz noch der do begeuszet etwas, sonder gott, der das gedeihen gipt, 1. Corinthier 3. Gleich also thut er auch 2. Cor. 3. Man hat jawoll gesehen, wie leicht man uff unser thun fallet, man bedarf auch nit uf soliche oder dergleichen weisz das predig ampt und werck wider die widerteufer noch andere erhalten. Dann welichen die ordnung gots in sollichen, die je fleiszig von Paulo wurt gebrissen, nit bewegt, den wurt solliche weisz zu reden noch weniger bewegen, jo wurt sollichen woll ursach geben, sein zancksucht zu verteidigen, seidtmalen das auszerlich wort zuvil wurt uffgenutzt^c. Das aber weiter in disem artigkel stat <sonst ist kain ander mittel noch weisz weder weg noch steg den glauben zu bekennen> disz ist je der macht gottes zu nach und das gegentail in villen lieben hailigen wie gemelt beschinen^d.

Derhalb were auch, das weiter volget <dann gedancken uszer oder vor dem muntlichen wort, wie hailig und gut sy scheinen, sein sie doch eitel lügen und irrthumb> also zu messigen: dann

a) Sturm: Das kain (ordenlicher) weg zum glauben zu kommen, dann durch das eusserlich wort² — —

b) Sam II: Das ist recht. Aber itzt hallten sie es nicht.

c) Sam II: Eusserlich wort.

d) Sam II: Da ist er nicht gutt Luterisch.

1) Vom Absatz bis hierhin Strich und Notazeichen von anderer Hand am Rande.

2) Folgen einige unverständliche Zeichen. Über „ordenlicher“ ein Notazeichen.

alle gedanken usser dem wort on sonder einsprechen des hailigen gaists sein eitel lügen und irthumb^a, auch ist alles so als vom gaist eingeben furgeben wurt, nach der geschrift zu richten und wo es deren ungemesz zuwerfen.

Der acht artickel^b.

Zum achten soll gelert und gehalten werden, das Gott zu furdern den glauben und cristenlich leben auch zway sacrament, tauf und Eucharistia, eingesetzt hatt, dann bey und in söllichem wurt die erlözung Cristi furbildet und verkündigt, laut der wort, so bey inen beiden gebraucht werden^c.

Dann sagen, das gott durch solliche seinen gaist anbiert gebe und stercke, will solich werck zu hoch heben, es werden ir vill geteuf und mit dem prot Cristi gespeuszt, die weder glaubens noch gaists gotts imer innen werden. Dann wer alt zum tauf und nachtmal kompt, on vorentpfangner gaist und glauben, — dann niemand on den gaist gottes glauben kan, — der entfacht im selb zum tod baide sacrament^{d. e}.

Der neunt artickl^f.

Zum Neunten soll geglaubt und gelert werden, das der tauf Cristi nit nur wasser, sonder ain bad der widergepurt sey, aber die nit im aussern waschen wie Petrus schreybt, sonder im bund ains gutten gewissens gegen got steet, und nit des dieners so auszerlich teufet, sonder des gaists Cristi werck ist, der auch sölliche anhebt vor oder nach dem tauf, wan es im gefellet.

a) Sturm: Das die gedanken alle nit gut sein solten ausserhalb des worts — —¹.

b) Sam I: Merckt. Es ist auch unrecht, den der glaube und geist mus zuvor da sein wa das sacrament soll recht entphangen werden. Wa blibe sunst die probe 1. Cor. 11. Also richt man beim sacrament eyne Newen abloss auff.

c) Sam II: Das ist bese Luterisch.

d) Sturm: Item das auch der glaub und gaist vor dem sacrament gegeben werd und sein musz und nit erst in empfohung der sacrament, dann sollichs allain testimonium fidei und bestettigung als arrobo und sigillum sei.

e) Sam II: Ist recht.

f) Sam I: Da wirt die gnad mit dem Element vermischet und das eusserliche wort furs Innerliche gehalten. Es felet in dijudicatione.

1) Das im Manuskript herausgeschnittene Stück hat schon ursprünglich gefehlt, da Verf. hier und Art. 9 über das Loch weggeschrieben hat.

Noch sollen ime die kinder bringen und sollicher sey des himelreichs, das ist söliche gehörr in mein kirch, die er dann das himelreich gemainlich nenet^a.

Disz were laut der geschrift geredt, so das wärlich nit beschehen mag, das sie in disem artikkel gesetzt haben¹, sonder dieweil Gottes wort darbey ist und sie auf gotts wort gegründet, so ists ain selig lebendig krefftig ding etc. Dann wiewoll wir mit dem wort gottes und aus seinem gehaisz teufen, baide Kinder und alten, so werden doch vill beck² getauft, die nichtzit ublich der seligkeit des lebens oder der kraft gottes imer mer befindet. Und disz haben all hochgelerten bekennet, besonders schreibt sollichs Augustinus mit vill worten in sexto l. con. Donastum (sic!) de paptismo.

Der zehend artikkel^{b. c.}

Zum zehenden ist zu halten und zu glauben, das unser Herr Jhesus den seinen sein hailigs nachtmal eingesetzt hat, und sie in demselben, wo sy dobey mit waren glauben sein, speiset mit seinem waren leib und trincket mit seinem blut zu ewigem leben, dann rechte gedechtnus und dancksagung umb die überschwencklich gutthat, das der herr sein leib und blut fur uns in den tod geben hat, on innerliche speiss und furung zu recht christlichen und also auch ewigen leben nit abgan mag. Das man aber will tringen zu glauben³, das der war leib und das war blut im brot

a) Sturm: Den tauff halten sie auch nit fur ein schlecht wasser, sonder fur ein widergeburth durch das wort und heiligen gaist, aber allain credentibus per fidem, in den sei er ein krefftig lebendig ding, aber bei den andern nit, doch so soll man die kinder teuffen, die weil wir nit wissen, ob sie von got zur selikait eligirt sei. — Dapei soll man aber vleissig furkommen, das die selikait allain der wurckung des heiligen gaists und nit dem eusserlichen werken.

b) Sturm: Des zehenden artikkel vom sacrament des altars sei man im gemuet nit ains, wie dann die schriften gegeneinander anzaigen, und sei der streit, ob do praesentia corporalis oder fidei sei, dann sie halten praesentiam fidei und die andern corporalem.

c) Sam I: Das ist alles irrig und wider sich selbs. — Ist der leib im brote, so wird er ie nicht das brott selbs sein.

1) Hier wieder Notazeichen am Rand.

2) = Böcke.

3) Die Zeilen von „Das unser Herr“ bis hierhin waren vom Abschreiber erst überschlagen und dann eingefügt unter der Randglosse No. Bu. = Nota Bucerus.

und wein sey, geschicht ane geschrift¹. Dann die wort lauten: das ist mein leib, nit, in dem ist mein leib, und mag aus diszen worten nichtzit weiters erfochten werden, dann das der Herr seinen Jungern und denen, die ablosung der sunden und des neuen bunts theilhaftig sein mugen, sein leib und blut geschenckt und dasselbig brott und wain gehaissen hat. Nun, so man die durch den glauben hat und neuszt, wie Joh. 6 gelert wurd, hat und ysset sy warlich, nit wie ainer sein weib abweszend durch gedechtnus bey ime hat, sonder also das dadurch der gaist gespeuszt und ernert wurt zum ewigen leben. Also mag auch sollich mainung nitt erhalten werden durch den spruch 1. Cor.: 10 das brott das wir brechen ist das nit die gemeinschaft des leibs und pluts Cristi? dann auch ware gemeinschaft des leibs und pluts Cristi gehapt werdt, so man bey dem prottbrechen in gaistlich neuszet, also auch dieweil der warlich am leib und blut Cristi schuldig wurt, der deren Sacrament miszbrauchet und sie unwürdig empfahet, wurt aber nit mögen geschlossen werden, das der leib und blut Cristi in wein und plut leiplich sey.

Wir wöllen bey den ainfeltigen worten pleiben, das ist mein leib, und so D. Luther selbst bekennt, das disz nitt so geredt sey, das darumb das prot der leib Cristi selb were, dann das prot prot pliben ist, also auch der leib Cristi jedes in seinem weszen, lassen wir faren die transsubstantion (sic) der pepstler, und so nitt schadt², ime oder bey dem ist mein leib, können wir auch Doctor Luthers mainung nit annemen, sonder bekennen, das der herr dise wort darumb geredt, das er uns anzaigt, dieser uns sein leib und plut warlich schenckete und das sölliche wort, brot und wein, das ist ain speiss und tranck weren zu ewigem leben.

Uff solliche weisz sagt er, nemt den hailigen gaist, do er sy anbuchet, also wurt der ausser tauf ain abweschung der sunden gehaissen, und musz do weder der hailig gaist weszenlich im athem Cristi noch die ablosung der sund im wasser sein, also haben wir auch vill reden in der geschrift, do zaichen und vorbild das genenet werden, des zaichen und vorbild sy seind, also do die beschneidung der bund gehaissen, Gn. 17 und das vorbild Hyerusalem hierusalem gehaissen werdet, Ezech. 4.

Dieweil dann niemants etwas zu glauben soll getrungen werden, das nit mit heller schrift erwiszen werdt, dann gott hat uns in deren neut versunet, und das gaistlich niessen das ewig leben

1) In Marburg hatte Bucer nach dem Berichte Osianders dem zugestimmt, s. oben S. 62.

2) Sicher für stat (= steht).

und alles bringt, das der gleubig weiter nichts begeren kan, sollt man uns je nit weiter tringen^a.

Man¹ darf auch nit besorgen, das diser sachen halb ee dann sonst vervolgung komen. Die noch biszher des artigkels halb verfolgung angericht haben und further trauen [= drohen], die wöllen das gantz papstum wider ufrichten, derhalben sie gleichwoll treuen allen, so dem papst nit gehorsamen, sie haben sich auch noch nie so weit begeben, das sie das wenigst usz dem papstumb wolten nachloszen.

Darzu aber in dem unser mainung gleich ain irthumb were, das sich doch nymermer erfinden wurt, und aber wir neut anderst daran² ... dann als aus dem wort gottes söllichs gelert, und das so gewisz, das nun mer vill daruber geliten haben, glauben auch allen Worten des herrn, halten in fur unser ainigen hailand, wollen das gern, sovil wir imer durch sein gnad vermöchten, mit den wercken beweisen, die man dann auch bey unsern kirchen, dem herrn sey die Eere, wol so dapfer findet, als bey denen, die der gegenmainung seint, sein auch vill mer von den unsern, dann von den Irn umb Cristus willengemartert worden. Dieweil diesem also ist, so sein wir von rechten Cristen zu beschirmen, ob wir gleich allain diser mainung halb angefochten werden, dann uns söllichs von kainem, er were dann ain faind Cristi, begegnen mag.

Wir haben dess kain zweifel, das ain geverlicher irthumb sey, der dohinfuret, das der ainig glaub an Cristum nitt gnug sey, und das Cristus nit warer mensch worden sey, halten, das im wein und brott der leib Cristi leiplich sey, noch wo wir sehen, das man die sach auszrechent und verwennet³ ist, die wort vermögen das, und ist sonst ain recht cristenlich gemuet, den halten wir fur ein lieben bruder und dulden sein irrthumb, bisz in gott bessers lert. So hat uns Paulus gelert Ro: 14, do er leret, das man auch die, so von in selber nicht möchten gelert werden, das CHristus uns vom gesetz erlöst hat, und deszhalben vill geschriften falsch verstanden und auslegten, nit verachten und nicht zu vill disputieren oder zancken. Also leret auch Augustinus l. 12 contra Donat. und entschuldigt damit Cyprianum, der aber woll vom tauf geiret. Dieweil er sich doch darumb von der kirchen nit gesondert hab, so sey er auch nit zu verwerfen geweszt.

Weiter so ist vom gegentail in disem artickel gesetzt, disz

a) Sam II: Merckt wol. Heutt ists vil anders bei B.

1) Bei diesem Absatz Strich und Notazeichen am Rand.

2) Der Kopist hat hier eine Lücke gelassen, weil er ein Wort des Straßburger Originals offenbar selbst nicht hat lesen können.

3) = gewöhnt.

sacrament bring und geb den glauben wie der tauf, nun gipt gott und sterckt allain den glauben und were one glauben zum tisch des herrn gieng, der esse im selb den tod. Das aber diss sacrament, wie auch der tauf, uff sein masz als sacrament und ermanung den glauben furdern, wo der herr inwendig wurcket, bekennet jedermann, der der geschrift kundig ist, die geschrift aber hat niemand (sic), das man bey dem aubenthal Cristi den glauben stercken oder erlangen soll^a.

Der ailft artickel^b.

Im ailften artickel sein dise wort absolucion und urthel losz werden verdecktig, gnug were es, das man sagt, sollich bericht und ratt und trostsuchung were hailsam allen bekumberten gewissen, umb des sonder bericht und trost willen, so inen aus dem wort gottes wurt mitaillet, so sie die thette ain bruder, der gottlichs worts recht bericht were^c.

Die uberigen artickel^d bekennen wir geschriftlich sein.

Summa der handel ist uberaus wichtig. Darumb es alles vor gott musz woll erleutert sein, Ee dann sich sollich gewaltig oberkaiten darab als christenlicher leer verbunden, man soll je des glaubens hoch verschonen und in in kains menschen dienstbarkeit tringen¹. Nun wölte man aber

a) Sam II: Merkt. Es ist alles recht, Aber heutt ist der abfaall.

b) Sam I: Da macht er predig horen und die Sacramente frei. Warumb vertreibt man den des widertauffs halben etc.

Disen artickell liesse Ich mir nicht ubell gefallen, weil er also frey bleibt.

c) Sturm: Von der peicht lassen sie peiben, doch das wort absolvierung alls pabstisch ausgelassen, damit nit verstanden werd, als wolt man das babstum mit solicheu wider aufrichten oder stutzen(?)

d) Sam I: [zum 12.] Disz stuck ist zum theill recht zum theill unrecht. Die kirch bleibt gewiss. Wa sie aber heutt versammelt sey, das weis Ich² nicht.

[zum 15.] Wie die Monche durch Ire Cerimonien so sucht Luther durch seine gnad und salikeitt. Wa bleibt Christus!

[zum 16.] Sie halften dorten noch selber Mess on raichung des Sacraments zu Nuremberg und Wittenberg.

[zum 17.] Die so man behallten hatt, Als Sacrament ahn-beeten, Christum uffem altar suchen, Bilder, Gottes gnad ans ensserliche binden streben am allermeisten wider gottes wort.

1) Notazeichen am Rand.

2) Das „Ich“ ist ganz besonders grofs und deutlich hingesezt.

von diszen artickeln uszgenommen die Eucaristy zu Marburg nit hörn, ob man woll anfenglich sagte, es were von nöten ¹.

Das schierest were, on artickel sich schlechts ob dem wort gottes, wie das inhalt alt und neu testament, verbunden, doch alle vorteil hingenommen, das man nit wollte hernach ettlich irrthumb des sacraments halb oder andere als neben dem wort gottes furgenommen zu wort haben und zurucktreten, so es ans treffen gieng, so man doch ob sollichen allem kain gefar zu warten hat dann von feinden gemains glaubens.

1) Vgl. Hedios Itinerar, Ztschr. f. Kirchengesch. IV, 435, 420.

VII.

Die Frage nach dem Recht des Widerstands gegen den Kaiser und der Briefwechsel zwischen Philipp von Hessen und Georg von Brandenburg.

In den Tagen der Schmalkaldener Zusammenkunft war die Frage, die sich leise schon während der ganzen Zeit der Bündnisbestrebungen seit Speier angemeldet hatte, immer deutlicher eine Antwort heischend hervorgetreten: Wie verhalten wir uns, wenn uns der Kaiser selbst um des Evangeliums willen angreift? Trotz der von Karl in Worms gegen Luther angenommenen, höchst persönlichen Haltung hatte man alle die Jahre festgehalten an der Fiktion oder doch der Hoffnung, daß der Kaiser anders stehen werde als Rom und seine entschiedenen Anhänger im Reiche, anders als die Scharfmacher in seiner Umgebung, die in der Fremde sein Ohr gewonnen und ihm eine falsche, aber korrigierbare Meinung beigebracht hätten. Man hatte auf dem ersten Speierer Reichstag beschlossen, sich so zu verhalten, wie man sich neben Gott gegen den Kaiser getraue zu verantworten, und richtete daraufhin doch evangelische Kirchenwesen ein, und man hatte auf dem zweiten Speierer Tag an den besser zu unterrichtenden Kaiser appelliert. Die Gefahr hatte ja in der Tat auch auf anderer Seite gelegen, während die vom Kaiser her drohende durch seine Weltpolitik abgelenkt war. Man rüstete sich gegen den Bund altgläubiger Stände im Reich unter Ferdinands Führung, man glaubte 1528 Otto v. Pack, daß von dieser Seite her ein Angriff und

Überfall unmittelbar bevorstehe, gegen den man sich schützen müsse durch eigenes Bündnismachen. Auch als man sich in Speier am 22. April und dann in Rotach Anfang Juni zusammensetzte, stand dies im Vordergrund. Eben deshalb nahm man zu Rotach keinen Anstoß, in den Bündnisentwurf den Satz einzustellen: „Und fürnehmlich soll die Röm. Kays. Mayst. als unser Herr Kayszer und Oberer in dieser unser freundlichen Verständnus und Ainigung entlich und on mittel ausgenommen sein, also dass solch unser Verständnus auf Ihrer kayserl. Maytt. Persohn keineswegs gezogen, gestellt oder gedeut, auch in einigen Artikul auf Ihr Mayst. gar nicht verstanden werden soll¹.“ Städte und Fürstengesandten waren dess zufrieden, man war darin noch eins, denn die Sache stand nicht zur Diskussion, und man wollte sich vor dem Kaiser rechtfertigen können.

Im Laufe der Verhandlungen, die nun zwischen den Fürsten, speziell Sachsen und Brandenburg begannen und von denen oben in Nr. II, Seite 43 ff. die Rede gewesen ist, kam es zu einer Besprechung dieses Punktes. Obgleich diese Verhandlungen noch im Juli, also zu einer Zeit stattfanden, da Nachrichten aus Spanien über die schlimme Wirkung der Protestation noch nicht eingetroffen waren, hielt man in Sachsen jetzt doch dafür, daß die größte Gefahr auf dieser Seite liege, schloß aber im damaligen Stadium nicht etwa daraus, daß man den Kaiser nun erst recht „ausnehmen“ müsse, um ihn zu besänftigen oder weil es unerlaubt sei sich zu wehren, vielmehr umgekehrt, daß man durch solches Ausnehmen nicht das ganze Bündnis um Sinn und Wert bringen dürfe. Der Kurfürst führte dabei die Gedanken weiter, die der Markgraf Georg von Brandenburg seinen Gesandten in der Instruktion für Saalfeld (7. Juli) mitgegeben: man müsse den Wortlaut der Rotachischen Notel so verstehen, daß die Ausnahme nur des Kaisers Person gelte, aber nicht Mandataren desselben — also etwa den katholischen Fürsten des Reichs — die im Namen des Kaisers sie an-

1) J. J. Müller, Von der evangelischen Stände Protestation usw., S. 238.

griffen¹. Der hessische Gesandte mochte in Saalfeld diesen Faden kräftig weitergesponnen haben und das darauf folgende verlorene brandenburgische Bedenken uff den abschied zu Rotach dem nachgegangen sein. In dem sächsischen Bedenken von Ende Juli wird nun zu dem (zweiten) Punkte des kaiserlichen Ausnehmens — in dem ersten wird die Gemeinschaft mit den Sakramentierern abgelehnt durch die Aufstellung des gemeinsamen Bekenntnisses — wörtlich bemerkt: „Zum andern wirdet die Romisch kay^e. Mät. ausgenohmen etc. Nachdem aber disz verstentnusz allain auf gegenwehr und rettung stehen soll, die von naturlichen rechten menigklichen zugelassen wirdet, also das auch die hochste obrigkeit nicht macht noch fueg hat, jemants desselbigen natürlichen schutzes zu entsetzen wider durch sich selbst an mittel [d. i. persönlich] noch durch ire geschefft [d. i. durch Mandate] — so sold solcher ausnehmung, wie marggraf Jörge zum tail auch bedacht hat, mit ayner masz zu thun, domit man sich hirinnen nicht mehr begeben, dann man für got und zu recht schuldig, auf das das vorstentnus nicht unfruchtbar ader vorgebens fürgenohmen werde, diweill die maiste fahr itzt daran lygen will (wie woll man sich sunst ausserhalb des in allem schuldigen gehorsam wirdet zu halten wissen)².“ Es wird also tatsächlich das „Ausnehmen“ wieder aufgehoben und die Gegenwehr auch und sogar gerade gegen den Kaiser als den drohendsten Gegner erlaubt als einfaches natürliches Menschenrecht, das auch die höchste Obrigkeit niemand rauben kann. Und ebenso bemerkenswert, der Markgraf ist ganz damit einverstanden: Zum andern gefelt meinem gn. h. m. George das ausznemen der kayⁿ. Mt wol zu ercleren und dermassen

1) Nürnb. Kr.-Arch. Ansb. Rel.-A. t. VII, 64 ff.: Ferner zum dritten uff den begriff der verstentnus gefelt uns wol, das kay^r Mt person ausgenommen werd und nit weiter, und das man solchs pasz ercler, Nemlich so kay^e Mt aigner person ins feld sei, nit wann sein Mt ettlich leut oder mandat wider uns schicket, das solchs auch für Irer Mt person verstanden werden und unser verstentnus dawider nit stat haben sollt.

2) Ansb. Rel.-A. t. VII, f. 36^b.

zu stellen, das man sich nicht mer begeben, dann man vor got und zu recht schuldig sei¹. Der Kurfürst hatte hinzugefügt, daß, da sich die Sache in dem Verständnis aus vielen Bedenken nicht genugsam erklären lasse, sie besser in einem besonderen Beibrief behandelt würde². Das hielt der Markgraf nicht für zweckmäßig. Übrigens ist er der Zustimmung Nürnbergs zu diesem Artikel ebenso sicher wie zu dem ersten über das Bekenntnis, man brauche deshalb nicht 6 Tage vor dem Schwabacher Tag nach Nürnberg zu gehen, 1 oder 2 täten es schon.

Auf Grund dieser Verhandlungen hat man zu Schleiz in den ersten Oktobertagen in die gemeinsame sächsisch-brandenburgische Instruktion für Schwabach den oben ausgezogenen Passus wörtlich, mit geringen formalen Abweichungen, aufgenommen³, und dann in Schwabach den Städten einen „Artikul des Usnehmens kays. Mt. durch Sachsen und Brandenburg angestellt“ übergeben⁴, in dem wir doch wohl jenen Beibrief zu erkennen haben, wie ihn der Kurfürst gewünscht hatte. Darin heißt es, daß, wenn der Kaiser der Sache halben, unsern heiligen Glauben und Gottes Wort betreffend, die über Ihrer Majestät Hobeit ist, darinnen wir auch Gott und Christo allein gehuldigt und gelobt sein und Ihrer Majestät darin nicht geschworen noch verwandt sind, wider uns und vor einem Konzil oder Nationalversammlung, ohne Verhör und wider unsere Appellation „oder wider naturliche

1) Ansb. Rel.-A. t. XVI, f. 267 f.

2) Ib. t. VII, f. 36^b: Und dieweil sich die sache, als wold (lies: wol) die notturfft were, in dem vorstentnus aus vylen bedencken nicht genugsam will ercleren lassen, sold bequemer sein, das die ausznehmung angezaigter obrigkait mit kurtzen gemaynen worten gemacht wurde und ein notturfftige erclerung und vorpffichtung durch beybriefe und reversal aufgericht wurde, wie ayner gegen den andern verhaft sein sold, do die kay^e Mät anders dan irer kay^a Mät nach gestalt der sachen, die den glauben und die gewissen anlanget, handeln und wider die Bundesverwanten gebaren wold.

3) Müller S. 272 f.

4) Abgedr. aus d. Strafsb. Stadtarchiv A.A. 409^a f. 92 bei Schornbaum S. 402, A. 460.

recht und pillichait gegen uns handeln und furnemen und uns unsere underthanen, lande und leute von angeregte Sachen wegen oder wider gemelter naturlichen Recht Ordnung übertziehen und beschedigen oder dasselbig andern von Irer Mayestat wegen zutun und verhengem befehlen und verschaffen wollten, so sollen und wollen wir, nach dem uns alszdann und in solichem Falle bey unser Pflicht, damit wir unsern underthanen widerumb verwandt sein, gepuren will, die unsern wider menigklichen zu schützen und retten, einander on alle auszeichnung ainichs stands oder personen — zu helfen verpflichtet und verhaftt sein“. Wie die gesperrten Stellen anzeigen, begründete man also die Pflicht des Widerstandes mit der Verletzung des natürlichen Rechtes durch den Kaiser und der natürlichen Pflicht des Schutzes der Untertanen durch sie, die Fürsten, unter Ablehnung einer Verpflichtung gegen den Kaiser. In diesem Lichte muß damals unter den juristisch geschulten Politikern des kurfürstlichen Hofes, den Brück, Baier usw., die Frage behandelt und entschieden worden sein¹, und zwar auch noch, nachdem die Nachrichten aus Spanien vom Friedensschluß zwischen Kaiser und Papst (29. Juni), dann zwischen Karl und Franz (3. August) und vor allem von dem scharfen Mandat berichteten, das vom Kaiser am 12. Juli zu Barcelona gegen die Teilnehmer der Protestation erlassen war, ohne im Reiche freilich gleich publiziert zu werden: „Wie ir aus euren pflichten, damit ir uns und dem heylgen reich verwandt (vgl. oben: darin wir Ihrer Majestät nicht geschworen und verwandt), zu thun schuldig seyt, des wollen wir uns zu euch ungewaygert versehen; dann wo ir über dise unsere gnedige warnung ferner ungehorsamlich erscheynen wurdet, mochten wir nit umbgeen, sunder wurden und musten zu erhaltung schuldiger gehorsam im heiligen reich gegen euch ernstliche straff furnemen“².

1) Möglicherweise gehört hierher das kurze juristische Gutachten Ansb. Rel.-A. tom. Suppl. I, fol. 327—330, deutsch bei Hortleder, Handlungen und Ausschreiben usw. (1618), S. 72 f.

2) Das Mandat z. B. Nürnberg. Kr.-A. Ansb. Rel.-A. t. VI, f. 481.

Am 13. September ist Spengler im brandenburgischen Auftrag bereits an der Arbeit, eine Antwort auf das Mandat auszuarbeiten, falls dies ausgehen sollte, und zwar, um den Sachsen damit Handreichung zu tun, „denn wie ich das wesen in der Sechsischen cantzley und hofhaltung befind, wurd not sein, das wir bede selbs yezuzeiten die sachen in die feust nemen, wöllen wir anders nit allein unser herschaften, sonder aller christenlichen stende notdurft bewegen usw.“¹. Man war also im September in Franken und Sachsen unterrichtet über die Lage der Dinge. Freilich hatte die Appellationsgesandtschaft noch immer nicht ihr Anliegen vorbringen können: man hielt sie geflissentlich vom Kaiser fern, wie wir aus demselben Briefe Spenglers wissen. Als man in Schwabach sich zwar nicht über das Bündnis, wohl aber über die Stellung zum Kaiser einigte, konnte man noch immer hoffen, und Sachsen-Brandenburg glaubten zudem, daß gerade ihre abweisende Haltung gegen die Sakramentierer, die Einschränkung des Bündnisses auf die Unterzeichner der 17 Artikel für den Kaiser einen Hauptanstoß wegräume².

Acht Tage nach dem Schwabacher Konvent traf in Nürnberg die Hiobspost von der Gefangennahme der Appellationsgesandten ein, am 24. Okt.³. Nun war alle Hoffnung dahin: „Mich entsetzt in dieser sachen zum höchsten, das wir ainen solchen herrn haben sollen, der sich das unnutz gesinnde der pfaffen zu diser ungeschickten hanndlung solle bewegen lassen“ — „Was schutz, schirms oder trosts sollen wir uns doch bey einem solchen herrn versehen“, klagt der kaisertreue Reichsstädter Spengler⁴. Von hier ging die Kunde mit Windeseile zu den andern evangelischen Ständen. Am 30.

1) Spengler an Vogler vom 13. Sept. Bamb. Kr.-A., Brand. Reichstagsakten, Bayr. Ser. XIII, 1529, f. 223. Der Satz zeigt wie kaum ein anderer die allgemeine Bedeutung des Zusammenarbeitens der beiden Männer in dieser ganzen Zeit.

2) Vgl. unten Stück VIII „Die Sonderverhandlungen vor dem Reichstag zu Augsburg“.

3) Nürn. Stadtbibl., Bibl. Nor. Will. VIII, Nr. 74, Nr. 16, Schornbaum, Zur Politik Nürnbergs usw., S. 188.

4) Spengler an Vogler vom 28. Okt. Ansb. Rel.-A. t. VII, f. 218.

schreibt Philipp von Hessen darüber an den Rat von Straßburg und Sturm¹. Ihm ist es lieber so, als wenn der Kaiser eine „uffzogige, dunkele Antwort“ gegeben und die Gewalttat doch im Sinne behalten hätte, nun ist sein Gemüt „bloss und an tag geben“, und es ist klar, daß nur noch in der Gegenwehr Rettung liegt. Drei Wege gibt's: entweder man läßt das Evangelium fahren oder wir sind „volukomene christen (wiewol wirs mit gutem gewissen nit verantworten können) und leiden, das man uns leib, gut, ehr und alles nimbt und zusehen, wiewol wir es wol weren konten“ oder endlich: „wir weren uns, uf dem wege stehet gluk und hofnunge, uf den andern gar nichts“. Für Philipp lag der Weg also endlich klar, und nach den Schwabacher Erklärungen mußte er annehmen, daß er für die andern ebenso klar liege. Er suchte sie sofort dahin mitzureißen.

Aber angesichts der scharfen Fragestellung erfolgte nun im Lager der wittenbergisch Gerichteten eine Wandlung. Jetzt erst beginnt die eigentliche Diskussion, in der die Gründe gegen den Widerstand immer siegreicher vordringen. Und zwar ist der Ausgangspunkt auch hier wieder in Franken, genauer in Nürnberg zu suchen. Daß in den freien Städten der Reichs- und Kaisergedanke stärkere Wurzeln hatte als in den großen fürstlichen Territorien, ist bekannt. In Nürnberg war das Verhältnis zum Kaiser Max besonders vertraut gewesen. Seit 1423 barg es die Reichskleinodien, Jahrzehnte war es der Sitz des Reichsregiments gewesen, und wie viele der Reichstage waren hier gehalten worden! Umringt von geistlichen und weltlichen Fürsten, umklammert und wie oft geschädigt von den markgräflichen Nachbarn, angewiesen durch seine Handelsbeziehungen auf eine starke Faust, die das Ganze in Ordnung hielt, war es von Natur loyal gestimmt. Dennoch muß man den Kern der nun beginnenden Bewegung nicht in politischen oder handelspolitischen, sondern in religiösen Gründen erblicken. Der Mann, der hier völlig nachweisbar den maßgebenden Einfluß gehabt hat, war wieder Lazarus Spengler, der

1) Polit. Korresp. der Stadt Straßb. I, 406 ff.

erste Ratschreiber, und Spenglers Standpunkt ist wieder ebenso nachweisbar gerade religiös tief fundiert und ebendeshalb so unbeweglich und in dieser religiösen Zeit so wirkungsvoll. Es muß einer anderen Stelle vorbehalten bleiben¹ zu zeigen, wie dieser Zug zu dem ganzen scharfgeschnittenen Charakterbilde des Mannes paßt, den man ebenso einen Staatsmann wie einen Reformator nennen kann. Wenn Ranke in der bekannten Darlegung² dieses Standpunkts, den er an Luther klarstellt, weit zurückweist, daß diese Seelen etwa von Furcht bewegt gewesen seien, so gilt dieser Satz auch von Spengler im höchsten Maße: „Gott ist stercker, denn der kaiser“, sagt er in jenem Briefe unmittelbar nach Empfang der Schreckensnachricht, „sein wort gewaltiger, denn die ganntz welt. Wir müssen nit heckenreuter sein, die allein fraidig sein ainem kauffmann den peutel zu reumen und wann es zu eerlichen veldtschlachtungen kompt, das ine die sporn zittern. . . . Dorumb seyt nur keck und getrost und lasst euch di schreckschüss — nit so bald abtreiben, es werden warlich schneepallen werden.“

Verholfen zu seiner Überzeugung von der Pflicht des leidenden Gehorsams oder besser des passiven Widerstands gegen die Obrigkeit, also auch gegen den Kaiser, hat ihm freilich der Größere, Luther. Spengler hat am Ende seiner wichtigsten Abhandlung auf die Schriften Luthers hingewiesen und die Stellen darin, die für ihn grundlegend geworden waren: die Schriften „Von weltlicher Oberkeit, wie weit man ihr gehorsam schuldig“ aus dem Jahre 1523, Erl. Ausg. 22, 54 ff., nam. S. 100 f. und „Ob kriegsleute auch in seligem Stande sein können“ von 1526, ebd. S. 244 ff., nam 257—62. 265. 270. 278 f., auch „die Ermahnung zum Frieden auf die 12 Artikel der Bauerschaft in Schwaben“ von 1525, ebd. 24, 257 ff. Aber Luther redet da aus ganz anderer Veranlassung und berührt kaum den Kaiser³. Ihm ist auch im Laufe

1) Die von mir beabsichtigte Biographie Spenglers soll einen Band Darstellung und einen Band Urkunden (Briefe, Abhandlungen und Bedenken) enthalten.

2) Deutsche Geschichte im Zeitalter der Reform.⁶ III, 129 ff.

3) Am meisten noch in der erstgenannten Stelle, S. 100. Auch in

des Jahres 1529 noch langsamer als andern das Verständnis für diese Wendung aufgegangen, denn die politische Einsicht war die letzte seiner Gaben. Aber Spengler hatte das Verständnis früher als andere. Er hat Motive zu dem Bündnisentwurf, der in Rotach am 6. Juni vorgelegt wurde und ihn zum Verfasser hat, hinzugefügt¹, geschrieben also schon im Mai. Da heisst es: „Zum vierten, so ligt nit wenig an dem ausnemen dieser ainigung oder verstantnus und gepuert sich in allweg, diweil der kaiser unser rechter herre und oberer von gott verordnet ist, das wir den mit seiner person ausnemen, dann wider den gepurt sich kainem unterthan weder verpunftnus zu machen zu helfen weder sich zu wehren, er nehme die sach gleich so ungeschickt fure als er wolle, es sei auch sein handlung von des glaubens oder ander ursachen wegen, desz hat sich ein yder christ aus dem wort gottes und sunst genugsamlich zu weisen.“ Nur wenn er als Mitglied und Haupt des schwäbischen Bundes, also eben nicht in seiner Eigenschaft als Kaiser, sondern als Herr seiner Erblande auftritt, zieht der obige Schluss nicht. Das aber stand nun nicht mehr in Frage: gerade kraft seiner kaiserlichen Majestät holte Karl aus zum Schlage gegen die Protestierenden.

Der „Artikel des Ausnehmens“, zu Schwabach von Sachsen-Brandenburg übergeben, war natürlich auch den Nürnbergern und besonders Spengler bekannt. Die hier zutage getretenen Gesichtspunkte, die sich wieder deutlich auf das kaiserliche Mandat vom 12. Juli zurückbeziehen, wurden unter dem Eindruck der mehrerwähnten Nachricht geprüft und in Zweifel gezogen². Spengler gibt sich daran und schreibt

der zuletzt genannten Schrift streift er die Frage einmal S. 275: „Ich will Gott die Sache heimstellen, den Hals dran wagen mit Gottes Gnaden und mich trutzlich auf ihn verlassen, wie ich bisher gegen Papst und Kaiser thon habe“ — also in ganz persönlichem Sinne. Auch Melancthons Schrift „Wider die Artikel der Bauerschaft“ CR. XX, 641 ff. und nam. eine Stelle in dessen Annotationes zum Kolosserbrief (in der deutschen Ausg. v. 1529 f. S. III^bf.) waren für Spengler von Bedeutung.

1) Ansb. Rel.-A. t. VII, f. 22ff.

2) Dafs Bugenhagens unten (S. 219f.) zu nennendes Gutachten in Nürnberg schon bekannt geworden war, ist nicht anzunehmen.

Anfang November sein großes Bedenken „Ob ainer christenlichen oberkait mit got und gutem gewissen zusteet sich gegen den kaiser in gewaltiger handlung des euangelions mit gewaltt auffzuhalten und ime mit der thatt zu widersteen¹“ mit dem Anfang: „Es fellet bey ettlichen ain Disputation und zweifel ein, ob sich yemand aus den christenlichen reichsstennenden gegen der k^r. Mt. als irem oberm in desz euangelions sachen mit gewaltt und der thatt schützen und weren mög oder nitt.“ Das ist die erste prinzipielle Auseinandersetzung der Frage, die das Recht des Widerstandes glatt verneint, der Anstoß und die Vorlage für alle weiteren. Die Einleitung nimmt deutlich Bezug auf die beiden in jenem sächsisch-brandenburgischen Instrument vertretenen Punkte, die eine falsche Fragestellung verraten: es handelt sich nicht um natürliche Rechte, sondern um Gottes Gebot, nicht was den Menschen, sondern den Christen erlaubt ist, und zweitens: kein Mensch bezweifelt, daß im allgemeinen die Obrigkeit, selbst Gott untertan, die Pflicht hat, ihre Untertanen gegen alle Gewalt vor anderen Obrigkeiten oder anderen Untertanen zu schützen. Es handelt sich vielmehr ganz konkret um die Frage: ob dem christlichen Reichsstand, so er den Ernst vor Augen und im Werk sieht, nämlich daß der Kaiser die ganze Reformation wieder rückgängig machen will, zustehe, sich gegen den Kaiser zu bewaffnen. Da ist den Gegnern sofort zuzugeben 1. daß der Kaiser durch und durch unrecht handelt und seine Gewalt überschreitet, 2. daß die Christen ihm schlechterdings nicht gehorchen und Christus verlassen sollen, aber die Schrift sagt es so dürr wie möglich, daß man sich der Obrigkeit nicht widersetzen darf, also auch der unchristlich handelnden gegen-

1) Das ist der Titel, den er selbst der Schrift in dem von ihm angelegten Manuskriptenband auf der Nürnbg. Stadtbibl. (Fen. V, 906) gegeben hat. Dies von Spengler selbst geschriebene, unterschriebene und einer ganzen Reihe verwandter Schriftstücke vorgesetzte Exemplar ist wohl die ausführlichste und originellste Form. Die letzten Sätze, die auf Luthers spätere Juditien hinweisen, scheinen nach der Tinte etwas später hinzugefügt zu sein. Die genauere Ausführung über die einzelnen Formen muß ich der Biographie Spenglers vorbehalten.

über leiden muß. Darum soll Nürnberg dem Kaiser mit aller Bescheidenheit, aber auch Deutlichkeit zu wissen geben, daß es seinen Willen nicht erfüllen werde, aber ihm nicht die Stadt zuschließen oder sich mit Kriegsübung gegen ihn setzen. Denn sein Evangelium vor Vernichtung zu schützen — und nur darum handelt es sich, nicht um leibliche Güter, vor deren Beraubung durch den Kaiser man die eigenen Untertanen etwa schützen müsse — ist Gottes eigene Sache, in dessen Richter- und Rächeramt zumal an ungetreuer Obrigkeit einzugreifen Menschen durch viele klare Worte verboten ist, mag es sich auch um das höchste geistliche Gut handeln. Denn es kann am wenigsten für die Reichsstadt Nürnberg ein Zweifel obwalten, daß dem Kaiser gegenüber sie wie eine Privatperson Untertan sei, obschon ihr Rat selbst wieder Obrigkeit ist — da liegt der „Knoten dieser Sachen“. Und des Kaisers Obrigkeit hört nicht auf mit dem Unrecht, sonst bliebe überhaupt keine einzige und werde der Haufe sich auch gegen alle andern wenden. Das also sei sein in der Schrift gegründeter Gewissensstandpunkt, der ihm nicht leicht falle: „kompt yemand und zaigt mir das widerspiel mit ainem solchen starcken grund an, das ich mein gewissen dadurch frolich befriden mag, dem will ich warlich gern weichen und mich seins berichts mit danckbarkeit freuen, dann ich wollt, menschlich davon zu reden, ettwas tapfers darumb geben, das ich in disem fall mein gewissen ains anndern berichten und anndere in solchem auch stillen und sicher machen mocht¹“.

Gelegenheit zur Nachprüfung sollte ihm bald werden, denn noch in den Tagen der Abfassung dieses Schriftstücks eignete sich der Rat offiziell die Gedankengänge seines Verfassers an und verlieh ihnen dadurch eine politische Bedeutung. Als Philipp von Hessen die Bewilligung der Türkenhilfe an den Kaiser unter solchen Umständen zu verschieben,

1) An anderer Stelle sagt er: Wollt wahrlich zehn gullden darumb geben, das ich derselben ort das widerspil finnden mocht ausz gottes wort, damit ich das gewissen befriden möcht. So gern wollt mein Alter Adam dises falls ain anders annemen, sorg aber, ich werd kein anders finden (Brief an Vogler vom 12. Dez., ib. t. VII, fol. 396 ff.).

bzw. zu versagen in einem Schreiben an den Rat vom 30. Oktober vorschlägt und dabei diesem seinen eigenen Standpunkt entdeckt, antwortet der Rat am 8. November ganz in Spenglers Sinne, daß man die Sache nicht auf Gegenwehr gegen „unsere Obrigkeit und ordentlich zeitlich Haupt“, sondern auf Gott stellen müsse¹. Bei den nahen Beziehungen Spenglers zu Vogler, des Rates zum Markgrafen ist zu erwarten, daß der nächste Schritt die Gewinnung Brandenburgs für die eigene Position war. In der Tat, noch am gleichen Tage wurde die Antwort an Vogler nach Ansbach geschickt². Am 15. kündigte Spengler ihm sein „Juditium“ an: „Ich hab mein Judicium und grund desz kaisers ausznemens haben, wie ich euch nächst geschriben, in ain verzeichnus geprecht, damit ich nit on schrift und gottes wort handel und beschliess. Ist ettwas lang. Will euch das lassen abschreiben und uber ettlich tag zuschicken³.“ Danach hat Spengler schon vorher in einem verlorenen Brief — der für uns „nächste“ vom 8. November berührte die Sache nicht — Vogler seine Meinung offenbart⁴, zunächst offenbar ohne weitere Wirkung. Auch das Juditium hat dann nicht sofort die bisher in Ansbach eingenommene Haltung verändern

1) Aus Nürnberg. Kr.-A., Ansb. Rel.-A. t. VII, fol. 228 f. 231 f. und Briefb. 100, fol. 127^b unten im Anhang I, a und b, S. 229 ff. mitgeteilt. Vgl. Schornbaum, Zur Politik Georgs, S. 401, Anm. 442, der auch in dieser Frage bisher am weitesten vorgedrungen war, vgl. die Stellenangaben a. a. O. und S. 404 A. 468, auch Zur Politik Nürnbergs S. 196.

2) Ibid. t. VII, fol. 226 (= Briefb. 100, fol. 127^a). Vgl. Schornbaum, Zur Politik Georgs, a. a. O.

3) Ibid. t. X, fol. 169. Die etwas verkürzte und von Spengler selbst auf Schreibfehler hin durchkorrigierte feine Kopie von Nürnberger Kanzleihand ib. t. XVI, fol. 198—204. Das Exemplar, das bei Hortleder, Handlungen und Ausschreiben usw., 1618 (wo sich S. 1 ff. die ganze Widerstandsliteratur, aber ungeordnet, vielfach namenlos und in schlechtem Text beieinander findet), S. 7 ff. aus dem Weim. Archiv (s. u. S. 222, Anm. 1) gedruckt ist, weicht stark davon ab. Auch in Königsberg und Stuttgart sind Exemplare.

4) Demnach ist sehr wohl möglich, daß Spengler bei seinem Bedenken sich namentlich auch mit brandenburgischen Argumenten auseinandersetzt.

können; Vogler hat es wieder abschreiben lassen und an Brenz im Auftrage des Markgrafen geschickt¹. Man mußte erst umlernen. Die am 23. ausgestellte Instruktion für Schmalkalden steht noch ganz wie die für Schwabach, nur mit einigen neuen und tieferen Gründen: wenn der Kaiser handelt wie der Türke, der uns auch den Glauben rauben will, so ist er unsere Obrigkeit nicht mehr, und dann tritt das Wort der Schrift ein, daß man Gott mehr gehorchen muß als den Menschen². Man stützt sich also selbst auf religiöse Motive und Schriftgedanken; das läßt der Möglichkeit Raum, daß man bereit ist, wenn anderes aus der Schrift erwiesen wird, diesem den Vorzug zu geben. Zudem heißt es: „dass die Räte sich in Schmalkalden in solchem mit dem Kurfürsten von Sachsen und den anderen Ständen vergleichen“ sollen. Man ist also bereit, unter Umständen zu weichen. Der Übergang zu der Auffassung kündigt sich doch schon an, der Vogler ein Jahr später einmal den drastischen Ausdruck gegeben hat, daß der Markgraf „vor andern und dermassen vor den Wölfen sei, dass ihm die anderen Bundesgenossen wenig nützen möchten und er verpflichtet sei in keinem Wege sich gegen den Kaiser zu setzen“³.

In Schmalkalden selbst ist über die Frage, soweit wir sehen können — und wir können hier sehr weit sehen, vgl. Stück V — nicht eigens verhandelt worden. Aber sie lag gleichsam in der Luft und beeinflusste bewußt oder unbewußt doch die Entscheidung auch in der Bündnis- und selbst der Appellationsfrage, denn ein Bündnis ging eben nun gegen den Kaiser, und vor dem Kaiser schien es ein Schutz, wenn man sich die Sakramentierer möglichst weit vom Leibe hielt. Umgekehrt, das Scheitern der Einheits-

1) Diese Abschrift a. a. O. t. XVI, fol. 220—226.

2) Oben S. 141 abgedruckt, vgl. nam. S. 142 f. Übrigens befand sich der Markgraf damals in einer auch körperlich begründeten Depression. Seine Brüder drängten ihn, den Speierer Abschied anzunehmen, und arbeiteten gegen Vogler, vgl. Schornbaum, Politik Georgs, Anm. 419.

3) Ansb. Rel.-Akten t. XII, fol. 9 (Voglersches Konzept für die Verhandlungen zu Nürnberg-Schmalkalden Ende 1530).

bestrebungen gewann nun erst eine verhängnisvolle Bedeutung, die niemand schärfer empfand, als der Träger dieser Bestrebungen, Philipp von Hessen. Er wünschte zu wissen, woran er mit Brandenburg sei, dessen Umfall in Schmalkalden ihm den höchsten Argwohn erregt hatte und dessen Kanzler Vogler vielleicht hatte durchblicken lassen, daß der Umfall noch weiter reiche. Er beschloß, sich an den zu Hause gebliebenen Markgrafen selbst zu wenden, und schrieb ihm noch von Schmalkalden aus am 3. Dezember einen eigenhändigen Brief, der einen langen, sich bis in den März hinziehenden Schriftwechsel beider Fürsten einleitete, von solcher sachlichen und persönlichen Bedeutung, daß sich sein voller Abdruck rechtfertigt.

Philipp von Hessen an Markgraf Georg.

Schmalkalden, 3. Dez. 1529.

(Ansb. Rel.-Akt. t. VII f. 401.)

Dem hochwolgebornen fursten herrn etc. Zu seiner liebden
aigen handen.

Lieber herr und bruder. Wie sich der handel allenthalb hie hat zugetragen, werden on zweifel e. l. geschickten sie berichten. Nachdem nu nichts fruchtbarlichs hie gehandelt und doch augenscheinlich die widerwertekeyt und abdringung des ewangelij vorhanden und sich von key. majestat zu versehen ist, so will meyn hoch notturft erfordern eyen wissens zu haben, was ich vor hielf und trost bey meinen hern und frunden mich zu versehen habb. Ist hirumb meyn frundtlich byt an e. l., obs der fall erreycht, das mich key. majestat vor sich selbst ader andere von irer majestat wegen uberzihen würden und mich von dem gotlichen wort, das man itzt lutters leer nennet und derselbigen ordenung und abtutung der gotlosen cermonien halben betragen und mit gewalt besweren wolt, was als dan ich mich zu e. l. vor trost und hielf zu vorsehen haben soll und mir das bey disem meynem botten mit eirer handt zu schriben, mich haben des zu vortrosten, so sulle sich e. l. des zu mir vorsehen, so vill e. l. bey mir geneygt zu thun ist, und mir das mit eirer handt zu schriben, alle so vill und neher [sic] sull e. l. mich willig und geneyt bey e. l. zu thun finden. Desz alles wollt ich e. l. fründtlicher meynung nit vorhalten und was ich e. l. hir mit zu schrib, das will ich haltend und im unweygerlich nachkumen. e. l. damit dem almechtigen bepholen bitten e. l. antwurt.

Datum Smalkalden freytag nach Andree anno dni 1529.

Philips L. z. Hessen etc.

Auf diesen stürmisch drängenden, höchst persönlichen Brief antwortete Georg erst neun Tage später, am 12. Dezember — also kaum mit demselben Boten. Er wartete erst die Rückkehr seiner Gesandten aus Schmalkalden und ihren Bericht ab und besprach die Sache mit demselben Kanzler, von dem Philipp ihn augenscheinlich hatte trennen wollen. Ebensowenig konnte der Inhalt befriedigen.

Markgraf Georg an Philipp v. Hessen.

Ansbach, 12. Dez. 1529.

(Ansb. Rel.-A. t. VII. f. 403 f.; Kopie.)

Lieber oheim und bruder. Eur lieb schreiben mir bey disem poten mit aigner hand gethan, darin e. l. melden, das nichtz fruchtbars uf dem tag zu Schmalkalden gehandelt und doch die widerwertigkeit und abtringung vom heyiligen ewangelion vorangen sey, derhalb e. l. notturft erfordern woll ein wissen zu haben, wes sich e. l. fur hilf und trost bey iren hern und freunden zu versehen hab, hab ich mit beschlieszlicher e. l. bitte eur lieb in solchem mein gemut und willen zuzuschreiben und eur lieb freuntlichem erbieten alles inhalts vernomen, auch von meinen rethen (zu Schmalkalden gehabt) der handlung daselbst und wes sich e. l. vor dem Churfursten zu Sachsen und andern gegen mir erboten hat, das eur lieb nichtz destweniger ir leib und gut getreulich zu mir setzen wollen, guten bericht empfangen. Nun hore ich nit gern, das sich solch zertrennung zwischen den protestirenden stenden zutregt, wolt auch nichtz liebers dann das wir allenthalben nach gottes wort und willen ainig sein mochten. Aber wie dem, ich nimb e. l. freuntlich und bruderlich erbieten zu freuntlichem danck und gefallen an. Ich will auch neben andern e. l. und meinen erbainigungsverwanten, als unser beder hern und freunden mein leib und gut widerumb getreulich zu e. l. setzen, wie wir vermog der erbainigung gegen einander zu thun schuldig sind und mich in demselben als der freuntlich oheim und bruder bey e. l. halten. Das wolt ich e. l. uf gemelt ir schreiben freuntlicher bruderlicher und guter meynung nit pergen. Danu e. l. nach meinem vermogen freuntlich dienst zethun bin ich bruderlich und gantzlich geneigt und gutwillig. Hiemit des allmechtigen gottes gnad schutz und schirm bevolhen. Datum onoltzbach am sonntag nach conceptionis Marie. Anno d. 1529.

An Landgrauen	Georg Marggrafe zu Brandenburg etc.
zu Hessen	manu propria

Der Markgraf wich also der direkten Beantwortung der so präzise gestellten Frage aus. Indirekt fand sie doch ihre Antwort, indem Vogler, natürlich nicht ohne seines Herrn Zustimmung, dem Landgrafen Spenglers Juditium, ohne Nennung des Autors und unter leiser Umarbeitung für brandenburgische Verhältnisse¹, wie es scheint, gedruckt, zusandte. Während der Abwesenheit Voglers in Schmalkalden war nämlich von Brenz, des Markgrafen anderem, theologischem Gewissensrat, ein durchaus zustimmendes Gutachten über das eingesandte Bedenken Spenglers eingegangen, datiert vom 27. November². Brenz' Antwort zeichnet sich dadurch aus, daß sie, von einem Theologen besonders bemerkenswert, noch bestimmter auf die komplizierte staatsrechtliche Gestaltung der Verhältnisse im deutschen Reich eingeht: es sind drei Stände, der oberste, mittelste und unterste, die Fürsten und Magistrate sind sowohl Obrigkeit als Untertan, das letztere gegenüber dem Kaiser, darum nach Gottes Wort verpflichtet zu leidendem Gehorsam. Wenn sich die Israeliten gegen die Könige von Mesopotamien, denen sie um ihrer Sünden willen auf Zeit zur Strafe unterworfen waren, empörten, so zieht das Beispiel hier nicht, denn dem Kaiser sind sie nicht als einem „unordentlichen zuchtiger der sünd und als einem gewaltigen strassreuber“ unterworfen, sondern als einer „ordenlichen oberkait“ als „ihr recht natürlich unterthan“. Daraufhin hat der Markgraf gestattet, das Spenglersche Votum, als käme es von brandenburgischer Seite, dem Landgrafen zuzuschicken. Es war die positive Ergänzung zu seinem Schreiben. Die

1) Diese Form steht in Reinschrift a. a. O. t. Suppl. I, fol. 352—360.

2) Original in Ansb. Rel.-A. I, Suppl. I, 215—220. Spengler war übrigens mit der Sendung an Brenz sehr einverstanden, als Vogler sie ihm mitteilte, und bat um sofortige Zustellung der Antwort von Brenz, die er sich abschreiben wolle, t. VII, fol. 396. Eine Abschrift, aber wohl von Brandenburger Hand im Nürnberger Spengler-Kodex. Das Gutachten ist gedruckt bei Pressel, *Anecdota Brentiana*, S. 44 ff. (in der 13. Zeile ist hinter „fürnemlich“ eine sehr wichtige Zeile ausgefallen: „dreyerley stennd erfunden werden, nemblich“); mit falschem Datum und modernisiert bei Hartmann und Jäger I, 436 ff., richtiger Hortleder, Handlungen und Ausschreiben usw., S. 3 f.

grofse Erwiderung Philipps wurde deshalb, obgleich sie es nicht sein will, zu einer Polemik gegen diesen eigentlichen Feind.

Landgraf Philipp an Markgraf Georg.

Spangenberg, 21. Dez. 1529.

(Ansb. Rel.-Akt. VII, 405 ff.; Kanzlistenhand, Unterschrift
eigenhändig.)

Dem hochgebornen fursten etc.

Unser freuntlich dienst und was wir liebs und guts vormügen alzeit zuvor. Hochgeborner furst, freuntlicher lieber oheim und bruder. Wir haben euer lieb antwort uf unser neher schreiben, das wir nach endunge des tags und der handelunge jungst aus Schmalkalden neben euer lieb rethen an euer lieb mit eignen handen gethan umb das, was wir uns zu euer lieb, ob wir des euangelii halber von imant, wer der, auch ob es die key^e. Mt. oder ymant von irentwegen were, uberzogen werden wolten, solten zuvorsehen haben, mit dem freuntlichen treuen und wolmeynigen erbieten, das sich euer lieb in gleichem fall zu uns vortroesten, empfangen, alles einhalts nach der lenge verlesen und in Summa dohin verstanden, euer liebe wolle neben andern uns und euer lieb erbeynungsvorwenten, als unser beider hern und freunden, ir leib und gut widerumb getreulich zu uns sezen, wie wir vermuge der erbeynung gegen eynander zu thun schuldig seint und sich in demselben als der freuntlich oheim und bruder bey uns halten etc. Wilchs euer lieb erbieten vermuge der erbeynung billich ist und wir zu dankg annemen. Es wissen sich aber euer lieb zu erinnern, das in der erbeynung die key^e. Mt. und der bapst ausgenommen sein. Dorauf dan die bit unsers schreibens gar nicht gestanden, und konnen wir derowegen aus diser euer lieb antwort, was in dem fall, wie obsteht, euer lieb wille und gemuet uns zu helfen oder nicht zu helfen sey, nicht richtigk verstehen. Ob nun villeicht euer lieb beredt were (als wir dan derohalben ein buchlin von euer lieb cantzler gestelt: ob key^r. Mt. als unserm hern und obern in des euangelii sachen aus gutem christlichem grunde muge widerstandt bescheen mit gewalt und der thadt, das sich dohin lendet¹, als ob das nit bescheen muge, empfangen, durchlesen und es unschlieszlichen befunden, welchs wir hie weither zu handeln unterlassen wollen), das wir, die furstliche obrigkeiten, so dem euangelio vorwent, uns gegen der keyⁿ. Mt^t, so sie uns des euangelions halber uberziehen und vorgewaltigen wolte, nicht weren solten — so bedencken euer lieb, das die key^e. Mt^t, wie euer lieb wissen und aus allen

1) länden = lenken, zu einem Ziele wenden, auch bei Luther, s. Grimm VI, 103.

und sonderlich der jungsten unser potschaften begegneten handlungen clerlichen vorstehen, das heilig gnadenreich und allein seligmachende wort gottes und desselben anhenger zu dempfen, nidderzudrucken und gentzlich auszurotten und die alte widderchristische ergerliche und gotslesterige papistische miszbreach widderumb ufzurichten in vorsatz und endtlichem willen ist. Solten nun wir¹, die wir von got dem allmechtigen unsern unterdanen nit allein zu zeitlicher wolfart, sundern auch zu furderunge der eher gottes und der armen unser unterdanen szelen heil vorgesetzt sein, zusehen und vorwilligen, das uns und inen das rhein lauther und allein selig machende wort gottes entzogen, die alten miszbreach widderumb ufgesetzt und die unterdanen dadurch widder verfuert und inen irer selen heil enzogen wurde, so wir das durch die menschliche mittel von got dazu vorliehen wenden konten, weren wir ye selbst vor got daran schuldik und konten unser gewissen nimmermehr erretten und sollten ye pillich zu abwendung eines solchen erschrockenlichen greuels, den der almechtig gott auch genediglic wolle vorhueten, unsere leibe, leben, eher und gut, lande und leuthe nicht sparen, sundern doruber treulich zu setzen, das yedermeniglich uns als christliche obrigkeiten, die vielmehr so viler irer unterdanen und derselben kindtskinder (wie wol wir nicht zweiflen, der allmechtig gott konne und werde sein worth erhalten) szelen seligkeit und des heiligen euangelii dann ir eigen, leib, leben und alle zeitliche werentliche² wolfart sucheten und liebten, erkennente. Und das wir dorumb, ob wir und die unsern von der keyⁿ. Mt^t. oder imant anderem des euangelii halber uberzogen und vorgewaltigt werden wolten, treulich zusammen setzeten und dem fheindt gottes seins soens unsers einigen heilants, seins heiligen worths und seiner gemeine mit ernst widderstand theten. Nicht darumb, das wir bey unser zeitlichen regirung, werentlicher hielicheit³ und obrigkait, sunder das unsere unterdanen und derselben kindskinder mit gottes hilf und durch das mittel der gegenweher oder errettunge bey dem euangelio und christlicher zucht plieben. Dan ob wir schoen (als vielleicht andere vorgeben) als Christen nicht rechten, sundern leiden solten und wolten, so bedencken euer lieb das, das mit unserm leiden sovil armer szelen gar nicht geholfen were, sundern wurden dieselben durch disse erscheinende tyranny zu ewigen verderben gefuert: da

1) Die Sperrungen sind von mir der gröfseren Übersichtlichkeit willen vorgenommen worden.

2) = werltlich = weltlich, Lexer III, 786.

3) = Heiligkeit (Unverletzlichkeit).

wir vill pillicher als christen und rechte treuherzigen oberigkeiten auch mit dem heiligen Moise, der zum herren sagt: darvor, das du dis volck vorderbest, dilge mich aus dem buch des lebens, unser selbst seligkait und mit dem treuen David, der vor sein volck sterben wolte, unser leben darstrecken und zusetzen solten. Zu dem, so ist die key^e. M^t, uns bey gleich und recht pleiben zülaffen, ebenso wole, als wir ir in zimlichen pillichen sachen gehorsam zu leisten gelobt und geschworn, und stehet also ire M^t. in ey-nem verdingten wege, der sovil mit sich bringt: sein key^e. M^t. solle recht thun und sover sie das thun, sollen wir ir gehorsam leisten. Wo aber ire M^t. das und ire pflicht überschreit, sein wir ime auch nicht zum unpillichen vorpflicht: den die vornembste ursach, dorumb er erwelt ist, hett er vergessen, so er disz volnbrechte.

So wissen wir ye und halten darvor, euer lieb halte und wisse es auch vorgewisz, das wir in dissem fall uff der rechten ban und die key^e. M^t. uff dem papistischen wege, der dissem zuwider ist. Dorumb irer verpflichtung nach, auch deszhalb, das die ein sach, die kein eusserliche, werentliche pollecey, sunder das innerliche und ewige, das ire M^t. nicht geben kan, ist betreffende, sein wir irer M^t. dorin gehorsam zu leisten nicht schuldigh. So hat auch ire M^t. in hohen weltlichen sachen on einiche vorwilligung aller stende des heiligen reichs kein enderunge oder neue satzung und dorumb vill weniger uber das euangelion gesatz oder ordenunge, die dem zuwider sein, noch uns zu beschweren, vilweniger zu ubziehen und endtsetzen onverhorter und unerckenter sachen macht. Ob wole darzu gesagt werden wolte, das Paulus und die aposteln der stedt obern, den sie zugeschrieben, verboten sich der Romischen obrigkeit nit zu widdersetzen, so ist es doch in dissem fall und zu dissen zeiten gar viel anderst, dan zu den zeiten der aposteln und bei denen, den sie zugeschrieben. Dan dieselben haben nicht erbangeborne fursten, die man, wie obsteht, kein macht zu entsetzen, sunder schlechte landtpfleger, die die Romer noch irem willen und gefallen ane und abegesetz, die auch kein andern dan allein uber die weltliche obrigkeit bevelch und keine unterdan, deren selenheil inen befolhen gewesen were, unther sich gehabt. Also sagen auch wir, das niemant umb alles zeitlichen und auch kein sondere persorn (sic) oder schlechter unterdan, von des unterdruckung kein solcher schade soviler selen, wie obangezeigt, endtstehen kan, sich der obrigkeit widdersetzen soll.

Weil es aber mit uns die obangezeigte gestalt hat, das wir pillich aus schuldigher christlicher pflicht unser

armen unterdanen und derselben kindskinder szelenheil, auch mit unserm selbst nachtail und schaden suchen sollen, dorzu die keiserliche M^t. uns in disen sachen das evangelium belangende und sonst erzelter ursachen halber kein unbillliche beschwerunge uffzulegen, zu uberziehen oder endtsezen macht hat, noch wir irer M^t. dorin gehorsam zu leisten vorpflicht: [sind] wir als die dorzu unsern unterdanen eingesezte obrigkait dieselben unsere unterdanen vor unrechtem und unpillichem gewalt in zeitlichen und vil meher in geistlichen, doran die eher gottes und die szeligkait gelegen ist, zu beschirmen schuldighk. Und wie euer lieb selbst und ein ider, dem got sein gnade zu erkentnus seins worths verliehen hat, bekennen musz, das disz, so man uns des evangeli halber vergewaltigen, uberziehen, das evangelion niddertrogen, dempfen, uns und, die dem anhangen, ausrotten, die abgottische, widderchristische miszbreuch widderumb ufrichten, unser lande und leuthe an seel, leib und gut verhergen und verderben wolte, die hochste und groste unrechte gewalt an seel und leib ist: auch die jenen, so sich des unterstehen, wo nit aerger, ye so bösz als der Thurgk sein, dann der Thurgk allein das zeitlich und werentlich regement und den gewalt, und ob er schoen auch den glauben anfecht, so thun doch disse desgleichen auch und meher, dan sie nit allein noch unserm landen und leutben trachten, sundern auch dem heiligen evangelio und der selen heil wissentlich widderstreben. Ist nun widder den Thurgk zu streiten erlaubt, wem solt dan sich auch vor disser meher dan Thurgkischen tyranei zu erretten nicht zugelassen sein?

Demnach seindt wir bedacht, auch des vorsätz und willens, mit gottes hilf und beistandt, ob die key^e. M^t. oder imant von irentwegen uns und unsere unterdanen des evangeli halber anzugreifen, zu uberziehen und zu vorgwaltigen unterstehen wolt, bei got troest und hilf zu suchen und unser hochst best zu widerstandt und abwendung solchs unbillichen gewalts vorzuwenden.

In dem fall und oberzelter ursachen halber, doraus euer lieb unsers erachtens nunmehr sich besser berichten werden, bitten wir nochmals gantz freuntlich, euer liebe wolle uns ausdrughlich anzaigen, was wir uns alsdan, so wir oder die unsern dermassen angegriffen wurden, zu euer liebe sollen zu vorsehen haben, dergleichen und sovil sollen euer lieb, die des eben so wenig als wir versichert seindt, sich zu uns herwidder getroesten, dorvon wir euer lieb antwort bei dissem unserm botten bitten. Und seindt geneigt euer lieb freuntlich zu dienen. Datum Spangenbergk am dinstagk Thome apostoli anno etc. XXVIII.

Philipp von gots gnaden Lantgrave zu
Hessen, grave zu Cazenelnbogen etc.

Philips L. z. Hessen etc. sspt.

Nachdem also Philipp mit einer erfrischenden Deutlichkeit dem Markgrafen auf den Kopf gesagt hat, daß dieser etwas zugestanden, worum er nicht gebeten habe und was ihm nicht nütze, führt er ihm mit großem Ernst die andere Seite der Sache vor, die doch auch ihre religiöse Fundierung hat, ihre gemeinsame Pflicht gegen die Untertanen und deren Seelenheil, um dann die Pflicht, die ihm über Gebühr berücksichtigt zu werden scheint, die gegen die „Obrigkeit“, den Kaiser, auf ihr rechtes Maß zurückzuführen. Hier nun führt er in bedeutsamer Weise den überaus wichtigen staatsrechtlichen Gesichtspunkt aus, daß der Kaiser kein absoluter Herr der Stände sei, sondern selbst „in einem verdingten Wege“ stehe; er hat keine Macht, ohne ihre Bewilligung in weltlichen Dingen Gesetze zu machen oder zu ändern, also erst recht nicht in ewigen Dingen sie zu zwingen und dazu unverhört. Das Streben der Fürsten nach „Liberität“, der Gedanke der Souveränität findet Halt und Klärung an der Widerstandsfrage. Das ist ihre allgemeinste Bedeutung. Der Kaiser hat seine vornehmste Pflicht, darum er gewählt ist, vergessen — heißt es mit deutlichem Hinweis auf die Wahlkapitulationen von 1519¹. Das war der Ton, der undeutlicher schon in jenem „Artikel des Ausnehmens“ angeklungen war, daran sich nun der Markgraf muß erinnern lassen². Ebenso wichtig, wenn auch lange nicht so klar durchgeführt, ist der andere Gesichtspunkt historischer Kritik, der nun folgt: die Begründung durch Pauli Vorbild zieht nicht, denn heute herrschen ganz andere Verhältnisse, die schlichten Landpfleger, gegen die Paulus Gehorsam forderte, waren keine „erbangeborenen Fürsten“ und hatten weder die Verantwortung für ihrer Untertanen Seelen, noch ihnen darin etwas zu befehlen. Es ist fast schade, daß Philipp dann noch wieder die Parallele mit dem Türken zieht, zu dessen Stellung sich der Kaiser herabwürdigt, ehe

1) Gedruckt z. B. bei J. Limnaeus, *Capitulationes imperatorum et regum Caroli V, Ferdinandi I etc.* (Argent. 1661), p. 38 ff.

2) Vergleicht man die beiden Schriftstücke, so kommt man zu der Vermutung, daß Sachsen-Brandenburg damals doch weniger eigene als hessische Gedanken vorgetragen haben.

er zum Schluß die nochmalige Bitte ausspricht, „ausdrücklich“ zu sagen, wessen er sich bei einem Angriff des Kaisers von seiner Seite zu versehen habe.

Die wuchtigen Worte machten doch solchen Eindruck auf Georg, daß er sich zwar nicht zu einer runden Antwort verstand, aber nach weiteren Hilfen umsah. Indem er den Inhalt des landgräflichen Schreibens ganz richtig auf das übersandte Büchlein bezog, dessen fremden Ursprung er betonte, erbat er sich einstweilen so rasch wie höflich Bedenkzeit und benutzte diese, um die polemischen Ausführungen Philipps, ohne Nennung des Verfassers, als „Einrede“ an seine Vertrauensmänner zur Widerlegung einzusenden ¹.

Markgraf Georg an Landgraf Philipp.

Ansbach 29. Dez. 1529.

(Ansb. Rel.-Akt. t. VII, f. 409; Konzept Voglers mit vielen, aber belanglosen Korrekturen.)

Hochgeborner furst, freuntlicher lieber oheim und bruder. Eur lieb widerschrift uff jungst unser gegeben antwurt, wesz sich e. l., ob die des heiligen ewangelion halben von jemandt wer der wer uberzogen werden wolt, zu uns zu versehen, haben wir mit weiterm vermelden, aus was ursachen das bedencken, so e. l. von unserm cantzler Georgen Voglern zugeschickt ist, ob sich auch gezim mit der that wider die kaiserlich M^t. als unser aller von gott geordente oberkeit zusetzen, nit stathaftig oder beschlieszlich sein soll, alles inhaltz vernomen und heten uns gentzlich versect ², e. l. weren an unser jungstgegeben freuntlicher antwurt benugig gewesen. Dann wie weiland kaiser Friderichs person und sein kaiserlich wird neben dem babst und unserm heiligen cristlichen glauben in der erbainigung ausgenommen, was wir auch sonst vor got und vermoge der erbainigung zu thun schuldig, des sind wir davor zu guter mas bericht, wissen uns auch mit der gnad und hilf gottes in solichem wol cristlich und unverweiszlich zu halten. Dieweil aber e. l. an unser vorgegeben antwurt nit gesettigt und nun dieses ein treffenlicher groszer handel, darin got und sein heiligs wort vor allen dingen anzusehen und

1) Unter dem Titel „Einrede“ ohne Angabe des Verf. mit falscher Datierung Hortleder S. 91f. gedruckt. — Den Inhalt des markgräflichen Schreibens kann ich von Schornbaum nicht richtig wiedergegeben finden, wenn er S. 103 schreibt: Der Markgraf erwiderte offen, daß er diese Frage verneinen müsse, nur stellte er noch eine Prüfung der Argumente Philipps durch seine Theologen in Aussicht.

2) zuerst: heten uns versehen.

vor augen zu halten sein, so will fur uns selbs und an stat unsers jungen vettern, des formund wir sind, unser notturft erfordern, uns darin weiter zu bedencken, als wir dann mit vleis thun. Und wesz wir uns ferner entschlieszen, das soll e. l. bey unserm aigen boten unverhalten pleiben. So ist das puchlein, das gemelter unser cantzler e. l. kainer andern, dann untertheniger dienstlicher guter maynung zugeschickt hat, nit durch ine gestelt noch gemacht, sonder von andern leuten zugesandt. Das wolten wir e. l. auf obberurt ir schreiben nit unentdeckt lassen. Und e. l. freuntlich und bruderlich dinst zu erzaigen sein wir gentzlich genaigt. Datum Onoltzbach am Mitwech nach dem hailigen Christag Anno XXIX.

An landgrafen zu Hessen.

Von gots gnaden Georg etc.

Markgraf Georg an Johann Brenz.

Ansbach, 31. Dez. 1529.

(Ansb. Rel.-Akt. t. XVI, f. 205; Konzept Voglers¹.)

Von gots gnaden Georg etc.

Wirdiger hochgelerter lieber getreuer. Als ir uns vergangner tag uff ein verzaichent cristlich bedencken, ob sich gezim, auch in des ewangelions sachen, so kaiserlich Mt dasselbig verfolget, wider ir kaiserlich M^t mit gewalt zu setzen oder nit, eur cristlich und wolgegründt judicium zugeschickt habt, schicken wir euch hiemit ein ander verzaichnus, wie understanden wurt vorgemelt erstlich bedencken umbzustoszen, und dieweil uns an einer wolgegründten defension des ersten cristlichen bedenckens, auch bestendiger ablainung des gegentails grundtlosen einred nit wenig gelegen sein will, so ersuchen wir euch hiemit abermals gutlich bittend, ir wollet uns hierauff solich defension und ablainung der widerwertigen vorhabens zum besten und nach der leng stellen, auch auff ehest und sovern es muglich auf trium regum oder ungeverlich zwen tag die nechsten darnach hieberschicken. Das wollen wir gen euch belonen und dazu gnediglich erkennen. Hie-mit gottes unsers himblischen vaters gnaden, schutz und schirm bevolhen. Datum O. freitags nach dem heiligen cristtag a. d. XXX².

An h. Johan Prentzen

Ecclesiasten zu Swebisch Hall.

1) Hinter dem Spenglerschen, von V. für Philipp von Hessen präparierten Bedenken über die Gegenwehr. Auf der Rückseite alter gleichzeitiger Kanzleivermerk: An h. Johan Prentzen mit gn. begern meinem gn. h. sein defension und ablainung wider der widerwertigen vorhabens, das man sich wider kay^e. M^t. ins ewangelious sachen setzen soll, zuzuschicken.

2) Zuerst XXIX, dann XXX, weil das neue Jahr mit Weihnachten begonnen wurde.

Das sehr breitgehaltene, schlecht disponierte zweite Bedenken Brenz', „Ablainung der Einred auff das gestellt bedencken, ob k. M. in sachen des Evangeliums mög mit gutem gewissen widerstandt bescheen“, das also in den Anfang Januar 1530 fällt ¹, ist nicht so eindrucksvoll, wie es sein könnte. Denn es enthält wieder viel Interessantes. Es verlegt sich dem Nachdruck gegenüber, mit dem in der „Einrede“ auf die Pflicht der Reichsstände gegen die Untertanen hingewiesen war, wieder auf den Beweis, daß sie eben dem Kaiser gegenüber selbst zu leidendem Gehorsam verpflichtete Untertanen seien, denn die Wahl eines römischen Kaisers ist eine Gottesordnung und er von Gott selbst erwählt, bis er von Gott gestürzt oder ordnungsgemäß abgesetzt ist. Reichsrechtlich von Interesse ist dabei die Behauptung, daß das Untertanenverhältnis der einzelnen Christen gegenüber dem Kaiser das gegenüber den unmittelbaren Obrigkeiten aufhebe: „Der Stände Untertanen sind nicht schuldig die Gebote zu halten, die ihnen von ihren mittleren Oberkeiten wider kaiserliche Mandate aufgelegt werden.“ Auch in Brenz spricht der Angehörige einer reichsunmittelbaren Stadt, dem der Kaiser noch eine viel nähere Größe ist als den Untertanen der fürstlichen Territorien. Wie David, der doch schon von Gott zum König gewählt war, sich scheut, an den Gesalbten des Herrn, Saul, Hand anzulegen, so sollen sich die Stände scheuen, zur Gegenwehr gegen den Kaiser zu greifen — obschon es sich dort um ein zeitliches Königreich, hier um ewige Güter handelt. Übrigens, wirft Brenz sehr bemerkenswerterweise ein, „wie aber, wan dem keyser diss auch die fürnembst ursach were das evangelium zu verfolgen, das er bsorgt den ungehorsam der Reichstende und

1) Und nicht in den November 1529, wie in dem Abdruck bei Pressel S. 47 ff. (der an 26 Stellen sichere Verlesungen, z. T. sinnlose bringt) angegeben. Das Original im Nürnb. Kr.-A. Ansb. Rel.-A. tom. suppl. I, f. 297—316; Kopie mit leichten Abweichungen, zum größten Teil von Spenglers Hand, im Spenglerkodex der Nürnb. Stadtbibl., mit Rückenaufrschrift: an Christiano liceat Caesari tanquam magistratui ordinario in causa evangelii vi resistere. Nach Schornbaum Anm. 468 auch im Königsb. St.-A. Gedruckt bei Hortleder, a. a. O. S. 17 ff. ohne Angabe des Verfassers und mit falscher Datierung.

dardurch die verlierung des keyserthums“? Der Zusammenhang der religiösen mit der Reichsfrage ist doch recht scharf gefaßt. Ewige Güter aber kann man gar nicht nehmen, fährt Brenz fort, im Gegenteil, das Märtyrerblut ist der Same der Kirche. So ist denn das Dulden noch längst keine Einwilligung und bringt auch keine notwendige Beraubung der Seelen mit sich, gerade das Leiden ist allwegen eine „Bewässerung des Gartens der christlichen Kirche“ gewesen. Mit dem Doppelgrundsatz, daß der Kaiser Obrigkeit ist und man sich gegen die Obrigkeit nicht wehren darf, ist auch schon der Einwand zurückgewiesen, daß der Kaiser in einem „verdingten Wege“ steht. Denn soll diese Verdingtheit dahin verstanden werden, daß, sowie eine Obrigkeit ihr Recht überschreitet, der tätliche Widerstand erlaubt ist, wohin kommen wir dann namentlich den Bauern gegenüber ¹? Aber dieses „geding“ ist eben nicht eine willkürliche Verpflichtung zwischen gleich und gleich, ein einfacher Kontrakt, denn wenn der Kaiser mit den Ständen des Reiches ein Geding aufnimmt, so kommt zu dem willkürlichen Anfang des Gedings noch Gottes Gebot über den Gehorsam gegen die Obrigkeit, das allewege gilt. Ordnungsgemäß absetzen darf man einen Kaiser, aber nicht, solange er da ist, ihn bekämpfen: „eintweder kein keyser oder so uns Gott ein keyser geben hatt, desselben unbillich fürnemen nit mit gwallt widerstreben“. Übrigens, und das weist wieder auf einen schwachen Punkt, die Stände haben „den keyser nit allein ein keyser bleiben“ lassen, sondern der „mehrerteil der stend des Reiches bewilligen darein und helfen im auch zu seinem fürnemen“. Freilich sind die „erbangebornen Fürsten“ heute und die Landpfleger zu Pauli Zeit verschieden, aber nicht im Punkte des Gehorsams gegen die übergeordnete Obrigkeit, und so ist auch die Pflicht der Fürsten, für das Seelenheil ihrer Untertanen zu sorgen, nicht aufzufassen, als ob sie Apostel und Prediger wären, sondern als weltliche Regierer, die zugleich Christen sind, haben sie christlicher Lieb halben, so-

1) Diese Beziehung auf die Bauern, die dadurch nachträglich Recht bekämen, auch schon im ersten Bedenken und weiter zurück bei Luther, Erl. Ausg. 22, 258; 24, 266 ff.

weit es in ihrer Gewalt steht, das Seelenheil des Nächsten zu fördern; geht's aber nur im Widerstreit gegen die natürliche Obrigkeit des Kaisers, so steht's eben nicht mehr in ihrer Gewalt. Summa: Und wenn der Kaiser ein doppelter Türke wäre, so ist er nicht zu bekämpfen, denn der Türke ist ein Straßenträuber und die kaiserliche Majestät ist unsere Obrigkeit.

Der Markgraf hatte die „Einrede“ aber natürlicherweise, übrigens ohne Nennung des hohen Verfassers, auch an den zur Widerlegung gehen lassen, gegen den sie sich eigentlich richtete, Lazarus Spengler in Nürnberg. Am 2. Januar hatte Spengler sie und will sich sofort darüber machen¹. Die Aufgabe erscheint ihm sehr leicht, und seine Antwort² ist denn auch wesentlich kürzer und klarer gefaßt als die von Brenz; in der Sache herrscht völlige Einigkeit. Indem er dem Gegner nachweist, daß es sich ja gar nicht darum handle, festzustellen, was in abstracto eine christliche Obrigkeit gegen ihre Untertanen zu tun schuldig sei, auch nicht darum, daß der Kaiser nicht so gehandelt, wie er sollte, stellt er noch einmal ganz scharf das konkrete Problem hin: ist der Kaiser aller Reichsstände ordentlicher Herr und weltliches Haupt, so dürfen die letzteren als christliche ihm wohl den Gehorsam versagen, wenn er Unchristliches begehrt, aber nicht mit Gewalt entgentreten — sowenig wie Weib, Kinder und

1) Spengler an Vogler vom 2. Jan. 1530 in Nürnberg. Kr.-A. S. X R. 10²/₅, N. 147, p. 79 (auch Königsb. St.-Arch. A. 3): „Ich will mich übersetzen und die antwort, so meinem gn. herrn Marggrafen von seiner f. g. erbainigungsverwandten uff mein verzaichnus überschickt ist, besichtigen und fleisz haben darauff ein ablainung zu stellen“. Dann in einer Nachschrift: „So hab ich gleich ytzo in diser stund angefangen ain Schutzrede auff die verzaichent einrede zu begreifen, die warlich gar kein grund hat; bedunckt mich, es verstehe der, der solche einred begriffen (wann es schon doctor Bruck ist) mich oder sich selbs nit“.

2) „Eine kurtze schutzrede auff ettliche verzaichente argumenta alls ob man kr. Mt mit recht und christenlichem gutem grund thattlichen widerstannd thun mog. Meinem g. herrn Marggraf Georgen auff sein g. begern verzaichent und zugeschickt.“ Im Nürnberg. Spenglerkodex, und in den Ansb. Rel.-A. tom. Suppl. I, 390 ff. Der Druck bei Hortleder p. 25 ff. (ohne Angabe des Verfassers und mit falscher Datierung) hat viele Auslassungen und starke Abweichungen.

Gesinde den Hausvater verjagen, vergewaltigen oder erwürgen dürfen. Ein jeder Reichsstand ist aber gegen den Kaiser mit den Seinen — über die jenem gegenüber alle Obrigkeit aufhört, vgl. Brenz — ganz wie eine Privatperson und ein anderer Untertan. Damit ist die Sache eigentlich schon glatt erledigt. Gegen die eingeführten Argumente aber ist noch zu sagen, 1) daß ein Reichsstand damit seine Untertanen noch nicht zwingt, vom Worte Gottes zu fallen, selbst aber nicht dazu veranlaßt werden darf, was doch geschähe, wenn er zur Gewalt griffe, 2) daß die Rede von dem verdinglichen Kontrakt, in dem der Kaiser stehe, bei den Juristen ziehen mag, aber nicht bei denen, deren Gewissen in Gottes Wort gefangen ist, denn es ist eben kein „menschlicher contract, pact oder recht“, und wer sich dem Kaiser widersetzt, weil er die limites überschreitet, zu deren Einhaltung er sich „verschrieben“ hat, ist einfach ein Rebell. Sonst hört alle Ordnung im Reiche auf, denn schließlic stehen alle Oberkeiten in solchem verdingten Rechte zu ihren Untertanen. Das geht noch über Brenz hinaus. Nur so kann man helfen — wieder wie bei Brenz —, daß man den Kaiser ordnungsmäßig absetzt. Alles Weitere trifft die Frage nicht, am wenigsten der Vergleich mit dem Türken, der sich vom Kaiser unterscheidet, wie Wasser vom Wein.

Über dem Hin- und Herschicken, dem Verfertigen und Abschreiben wird der Januar hingegangen sein, zumal der Nürnberger Tag noch dazwischen kam. Unterdessen hatte sich die innere Lage des Brandenburgers noch erheblich verschlechtert. Das Land stand vor dem finanziellen Bankerott, so daß er zu den gewagtesten Mitteln, wie der Einschmelzung der Kirchenkleinodien griff, und die Verhandlungen mit Ferdinand wegen Ratibor und Oppeln gingen einen schlechten Weg. Trotz dringender Bitten um Bestätigung seiner klaren Rechte verwies der König die Entscheidung an die böhmischen Stände, die dagegen waren. Darüber sollte nun auf dem Landtag zu Prag am 22. Februar verhandelt werden¹. Er mußte sich die Unterstützung seiner

1) Siehe Schornbaum, Zur Politik Georgs, S. 110 und namentlich Anm. 507—511, S. 420f.

Einigungsverwandten verschaffen, also auch Philipps von Hessen. Darüber hat der Markgraf früher schon (im Januar?) mit dem Landgrafen korrespondiert und die Antwort erhalten, daß alle Einigungsverwandte gemeinsam vorgehen sollten, einen Bescheid, den er als „tröstlich“ nahm. Auf die neue konkrete Bitte Georgs aber, eine unterstützende Gesandtschaft nach Prag zu senden, schreibt ihm Philipp nun den folgenden spitzigen Brief, in dem er auf die Frage des Widerstandes gegen den Kaiser zurückkommt und den Versuch macht, jenen mit seinen eigenen Waffen zu schlagen. Gewisse Anspielungen oder Schärfen in dem verlorenen Schreiben Georgs scheinen die Handhabe gegeben zu haben.

Landgraf Philipp an Markgraf Georg.

Zapfenburg, 10. Febr. 1530.

(Ansb. Rel.-A. t. XVI, f. 15 ff.; Ausfertigung mit eigenhänd.

Unterschrift „zu s. l. eigen handen“.)

„Unser freuntlich dienst und was wir liebs und guts vormugen zuvor, hochgeborner furst, freuntlicher lieber oheim und bruder. Wir haben euer lieb schreiben empfangen, dorin sie uns vormelden, was aufzogliche und unvorgesehene Antwort die königl. Hoheit auf dem lezten Landtage zu Budweis den Gesandten des (Mkgfen) der offenboren Gerechtigkeit an den Herzogthümern Oppeln u. Ratibor halben gegeben habe.“ Ebenso, dass, obgleich die böhm. Stände die Rechte des Markgrafen anerkannt hätten, fort und fort practiciert werde, Land und Leute abspenstig zu machen; so seien 2 oppelische Amtleute, ohne der Pflicht gegen den Markgrafen erledigt zu sein, von dem König in neue Pflicht genommen worden. Er habe auch das darangefügte Ersuchen erhalten, er, der Landgraf, solle kraft der Erbeinigung Gesandte zu dem neuernannten Tage nach Prag am 22. dieses Monats an die königl. Hoheit schicken, um für die Rechte des Markgrafen Verwahrung einzulegen und anzuzeigen, dass im anderen Falle er der Pflicht der Erbeinigung nachkommen werde etc. Das alles habe er nicht gern gehört, aber er könne unmöglich allein handeln. Wenn nun die Gesandten hingeschickt würden und die königl. Hoheit beachte die Bitte des Markgrafen nicht, so würde das ganze Odium auf ihm und seinen Gesandten ruhen, und wenn dann auf solche heftige drohende Anzeige keine Taten folgten, würde es mehr verächtlich als erspriesslich sein. Ausserdem sei der Termin zu kurz. Also sei das Beste, dass die Einigungsverwandten alle zusammen einhellig handelten, wie er schon auf das letzte Schreiben des Markgrafen mitgeteilt habe. Darzu erbiere er sich freundwillig.

„Wie auch euer lieb weither melden, das wir uf niemant anderst sziehen wolten, und uns uf unser ansuchen euer lieb hievor in dreien oder vier schreiben on geverde zugeschrieben haben, das euer lieb mit sambt andern unsern erbeynungsverwanten vormunge der erbeynung uns mit hilff, beistandt und rath nit lassen wolten und wir dieselben euer lieb gewonliche worth angemirckt und euer lieb antwort ir herwidder freuntlicher meynunge geben, vorsehen wir uns, euer lieb werds uns nit vordencken.

Und so wir uns nochmals zue e. l., ob wir von der key. Mt. oder imant andern von irentwegen des euangelii oder ander sachen halber, darumb wir uns uff e. l. zu recht erboten und recht leiden muchten, hilff, troest und beistand vorsehen sollen und uns euer lieb das zuschreiben, dergleichen und sovil sollen sich e. l. widderumb zu uns in diser und andern euer lieb sachen zu vorsehen haben.

Wir mugen aber dannost euer lieb auch freuntlicher guter meinunge nit vorhalten, es hat uns hievor euer lieb cantzler, wie dan e. l. wole wissen, ein buchlin von einem andern zugericht ubersendet, dorin angezaigt wirdet, das wir auch in sachen die christliche religion, den heiligen glauben und das ewige betreffende uns gegen die key. Mt., ob sie uns dorvon dringen wolte als unsere zeitliche obrigkeit nit sezen noch weren solten etc., wie dan das ferrer mitbringt. Nun betrifft ye disse euer lieb furderung kein religion, glauben oder ewige szeligkait, sunder zeitliche vorgengliche gueter und ist auch die ko. H. disfals euer lieb obrigkeit und rechter her. Worum redet der dan euer lieb, das sie sich umb des zeitlichen willen widder ir obrigkeit in gegenwehr stellen sollen, der es in einem andern fhal umb des ewigen, unser und unser armen unterdanen szelen heil wille nnit hat zulassen wollen. So es in dissem fhal das zeitlich belangende recht ist: worumb sol es dan in dem fhal, das ewige unwidderbringlich und sovil armer szelen heil und unser untherdanen vorderplichen schaden und nit unserm aignen, sunder anderer und unser uns von got gegebenen unterdanen bests betreffende, verboten sein?

Das alles vorsteen e. l. von uns freuntlich zum besten, derselben freuntlich zu dienen sein wir geneigt. Datum Zapffenburgk am freitag nach Dorothee anno XXX.

Philipps von gots gnaden landtgrave zu Hessen,
grave zu Cazenelnpogen etc.

Philips L. z. Hessen sspt.

So leichtes Spiel Georg hatte, den Beweis zu entkräften, der aus diesem Vergleich des Verhältnisses zum König mit dem zum Kaiser herbeigezogen war, so schwer mußte er daran tragen, daß Philipp die Weigerung in dem einen Fall dazu

benutzte, ihn im anderen im Stiche zu lassen. Er macht deshalb einen letzten Versuch, ihn durch seine Ratgeber eines Besseren belehren zu lassen¹.

Markgraf Georg an Landgraf Philipp.

Ansbach, 18. Febr. 1530.

(Ansb. Rel.-Akten t. XVI. fol. 18 ff.; Konzept Voglers.)

Er habe die „weitläufige“ Antwort auf sein billiges Ansuchen erhalten und sich „warlich uber e. l. vorig trostlich zuschreiben einer solichen weitläufigen schrift und abschlegigen antwort gar nit versehen“ und nicht gedacht, dass er sich weigern werde, zu Erhaltung seiner Gerechtsame einen seiner Räte nach Prag zu schicken, wozu er doch kraft des klaren Wortlauts der Erbeinigung ohne irgend einen Seitenblick auf die anderen Erbeinigungsverwandten schuldig sei. Da der Tag zu Prag so eilends angesetzt und der Termin so kurz geworden sei, sei es ganz unmöglich gewesen, erst alle Einigungsverwandte zusammenzufordern, wie dem Landgrafen schon im vorigen Schreiben angezeigt sei.

„Uns kan auch nit gnug verwundern, das e. l. itzt so hoch bewegt und clainmutig² sein uns wider koniglich wird zu Hungern und Beheim durch ire rethe beistand zu thun.“ Er versehe sich auch nicht anders, als dass der Kurfürst v. Sachsen u. Brandenburg u. andere seiner Herrn und Freunde stattliche Räte hinsenden, auch ist durchaus nicht die Meinung, nur leere Drohungen anzubringen, sondern, wenn es nötig ist, mit der Tat das Recht zu verfolgen, er habe auch die Hoffnung zu Gott, dass er sein Recht behaupten werde, und sei der Zuversicht, dass auch der Landgraf im weiteren Verlauf seinen Beistand nicht versagen werde, wie auch er willig sei, ihm gegenüber zu tun und die erbeinigung nicht „anders auszulegen, sondern bei dem Buchstaben zu bleiben“; und wenn in dem früheren Schreiben solche Worte „nach gewöhnlichem Brauch der Worte“ gesetzt sind, so ist nicht die Meinung, sich dem durch Auslegung zu entziehen oder nach anderen umzusehen.

1) Für die Stimmung am Hofe des Markgrafen ist charakteristisch, dafs in diese Zeit, den 11. Februar, ein Brief Georgs aus Ansbach an den Kurfürsten fällt, worin er vorschlägt, das in Nürnberg noch in Aussicht genomme Schreiben an den Kaiser durch ein noch farbloses und untertänigeres zu ersetzen (Ansb. Rel.-A. t. XVI, f. 12). Der Kurfürst antwortete unter dem 26., dafs er abgesehen von anderen Bedenken als Unterzeichner auch dieses Schreibens nur Anhänger des „Bekenntnisses“, d. h. der 17 Art. zulassen könne; ebend. fol. 32. Der Markgraf ist einverstanden, fol. 34.

2) Zuerst stand „forchtsam“ da.

„Wir halten auch dafur, das wir e. l. uff ir jungst schreiben und ansuchen, ob eur lieb von der kaiserlichen M^t. oder jemandt andern von irentwegen des ewangelion halben uberzogen oder vergewaltigt werden wolt, wesz sich e. l. zu uns versehen, freuntlich, geburlich und solich lauter gut antwurt geben haben, das e. l. derselben billich zufriden sein, als wir uns dann ainer solichen antwurt in gleichem fal gern wolten benugen lassen und dieselben zu danck annemen.

Ferner als e. l. uff das buchlein, derselben e. l. hievor durch unsern canzler zugeschickt, ob sich auch ainem fursten oder andern reichsstand gezime oder nit, in sachen das heilig ewangelion betr., mit der that wider kaiserlich M^t. zusetzen etc., einzufuren und arguiren, wo solichs in des ewangelions sachen unser selen hail und selikait belangend gein der kaiserlichen M^t. nit stat het, so geburet es vil weniger umb das zeitlich gut gegen koniglicher wird (so dises falls auch unser oberkeit und rechter her sein solt), mit der that zu setzen etc., finden wir, das e. l. des grunds nit recht bericht sind, dann es hat ein weite underschaid und vil ein ander gestalt weder e. l. arguirn, und nemblich also, das die romisch kaiserlich M^t. unser allergnedigster her on mittel aller reichsstend rechte und die hochst zeitlich oberkait ist, und wir alle irer kaiserlichen M^t. rechte verpflichte unterthan seien, auch alle unser furstenthumb und oberkait von irer M^t. zu lehen tragen. Wir aber sind nit also on mittel koniglicher wird zu Beheim unterthan noch sein koniglich wird unser oberkait wie die keiserlich M^t. ist, sonder seiner koniglichen wird allain mit etlichen gutern einer andern masz zugethan und der stritigen furthenthumb halben noch zur zeit gar nichten verwandt. Wann uns aber sein koniglich wird in solichen als einem unterthan erkennen und halten wurde, wisten wir uns gegen ir koniglichen wird der gebure auch wol zu erzaigen. Und wie wol wir nit genaigt noch gewilt sind in disen sachen mit e. l. vil¹ zu disputirn, jedoch dieweil eur lieb obgemelt buchlein derselben e. l. von unserm cantzler zugeschickt wider anregen und das obgeschriebenen argument darauff einzufuren vermainen, wollen wir e. l. auch freuntlicher maynung nit verhalten, das wir (uff vorder eur lieb schreiben und einrede, als solt sich unangesehen der grunde in dem zugeschickten buchlin begriffen dises fals das heilig ewangelium betr. geburen oder fugen, mit der that kaiserlicher M^t. gewalts aufzuhalten etc.) als ainer, der je gern auch² ein crist sein und recht thun wolt, e. l. und menglichs halben ungemelt, weiter raths gepflogen und schicken euer lieb hiebei

1) „vil“ erst nachträglich von V. eingefügt.

2) „auch“ erst nachträglich von V. eingefügt.

keiner andern dann freuntlicher getreuer guter maynung zwu ver-
zaichnus¹, was uns uff solich einrede weiter geraten oder fur crist-
lich angezaigt ist. Und worin wir e. l. freuntlichen dinst und
bruderlichen guten willen thun und erzeigen mogen, des sind wir
gantzlich genaigt, wir thun auch e. l. hiemit gottes gnad schutz
und schirm bevelhen. Datum Onoltzbach am freitag nach Valen-
tini anno etc. XXX.

An lantgrafen zu Hessen
In seiner lieb handt.

Von gots gnaden Georg

War der Ton hier scharf, so war er nun noch schärfer
in Philipps großem eigenhändigem Antwortschreiben, das ge-
wiß zu den charakteristischsten und darum wertvollsten Er-
zeugnissen seiner Feder gehört. Das ganze Temperament
des Mannes, seine Schlagfertigkeit, die Plastik seiner Sprache
tritt uns entgegen. Er verbittet sich einfach und deutlich
das Schulmeistern und die anzüglichen Hinweise auf die
Pflichten, denen „andere“ nachkämen, er, der sich eben in
allen seinen Bestrebungen aufs schmachlichste im Stich ge-
lassen sieht und nun eben dem helfen soll, von dem, wie er
natürlich weiß, die ganze Zertrümmerung seiner Einheits-
pläne ausgegangen ist. So kommt er schließlic zum Do-
ut-des-Standpunkt. Gewiß, der Vergleich zwischen König
und Kaiser ist schief, aber durch alle Argumente haut er
hindurch mit den Forderungen seines gesunden Menschen-
verstandes und seines einfachen sittlichen Gefühls, gemäß
denen er seine Verpflichtungen als Fürst eben anders emp-
findet. Zugrunde liegt eine andere Auffassung von der
Stellung des Kaisers und der Fürsten zum Kaiser, worauf
er denn auch zum Schluß kommt: kein Text der Heiligen
Schrift hat deutsche Verhältnisse im Auge. Und das gibt
diesem Schreiben vollends eine über den nächsten Anlaß
hinausreichende prinzipielle Bedeutung.

Philipp von Hessen an Markgraf Georg.

Kassel, 6. März 1530.

(Ansb. Rel.-Akten t. XVI, f. 23 ff.; ganz eigenhändig.)

Lieber oheym und bruder. Ich habb e. l. abermal schriben
gelesen und nit anders dan fründtlich vormerck, wie woll e. l.

1) zuerst „zwen rathschleg“.

mich etwas scharpff drin angezogen, als nemlich mith dem, das ich nit sult uff andere sehen, auch völliicht des gemuts seyn, in meynen briffen und sigeln zu artikoliern, und mich darauff meynen verpflichtung erinnert, wilches warlich an not. Dan wan e. l. ir antwort ansehen von mir irr geben, werden e. l. drin finden, das ich angezeygt habe, das mir unmöglich sey solchen dag in solcher eyll zu beschicken, vor eyns; zum andern im beslus mich erbotten, so ich mich hülff und trost zu e. l., so ich von imants uberzogen, wer der were, zu vorsehen hett in der sachen, do ich recht uff euer lieb leyden mocht, wult ich meyn leyb und gut bey sit setzen. Hir umb kann sich e. l. als der vorstendig weysen, das meyn leste antwort meynen vorygen schriben nit ungemesz, het auch solchs anziehens von e. l. billich verschont blyben. Das aber e. l. anzeygt, das on not, das die erbeynungverwanten zu hauff solten beschriben seyn, dunck mich nit. Dan warlich, wan man eyn solche ernste handlung, als e. l. begern stunde, an k. durchluchtikeyt bringen solt, wer woll die notturft, das wir eynungsverwanten uns woll und ernstlich underredten, uff das nit mher eyn spot ausz unser werbung, so wir anders solche trawe e. l. begern nach thun solten, dan nutz drausz folget. Wer darumb solchs hoch anziehens on not gewest, dan so vill ich den konig von Behem kenn, lest er sich mit trawen nit erschrecken. Das sich aber e. l. verwundert, das ich so kleynmutig sey in disser, macht¹, das ich der mutter nachslage und das ich sehe, das wir fursten vill sachen dapffer anfahe, wans aber zum beslus lauffen sall und das der ernst folgen sall, so schiebt man eynen hinvor und die andern zihen sich herausz oder lest so schimpflich von eyner sach, das eyn spot und honn ist. Solt ich mich dan erst so manlich stellen in disser sach und wust vor nit, ob e. l. selbst und irre frunde darauff gedechten zu verharren, so det ich nichts, dan das ich mir ungenad und unwillen mecht und sesse uff eynem spinweppenstull, wie man sprieche, zwichssen ttzwen stullen nider in kollen². Das aber anzeygen, das e. l. die wort neben andern eynungsverwanten nach gemeynem gebrauch gethan, stehet zu e. l. auszlegung, sie scheynen aber nach meynem duncken dannost weytlenffig. Wan ich auch so grosz liebe het, mit e. l. mich in zenckichsse schrifftten zu geben als ich nit hab, so werr noch woll allerley in e. l. briffen zu finden, die mir e. l. iderhandt³ uff meyn ansuchen geschriben, das fast weytlenffig und

1) Hier hat eine Hand der brandenb. Kanzlei „macht“ durchgestrichen und „sachen“ darübergeschrieben, weil bemerkt wurde, dafs das Subst. zu „disser“ fehle, oder „macht“ als für „sachen“ geschrieben angesehen wurde. Freilich fehlte dann das Verbum.

2) Das Kole oder die Kole = Kohlenhaufen im Hessischen, vgl. Vilmar, Idiotikon von Kurhessen, S. 217.

3) = allerhand.

disputirlich ist, und zuvoran, das e. l. alwege schriben, nach laut der erbeynung sampt andern, so habb ich e. l. vor lang¹ angezeygt, das wan mir e. l. schon der massen wie die erbeynung auszweyst mit andern eynungsverwanten hilfft, ist mir nit vill mit beholffen, dan es ist do eyn ausnemung in solcher eynung, do mich der schuch am hertesten druckt, die ich e. l. woll eher in schriften habb angezeygt und mir garr küle antwort worden.

Aber zum beslus so kan e. l. meyn antwort nit vor weytlenfftig ansehen, wan sie e. l. recht im grundt ermist, dan es wyll ya unnatürlich seyn eynem zu helfen in seynen notten und nit wieder gewisse hülff in den seynen zu gewarten. Ist hirauff meyn entlich meynung, so mir e. l. entlich zuschribt, so ich uberzogen ader mit unrecht beswert und uff e. l. recht leyden mag, das mir dan e. l. hilff thun will; wilchermassen mir dan e. l. zugeneygt, byn ich herwieder zu thun wyllig. So aber e. l. das nit dun würden, was ich als dan der erbeynung halben zu thun schuldig und so weyt und uff wilche landt sich solche erbeynung erstreckung dut und mich byndet, des will ich mich sampt andern e. l. eynungsverwanten, wie mir dan e. l. auch zugeschriben hat, haltend. Wilchs erbyttten ich nit vor ungleich achten, auch woll meyner mit eynungsverwanten underricht leyden mag. Das auch e. l. vormelden uff meyn anregen, das mich duncht, so man sich kegen kay^e. majistat nit weren solt, so werre e. l. in dissem fall sich auch nit mit gewalt schuldig zu weren, so es zeytlich vorgenglich gut anging, wie woll mir meyn arguwiren nit woll anstehet, auch der künst nit kann, so dunck mich doch als eyn deutchssen peyffer, der lateyn ader süst in kunsten nichts weys, sey es in eynem fall recht, so sey es im andern fall billich. Und obb woll der konig von Behem e. l. rechter natürlicher herr nit sey, so ist er aber gleychwoll e. l. natürlicher richter herr und oberkeyt, so vill als die landde angehet, da e. l. im zang umb henget. Dan wollen wirr in eym fall cristen seyn und leyden, so müssen wirr im andern fall, do es unser eygen gut angehet, vill billicher nachlassen. Dan Cristus spricht ya: nimbt dir eyner den rock, so lasz im auch den mantel, slegt dich eyner uff eynen backen, so beut im auch den andern. Ach, lieber got, wie haben wir so eyn enge gewissen, wan es den schaden unser untherthanen angehet und die warheyt, wans aber unser gut angehet, so haben wirs alles macht, es mocht eyner woll sagen wie Cristus wieder iclich hoffertig gelerten: irr versluckt camel und seyget mücken.

Lieber oheym und bruder, e. l. gehe in irr hertz, solt das got woll gefallen, wan eyn oberkeyt eynen wolt mit gewalt unverhorter sach vou dem gots wort dringen und darzu seyne untherthan und

1) Erst „lang genug“ statt „vorlang“.

menschen nnschuldigen menschen erwürgen, verbrennen, des düffels
 gotzenwerck wieder auffrichten, alle gute pollecey und zucht und
 erberkeyt verstoren, solt da nit eyn crist sich macht haben, die
 seynen vor unrechtem gewalt wieder solche oberkeyt zu
 schützen und solche laster zu weren mit seynem höchsten vermogen?
 Geredst dan schon nit woll, so hett er noch woll zeyt genug zu
 leyden. So ist ya war, wie ich angezeyt [= angezeigt] habe, das
 zur zeyt Pauli und Petri vil eyn ander gestalt hat gehabt mit
 der oberkeyt, dan ietzt. Es seyn heydenichse keyser gewest, und
 nit keyser, die sich vor cristen haben auszugeben, die haben nit
 anders gewust und haben Cristum nit vor got gehalten. Darzu
 so seynt under den keysern keyn erbliche hern gewesen wie
 ietzt seyn, sonder landtpleger, wie ich dan vorr genugsam an-
 gezeygt habb, wie es uffgelost sey, steet zu urteyl der gleuhygen.
 Ich wolt doch gern eyn texten sehen in der gantzen schriftt,
 der doch so laut: wan eyn oberkeyt under eyner andern ober-
 keyt ist, und in dem fall stünde, wye wir deutchssen ietzt stehen,
 in solchem eydt, den uns k. magistat gethan hat und dan solche
 grosze oberkeyt eynen mit gewalt wolt zu lastern und sunden
 tringen und wo er solche laster und sunden nit anneme, seyne
 underthan darumb vorderben, und die andere oberkeyt, die in
 solchem fall wie e. l. und ich stehen, sich des uffzuhalten wuste,
 wo doch solchs got ehe verboten ader ihe eyn apostel gelert
 hett, sunder es findt sich das widerspill in villen historien des
 alten testaments, das man sich vor uffenlichen sunden und
 schanden mit gewalt geweret hat. So habb ich auch in Lutters
 selbsteygen hantschriften an kurfürsten von Sachsen gethan
 anders gesehen, das Lutter zulest, das der kurfürst sich auch kegen
 den keyser weren mag, so er mit unrecht seyn lieb überziehen
 thet. So stet auch in dem buch, das mir e. l. kantzler selbst
 geschickt hat: so der keyser unrecht wieder got handelt, so ist
 er nit meher keyser, dan er hat den verlassen, von dem im der
 gewalt herrkumpt, das ist got. Ist er dan nit meher keyser,
 wie das buch meyns vorstandes laut, und nit meher gots diener,
 so er solchs dut, so mag man sich auch, so seyn key^e. magistat,
 als nit zu hoffen ist, imants mit gewalt von gots wort dringen
 und dargegen sünd und schande eynsetzen, sich uffhalten, nach
 dem auch seyn magistat sich selbst nit erkent als den der solchs
 als nemlich im glauben ordnung zu machen macht hat, sonder
 eyn gemeyn cristlich vorsamlung. Und darumb zum beslus hab
 ich solchs in eyle e. l., unangezeygt als derr solchen hohen
 sachen kleynen verstant hatt, dannost wullen anzeygen. Wo
 aber solche e. l. gelerten sich mit mir gedechten drumb zu be-
 sprechen ader sust mit andern gelerten frummen mennern, werr
 mir nit zuwieder, wolt auch bey andern gern darzu vordern, dan

den ratslag, der so lang gestelt ist, werr woll meher zu hauff zu bringen und woll von stuck zu stuck mit guttem grunde abzulenen, wans sust horrens [= hörens] gülte und das eyn iglicher seyn künst und witz nit zu lieb het.

Byt hirauff, e. l. fründtlich woll disz meyn schreiben nit anders dan fründtlich vormercken, und so e. l. mich der massen nit angezogen het, will ich es auch nit weytter angezogen haben. E. l. fründtlich zu dienen byn ich geneygt. Datum Cassel montag nach dem sonntag inuocavit anno XXX.

Philips L. z. Hessen etc.

Mit dieser schrillen Dissonanz reißt die Aussprache zwischen den beiden Fürsten und Führern der Reformation ab. Die Stellung beider ist so geblieben, wie sie hier fixiert ist. —

Am selben 6. März, da die Entwicklung hier schließt, haben die Wittenberger ihre bekannten Gutachten an ihren Fürsten über die Frage des Widerstandes eingereicht, in der sie zuerst prinzipielle Stellung nehmen. Die sächsische Entwicklung folgt auch hier zeitlich der fränkischen und zwar wie in der Bekenntnisfrage auch den Anstößen, die von dort aus gegeben waren, nur daß freilich im Grunde der Dinge wieder die Nürnberger und Brandenburger auf Prinzipien zurückgehen und mit Waffen fechten, die in Wittenberg geschmiedet sind.

Daß bis Schmalkalden auch in Sachsen die Auffassung offiziell herrschte, der Widerstand sei erlaubt, sahen wir oben — und zwar, obgleich Philipp von Hessen hier schon vorher dieselbe Entscheidungsfrage gestellt hatte, die in Brandenburg die Wage zum Umschlagen brachte. Unter dem Eindruck der sich fortdauernd verschlechternden Nachrichten hatte Philipp eigenhändig am 14. September an den Kurfürsten einen Brief geschrieben¹, dessen wichtigste Stelle hier doch wiederholt werden muß:

„Will sich e. l. nu kegen den keyser weren, so er uns darvon tringen will, so schrib mirs e. l., wult ir euch nit weren und leyden ader darvon abfallen, als ich zu Got nit hoff, so schrib mirs e. l. aber und was ich mich zu e. l.

1) Weim. Arch. Reg. H, pag. 12 M, fol. 32f. (abgedr. bei Müller, S. 275 ff. in modernisierter Orthographie).

vertrösten sull, so ich überzogen wurde, den es will die notturfft erfordern, dass eyner weys, was er sich zum andern zu vertrosten weys, und bitt e. l. woll iren schribern sagen, das sie die hofflichen antworten stehen lassen und mir in e. l. namen, so anders e. l. mir nit selbst schriben will, entliche richtige antwort geben lassen, was e. l. gemut drin sey, dan ich wolt gern e. l. als eynem, dem ich von hertzen guts gunne, das weys got am besten, gern mit leyb und gut dienen. Soll aber nichts helffen und das wir alle so verzaget wollen weren, dass wir uns nicht wollen wehren und eynander verlassen und eynander zusehen, so erbarmt gott, so ist nichts, dan ein plag von got über uns verzageten deutschen“ . . .

In der Antwort vom 23. geht Johann¹ in erfreulich offener Weise auf die Sache ein, ohne, wie später Georg, darum herumzureden, versichert, daß er nie abfallen werde, daß er aber in diesem wichtigsten Handel des Widerstandes gegen den Kaiser Zeit zum Beratschlagen und Bedenken brauche, „dann ist je ein sach e. l. oder mir begegnet, die unterredung und guten getreuen rath bedurfft hat, so acht ich, dass es diese sey“. Wenn es sein Gewissen zuliesse, wolle er sicher nicht der letzte sein, aber er möchte auch nicht, „von des Worts wegen wider dasselbige Wort“ handelnd, in Gottes Urteil fallen. Aber eben des besten Ratgebers, Luthers, auch Melancthons und Jonas' mußte er entraten, da diese bereits auf eine nicht im voraus zu bestimmende Zeit nach Marburg abgereist waren². So wendete er sich, ehe er sich selbst nach Schleiz begab, an den vierten, zu Hause gebliebenen seiner „Gelehrten“, Bugenhagen, der das begehrte Bedenken denn auch bereits am 29. September „ettlichermassen und

1) Müller S. 278 ff. (Weim. Arch. ib. fol. 42 ff.).

2) Es ist mir nachträglich durchaus wahrscheinlich geworden, daß unter den „sonderlichen auffallenden und bewegenden Ursachen“, von denen der Kurfürst am 28. an jene drei redet und um deren willen er sie zu persönlicher Unterredung nach Schleiz oder sonstwo unterwegs auffordert, in erster Linie diese Anfrage des Hessen und also die Widerstandsfrage zu verstehen sei, weniger die Türkenfrage, wie oben in Nr. II, S. 27 f. ausgeführt worden ist.

eilbedächlich“ fertiggestellt hatte¹, so daß es der Kurfürst wohl noch vor seiner Abreise in die Hände bekam. Mit großer Zughaftigkeit, wie er immer wieder versichert, nicht als „Beschlufsrede“, sondern nur als provisorische Wahrheit, bis „mehr und verständige Leute“ dazukommen, urteilt der Pfarrer von Wittenberg, der Fürst dürfe dem Kaiser widerstehen zum Besten seiner Untertanen, wenn er unchristlich wie ein Mörder und Türke handle, denn der eigentliche Oberherr in göttlichen Dingen sei nicht er, sondern Gottes Wort. Aber er wird so zwischen den beiden Seiten hin und her geworfen, daß er selbst den Gegnern eine Menge Gegenstände an die Hand gibt und schließlich bittet, seinen Rat ganz geheim zu halten.

Man wird annehmen müssen, daß sich der Kurfürst in seinem Gewissen dadurch doch gestärkt gefühlt hat und er deshalb auch in der zu Schleiz vereinbarten Instruktion für Schwabach seine Haltung nicht mehr änderte. Die neue Mahnung des Landgrafen vom 3. Oktober², die der Kurfürst von der Reise aus am 9. beantwortete, den Kaiser nicht auszunehmen, wäre nicht mehr nötig gewesen. Luther und Melancthon sah der Kurfürst erst nach Schwabach wieder. Die dort abgegebene, dem Landgrafen natürlich auch bekannte Erklärung über das „Usnehmen kaiserlicher Majestät“ wird Philipp in diesem Punkte befriedigt haben. Die am 29. Okt. nach Torgau abgesandte hessische Legation (oben S. 119) bezog sich nicht mehr darauf, sondern nur auf die Frage des Bündnisses, hinter der ja freilich die des Widerstandes immer lauerte. Das Ersuchen des Kurfürsten an die Wittenberger vom 14. Nov. richtete sich daher auch auf jene und nicht diese Frage, und das bekannte Schreiben Luthers vom 18. Nov. ist ebensowenig wie

1) Original Weim. Arch. Reg. H, pag. 40, Nr. 2, Konv. 2, f. 129 ff. Gedruckt Hortleder p. 66—68.

2) Marb. Arch., Korresp. mit Sachsen 1529/30. Philipp teilte in diesem Briefe das eben eingetroffene Begehren Bremens (s. oben S. 156 die Bemerkung des Landgrafen über die Hansestädte) mit, in das Verständnis aufgenommen zu werden. In seiner von der Reise aus gegebenen Antwort (ibid.) verschiebt Johann die Entscheidung über diesen Punkt bis nach Schwabach.

das Gutachten selbst, das in dem oben S. 144 ff. abgedruckten Bedenken des sächsischen Kanzlers für Schmalkalden steckt, unter diesem Gesichtspunkt zu betrachten¹. Nur indirekt war dem Schreiben Luthers wie auch schon den früheren Bedenken vom 22. Mai und Juli (angeblich Ende Mai)² zu entnehmen, wie er auch zu der andern Frage stand: denn er wollte überhaupt nicht die Sache des Glaubens mit dem Schwert vertreten wissen, also auch nicht gegen den Kaiser, und wünschte nicht, daß der Kurfürst seinen, Luthers, Glauben verteidige und sich damit in Gefahr setze, er werde sich schon vor dem Kaiser selbst verteidigen, wie er es schon Kurfürst Friedrich immer angezeigt habe³. Übrigens war um so weniger Veranlassung, das Problem der Gegenwehr gegen den Kaiser eigens zu behandeln, als Luther noch immer nicht glaubt, daß es zum Ernste kommt: „indess verläuft viel Wassers und wird Gott wohl Rat finden, dass nicht so gehen wird, wie sie gedenken.“ Es geht ein unpolitischer, der Wirklichkeit ganz entrückter Optimismus und Idealismus auch durch diesen Brief.

Daß immerhin, wenn die Entscheidung dem Kurfürsten und seinen Theologen noch näher auf den Leib rückte, sie Brandenburg-Nürnberg lieber als Hessen folgen würden, dafür waren doch Anzeigen genug vorhanden. Des Kurfürsten eigene innerste Meinung enthüllt sich gewiß in der Geschichte, die Spengler in seinem grundlegenden Juditium gegen Schlufs vor den Zitaten aus Luther und Melanchthon vom Kurfürsten aus dem Jahre 1525 erzählt und sicher aus Lincks eigenem Munde weiß: „Dabei gedenck ich an die rede, die der churfurst von Sachsen hertzog Johannis zu Doctor Wentzeln Lincken seinem prediger zu Aldenburg, alls der urlaub gevordert⁴, gesagt hett: lieber doctor,

1) Wie Enders fälschlich tut, s. oben S. 120 Anm. 1.

2) Erl. Ausg. 54, 72 ff. 79 ff. Enders VII, 101 ff. 110 ff., ob. S. 54 f.

3) So in dem berühmten Schreiben vom 3. März 1522, indem er daneben Kurfürst Friedrich für seine Person direkt rät, dem Kaiser als seiner Oberkeit „nach Reichsordnung“ sich nicht zu widersetzen; „sonst ist's Empörung und wider Gott“. Erl. Ausg. 53, 104 ff. 108.

4) Lincks Berufung nach Nürnberg erfolgte unterm 26. April 1525, am 13. August hielt er seine letzte Predigt in Altenburg, RE³ X, 505.

greiff mich meiner nachbauern ainer oder yemand annders an, unndter dem schein desz evangelions oder von desselbigen wegen, gegen dem will ich mich mit gottes hilff weren, so starck ich bin; kompt aber der kaiser mich anzugreifen, der ist mein herr, gegen dem musz ich gedult haben und wie kan mir ain eerlicher verderben begegnen, dann von desz wort gottes wegen.“

Und eben dies Juditium, das mit seinem Schlusse die Sachsen auf ihre eigenen Worte verwies und sie also nur auffordern konnte konsequent zu sein, sandte Spengler Anfang Dezember anonym an Melanchthon¹. In denselben Tagen versuchte der Landgraf bei Luther für Verweigerung der Türkenhilfe Stimmung zu machen und den Kurfürsten direkt zur Rüstung zu bewegen. Luther antwortete jenem ausweichend, und, als ihm der Kurfürst die Rüstungsfrage vorlegte, meinte er, zu Weihnachten, ganz im Sinne des früheren Schreibens, noch wäre es nicht so weit². Nun aber kam

1) Sp. an Vogler vom 12. Dez. 1529: Ich hab die auch, doch unangezeigt meins namens gein Wittenberg gesandt, ir urtail auch einzunemen, desz ich mit freuden erwart. Ansb. Rel.-A. t. VII, fol. 397. Kurf. Joh. an Luther vom 27. Jan. 1530, Enders VII, 224. Spengler kürzte dabei erheblich; das übersandte Exemplar mit Spuren Spenglerscher Schrift und Brückscher Aufschrift „Nurmbergischer Ratschlag usw.“ Weim. Arch. Reg. H. pag. 40 Nr. 2, Conv. 2, f. 138 ff. (Kopie f. 129 ff.; Abdruck bei Hortleder, siehe ob. S. 194, A. 3).

2) Enders VII, 199 f. 204 f. 192 ff. Erl. Ausg. 56, xxiii, De Wette VI, 105 (über das Datum Köstlin-Kawerau, Luther⁵ II, 647 f., Anm. 183). Dieser immer mißverstandene Brief beschäftigt sich allerdings mit der Frage des Verhaltens gegen den Kaiser, wozu das Schreiben des Landgrafen an den Kurfürsten gezwungen hatte, aber nur, um zu empfehlen, 1. dafs man es erst noch einmal mit einer demütigen Bitte an den Kaiser versuche, da dieser ja seinen Sinn geändert haben könne und das Mandat noch immer nicht herausgekommen sei; 2. dafs man selbst, wenn des Kaisers Gemüt auf Gewalt stehe, die Rüstung unterlasse, denn a) es verlange Billigkeit und natürliches Recht zu warten, bis der Fall der Notwehr eintrete: „zu Felde ziehen und sich zur Wehre stellen, soll nicht geschehen, es sei denn thätliche Gewalt oder unmeidliche Noth furhanden. Solchs Zufuraziehen und Sichwehrenwollen wird nicht für Nothwehr, sondern für Reizung und Trotz angesehen wider die, so noch stillsitzen und nichts getan haben“. Zufeldziehen ist „ein ersucht und noch zur Zeit unnötig und fern Mittel; es kann zwischen solchem allem noch viel Wassers verlaufen“,

ein zweiter Anstoß während des Nürnberger Tages Epiphanien 1530 dazu, der charakteristischerweise von Spenglers stillem Verbündeten, Vogler, ausging. Dieser benutzte eine Gelegenheit in der Diskussion, über Türkenhilfe und Kammergericht den veränderten Standpunkt Brandenburgs unter sofortiger Zustimmung der Nürnberger mit voller Schärfe hinzustellen: so der Kaiser seinen Herrn mit Gewalt überzöge, wollte seine Gnaden sich nicht wehren und alles leiden, was ihr Gott zufügte. Als der Kanzler Baier, der Delegierte des Kurfürsten, das Recht des Widerstandes nach bisheriger sächsischer Meinung, vorsichtigerweise aber als seine Privat- und Laienansicht vortrug¹, berief sich Vogler auf Brenz' und anderer

zumal wenn man allen Fleiß anwende, Mittel des Friedens zu suchen; b) es wäre dem Rufe der Evangelischen außerordentlich schädlich zu Felde zu liegen, während der Kaiser vielleicht überhaupt ganz ausen bliebe; c) sich aber an den katholischen Reichsständen schadlos zu halten und sie „von des Kaisers wegen“ anzugreifen, wäre erst recht unbillig. „Derhalben ist mein Gedenken, daß das Fürnehmen ins Feld zu ziehen wegbleibe, es komm denn noch ander Not und Sachen“. Mitten in 2^a steht nur ein kurzer Satz wie eine eingesprengte Glosse: „Item der Kaiser ist ja dieser Fürsten Herr und Oberkeit. Nu wollt freilich keiner, daß seine Untertanen sich dermalsen, sofern ihme wäre untergeben, stellten, wie hiermit gegen den Kaiser geschieht und werde eigentlich ein aufrührisch und ungehorsam Stuck sein.“ Höchstens kann man also sagen, daß der Brief in Sachen des Widerstands unklar sei, aber keinesfalls seinen Inhalt mit dem Satze charakterisieren: „Widerrät jedes Bündnis zur Bekriegung des Kaisers“ (Enders). Wie er verstanden werden konnte, zeigt die Stelle in dem oben publizierten Briefe des Landgrafen vom 6. März 1530, S. 217, Z. 19ff. v. u., die doch sicher auf unser Schreiben Luthers geht, da dies, wie wir aus seinem Fundort Marburg wissen, an den Landgrafen geschickt worden ist. Der Landgraf mochte um so mehr geneigt sein, jene Meinung aus den Worten Luthers herauszulesen, als er aus einem früheren Schreiben Luthers an Brück vom 28. März 1528, das ihm seiner Zeit durch Dolzig zugekommen war, wußte, daß Luther von der Berechtigung der Gegenwehr gegen die unter dem Schein eines kaiserlichen Auftrags handelnden altgläubigen Fürsten überzeugt war; Enders VI, 231, Erl. Ausg. 54, 1ff. Es bleibt die interessante Tatsache, daß Philipp von Hessen sich am gleichen 6. März 1530 Georg von Brandenburg gegenüber auf ein Luthersches Schreiben an den Kurfürsten für das prinzipielle Recht des Widerstands berief, an dem Luther in einem neuen Schreiben an den Kurfürsten dieses Recht prinzipiell verwarf, siehe S. 224f.

1) Anf. Januar traute Spengler auch Brück noch diese kriegerische

Gelehrten Gutachten, und der hinzukommende Spengler beschuldigte Baier des Irrtums. Aus der lebhaften und fruchtlosen Debatte über göttliches und menschliches Recht und über die verschiedenen Obrigkeiten meinte Baier sich zu retten, indem er Wenzeslaus Linck rufen liefs, der aber gleichfalls die andere Seite vertrat, dabei freilich verratend, dafs Osiander, Nürnbergs berühmtester Theolog, anderer Meinung sei oder vielmehr geworden sei. Osiander, nun auch herbeigerufen, meinte allerdings, man scheine aus dem Kaiser einen Gott und aus dieser Sache eine Schwärmerei zu machen, und versprach, sein Gutachten schriftlich abzugeben, redete übrigens nur ungern von der Sache¹.

Danach konnte Baier seinem Herrn nur berichten, dafs Brandenburg-Nürnberg, also die intimsten Bundesgenossen in der Bekenntnisfrage, sich von ihm in dieser Sache trennten. Am 12. Januar wurde der Tag geschlossen²; gegen den 20. wird Baier wieder in Torgau gewesen sein. Am 27. schreibt der Kurfürst an die Wittenberger den Brief, der nun erst die Reformatoren zu entschiedener Stellungnahme zwang, unter Ansetzung einer Frist von 3 Wochen, die sie dann aber weit überschritten, da Luther und Melanchthon ihre Gutachten erst am 6. März einreichten. Dafs Spenglers Schrift darauf eingewirkt, ist das Natürliche. Dieser wartet am

Meinung zu, s. die Parenthese im Brief v. 2. Jan., S. 208 A. 1. Das Bedenken Luthers für Nürnberg, Enders VII, 209, berührt die Frage gar nicht.

1) Weim. Arch. Reg. H. pag. 14, lit. N, fol. 82^bff., danach Referat bei Müller S. 350 ff. Im Original „Doctor wentzel hat sein meynung in ain schrieft gestelt“, dazu Zeichen, unter dem es beiliege. Es ist aber nicht mehr zu finden. Osianders weitschweifiges und unpräzises Gutachten, mehr ein theoretisches Raisonement über die Frage des Widerstandsrechts im allgemeinen als eine klare Beantwortung des vorliegenden Problems, liegt Nürnbg. Kr.-Arch. S. I, L. 68, Nr. 6, St. 28. Von vielen in diesem Faszikel vereinigten Nürnberger Gutachten über die Frage können Stück 16, 17 (Linck?), beide contra, und 27 (pro; identisch mit Weim. Arch. Reg. H. pag. 40 Nr. 2, Conv. 3, f. 98, wo es den Kanzleivermerk 1530 trägt) in dieses Stadium fallen.

2) Der Abschied vom Mittwoch nach Trium regum bei Müller S. 398 ff. Er steht auch Ansb. Rel.-Akten t. XVI, fol. 6. Aus ihm ersieht man, dafs man damals bereits das Ausschreiben eines neuen Reichstags auf den 1. März vermutete.

12. Februar noch immer auf Melanchthons „Juditium über unser Argument“, wie er in einem Brief an Vogler bezeichnenderweise das Schriftstück nennt, und bittet Vogler, Melanchthon zu mahnen, wenn er ihn und Martin Luther demnächst auf der Reise nach Schlesien, auf der er den Markgrafen zu begleiten hatte, in Wittenberg besuchen werde¹. Auch am 17. nimmt Spengler noch an, daß Vogler nach Wittenberg kommen werde, und gibt ihm einen Auftrag für einen andern Wittenberger mit². Indessen die Reise ist dann offenbar nicht über Torgau-Wittenberg gegangen, wie ein Briefwechsel zwischen den beiden Fürsten zeigt, sondern über Bautzen direkt nach Liegnitz, von wo Georg bereits am 9. März an Johann schreibt³.

Die Gutachten, die sich beide durch große Kürze auszeichnen, wiederholen denn auch fast allein die uns bekannten Argumente, nur daß die Fragestellung des Fürsten auch die Form der Antwort bedingt hat. Der „Artikel“ war nämlich so formuliert vorgelegt worden: „So sich kais. Maj. oder jemandes anders in derselben kais. Maj. Namen unterstehen wird, uns und unsere Land und Leute oder andere umb des göttlichen Worts willen, über unser christlich, gleich und rechtlich Erbieten, auch rechtlich gethane Appellation, und sonderlich, weil Ihre Maj. in ihrer Wahl zu Franckfurt bewilligt, sich verpflichtet und verschrieben hat⁴: Kurfürsten, Fürsten und Stände in allen Sachen bei ordentlichem Rechten bleiben zu lassen und niemand, der solches leiden möcht, darüber mit der That zu beschweren, zu überziehen und gewaltiglich fürzunehmen, ob wir solches zu dulden schuldig, oder aber

1) Ansb. Rel.-A. tom. IX, fol. 9f. 2) Ibid. fol. 12.

3) Ibid. tom. XVI, fol. 28ff. Der Kurfürst hatte ihm Anzeige von dem Verdacht gemacht, in dem sie beide nebst anderen ständen, daß sie den Herzog von Württembergiedereinsetzen und das Kommen des Kaisers ins Reich verhindern wollten. Herzog Georg von Sachsen hatte dem Kurfürsten davon bei persönlicher Zusammenkunft in Oschatz durch übergebene Schriften Mitteilung gemacht. Ebenso hatte Georg, seinerseits von Georg von Sachsen benachrichtigt, schon von Bautzen aus sich mit dem Kurfürsten in Beziehung gesetzt. Man plante eine Entschuldigungs- d. h. Entlastungsgesandtschaft zu Ferdinand nach Prag.

4) S. oben S. 203 und Anm. 1.

desselben Gewalts uns wiederumb aufhalten möchten¹.“ Das verriet deutlich den Standpunkt der sächsischen Politiker und Juristen. Dementsprechend setzt sich Luther² speziell mit den Juristen, ihrem Vorwurf der Rechtsverletzung und ihren Rechtssätzen nach kaiserlichen und weltlichen Rechten auseinander, deswegen geht er auch kurz auf die Frage der Appellation ein, wobei er sehr treffend bemerkt, daß verhört oder unverhört sie doch gleicherweise verdammt werden würden. Im übrigen sind es bekannte Gesichtspunkte: dem weltlichen Recht ist das göttliche der Obrigkeit übergeordnet, der Kaiser bleibt Kaiser, auch wenn er Sünde tut, solange er nicht von den Kurfürsten einträchtiglich abgesetzt ist, sonst legitimiert man allen Widerstand gegen jede Obrigkeit, und die Untertanen der Fürsten bleiben Untertanen des Kaisers, mehr als der Fürsten — wobei er wenig schmeichelhaft das Verhältnis des Fürsten zum Kaiser mit dem des Bürgermeisters von Torgau zum Fürsten vergleicht. Eine weitere und eigene Reflexion über dies Verhältnis von Kaiser und Fürst fehlt aber. Das war eine Blöfse. Immer steht ihm der einzelne Christ, auch auf dem Fürstenthron, und seine Glaubenstreue im Vordergrund. Befehlen wir unsere Sache Gott, dann wird er schon das Unglück wenden. Er glaubt also immer noch im Grunde nicht an das Verderben, sein Gott wird's nicht leiden. Dahinter kommt zum Schluß, wie nicht hingehörig oder angefügt, ein Hinweis, daß übrigens gar nichts dabei herauskommen würde, als daß jeder Kaiser sein möchte. Damit hatte er den prinzipiellen Boden verlassen und eine zweite Handhabe gegeben.

Das lateinische Votum Melanchthons³ ist zweifellos

1) Enders VII, 224.

2) Erl. Ausg. 54, 138 ff., Zu O. Clemen, Bemerkungen zu L.s Ratschlag etc., St. u. Kr. 1909, S. 471 ff. ist zu sagen, daß zwei alte Kopien (nicht das Original und eine Kopie, wie Zeitschr. f. Kircheng. XXX, 226, Anm. 2 angegeben ist) Weim. Arch. Reg. H pag. 40 N 2, Conv. 3 fol. 85 ff., 90 ff. liegen. Über Spenglers Abschrift unten S. 228, Anm. 1. Eine weitere Handschrift ist in meinem Besitz.

3) Handschriftlich an vielen Stellen, z. B. Ansb. Rel.-Akten, t. Suppl. I, fol. 316 und im Spengler-Kodex Nürnberg. Stadtbibliothek, ediert CR. II, 20 ff. aus einer Gothaer Abschrift, aber so schlecht, daß der Sinn vielfach un-

scharfer. Es scheidet zwischen dem positiven Recht und der Auslegung der Juristen, die den Unterschied zwischen „nicht gehorchen“ und „widerstehen“ übersehen und im Grunde auf dem Boden des natürlichen Notwehrrechtes stehen. Dem aber steht das göttliche Recht der Obrigkeit gegenüber, das übrigens auch ein natürliches Recht ist, und jedenfalls darf auch nach natürlichem Recht niemand in eigener Sache Richter sein, und außerdem fehlt, wie ein kluger Jurist zugeben müsse, das Kennzeichen des Notorischen, denn die Gegner leugnen eben, daß sie, die Lutheraner, die reine Lehre vertreten. Das „scheinbarste“ Argument aber, daß der Kaiser sein Versprechen nicht gehalten habe, ist juristisch richtig, indes dem steht eben wieder das *mandatum dei* gegenüber, daß man der Obrigkeit zu gehorchen hat. Die Frage, wer denn hier Obrigkeit ist, wird im weiteren nicht erörtert, dagegen jener Luthersche Schlußgedanke aufgenommen und als reiner Opportunitätsstandpunkt verkündigt: *in his rebus non tantum est spectandum quid liceat Christiano, sed etiam quid expediat*. Infinita bella würden die Folge sein. Und dem fügt er eine harte Verdächtigung Zwinglis, der zwinglischen Städte, Bucers, ja auch des Landgrafen (*Antiochum aliquem*) bei. Also: dem Kaiser sei's erlaubt, „nach seinem Willen mit den Untertanen zu verfahren; wenn er die Kirchen ordnen will, möge er sie ordnen. Wer das Evangelium bekennen will, bekenne es als einzelne Privatperson, bringe andere damit nicht in Gefahr und leide, wenn's not ist“. So scharfsinnig das Votum sein mag, es bietet noch mehr Blößen und erweckt fast den Anschein der Indifferenz.

Am 17. März hatte Spengler das *Juditium Melanchthons*, das dieser ja nun freilich in anderem Auftrag ausgeführt, noch nicht in Händen¹. Bald darauf muß es ihm aber zugesandt sein². Das Luthersche Gutachten mitzuschicken, war nicht

verständlich bleibt. Ich gebe es in folgedessen im Anhang II neu heraus. Übrigens ist es nur eine freilich sehr wahrscheinliche Vermutung, daß auch Melanchthons Gutachten wie das Luthers auf den 6. März zu datieren ist.

1) Sp. an Veit Dietrich vom 17. März 1530, Mayer; Spengler, S. 73.

2) Mel. an Camerarius s. d., CR. II, 22: Hieronymo Baumgartnero dicas Spenglero missam esse nostram sententiam *περὶ τοῦ μὴ ἀντιπολεμεῖν τῷ αὐτοκρατορι καὶ οὕτως ἡμετέροις ἀρχοντι ἀπεχρῆναι*.

gestattet worden. Doch verspricht Melanchthon, es auf dem Wege nach Augsburg in Nürnberg zu zeigen¹. Klingen so auch die fränkischen und sächsischen Stimmen zusammen, es war doch ein Unterschied. Wir werden annehmen dürfen, daß der Kurfürst durch die Urteile seiner Theologen sich bestärkt sah in der ihm ohnehin persönlich sympathischen Auffassung; wir wissen, daß er mit den friedlichsten Absichten dem Reichstag entgegenging, dessen Ausschreiben wenige Tage nach jenen beiden Gutachten bei ihm eintraf. Aber wie die ganze Frage hier sehr spät in ein entscheidendes Stadium trat und man auch dann noch die Luthersche Meinung streng geheim hielt, so liefs der Gang der Dinge in Augsburg der Anschauung gar keine Zeit sich einzuleben.

Nach den scharfen Zusammenstößen und dem rauen Abschied beginnt mit der Wiederaufnahme der Bündnisverhandlungen, mit der Annäherung an die Süddeutschen auch die Wiederaufnahme der Untersuchung über das Recht des Widerstandes. Eine zweite Gruppe von Schriftstücken, die wir hier nicht mehr zu untersuchen haben, entsteht, und im Zusammenhange seiner ganzen Politik läßt sich jetzt Kursachsen wieder festigen in der ursprünglichen Ansicht, daß es politische Notwendigkeit, obrigkeitliche Pflicht und sein gutes Recht sei, wenn es Widerstand leiste. In welchem Maße die Wittenberger selbst Angriffspunkte und Blößen geboten hatten, in welcher Richtung die siegreiche Argumentation nun gehen mußte, ist oben angedeutet: der Obrigkeit zu gehorchen befiehlt Gottes Wort, aber der Kaiser ist gar keine Obrigkeit. Überschaute man die obige Entwicklung, so wird man — so oft und so bestimmt auch dies immer behauptet wird² — nicht sagen dürfen, daß die kursächsische Regierung — bei den Wittenbergern steht es ein wenig anders —

1) Ibid. Non licuit ea de re mittere τὸ Λουθήρου σύγγραμμα; sed cum istuc venerimus, ostendam. Spengler hat dann Abschriften von beiden mit seinen und Brenz' Gutachten in seinem Manuskriptenband vereinigt. Falsch Enders VII, 242: „dieser Ratschlag Luthers wurde geheim gehalten und nur dem Laz. Spengler in Nürnberg zugeschickt“.

2) So schon 1531 bei der Abweisung des Schmalkaldischen Bundes durch die Nürnberger, Ansb. Rel.-Akt. t. Suppl. I, f. 248.

in dieser Frage entschieden erst den einen und dann den anderen Standpunkt vertreten hat; sie hat wohl lange geschwankt, aber nicht vollständig geschwenkt, und von 1531 an steht sie definitiv fest auf dem Standpunkt der Gegenwehr. Anders aber auch hier wieder wie in der Bekenntnisfrage die Franken, Brandenburg und namentlich Nürnberg. Wie von hier aus der Anstofs und die gründlichste Untersuchung ausgegangen war, so hat man hier trotz Augsburg, trotz Sachsens, ja trotz der Wittenberger festgehalten an dem Satz vom leidenden Gehorsam.

Anhang.

I.

a) Philipp von Hessen an den Rat zu Nürnberg.
Immenhausen, 29. Okt. 1529.

(Ansb. Rel.-Akten t. VII, fol. 228; Abschrift von Nürnberger Schreiberhand.)

Philips von gottes genaden Landtgraf zue Hessen, Graf
zu Katzenelenpogen etc.

Unsern günstigen grues zuvor, ersamen und weysen lieben besondern. Wir haben euer schryben und daryn verschlossen euers Sindici und dieners Michel von Kadans schreyben copei, daryn er, was für antwurt auf sein und seiner zugeordneten mitgeschickten werbung von wegen uns euer und der andern Churf., Fürst. und von Steten, so von dem nechsten Speyrischen abschied protestirt, von der kayⁿ Mt unserm allergenedigisten herrn entstanden und was gefערlicher handlung inen begegnet seyen, anzaigt, zusamt ainer abschryft, was ja desshalben an den hochgebornen Fürsten Herrn Johannsen Herzogen zu Sachsen Churf. etc. unsern freuntlichen lieben ohaymen, schwager und gefattern etc. geschryben und gesonnen etc., empfangen, alles inhalt nach der leng verlesen und warlich sollich der kayⁿ Mt ernst und geschwyndt fürnemen mit beschwerdtem gemuet nicht gern vernomen, haben auch sollicher geschwindigkait gegen potschaften, da nicht offentliche vehde und feyndtschaft ist, nye mer gehört. Aber wie dem, weyl es die weg gestallt ye haben soll und erraicht hat und über unser so treulich wolmaynung undterthenigs ansuchen nicht anderst sein kan, so bedencken wir das vyl besser, die Römisch kay^e

Mt hab also durch disen beschaid und handlung ir gemüet und maynung plosz und an tag geben, das wir je und die andern, die dess mit zu thun haben, irer Mt gemüet wissen mügen, dann das ir Mt styllschwygende sollichts vorhalten irgent ain aufzügige vertunckelte ungewise antwurt geben und nichts destweniger sollichts im gemüet und synn behalten hett. Nachdem es aber also der allmechtig got geschickt, das aus ir Mt antwurt und der ernsten und geschwynden handlung, sonderlich weyl ir Mt in disen zeyten und sollicher anligenden not des Turcken erschroklichen und gewaltigen uberfals, da pillicher guter will und freuntschaft sollt gesucht worden sein, solliche ungnad erwysen hat, ir ungüetig und ungnedig gemüet auf die sachen des Euangelj und uns, die wir dem genaigt, als desselbigen anheuger augenscheinlich und on wohn gewiszlichen zu erkennen, und sich daraus aintweder gezwangs, das wir das heylig lebendige und gnadenreich wort gottes und desselben löbliche ordnung verlassen und uns und die unsern den ergerlichen unleydenlichen miszpreuchen der päbstischen kirchen widerumb underwerfen sollten, das der allmechtig gnedig und güetig got verhueten wöll, oder aber ir Mt ernsten und zornigen gemüets und gewaltigs fürnemens zu befaren, auch aus disem der kayⁿ Mt ungüetlichen erzaigen gewiszlich zu besorgen und nichts denn die nottwendige gegenwere und errettung in unserm vortayl — ist darumb an euch unser gnedig und güetlich begern, ir wellet dem als wir doch nicht zweyfeldn mit rat nachdenken und erwegen, auch nicht verachten, dann warlich es würdet uns alle tag sovil glaublichs angezeigt, das hoch aufsehens von nötten, was euch selbs und allen evangelischen stenden fürtreglich daran gelegen ist, und mit fleysz furdern, als auch wir zu thun genaigt, und darzu unser öheim, schwager und gefattern, den Churf. zu sachsen deszhalben mit ainer sondern potschaft beschickt haben, und ir selbs in euerm schreyben für guet ansehet, das wir, die dem evangelio anhengig, auf benennte zeit und malstatt personlich zusammenkomen, von den sachen reden und ratschlagen und uns darynnen der hohen und bezwanglichen notturft nach, ainhellig entschliessen, darmit wir vor unrechtem gewalt versichert sein, und der kayⁿ Mt ungnedigen willen nach der gepür begegnen mügen, da dann wir weder leyb noch guet an sparen und bey euch und andern getreulich aufsetzen und herwider zu euch versehen wollen, und so man sich anderst mit treuen maynen zu hauf halten und weren will, vertrauen wir, der sachen sey noch wol rat zu fynden. Sollichts wolten wir euch gnediger maynung hinwider nicht verhalten. Datum Immenhausen sambstags nach Simonis und Jude anno 1529.

(Zettel.)

Und nachdem in Michel von Kadans schryft von der potschaft, die kay^e Mt auf der post der hilf halber gegen dem Türcken zu begern heraus in daz Reyeh an die Churf. fürsten und stende verordnet haben soll, meldung beschicht und je darauf der antwurt einhellig zu entschliessen, damit nit undterschidliche gemüet vermerckt wurden, begern, bedencken wir, das uns fast beschwerlich, denen, die uns ungnedig und bey denen wir verhasst sein, also das wir uns auch vertilgung von inen besorgen müessen, zu helfen, und sein desz gar nicht gemaint, sonder wollen zuvor der zusammenkunft und verrer underred und ainmüetiger vergleichung erwarten. Wie wir das an die andern zwo stet auch gesonnen und inen daneben disz und unser gemüet angezeigt haben, zuversichtlich sy werden sich deszgleichen halten, als gnedigklich begern, ir auch thun wollet, und uns entlich versehen, ir werdet das selbs der sachen gestalt nach aus vylen ursachen fur guet ansehen, euch gefallen lassen und zuvor der underredt und ainmüetige beschlus in gar kain hilf begeben, solichs mochten wir euch auch nicht verhalten. Datum ut in lis.

Weyl nun die sachen die gestalt erraicht hat, und die geschickten gefangen sein, so sehen wir für nit weniger nutz dann auch notturtig an, gute kuntschaft in ytalien an hof zu legen, damit man yeder zeit was die handlung were wissen, und sich darnach richten und schicken möchten, die wir uns mit euch und den euern oder aber euch allain wo die andern beschwerung daryn fürwenden wolten anzurichten und zu bestellen, lassen gefallen, und begern von disem und allem andern euer richtige antwurt. Datum in litteris.

b) Der Rat zu Nürnberg an Philipp von Hessen.

8. Nov. 1529.

(Ib. fol. 231 ff. = Briefb. 100, 127^b ff.)

Hern Philipsen Landgrauen zu Hessen.

Gnediger herr. Euer f. g. antwurt uns yetzo unser verhofften bottschaft halben in Italien uf unser davor gethaner schreiben und anzeigen übersendet, haben wir mit den darein verschlossen zetteln alles inhalts hörn lesen und in underthenigkait vernomen, und bedurf nit zweifels, diszes der kayⁿ Mt furnemen ist unsers bedenckens anders nit dann fur ain ungnedige und zu vil ungeschickte handlung, zu welcher ir Mt vielleicht von den vervolgern und widerwertigen des Ewangelions verursacht worden ist, znachten. Wir hetten uns auch warlich dises zufalls zuvor dergestalt nach gelegenheit aller sachen zu irer kayⁿ Mt als

unserm rechten herrn und obern, des Mt zu eern die pottschaften so weithinein gefertigt seien, kains wegs versehen. Aber dhweil allen den, die sich Cristen bekennen, nichzit gewiszers dann das creutz taglicher widerwertiger zufell zu gewarten vorsteet, so gezimpt sich unsers achtens nit weniger diszen handel got zu bevelhen, der uns als ain getreuer got und vatter durch dise und dergleichen zugesandte beschwerden probirn will, dann die sachen auf ain entlichen widerstand, gegenwere und menschliche rettung, zuvor wider unser oberkait und ordenlich zeitlich haubt, zu stellen. Damit wollen wir aber das, so uns als cristen-leuten zu pillichen schutz und schirm der unsern schuldighklich zu thun gepurt, kainswegs eingezogen oder die von got darzu verordenten pillichen mittel zu verachten gemaint haben, der unzweifelichen tröstlichen zuversicht, der Almechtig, des disze sachen on mittel ist, werde als ain gewaltiger got, der auch ain herr seiner veind ist, sein wort wider die gantzen welt wunderbarlich erhalten und uns, wo wir ime die sach haimstellen, vil anderer und fruchtbarer mittel zusenden, uns auch in solchem vil ain glücklichern trüglichen ausgang zaigen, dan wir als menschen bedencken mögen. Daneben steet aber unser gemuete anders nit, dan dasz wir vermittelst gotlichs beistands cristen pleiben, bei seinem götlichen wort bestendighklich verharren und uns, ob got will, mit seiner hilf kainen zeitlichen gewalt davon dringen lassen wöllen. Wir haben auch nit underlassen vor ettlichen tagen unser vertraute kundschaft in Italien zu machen umb grundlicher erkundigung, wie es umb unsere gesandten stee, ob die noch verhaft, erledigt oder wie die sachen sonst allenthalben gestalt seien, und was wir in solchem erfarn, sell eurn f. g. unverhalten pleiben. Und dieweil dan noch zweifelig und ungewisz ist, ob die kay^e Mt mit irem furnemen und ansuchen umb hilf, das sey schriftlich oder durch pottschaften, solcher massen wie das an uns hievor gelangt hat furfarn oder nit, oder ob dieselb hilf sich wider den Turcken oder itzo zu seiner Mt kriegsubung in Italien ziehen werde, achten wir fur beschwerlich, sich itzo und ehe der kayⁿ Mt begern hierin eigentlich vernomen wurdet zu ainer entlichen abschlegigen antwort gegen irer Mt zu verpinden. Und dieweil dann der durchleuchtigste hochgeporn furst unser gnster herr der Churfurst von Sachsen itzo ainen tag auf sonntag nach Katherine gein Schmalkalden ernent, wie onzweifel eur f. g. numer wissen haben mag, so lassen wir uns gefallen, das desselben tags erwart und doselbst diszer handel (der dannocht nit gering zu achten) auf alle ort fruchtbarlicher beratschlagt und bewegen und darin das minder beschwerlichst ende fur handen genommen werde, darinnen wir auch an allem dem, so fur cristenlich gut und austreglich bedacht werden mag, unsers theils ob

got will nichtzit wöllen erwinden lassen. Das wir eurn f. g. undertheniger meynung nit bergen wolten, der wir zu underthenigem dienstlichem willen geneigt sein.

Datum Martij VIII. Novembris anno 1529.

(Zettel.)

Und dieweil von unserm gnedigsten herrn dem Churfursten die tagsatzung nach Katherine gein Schmalkalden furgenommen, ist unmöglich die andern tagsatzung auf Mitwoch nach Lucie furgenommen, so kurtz zu besuchen und darumb von notten in beden sachen uff katharine gefertigt zukomen, das wir eurn f. g. undertheniger meynung und darumb nit bergen wolten, sich derselben baiden sachen, nemlich der verhaften pottschaften und dan der vorsteenden verstentnus halben, mit der fertigung darnach haben zu richten. Datum ut in litteris.

II.

Melanchthons Gutachten an den Kurfürsten gegen
das Recht des Widerstands.

Ca. 6. März 1530.

(Da die Spenglersche Abschrift, wie man nach CR II, 22, oben S. 227, Anm. 2, annehmen mufs, unmittelbar auf dem Original Melanchthons oder einer von ihm gutgeheissenen Kopie ruht, so lege ich sie zugrunde, obgleich die Kopie im brandenburg. Archiv [Ansb. Rel.-Akten tom. Suppl. I, f. 316 mit Vermerk Voglers auf der Rückseite „Ph. Melanchtons anzaigenn, warumb sich nit gebure mit der that wider die kay^e Mt zu setzen“], deren Versionen ich in den Fufsnoten beifüge, an mehreren Stellen den Vorzug zu verdienen scheint. Mit ihr ist eine etwas spätere in meinem Besitz befindliche, aus der Kollektion Knaake stammende Handschrift verwandt.)

Philippi Melanchtonis iuditium.

Qui sentiunt, quod liceat ui resistere Cesari uim iniustam inferenti haec argumenta afferunt.

Jura concedunt resistere potestati in his casibus: quando non uult cognoscere rem nec defert appellationi, item, quando praecepit ea quae non sunt offitii sui, ut in glo[ssa] de re[gulis] iur[is] L. non uidentur § qui iussu¹, item, quando constat in-

1) L. 167 § 1 D(igestorum) de diversis regulis iuris antiqui 50, 17. Der Text lautet: qui iussu iudicis aliquid facit, non uidetur dolo malo facere, qui parere necesse habet, die hier gemeinte Glosse des Accursius zu dieser Stelle: Dicunt quidam ei non parendum — Tu dic: aut praecepit aliquid exercendo suum officium aut sicut quilibet privatus. Primo casu qui paret nec in dolo nec in culpa est. — — Si vero non exe-

iustitia, ut indicat Bartholus L. prohibitum C. de iure fisci¹ et alii alias.

Sed ad haec respondendum est, quod iuris consulti non distinguunt inter non obedire et ui resistere in illis casibus citatis. Licet non obedire, ut cum imperator mandat aliquid manifeste iniustum fieri. Hic concedunt mihi illa iura, ne obediam, sed non concedunt mihi, ut contra imperatorem arma suscipiam volentem cogere².

Et si quis inspexerit illos textus, videbit hoc, quod doctores sentiunt inde effici non posse, sed monet doctores ratio naturalis, uim ui depellere licet³. Quociens igitur iura concedunt non obedire potestati, iudicant potestatem uim facere. Ergo concedunt ui resistere. Non enim docent iura, quod debeamus iniusta pati.

Sed illa ratio pugnat cum iure diuino. Dei mandatum est non resistere potestati et malos magistratus tolerare. Qui³ acceperit gladium, gladio peribit. Ideo etiam cum potestas iniuriam facit, non licet christiano se contra potestatem ui defendere.

Et ad illam rationem naturalem⁴ uim ui depellere⁵ licet⁶ dicendum est, quod etiam iura⁶ cogunt eam sic interpretari, ne tollat magistratum, quin⁷ ius magistratuum etiam est iuris naturalis, et⁸ testantur, quod etiam iniustae sententiae iudicis sit obediendum.

Item potest opponi contra rationem alia ratio: nemo debet esse iudex in propria causa nec nos debemus iudicis hoc est superioris officium occupare.

Sed proponitur alia ratio: quod liceat resistere, quia imperator promisit se nullum principem aut populum nisi re ordine cognita proscripturum esse; hac conditione promissimus obedientiam: ergo cessante conditione potest cessare obedientia. Haec ratio est speciosissima et tamen non est satis firma, quia duae sunt causae tollerandi magistratus: altera est nostra promissio quam allegat

quatur officium suum, dico nullatenus parendum, etiamsi ius praecipiat. — Nec obice quod iurant subiecti parere omnibus praeceptis, quia restringitur ad ea de quibus verisimiliter est actum. In casibus non solum non obedire, sed etiam debent resistere officiales sui (Venet. 1501, f. 304^b, Digestum Nouum etc., III, 1904 f., Lugduni 1604).

1) L. 5. C. J. De iure fisci 10, f. und dazu Bartolus: quando officiali iniuste exequenti possit resisti — — quod si iudex iniuriat aliquem iuris ordinis omisso, violenter et de facto, potest ei resisti impune (comm. in tres poster. libr. cod. f. 4^b, Venet. 1602).

2) agere etc. 3) Rom. 13, Et qui. 4) nat. fehlt.

5) repellere. 6) iuris consulti. 7) quia.

8) et quod docent iuris consulti iniustae sententiae iudicis parendum esse, ut rerum iudicatarum auctoritas ualeat, corte non uolunt ius magistratuum euerti per hanc regulam uim ui depellere licet⁶. Die Ausführung ist der obengenannten Glosse entnommen (hoc propter rerum iudicatarum auctoritatem).

argumentum et de qua sola loquuntur iuris consulti, altera est mandatum dei, quod uetat gladium accipere contra potestatem, siue potestas bene siue male faciat. Peccatum potestatis, donec manet potestas, non liberat nos, ut liceat gladium accipere.

Concludo igitur, quod non liceat arma accipere¹ aduersus imperatorem uim iniustam inferentem iuxta illam sententiam qui acceperit gladium, gladio peribit².

Item in his rebus non tantum est spectandum quid liceat christiano, sed etiam quid expediat³. Si arma contra imperatorem ceperimus, necesse est aut nos perire aut sequi mutationem imperii, quae solet infinita bella alia ex aliis gignere. Victis aduersariis maius bellum nobis cum nostris esset, qui fortasse minus paterentur iterum rite constitui ecclesias quam nunc patiantur papistae. Propter tanta pericula tutius nobis est tolerare uim iniustam quam bella suscipere, praesertim cum non habeamus mandatum de gerendo bello⁴. Tantum disputatur utrum liceat.

Etiam prudens iuris consultus non concederet in hoc casu ui resistere⁵ potestati, quia etiam, sicubi licet, certe tamen⁶ in notoriis licet; at aduersarii non concedunt⁷ nostram doctrinam sanam esse; non igitur de notorio nunc agitur.

Quod autem Zuinglianae ciuitates persuadere uolunt, quod liceat resistere, scio illos⁸ nec ius nec euangelium curare. Fauebant eorum seditioni concionatores rusticorum⁹ et nunc exemplis imitari student. Zuinglius palam hortatur, ut ciuitates imperatoris defendant se ui contra imperatorem. Bucerus palam defendebat Francisci¹⁰ facinus; postea in seditione rusticorum scribebat, Lutheri librum redolere Mosaicam phrasim, haec enim erant eius uerba, et Argentinae sparserant perniciosas opiniones de decimis. Et nunc uidetur¹¹ Antiochum aliquem quaerere, per quem magis perturbent imperium et ecclesiam¹². Et tamen scio haec consilia Zuinglianorum non processura esse, sed haud dubie ruent, etiamsi aliquandiu fortasse tumultuabantur.

Quid igitur faciendum? Respondeo: singuli debent euangelium¹³ suo, non alieno periculo profiteri, nec licet christiano onerare

1) capere.

2) Die Sätze von altera est mandatum dei bis hierhin besonders durch Striche und Handzeichen am Rande ausgezeichnet.

3) Christiano hinter expediat.

4) de bello gerendo.

5) licere ui resistere. 6) tantum.

7) fatentur. 8) illas.

9) earum concionatores seditioni, sicher richtiger.

10) Franz von Sickingen, dessen Prediger in Landstuhl Bucer gewesen war. 11) uidetur.

12) Die Stelle kann kaum auf einen anderen als Philipp von Hessen gehen.

13) euangelion.

periculo alios, sicut nec Christus uoluit apostolos quos secum habet in idem discrimen adducere.

Permittatur¹ imperatori, ut ipse cum subditis agat pro sua uoluntate. Si uult ordinare ecclesias, ordinet. Interea qui uolunt confiteri euangelium tanquam priuati, confiteantur et patiantur, si² opus erit.

1) permittitur.

2) ubi.

VIII.

Die Sonderverhandlungen zwischen dem Kurfürsten von Sachsen und dem Kaiser vor dem Reichstag zu Augsburg.

Von Sonderverhandlungen zwischen Kurfürst Johann von Sachsen und König Ferdinand nach Speier pflegt man seit Rankes geheimnisvollen Andeutungen¹ zu reden, ohne daß man klare zugrunde liegende Tatsachen zu fassen bekommen hätte. Über die Sonderverhandlungen, die unmittelbar vor Augsburg zwischen Sachsen und dem Kaiser stattgefunden haben, wußte auch Ranke nichts zu sagen, obgleich das reiche Material aus dem Weimarer Archiv in Förstemanns Urkundenbuch zur Geschichte des Augsburger Reichstags (I, 1833) und seine Ausgabe von Brücks Geschichte des Reichstags (1831)²

1) Gesch. der deutschen Reform.⁶ III, 128f. 164. 166 unter Beziehung auf die Andeutungen in Ferdinands großem Schreiben an Karl vom 28. Jan. 1530 (bei Gevay, Urk. zur Gesch. Österreichs aus dem Jahre 1530, S. 67, vgl. v. Buchholtz, Gesch. Ferdin. I. [1832], III, 427 ff. 430 ff.), die aber nicht ausreichen, um Bestimmtes auszusagen. Die sicherste ist noch die in Philipps Brief an Johann vom 14. Sept. 1529 (bei Müller, Geschichte der Protest., S. 277): „und ob schon E. L. in schriftlichem verstand stünde, wüßts doch nicht helfen“, und auf der Seite vorher: „so will ich auch sowohl ein Loch oder Vertrag kriegen als ein ander“. Endlich die Sätze „Caesari scribendum est“ im Anhang zu Luthers in den Juli zu setzenden Brief Erl. Ausg. 54, 82. Die von Mentz, Joh. Friedr. I, 74 hierhingezogene Instruktion f. Chr. Grofs an Heinr. von Nassau gehört dagegen nicht hierhin, s. u.

2) Auf dieser letzten Quelle, die ihrer Natur als nachträglicher im Namen aller Evangelischen abgefaßten Rechtfertigungsschrift nach die Vorgänge verschleiern muß, ruht wörtlich der Bericht in Schirrmachers Briefen u. Akten 1876, S. 40 ff., weiter die Darstellung Seckendorffs, Comment. II, 56, 15. Auf diesem Wege haben sich dann die Irrtümer gesammelt, die z. B. bei Ehses, Röm. Quartalschr. XVII (1903), S. 386, Anm. 2 erscheinen.

auch damals schon vorlag, ja zum Teil schon in J. J. Müllers Historie von der evangelischen Stände Protestation usw. 1705 (S. 470 ff.). Die Ursache ist wohl darin zu erkennen, daß es sich bei diesen Verhandlungen nur um weltlich-politische, partikular-sächsische Interessen zu handeln schien, an ihrer Spitze die Frage der Belehnung mit der Kur, die man — sehr mit Unrecht — für eine der Glaubensfrage gegenüber ganz indifferente Angelegenheit ansah. Plitt hat dann allerdings aus Förstemann gelernt, daß es sich dabei auch gerade um diese Glaubensfrage handelt, aber er hat es in ganz unzulässiger und unbegreiflich fehlerhafter Weise mit der Abfassung der Augustana zusammengebracht ¹. Erst der Blick, den Brieger 1884 in die Depeschen Campeggios im Vatikanischen Archiv warf, rückte die Sache in ein anderes Licht, und die kleine Abhandlung, die er im Anhang zu seinem Aufsatz über die Torgauer Artikel (in den Kirchengeschichtlichen Studien, Reuter gewidmet, 2. Aufl., 1890, S. 312 ff.) veröffentlichte, zeigte jedenfalls, wie stark die Reformationsgeschichte daran beteiligt ist. Da aber auch er der Sache nicht weiter nachgegangen und das Material darüber tatsächlich noch viel reicher ist, so wird es sich empfehlen, den ganzen Gegenstand noch einmal und im Zusammenhange aufzunehmen — um so mehr, als ich in meinem Vortrag über „Bündnis und Bekenntnis“ S. 26 darüber schon einiges angedeutet habe, das der Ergänzung bzw. Korrektur bedarf.

Auf dem Nürnberger Tag zu Trium regum 1530 war der Gedanke eines Bündnisses zwischen den protestierenden Ständen tatsächlich aufgegeben, auch die Appellation war künftig an die Unterzeichnung der 17 Artikel geknüpft und selbst sie nicht definitiv aufgenommen worden. Mit dem Eindruck, daß jeder politisch für sich zu sorgen habe, endigte die ganze

1) Einl. in die Augustana I, 522 f., RE² I, 772 (1877): „Unterwegs (zwischen Torgau und Coburg) erhielt der Kurfürst von den Grafen von Nassau den Rat, vor Beginn des Reichstags dem Kaiser in lateinischer oder welscher Sprache einen gründlichen Bericht über die Religionsfrage zustellen zu lassen. Er beauftragte daher Melancthon damit, eine verteidigende Darstellung des evangelischen Glaubens zu schreiben usw.“

große Aktion, die sich an Speier angeknüpft hatte. Zum Schluss war die Frage über das Recht des Widerstandes gegen des Kaisers Majestät zur Diskussion gestellt und von gewichtiger Seite in verneinendem Sinne beantwortet worden, nicht von sächsischer (oben S. 223). Der sächsische Kanzler konnte seinem kurfürstlichen Herrn nur den Rat mit nach Hause bringen, daß der Versuch zu empfehlen sei, sich persönlich und in Frieden mit dem Kaiser zu verständigen, noch ehe des Kaisers Zorn auf dem in sicherer Aussicht stehenden ¹, aber noch nicht berufenen neuen Reichstag losbräche.

Des Kaisers Ungnade hing spürbar über dem Kurfürsten. Die Packschen Händel hatten ihn stark kompromittiert. Er ordnete deshalb im Frühjahr 1529 seinen Rat Christoph Groß nach Spanien zum Kaiser ab, ihn zusammen mit dem Landgrafen, der Niklas Maier entsandte, in dieser Sache zu entschuldigen ². Dazu hatte Groß Auftrag, über eine Reihe anderer Punkte zu werben, unter denen die Frage der Beilehnung mit der Kur obenan stand. Der Kaiser hatte nämlich die dahingehende Bitte des seit 1525 regierenden Kurfürsten bis 1527 ganz unerfüllt gelassen und dann auf eine erste Werbung desselben auch nur ein Indult auf zwei Jahre ausgesprochen, auf seine Ankunft im Reich verweisend, die aber innerhalb dieses Termins wieder nicht geschah, so daß eine Prolongation nötig wurde. Die ward dann auch, und zwar noch ehe Groß nach Spanien kam, durch den kaiserlichen Vizekanzler, den Propst von Waldkirch, auf ein weiteres Jahr ausgestellt. Dabei blieb aber dem Kurfürsten in hohem Grade und mit Recht bedenklich, daß abweichend von dem bisher üblichen Stil der Verleihungsurkunden zu den Worten Regalien und Lehen auch jetzt wieder das Wort „Weltlichkeit“ hinzugefügt war, als ob man ihm die von ihm beanspruchte Obrigkeit über die „Geistlichkeit“ seines Landes nicht zugestehen wollte. War schon diese ganze

1) Vgl., was über den Abschied von Nürnberg oben S. 224, Anm. 2 gesagt ist.

2) Die Gesandtschaft, die also nichts mit Speier zu tun hat, kam 3. Juni in Barcelona an. Die Akten im Weim. Arch. D 418 (= D pag. 288 Nr. 8).

Verhandlung über die Lebensfrage wenig befriedigend gewesen, so hatte der Kurfürst über andere Fragen, die gleichfalls beim Kaiser anzubringen waren, überhaupt keinen Bescheid erhalten können, über die Bestätigung einer in Gotha zu errichtenden Messe und namentlich des wichtigen Jülich-Kleveschen Erbfolgevertrags, gemäß dem nach Absterben des Herzogs von Jülich ohne männliche Leibeserben der Kurprinz Johann Friedrich als Schwiegersohn bzw. seine Leibeserben zur Erbfolge berechtigt sein sollten, auch über das Geleit der armen Kurfürstin von Brandenburg, die beim Kurfürsten Aufnahme gefunden hatte. In alledem — über die Bezahlung von 15 000 Gulden, die er dem Kurfürsten schuldete, wurde geschwiegen — „erstreckte“ der Kaiser seine Entscheidung bis zu seiner Ankunft im Reich¹. Es war klar, daß dem Kurfürsten die Erlangung seiner Wünsche durch Einfluß seiner Mißgönner „gestopft“ worden war, namentlich den seines Vetters, des Herzogs Georg. Dazu war nun das ganze Odium gekommen, das die Speiersche Protestation auch für ihn mit sich brachte und das sich in dem traurigen Schicksal der Appellationsgesandtschaft zeigte. Wir hören, daß König Ferdinand den Kurfürsten durch Georg von Sachsen von allerlei übelster Nachrede hatte in Kenntnis setzen lassen, er wolle Herzog Ulrich von Württemberg mit Gewalt wieder einsetzen und die Ankunft des Kaisers im Reich verhindern, so daß sich der Kurfürst bereits entschlossen hatte, eine Entschuldigungsgesandtschaft nach Prag zu schicken². Die Bischöfe von Mainz, Würzburg und Bamberg förderten als die Geschädigten jede Ungunst, obgleich auch hier der Kurfürst bereits dem Kaiser eine Erklärung abgegeben. Hinter alledem stand natürlich der Abfall im Glauben, die Neuerung im Kirchenwesen, die Verbindung auch mit den Städten, die als Sakramentierer besonders verhaßt waren. Wollte man

1) Die kaiserl. Antwort Weim. Arch. D., 418, fol. 119 ff. (lat.), 121 ff. (deutsch).

2) Der Kurf. war Anfang Febr. 1530 paucis stipatus in Oschatz mit Georg zusammengewesen, s. Spalatins Index breviss. ed. Berbig in Quellen und Darst. aus d. Gesch. d. Ref.-Jahrh. V, S. 39. Dort sind diese Dinge besprochen worden, Ansb. Rel.-A. t. XVI, fol. 28 ff., Weim. Arch. Reg. D 419, f. 36. 47, s. oben S. 225, Anm. 3.

des Kaisers Ungnade von sich abwenden, so durfte man an diesem Kern der Sache nicht vorübergehen und mußte irgendwie die Werbung auch darauf ausdehnen.

Dafs sehr bald nach dem Nürnberger Tage, Anfang 1530, die Frage einer neuen Sondergesandtschaft an den Kaiser zum Zwecke eines „gründlichen“ Berichts in Fluß kam, ist doch nicht auf Initiative des Kurfürsten selbst zurückzuführen, sondern der mit ihm und seinem Sohne befreundeten Grafen von Nassau und Neuenahr. Die Verbindungen waren schon lange sehr warme. Der ältere der beiden Nassauer, Graf Heinrich, einer der Erzieher Karls V., dann Statthalter von Holland, Seeland und Friesland, schliesslich seit 1522 Grofskämmerer des Kaisers, sicher eine der einflussreichsten Personen am Hofe, hatte sich seit zehn Jahren um Kursachsen bemüht, um seine Pläne gegen Philipp von Hessen in der katzenelnbogischen Sache zu fördern ¹, und war schon Friedrich dem Weisen bei der Berufung Luthers vor den Wormser Reichstag behilflich gewesen. Eben jetzt schien Nassau contra Hessen Vorteile zu gewinnen, es kam alles darauf an, das Kommen des Kaisers ins Reich dafür auszunützen, des Kaisers Zorn auf den Hessen zu steigern, Sachsen, das sich in Erbverbrüderung mit Hessen kurz vorher auf dessen Seite gestellt hatte und der Appellation gegen das neue, in Tübingen Oktober 1529 gefällte Urteil beigetreten war ², auf seine Seite zu ziehen. Das konnte man nur, wenn man dem Kurfürsten in den oben genannten Punkten half, ihn sich namentlich in der Religionsfrage verpflichtete. Darüber müssen zwischen den Brüdern Heinrich, der mit dem Hofe in Italien weilte, und Wilhelm, der zu Hause in Dillenburg residierte und in dem Erbstreit sein treuester Helfer war ³, Verhandlungen stattgefunden haben. Der letz-

1) Vgl. W. Köhler, Der katzenelnbogische Erbfolgestreit in den Mitt. des Oberhess. Geschichtsvereins, XI. Jahrg., S. 10 ff. Über Heinrich überhaupt jetzt besonders Rachfahl, Wilh. von Oranien I, 79 ff. (1906).

2) Die Haltung Sachsens in Sachen dieser Appellation hatte Grofs in Barcelona schon vor dem Kaiser und dem Grafen von Nassau verteidigt, Weim. Arch. D, 418, p. 35 ff.

3) Über ihn besonders Rachfahl a. a. O. S. 127 ff., auch Varren-

tere, Wilhelms von Oranien Vater und Ahnherr des heutigen holländischen Königshauses, am Hofe Friedrichs des Weisen erzogen, war weit mehr als sein Bruder Heinrich von der neuen Lehre, besonders seit 1526 unter dem Einflusse Johann Friedrichs von Sachsen, innerlich angefaßt, darin ganz eines Sinnes mit dem ihm verschwägerten Grafen Wilhelm von Neuenahr, der sich wie Nassau Sachsen bei der Heiratsangelegenheit des Kurprinzen mit der Prinzessin Sibylle von Jülich-Kleve gefällig gezeigt hatte und seit länger mit Johann Friedrich in lebhafter freundschaftlicher Korrespondenz stand¹. Es kann in der Tat kein Zweifel sein, daß diese beiden auch von idealen Beweggründen geleitet waren, als sie sich als Mittelsmänner anboten.

Daß die Grafen Wilhelm von Nassau und von Neuenahr auf einem Tage zu Arnstadt in Thüringen solch ihr „Bedenken und Ursachen“ vorgetragen haben, wußte man aus den von Förstemann publizierten Briefen; aber erst der soeben von Berbig edierte Index brevissimus rerum Joannis Electoris von Spalatin² gibt eine Notiz zu 1530, die über diesen Tag wenigstens etwas Licht verbreitet. Der Kurfürst reiste noch im Januar dahin ab mit dem Kurprinzen und dem Herzog Franz von Lüneburg; außerdem war der Tag von 30 Grafen besucht und diente jedenfalls — ob auch anderem, wissen wir nicht — einem Versöhnungsversuch in dem Zwist der Mansfelder Grafen. Nassau und Neuenahr oder nur der erstere zeigten dem Kurfürsten an, die Gelegenheit und Notdurft des Handels wolle es erfordern, daß, falls auf dem Reichstag in der Religionssache mit Nutzen

trapp, Herm. v. Wied, s. Register. Seit 1529 plante Johann Friedrich eine Vermählung seiner Schwester Maria mit ihm, Mentz, Joh. Friedr. I, 72.

1) Siehe die Briefe, die Cornelius in der Zeitschr. des berg. Gesch.-Ver. X, 129 ff. u. XIV, 109 ff. herausgegeben hat, leider ohne jede Einleitung, so daß man nicht einmal weiß, wo sich die abgedruckten Stücke befinden. Über ihn vgl. auch Varrentrapp, Herm. v. Wied, S. 68. 87 u. a. a. St., auch Mentz, Joh. Friedr. I, 70f. Er war mit der Nichte des Erzbischofs von Köln verheiratet und besaß die Grafschaft Mörs.

2) Spalatiniana II, S. 39 in Quellen u. Darstellungen aus d. Gesch. des Ref.-Jahrhds. V, 1908.

verhandelt werden solle, nach ihrer Meinung der Kaiser zu-
vor „gut gründlichen Bericht“ empfangen müsse in Gegen-
wart angesehenener und wohlgesinnter Räte des Kaisers; das
würde man durch den Grafen Heinrich¹ aufs beste vor-
bereiten lassen, „damit solche vorhor und bericht der sachen
auf bequem underrede mittel und wegen gefugt und ge-
weisziget werde“².

Die „Unterrede“ zu Arnstadt wird in den Anfang Fe-
bruar fallen, da Johann Torgau nicht vor dem 28. Januar
verliefs³. Im Laufe des Monats haben die Grafen ihr An-
erbieten schriftlich erneuert unter Hinweis darauf, daß ihre
Reise an den Hof bevorstehe. Sie schrieben der Sache
solche Bedeutung zu, daß sie darum baten, der alte Kanzler
selbst, Brück, möge sich ihnen anschließen. Der Kurfürst
war bereit, es wenn nötig zu gestatten, antwortete aber vorerst,
daß er ihnen vor Lätare, d. h. 27. März, seinen Marschall
und Rat Hans von Dolzig schicken werde⁴.

Unterdes aber, den 11. März, traf das kaiserliche Aus-
schreiben des Reichstages auf den 8. April nach Augsburg
ein mit seinem überraschend milden und entgegenkommen-
den Ton: Eins jeglichen Gutbedünken, Opinion und Mei-
nung sollte in Liebe und Gütigkeit gehört, verstanden und
erwogen, diese alle sollten zu einer einigen christlichen Wahr-
heit gebracht und verglichen, auf beiden Seiten das Unrechte
abgetan und wieder eine einige Kirche unter Einem Christus

1) Er war auch schon bei der früheren Legation des Kurfürsten
von 1529 in Anspruch genommen worden und von daher mit der Ma-
terie vertraut, vgl. die Stelle in dem Briefe Neuenahr's an Joh. Friedrich
vom 8. Juli 1529 (ed. Cornelius a. a. O. X, 155): Ich hab nach ab-
scheide des Richsdages zu Spir eine schrift van her Hansen van Minck-
witz entfangen sampt einem ustzoge etlicher artickel der instrox, so
u. f. g. beneben anderer werbonck an minen herren und vetteren Mark-
graf Heinrichen zo Nassau gedan. Die Stelle zeigt zugleich, wie auch
Neuenahr bereits damit bekannt geworden war, s. unten S. 246 Anm. 1.

2) Hans v. Dolzig an den Kurf. vom 28. März, Förstemann
S. 128, vgl. Brieger a. a. O. S. 313.

3) Vom 18. u. 27. Januar haben wir Briefe Johannis an Luther
aus Torgau, Enders VII, 221. 223; den letzten Brief schließt er mit
der Mitteilung, daß er 3 Wochen fortbleiben wolle.

4) Instruktion für Dolzig von Mitte März. Förstemann S. 50.

aufgerichtet werden. Das veränderte auch die Frage der Sondergesandtschaft, deren Plan — wie das Obige zeigt — noch vor der Berufung des Reichstags unter anderen Voraussetzungen gefaßt war, dem Kurfürsten also nicht in dem Maße als Verrat an der gemeinsamen Sache angerechnet werden kann, wie man sonst wohl geneigt sein möchte. Der Kurfürst nimmt an, daß auch die Grafen die Lage verändert finden würden und es vor dem Reichstag nicht mehr dahin gelangen möchte, den „ganzen vollständigen Bericht“ kaiserlicher Majestät vorzutragen, sondern nur einen allgemeinen, die „Prinzipalhandlung“ also auf den Reichstag zu verschieben sei. Unter solchen Umständen erschien Brück an seiner Seite ebenso unentbehrlich wie an der des Grafen entbehrlich. In diesem Sinne instruiert er am 16. März den Hans von Dolzig für seine Reise nach Dillenburg¹. Sollten die Grafen anderer Meinung sein, so wolle er Brück unverzüglich nach Augsburg vorausschicken, wo er fernerer Bescheid abwarten könne, neben ihnen die kaiserliche Majestät aufzusuchen.

Das Datum der Abfertigung², das Förstemann nur schätzungsweise angibt, steht fest durch den Kanzleivermerk auf einem umfangreichen Schriftstück, das den für alle Fälle mitgegebenen ausführlichen Bericht über alle in Frage stehenden Punkte zu freier Verwendung der Grafen beim Kaiser enthält und zwar nicht Müller, wohl aber Förstemann unbekannt geblieben ist, wie alles andere, was in diesem wertvollen Faszikel³ steht. Freilich bricht Müller sein Referat unbegreiflicherweise gerade an der wichtigsten Stelle ab⁴.

1) Ebenda S. 50f.

2) Ich bedauere, mich bei der ersten flüchtigeren Einsicht in das Original an Ort und Stelle verlesen und den 26. in meinem Vortrag „Bündnis und Bekenntnis“ a. a. O. angegeben zu haben. Damit entfallen dann auch die weiteren aus diesem Datum gezogenen Schlüsse.

3) Weim. Arch. Reg. D. 419 (= pag. 288 Nr. 10), fol. 4—24 von Brück stark durchkorrigiertes Konzept (auf der Rückseite: Sumarie bericht aller handelung, so der Churfurst zu Sachsen bey kaÿ. Mät zu thun und auszurichten hat. Sit nomen domini benedictum ex hoc nunc et usque in seculum.), fol. 25—41 Reinschrift mit obigem Vermerk.

4) Als Motiv kann man sich nur denken, daß der Weimarer Ar-

Der Bericht beginnt:

„Unsere Sachen, die wir bey kayserlicher Mät unserm allernedigsten hern gern wolten gefordert wissen, seint diese nachfolgenden.

Wir haben aber unserm radt und lieben getreuen Hansen von Doltzick beuolhen, dem von Nassau und Neunar als unsern lieben ohemen und radt derhalben nachfolgenden unthterschiedlichen bericht zu thun, mit freuntlichem gesinnen und gnedigem begern, das sie inen dieselbige unsere sachen, wie sie sich dann freuntlich und gutwillig erbotten und unser freuntlichs und gnedigs untzweifelich vertrauen zu inen stehet, wollen zu unserm und unsers lieben sons Hertzog Johans Friederichn besten lassen beuolhen sein

Dann ap wir wol kein Instruction an die kay^e. Mät stellen lassen, so haben wir doch die sachen darumb etwas destweither, allain berichts weisz, verzaichenen lassen wollen, das wir uns ires bedenckens zu Arnstet erinnert¹, das wir den unsern mit noturtftigem bericht zu inen abfertigen solten. Wie aber die sachen anzubringen, das solchs zu iren semptlichen bedencken und radt gestellet wurde. Derhalben stellen wir auf diesen bericht, den Hans von Doltzick inen anzaigen sol, diese unsere sachen des anbringens halben zu irem bedencken, dieselbigen, nachdem sie es fur bequemlich ansehen werden, furtzuwenden.“

Darauf wird über die einzelnen Punkte informiert. Was die Belehnung mit der Kur anbelangt, so erfahren wir, dafs der Kurfürst die Prolongation des Indults auf ein weiteres Jahr mit dem Propst von Waldkirch besprochen hat, „als er bei uns in Weymar gewest“. Der Kurfürst wünscht aber schon vor dem Reichstag Gewifsheit, wie der Zusatz in dem Indult, wovon Dolzig Abschrift mitnimmt, „und Weltlichkeit“ zu verstehen sei. Wenn der Kaiser zusagt, die Belehnung in „allen den Massen“ zu vollziehen, wie bei Friedrich dem Weisen und den früheren Vorgängern, so würden sich seine Bedenken erledigen, man braucht dann dem Kaiser gar nicht davon zu reden, damit „nicht dadurch disputirlich gemacht werde, das ane das solchen vorstandt

chivar den „teuren Sachsen“ und „ruhmwürdigen Churfürsten“ durch sie blofzustellen fürchtete. Wie leichtfertig zuweilen Müller gearbeitet hat, zeigt sich z. B. auch daraus, dafs er S. 448 ff. als kaiserliches Einladungsschreiben für den Kurfürsten nach Augsburg die Werbung Ferdinands nebst der kurfürstlichen Antwort an denselben zum Besuch von Speier abdruckt, obgleich die darin enthaltenen Angaben über Ort und Zeit dieser Einreihung ins Gesicht schlagen.

1) Zuerst im Konzept: das sy selbst nechst zu Arnstet angetzaigt.

bey Irer Mät gar nit hetten“. In bezug auf 2., den Jülich-Kleveschen Heiratskontrakt, den Christoph Grofs in Spanien in einer gemeinsamen Instruktion des Jülichers und des Kurfürsten zur Konfirmation vorgelegt hatte, sucht der letztere sowohl den in der damaligen kaiserlichen dilatorischen Antwort (wovon Dolzig Kopie erhält) enthaltenen Vorwand, es sei ja ein Jülichscher Leibeserbe da, als auch das wahrscheinlich zugrunde liegende wirkliche Motiv, Rücksicht auf frühere den Fürsten zu Sachsen insgemein gemachte Zusagen, zu entkräften — unter Hinweis auf die bestimmte Zusage des Kaisers, die er vor 5 bis 6 Jahren Friedrich d. W. und ihm gemacht habe, als des Kurprinzen Heiratskontrakt mit der Schwester des Kaisers aufgelöst wurde, andere Heiratspläne des Kurprinzen zu fördern, unter Hinweis auch auf in Worms gemachte kaiserliche Zusagen, auf Grund deren eben der Heiratskontrakt zwischen Jülich und Sachsen überhaupt zustande gekommen sei, unter Hinweis endlich darauf, dafs dieser Kontrakt weder jenem Leibeserben noch dem Vetter Georg von Sachsen schädlich sein werde, was man aber auch noch besonders durch den Zusatz „jedermann an seinen Rechten unschädlich“ völlig aufser Zweifel stellen könne.

Was die anderen Punkte, den Markt zu Gotha, die Geldschuld, der Markgräfin Geleit betrifft, die Grofs vor einem Jahre Befehl hatte, „durch freuntliche fuderung Marggraf Heinrichen an die kay^e. Mät gelangen“ zu lassen, „als auch zu Barsilonia, do ire Mät in Italien zu schiffen im auffbruch gewest, bescheen“, so hat Dolzig dessen Instruktion und die kaiserliche Antwort bei sich und kann den Grafen daraus unterrichten¹.

„Und so diese sachen alle oder zum teil an die kay^e Mät bracht worden, und ire Mät het unsern halben, etwo auf zuvil milten bescheen bericht unser obgunstigen, ein ungnedige gemuth geschopft, zweifeln wir nit, dasselb werde sich bei kay^e Mät und irer Mät leuthen erwittern und an tag ereugen.

Weren es nu diese sachen, das wir bey irer Mät angetragen ader besagt weren, als solten wir in furhaben sein mit und neben andern Hertzog Ulrichen von Wirttemberg mit gewaldt in das Hertzogthumb Wirttemberg wider einzusetzen ader in voraynung stehen, die kay^e Mät zu verhindern helfen, damit ire Mät nit solt mugen ins reich deutscher naciön komen ader wie wir mit solchen unerfindtlichen dingen bey irer Mät mochten beschwert sein,

So haben wir Hansen von Doltzigk bericht gethan, was uns unser vetter, Hertzog Jorg zu Sachsen unlangst solcher auflag halben, die uns und andern meher fursten und stenden des heiligen

Einsetzung
Wirtten-
bergs und
kay^e Mat
ankunft
ins reich
vorhinde-
rung be-
langend.

1) Dafs Neuenahr diese Instruktion schon kannte, sahen wir oben S. 243 Anm. 1.

reichs, durch etzliche bescheen missiven und sendtbrief zugemessen, welche auch an konigliche wurden zu Hungern und Behemen etc., kaiserlicher Mät Bruder, unserm besondern lieben herrn und oheimen, gelangt weren worden, angetzaigt, und was wir gemeltem unserm vettern darauf widerumb zu antworth und unerweiszlichen bericht gegeben, dergleichen antworth wir ferrer durch unsere rethe, so wie unlangst jegen Prag zu vorgemelter koniglicher wurden gefertiget, die vor dieser unser abfertigung noch nit wider zu uns komen, irer ko. W. auch furtzutragen beuolhen, solchen obberurten bericht sol der Doltzgk dem von Nassau und Neunar auch antzaigen, an die wir hiemit freuntlich und gnediglich wollen gesonnen haben, das sie vom Doltzick denselbigen bericht unbeschwert anhoren und uns darauf zu unserm glimpf und besten bey kay^r Mät und meniglichen, bey den wir dermassen zu unschulden antragen worden weren, solcher unerfindtlichen und ertichten auferlegten ding halben entschuldigen wollen.

Was auch belanget die sachen, so sich nu beyleufig zwaien Handel mit
den
Bischofen. jaren zwuschen unsern lieben oheimen und freunden den bischofen Meintz Wurtzburg und Bamberg, an einem, auch zum teil uns zugetragen, ap wir bey kay^r. Mät derwegen auch beschwert und ire Mät zu ungefallen jegen uns mochte bewegt sein, So hat der von Doltzgk ein abschrift eins briefs, so derselbigen sachen halben darnach an die kay^e. Mät bescheen, daraus die von Nassau und Neunar unser entschuldigung im fall der notturfft auch vornhemen können.

Wurde auch befunden ader vormarekt werden, das wir von Glauben. wegen der sachen den glauben und was sich daraus ferner zugetragen hat, bey kay^r. Mät beschwert weren, das man uns bey Irer Mät aufgelegt, wie unschickenlich wir in vielen dingen in unserm furstenthumb und landen derhalben gehandelt, ader zu gescheen verstattet solten haben — dann weil wir solcher unerfindtlichen und ertichten auflag im Reich deutscher nacion und schier bey den nechsten nachbarn und freunden nit mugen uberig sein, ist leichtlich bey uns abzunhemen, das man unser bey kayserlicher Mät, die ein zeitlang ferne vom Reich deutscher nacion gewesen, vil weniger verschont habe, viel leicht als solten wir alle gute ordnung der kirchen, fasten bethens beichtens, auch die sacrament niessen und anders nidergelegt ader villeicht mit den clostern und closterguthern, so in unserm furstenthumb gelegen ungebürlich gebarth, den monichen, nonnen und pfaffen weiber und meuner zu nhemen zugelassen, kirchen und clausen abgeprochen und dergleichen mehr verstattet haben —

So wollen wir unserm oheimen, dem von Nassau und Neunar nit unangetzaigt lassen, wo gespurt ader solchs furgewandt wurde. zu abwendung obgemelter unser sachen, die wir bey kay^r. Mät

zu furdern haben, das uns fur gut ansegehe, das darauf nach-
 folgende vorantwortung in der gemein beschee, wie sich die nach
 irem bedencken am fuglichsten wolt thun lassen, Nemlich kay^e
 Mät hette der sachen halben, die zwaispalden in unser heyligen
 christlichen religion belangendt einen Reichstag gegen Augspurg
 ausschreiben lassen, den wurden wir, der churfurst zu Sachsen,
 mit der hulf des almechtigen (uns vorhinder dann daran gothes ge-
 walt) als kay^r Mät gehorsamer churfurst auch besuchen. Und
 nach dem doselbst vorgemelter zwispaltung halben ains jeden
 opinion und maynung in guttigkeit gehort und darauf zu christ-
 licher aynigkeit gehandelt solt werden, wie solchs kay^r. Mät aus-
 schreiben christlichen und nach der lengde angetzaigt, darzu auch
 Got der almechtig heil und wolart vorleyhen wolt, so wurden
 wir uns ane zweifel auf alle und jede artickel, damit wir bey
 kay^r. Mät in dem angegeben in furtragen unsersteils opinion und
 meynung sunder zweifel solches berichts und grundes vornhemen
 lassen, was wir gethan ader in unserm furstenthumb hetten leren,
 predigen, auch ceremonien und sunst halten lassen, dass sichs
 aus der verantwortung, ap wir darin, was bescheen ist, christ-
 lich ader unchristlich gehandelt, darthuen wurde.

Voraynung
 mit den
 Stetten der
 appellacion
 halben.

Item ap auch vielleicht kay^e. Mät ungefallen hette, das wir
 mit und neben etlichen meher stenden, darunther etzliche stette
 gewesen, so den irtumb wider das sacrament dss waren leibs und
 bluts Jesu Christi, unseres heylandts, vorwandt, auf nechst ge-
 haltenem reichstag von Speier wider den abschiedt doselbst ge-
 macht protestirt und weither an kay^e Mät und ein gemein frey
 Christlich concilium appellirt, auch solchen abschiedt bewilliget
 hetten — So wurde ir kay^e Mät auf dem kunftigen reichstag
 aus dem furtragen jedes theils opinion und meynung, ap got wil,
 uber die vorigen irer Mät gethane antzaigungen auch bestendige
 und gegründte ursachen vornhemen, wadurch solchs, än die hochste
 beschwerungen der gewissen, seinen churf. g. und andern mit-
 vorwanthen stenden unmuglich gewest und noch sein wurde, so
 derselbe abschiedt sein churf. g. und die andere mitvorwanthen
 fursten und stende, derselbigen protestacion vorwandt, bynden und
 obligiren solt. So haben auch wir und die gemelten unser mit-
 vorwanthen angetzaigte protestacion und appellacion an ire kay^e
 Mät und ein concilium zu thun unmeidelichen (wie ir kay^e Mät
 gnediglichen selbst zu erachten) nit umbgehen mugen. Auch ist
 unser gemuth, wille ader meynung damit nit anders gewest, dann
 bey irer Mät, als unserm rechten weltlichen herrn und obern,
 untherdenigste und in recht zuegelassene handthabung, schutz und
 schirm, bisz das die sachen mit mererm bedencken dan nechst zu
 Speier het bescheen wollen, und wie sich geburte gehandelt
 mochten werden, zu suchen, und gar nit der meynung bescheen,

das wir sampt andern, so darin vorwandt, eyniche unpilliche zurruttung ader anders einfuren wolten.

Und wurde sich nu ap got wil, numeher anders befinden, das auch etzliche stette, so obgemelten irthumb, der wider das berurth hochwirdig sacrament ist (wie geredt wirdet), vorwant sein sollen, angetzaigter appellacion und schickung, die zu irer kayⁿ Mät auf ein untherdenige werbung in nechst vorschienen sommer gefertiget, anhengig worden, ist gar nit der meynung von uns noch andern unsern mitvorwanten bescheen, denselbigen irthumb zu vortheidigen ader demselbigen anhengig zu sein, sundern darumb das man in guter hofnung und zuvorsicht gestanden, sie solten auf eingewilligte zusammenkunft und christliche untherredung der prediger, die auch hernachmals bescheen, von angetzaigtem irthumb abgestanden sein. Weil aber ernachmals befunden, das es nit bescheen und das sie darauf vorharret, haben wir und andere der appellacion vorwante stende uns dergestalt jegen inen vornhemen lassen, das wir ungetzweifelt, kay^e Mät wurde desselbigen kein ungnedigs gefallen tragen. So ist auch kunth im reich und offentbar, was wir an bemeltem nechstgehaltenem reichstag zu Speier desselbigen artickels halben im grossen ausschus alwegen haben rheden und furwenden lassen, das wir auch denselbigen artickel alwege vor unrecht geacht und gehalten. So mochten wir auch wol sonder rhum antzaigen, das an keinem orth derselbig irthumb so schwindt und hart mit schreiben und predigen darwider gehandelt worden als an enden unsers gebieths und furstenthumbs.

Zufall des
Irthums
mit dem
Sacrament.

Was auch der closter, nonnen und monnichen halben zu unglimpf uns bey kay^r. Mät mocht aufgelegt sein, do sol ire Mät auf den kunftigen reichstag der closter gelubden und was den sachen anhengig unsers theils opinion und meynung neben andern meynungen die religion betreffendt auch gnediglichen vornhemen. Und nach dem dan auch die closter unsers furstenthumbs von unsern voreltern des merertheils gestiefft und mit iren kammer und erkaufften guttern dotirt und begabet worden, wollen wir zu kay^r. Mät. als unserm allernedigsten hern uns unterdeniglich vorsehen, ire Mät werde darob kein ungnedige misfallen haben, das solche closter und derselbigen nutzung zu unsers landes gemeinem nutz gebraucht und armen davon geholfen werde. Solt aber dasselb bey irer kayⁿ Mät, als wir nit hoffen wollen, beschwerungen uf ime tragen, so seint wir zum uberflus untertheniglich erbuttig, was der closter und closterguther halben, so in gantzem reich seint, vor nutz und cristlich uf vilberurten reichstag angesehen wirdet werden, das wir uns unsersteils im selbigen auch unvorweiszlich und untherdeniglich wollen zu halten wissen.

Der clöster
nonnen und
mönchen
halben.

Ab wir auch bey kay^r Mät beschwert mochten sein, als solten

Artikkel der
christlichen
religion.

Ceremonien.

artickel, die christlicher religion und glauben gantz zu entkegen weren, in unserm furstenthumb gelert ader geprediget und ungebürliche kirchengebreuche mit niderlaynung der alten gehalten werden, so hat Hans von Doltzigk dieselbigen artickel, so den glauben betreffen, in ein Summa gezogen, dergleichen, wie es mit den ceremonien in unserm furstenthumb gehalten wirdet, gedruckt bey ime, das alles sol er den von Nassau und Neunar zu irer gelegenhait zu lesen geben. Wirdet von inen vormarckt ader vor gut angesehen, das solche artickel und druck kay^r. Mät umb merers untherrichts willen vor dem reichstag zu handen zu brengen, damit ire Mät bericht empfahe, was in unserm furstenthumb geprediget und gelert, auch der ceremonien halben gehalten wirdet, aps christlich ader unchristlich sey, das sol in ir gutduncken und gefallen stehen.

Beschlies-
lich bith an
kay^r Mat.

Und so sich ire Mät durch solche ader dergleichen anbringen zu ungnaden jegen uns hetten bewegen lassen, dieselb wolle solche ungnad jegen uns fallen lassen, solchem anbringen auch darin (ungehörter unser vorantwortung) keinen glauben geben, sonder unser allergnedigster her und kaiser sein, wie ir Mät vormals gewest und wir uns zu ihrer Mät untherdeniglich vertrosten wolten, und sich gnediglich zu uns vorsehen, wie weylandt unser lieber bruder Hertzog Friderich Churfurst zu Sachsen seliger gedechtnus und wir uns yhe und alwegen zum hochsten auch wol und sunder rhum fur andern gefliessen und des von hertzen gneigt gewest sein, irer kayⁿ Mät untherdenigsten gehorsam und dem Haus Österreich freuntliche ungesparte dinst zu laisten, das wir nit weniger auf diesen heutigen tagk irer kayⁿ Mät in allen dem, das unsern leib, landt, leuth und gut betrifft, untherdeniglich gehorsam zu sein durch die untherrichtung gotlichs worths und des heiligen Euangelii schuldig erkennen, dasselbig auch irer Mät in aller untherdenigkeit zu dienen willig und berait sein.

Endtlich
bith und
gnedigs ge-
sinnen an
die Graven.

Und ist an die gemelten baiden Grafen von Nassau und Neunar unser freuntlichs und gnedigs bitten und gesunen, das sie inen, wie sie sich beraitan freuntlich und gutwillig erbotten, welchs uns auch zu freuntlichen und gnedigen gefallen von ine kumbt, diese unsere sachen wollen lassen zum besten beuolhen sein, als wir ein gnedig und freuntlich zuvorsicht und keine zweivel tragen, thun werden, dieselbigen sachen, semptlich ader unterschiedenlich, alle ader zum teil, wie sie befinden und bedencken werden, das sie sich zum besten wollen handeln und anbringen lassen, furtzuwenden, das wir inen an alle maszsetzen zu irem bedencken und radt wollen haimgeben haben, mit freuntlicher und gnediger erbiethung, wamit wir solche ire freuntliche und

dinstliche gutwilligkeit beschulden können, das wir solchs widerumb freuntlich und gnediglich alwegen wollen geneigt sein.

Das umfangreiche Schriftstück, das die Grundlage der ganzen Aktion bildet, zeigt das scheinbar zwiespältige Gesicht der sächsischen Haltung überhaupt. Auf der einen Seite überbietet sich der Kurfürst förmlich in Bezeugungen der Loyalität, will sich in Sachen des Klosterwesens dem Urteil des künftigen Reichstags unterwerfen, schüttelt die sakramentiererischen Städte von sich ab, macht dem Kaiser den innerevangelischen Zwiespalt kund und stellt sich selbst auf die Seite der katholischen Sakramentsauffassung, indem er sich seine „geschwinde und harte Handlung“ gegen die „Sakramentierer“ in Speier in Sachen der Appellation und überhaupt zum besonderen Verdienst anrechnet, ganz wie es ihm einst Luther empfohlen, *Caesari scribendum esse* ¹. Auf der anderen Seite steht er fest zur Protestation als einem Akt des Gewissens und ist völlig bereit, Glaubensbekenntnis und Kirchen-, bzw. Gottesdienstordnung zu übergeben. Die Lösung des Zwiespalts liegt in der von den Sachsen festgehaltenen „Opinion“, daß ihr Standpunkt eben der wahrhaft katholische ist und deshalb auch der des Kaisers sein müßte. Diesen Optimismus hatte des Kaisers mildes Ausschreiben erst recht hervorgelockt.

Er gipfelt zweifelsohne in der Annahme, daß eine klare Einsichtnahme in das lutherische Bekenntnis und die Wittenberger Ordnungen den Kaiser günstig stimmen könne ². Daß man unter den „Artikeln, so den Glauben betreffen, in ein Summa gezogen“ die 17 Artikel des sächsisch-fränkischen Bekenntnisses verstehen muß, die sogenannten Schwabacher Artikel, die aus den innerevangelischen Bündnisverhandlungen des letzten Jahres herausgewachsen, vollends seit Nürnberg als das lutherische Bekenntnis schlechthin galten, ist von

1) DeWette III, 467, Enders 54, 82.

2) Die Annahme war um so naiver, als kurz zuvor, Sept. 1529, ein ganz ähnlicher Versuch des Landgrafen, die Übergabe eines Religionsbüchleins an den Kaiser durch die Appellationsgesandten, in Piacenza den übelsten Erfolg gehabt hatte, Rommel, *Phil. v. H.*, I, 238 ff., Müller S. 220f. nach Sleidan VII, 1.

vornherein das natürlichste, so sehr man auch billig über die Naivität staunen mag, die es wagte, diese kompromislose, unabgeschwächte, aufs sorgfältigste geheimgehaltene Darlegung der neuen Lehre dem Kaiser in die Hände zu geben. Darauf, daß das Bekenntnis in einer besonderen, formell oder inhaltlich für den Kaiser präparierten Gestalt Dolzig mitgegeben sei, deutet nichts, und es wäre wohl ausgeschlossen, wenn man das „gedruckt“, das sicher von der Schrift über die Zeremonien gesagt ist, auch auf die Glaubensartikel beziehen dürfte. Dann würde man annehmen müssen, daß die „Schwabacher Artikel“ bereits Mitte März gedruckt gewesen wären, und Dolzig ein Exemplar solchen Druckes mitbekommen hätte. Indessen darf man aus der späteren Bezeichnung „solche artikel und druck“ für die beiden Schriften vielleicht schließen, daß eben die Glaubensartikel nicht gedruckt waren. Welche Druckschrift über die Zeremonien gemeint sei, ist schwer zu sagen. Der Ausdruck würde am besten auf die sog. Torgauer Artikel passen — wenn sie bereits vorhanden gewesen wären¹. Luthers „Deutsche Messe“ von 1526 handelt zwar nur von Zeremonien, eignet sich aber sonst wenig zu diesem Dienst. Am besten wird man an den 1528 gedruckt herausgekommenen „Unterricht der Visitatoren“ von Melanchthon denken, der wegen seiner außerordentlich schonenden Form sich wohl empfahl, wenn er auch nicht nur von Zeremonien handelt und Luthers Vorrede gewiß keine Musik für römische Ohren war. Die Gutgläubigkeit des Kurfürsten ist auch bei diesem Stücke erstaunlich. Jedenfalls bleibt es eine höchst beachtenswerte Tatsache, daß der Kurfürst unter dem Eindruck des Reichstagsausschreibens bereit war, ohne Rücksprache mit den Pro-

1) Wie ich „Bündnis und Bekenntnis“ S. 26, verführt durch jenen Lesefehler im Datum, annahm. Aber die Wittenberger Theologen wurden erst am 14. vom Kurfürsten zur Abfassung aufgefordert und waren am 21. noch nicht damit fertig, Förstemann S. 40 ff. 112 ff., Enders VII, 279. Die im letzteren Briefe erwähnten „jetzt vorgefallenen anderen Sachen“, die der Kurfürst mit den Wittenbergern behandeln wollte, hatte ich auf die Legation des Dolzig bezogen. Sie ist aber vielmehr sehr wahrscheinlich ohne Wissen der Wittenberger geschehen.

testationsverwandten und Bundesgenossen, ohne Rückhalt an der Schar der Gleichgesinnten, dem Gegner das intimste Material als Waffe in die Hände zu liefern. Man kann unmöglich diese Politik bewundern, die von vornherein den Ansatzpunkt verfehlte und das Resultat gefährdete. Es kam denn auch, wie es kommen mußte.

Am 26. März langte Dolzig in Dillenburg an, traf aber nur Wilhelm von Nassau an. Da die Sache Brücks wegen drängte, wartet er Neuenahrs täglich erwartetes Kommen nicht ab, sondern bringt am 28. bei jenem allein seine Werbung an. Der Nassauer hält trotz der durch das Reichstagsausschreiben veränderten Lage an dem Arnstadter Ratsschlag fest, daß der „gründliche beständige Bericht“ dem Reichstag vorangehen müsse. Da er aber lateinisch oder französisch vorzutragen sei — „dann die kaiserliche Majestät noch dieselbigen anderen Herren, so Ihre Majestät vielleicht neben sich ziehen würde, keiner andern Sprache vollkommen berichtet seien“ —, so sei es zweckmäfsig und sehr nötig, daß Brück doch unverzüglich nach Augsburg mit neuem Kredenzbrief geschickt werde, wo er in der für den Kurfürsten bestimmten Herberge oder beim Marschall von Pappenheim „weiteren Bescheid des Nachreitens halben“ finden werde. Ihre eigene Abreise zu dritt stünde in wenig Tagen bevor¹. Die beiden Grafen und Dolzig haben sich dann in der Tat bald auf die Reise gemacht, sind aber, irregeleitet durch falsche Nachrichten über die kaiserliche Route, den ganzen April hin und her geritten und erst am 30. April nach Innsbruck gekommen, 5 Tage vor Ankunft des Kaisers², der, wie sich allgemach auch im Reiche verbreitete, keineswegs schon am 8. April in Augsburg den Reichstag zu eröffnen bereit war.

Dementsprechend nahm auch der Kurfürst, der sich am 4. bereits auf die Reise begeben, unterwegs in Koburg längeren Aufenthalt. Von hier hat er am 19. oder 20. April

1) Dolzig an den Kurf. vom 28. März (einschl. Nachschrift), Förstemann S. 127 ff.

2) Dolzig an den Kurf. vom 5. Mai, Förstemann S. 171 f.

eine Botschaft an den Hof geschickt, die nicht unwichtig ist. Leider hat sich nur das Begleitschreiben an Dolzig erhalten ¹; ein Brief an die Grafen von Nassau und Neuenahr, den jener übergeben sollte, und ein weiterer an den Vizekanzler, den Propst von Waldkirch, sind verloren. In dem ersteren hatte der Kurfürst den Grafen auseinandergesetzt, „warumb wir doctor Brucken nicht haben hinach gefertigt, zu dem das wir besorgen, dieselb sache werde sich des orts zu gnugsamem und gruntlichem vorstandt dermassen nicht handeln lassen“. Er bittet Dolzig noch um Empfehlung an Heinrich von Nassau, Förderung seiner Sachen, stetige unverzügliche Berichterstattung, auch jetzt durch den Boten, in dem wir jedenfalls den von Jonas und Melanchthon genannten *adulescens* N. de Hutten, den *puer comitis Alberti*, erblicken dürfen ². Dieser *celerrimus et paene alatus eques et foelicissimus harum rerum perquisitor* suchte den kaiserlichen Rat in der Richtung, die er nach Dolzigs letztem Brief vom 28. März eingeschlagen haben mußte, und traf ihn denn auch in Südtirol zu Brixen etwa am letzten April. Am 3. Mai war er bereits wieder in Augsburg, wo den Tag vorher der Kurfürst auch bereits eingetroffen war, nachdem ihn kurz nach der Entsendung jenes Boten ein neues Schreiben des Kaisers mit der Ankündigung, er werde spätestens Ende April in Augsburg sein, zu sofortigem Aufbruch von Koburg bestimmt hatte ³.

Der *adulescens* de Hutten hatte Dolzig noch nicht am Hofe angetroffen, wie der Kurfürst angenommen, den Brief an den Vizekanzler abgegeben und den an die Grafen statt Wilhelm Heinrich von Nassau übermittelt, der ihn dann

1) Dat. Koburg 19. April, Weim. Arch. Reg. D. 419, f. 42.

2) Justus Jonas an Luther, ed. Kawerau I, 146, Mel. an Luther CR II, 38; Enders VII, 319. 323.

3) Abgedr. J. J. Müller S. 465. Im Briefe Johannis an Heinrich von Nassau vom 4. Mai, Förstemann S. 163: „— das uns von key^r Mat ungeferlich des andern tags darnach, als wir die negsten schrifte an irer Mt hoff gefertiget, bey eynem irer Mt. regimentsbothen zu Coburgk noch ein schreiben des angesetzten reichstags halben zukommen ist etc.“.

öffnete und noch am 1. selbst beantwortete, sei es, daß die Adresse am sächsischen Hoflager versehen war, wie der Kurfürst dann liebenswürdigerweise annahm¹, sei es, was weit wahrscheinlicher, daß sich der Bruder dazu berechtigt glaubte — er las auch sonst Briefe, die nicht an ihn gerichtet waren². Die (nicht erhaltene) Antwort Heinrichs war so voll von Freundlichkeit und Dienstwilligkeit³, daß der Kurfürst schon am 4. ihm sehr warm erwiderte, seine Freude über „Ihrer Majestät glückselige Ankunft im Reich“ aussprach und ihn bat, seine Sachen zusammen mit seinen unterdes gewiß eingetroffenen Vertrauensleuten freundlich zu fördern⁴. Auch der Vizekanzler hatte am 2. freundlich geantwortet⁵.

Dies Entgegenkommen brachte bei Johann einen Gedanken zur Reife, der wohl schon länger erwogen und besonders von dem energisch vorwärtsdrängenden Kurprinzen vertreten wurde: der Kurfürst sendet am 5. Hans von Minckwitz nach Innsbruck, damit er seine Ankunft in Augsburg und zugleich sein Erbieten anzeige, falls es der Kaiser wünsche, mit den Seinen nach Innsbruck oder einer Zwischenstation entgegenzureisen⁶.

1) Förstemann a. a. O. S. 162. 176f.

2) W. Köhler a. a. O. S. 9. 20.

3) Mel. an Luther a. a. O.: *litteras plenas humanitatis et officii*, vgl. auch den Brief von Jonas a. a. O.

4) Förstemann S. 162ff., vgl. Mel. an Luther a. a. O.

5) Erwiderung Johannis vom 4. Mai bei Förstemann S. 164f.

6) Instruktion bei Förstemann S. 106ff., am Schluß: So auch irer kayⁿ Mät gefellig, das wir sambt den unsern zu Irer Mät gegen Inspruck ader etwo unterwegen nach Irer Mät gefallens raiszen und auf den dienst warten solten, darin wolten wir uns kay^r Mät gefallens ganz untertenigklich zuhalten hiemit auch erboten haben. Die Credenz ebend. S. 170f. So deutlich die Sache dasteht, so weiß doch selbst Förstemann als den Auftrag Minckwitz' nur anzugeben, daß er dem Kaiser zu seiner Ankunft im Reiche zu gratulieren gehabt habe, siehe Note. Das Erbieten des Kurfürsten ist ebenfalls ausgesprochen in dem Schreiben an den Kaiser vom 31. Mai, Förstemann S. 226 unten, S. 223 oben u. S. 225, ebenso auch im Schreiben Campeggio unten S. 260, Anm. 1 (*pratticar di voler venir qui da sua Maestà*). Über die Rolle, die Joh. Friedrich dabei gespielt, s. das Schreiben an Dolzig vom 11. Mai CR II, 49. Die Sendung des Marschalls von Pappenheim zur Besprechung des Einzugszermoniells, die bei Müller und auch Förstemann mit der

Der Gedanke liegt vielleicht schon den Worten vom 19. April an Dolzig zugrunde, daß die Sache noch anders gehandelt werden müsse, hat den Kanzler Brück zurückhalten lassen und das Seinige zur Beschleunigung der Reise nach Augsburg beigetragen. Der Kurfürst war so frühzeitig am Platz, daß volle Zeit war, anderen und Mißgünstigen zuvorzukommen, von deren Absichten er damals schon wissen mochte.

Inzwischen hatten die Dinge in Innsbruck nach dem Eintreffen erst Dolzigs und der beiden Grafen, dann des Kaisers, ihren Gang weiter genommen. Noch am Abend des 4. Mai hatte Dolzig bei Heinrich von Nassau geworben und die freundlichste Aufnahme gefunden, am 5. dem Kaiser persönlich und allein die fünf Punkte, Belehnung, Heiratskontrakt, Jahrmarkt, Markgräfin-Geleit und Bezicht wegen Württembergs, vorgetragen. Der Kaiser hatte die Artikel „sumarie vorzaichent“ begehrt¹, diesen Auszug an sich genommen und baldige definitive Entscheidung mit Freundlichkeit versprochen. Man hatte vorsorglicherweise die Materien gespalten: während Dolzig in jenen weltlichen Dingen direkt vorging, wurden „die andern sachen den christlichen glauben betreffend durch baide grafen mit getreuem fursichtigen vleis durch gots gnade im besten zu vleissigen untherstanden und angemast“². Es entspricht der Heimlichkeit, mit der diese Seite der Sache auch am sächsischen Hofe, gewiß ohne Vorwissen der „Gelehrten“, betrieben wurde, daß Dolzig die letztere Notiz auf einen eingelegten Zettel schreibt. Die Dinge liefen sich also zunächst gut an, und der Kurfürst konnte am 8. auf Dolzigs Bericht ihm wie den Grafen für ihre Bemühungen danken³. Doch klingt es schon etwas

v. Minckwitz verquickt ist, fällt erst später, vermutlich den 8., er kam erst den 10. nach Innsbruck, Förstemann S. 173. 188 Beilage.

1) Dies Verzeichnis findet sich im Weim. Arch. Reg. D. 419, f. 44 ff.

2) Dolzig an den Kurf. vom 5. Mai, Förstemann Nr. 67, S. 171 ff.

3) Förstemann Nr. 68. 69, S. 174 ff. Auch der Kurprinz hatte einen Brief von Dolzig erhalten und antwortete darauf kurz mit folgendem Schreiben (Weim. Arch. Reg. D. 419, f. 49): Hans Frydrych hertzock zue Sachssen etc. Lyeber Dolczyck. Ich hab ewer schreyben verlesen und genediger meynung verstanden, und wer genegeyget [sic] euch

bedenklich, wenn er die Hoffnung ausspricht, die Majestät werde sich der Glaubenssache halben wider die Wahrheit nicht zu Ungnaden bewegen lassen.

Am gleichen 8. mußte Dolzig bereits einen umfangreichen Bericht¹ an seinen Herrn abschicken, der wesentlich ungünstiger lautete: drei Punkte, über die man mit ihnen geredet hatte, und ebenso viele Niederlagen. Der erste betraf die Reise des Kurfürsten nach Innsbruck, dessen „Erbieten“ durch Minckwitz bereits angelangt sein mußte, wenn auch nicht ausdrücklich davon geredet ist. Aus einer Beilage erfahren wir, daß man für den Kurfürsten im geheimen bereits Quartier belegt hatte, „des Tenzels haus, welchs disser zeit der von Lichtenstein bewhonet“. Man hatte es dem Kaiser möglichst nahe gelegt, ihn „zu erfordern“, da er als der erste in Augsburg eingetroffen sei, da er dort sonst zu lange warten müßte, da ja auch andere Fürsten kämen und man das sonst falsch auslegen würde, da der Kaiser sich schon vor dem Reichstag mit ihm bereden könne, vor allem ist es „dahingemeint gewesen, in den sachen den glauben belangendt eur churf. g. gemuth sovil meher zu vornhemen und zu versichern, alsovil mit gottes gnaden zu thun sein möchte“. Aber das Anerbieten ist abgelehnt worden mit zum Teil recht fragwürdigen Gründen, zum Teil recht bitteren Wahrheiten: es würde bei den anderen Ständen Verdacht erwecken, diese würden sich dann auch zusammentun, es käme dann nachher kein „freimütiger Wille und Eintracht“ mehr zustande, und überhaupt sei eine solche Sonderaktion neben dem Reichstag unziemlich. Der Kaiser

allerley anzeygung zu thun. es hat aber eyl halben zue rheissen mir nyt gelingen mugen, alleyn wollet in den sachen fleys thuen wye meyn vertrauwen sttchet. Ich thue euch eynen bryeff uberscheycken, den wollet den von nassau graff Wylhelm antwortten und wenn s. l. daran seyn, das nyt wyeder darauff geschryeben werd und meyn person der kais. mt. insunderheyt unttertenycklichen entpfohlen werd etc. welches ich euch in grosster eyl genedyger meynung nyt hab verhalten wollen. Datum auspurck am VIII tack des meynen im XXX^o.

1) Förstemann Nr. 70, S. 177—183; CR II, 43 ff. nur der Schluß über die ev. Predigt in Augsburg. Ranke hat III⁶, 166 f. den Sinn des Schreibens ins gerade Gegenteil verkehrt.

werde sobald als möglich nach Augsburg kommen, wo er bequemer abzuwarten sei und alles besser erkunden könne. Aber, fügt Dolzig bei, der Kaiser verzieht noch immer, weil er mit den Vorlagen für den Tag noch nicht fertig ist, alles andere sind Vorwände, z. B. der Tiroler Landtag in Hall, zu dem Ferdinand sich eben begeben habe.

Wie man die Aussprache mit dem Kurfürsten selbst ablehnt, so zieht man zweitens jetzt auch die Verhandlung mit seinen Vertrauensleuten in den vorgetragenen Artikeln hin, man berät wohl über Lehen und Heiratskontrakt, wie Dolzig hofft, mit Wohlwollen, aber „des Königs (Ferdinand) abwesenheit halben“ werden auch diese Artikel „aufgezogen“.

Dafür tritt man drittens jetzt vielmehr selbst mit einer schwerwiegenden Forderung an den Kurfürsten heran. Statt dafs es gelungen wäre, die vorhandenen Verdächtigungen wegzuräumen, sind die Gegner klug und geschwind genug gewesen, dem Kurfürsten gerade aus seinem zeitigen Erscheinen in Augsburg, diesem besonderen Zeichen seiner Dienstwilligkeit, einen Strick zu drehen: sie haben sofort nach Innsbruck gemeldet, dafs er evangelische Predigt in Augsburg habe einrichten lassen („ain besunder kirchen zu A., nach irer ankunft darinne predigen zu lassen, furgenommen“) — als ob nicht die Stadt evangelischer Predigt voll gewesen wäre und der Kurfürst auf den Speierer Tagen, schon 1526 nicht ebenso gehandelt hätte! Das gebe Unruhe in der Stadt, wenn alle Fürsten gegeneinander predigen lassen wollten, und greife Punkt 1 der vorgesehenen Tagesordnung, Vergleichung der Religion, vor, bis zu der mit allem Predigen in Augsburg „stille gestanden“ werden müfste. Obgleich dagegen Dolzig und die Grafen mit inneren und äufseren Gründen trefflich argumentiert haben, sieht der erstere doch voraus, dafs binnen kurzem eine entsprechende, wie es scheint ganz offizielle „Ansuchung“ an den Kurfürsten gelangen werde, er möge sich darauf rüsten.

Neben diesem Bericht Dolzigs ist dem Kurfürsten in der Tat durch „etzliche irer Mät Rete“ die Antwort des Kaisers offiziell in Augsburg eröffnet worden, er möge in Augsburg warten, ohne dafs doch, wie es scheint, damals schon

der Stillstand der Predigt gefordert wurde; in ihrer Begleitung kam gewiß auch wieder Minckwitz ¹.

Muß man annehmen, daß die Kunde von der evangelischen Predigt der Sachsen den Kaiser verstimmt habe, so war es um so bedenklicher, daß noch an demselben kritischen 8., was Dolzig verschweigt oder noch nicht wußte, als er schrieb, die Grafen, vielleicht durch Minckwitz, Johann Friedrichs besonderen Vertrauten, mitbestimmt, dem Kaiser tatsächlich das sächsische Glaubensbekenntnis, die sog. Schwabacher Artikel, übergaben — damit es der Kaiser verstünde, in einer überaus schlechten, an Mißverständnissen reichen, wohl erst an Ort und Stelle gemachten lateinischen Übersetzung ² — damit die sichtbarsten Anstöße wegfielen, mit Auslassung des 11. Artikels von der Ohrenbeichte und des 16. von der „verdampften Teufelslehre“ der Ehelosigkeit, Fasten und Klostersgelübden, auch sonst leichter Katholisierung, vgl. die Übersetzung der Einen heiligen christlichen Kirche mit *una sancta catholica ecclesia* (Anf. Art. 12 bzw. 11) ³ und Weglassung der Worte „vor allen greueln“ vor „die Messe“, bzw. *canon missae* (im Anf. Art. 16, bzw. 14). Die Wirkung war, trotz der abgeschwächten Form und obgleich die Druckschrift über die Zeremonien offenbar zurückgehalten wurde, die unerwünschteste. Man fand sofort, daß das Bekenntnis zwar „am Anfang das heiligste und katholischste von der Welt, aber in der Mitte und am Ende voller Gift“ sei, schon daß es alle Sakramente außer zweien leugnete, sprach ihm das Urteil. Der päpstliche Legat Campeggio, der am

1) Der Kurf. in dem Schreiben an den Kaiser vom 31. Mai, Förstemann S. 227.

2) Abgedruckt zuerst von J. W. Richard aus dem Vatik. Arch. Acta Wormac. II, 461 ff., wo sie von der Hand eines der Sekretäre Aleanders geschrieben stehen und sie Brieger zuerst fand, danach von C. Stange in Theol. Stud. u. Krit. 1903, S. 459 ff. mit Einl. und kritischen Noten. Die Mißverständnisse sind z. T. ganz stark: Art. 5 *quam* (= welchen) für den (= denn), *et est* für etc., Art. 6 *obscuritas* für Dünkel (mit Dunkelheit verwechselt) u. a. Man muß Stange recht geben, wenn er Abfassung durch einen Theologen für ausgeschlossen hält; nur der Zusatz *Moetisiani* (= *Noeticiani*) in Art. 2 frappiert.

3) Von Stange übersehen. Die Weglassung der 2. Hälfte des 3. Art. ist wohl aus anderen Gründen zu erklären.

9. darüber an die Kurie berichtete und dessen Depeschen wir die Kenntniss dieser aus den sächsischen Quellen nicht ersichtlichen Vorgänge verdanken ¹, erhielt zunächst noch keine Einsicht in das Schriftstück, aber was er aus den im kaiserlichen Räte gepflogenen Verhandlungen hörte, genügte, um ihn sofort, noch am gleichen Tage beim Reiten, dem Kaiser zwei Bitten aussprechen zu lassen: daß er keinen zu Gnaden annehme, der nicht „ganz und voll“ (in tutto et vere) sich „in allen Artikeln zu unserer alten Religion“ bekenne, und zweitens, daß man ihm nicht zumute, in dieser Glaubenssache sich aufs Disputieren einzulassen. Der Kaiser versprach ihm, danach zu handeln, und trug ihm auf, seine Meinung in einer italienisch geschriebenen Denkschrift niederzulegen, wie man vorgehen und welche Heilmittel man anwenden müsse. Das Schriftstück, das so zustande kam, ist die berühmte „Instruktion“, die Ausrottung der hartnäckigen Ketzer mit Schwert und Scheiterhaufen verlangte und bereits Rankes Empörung bei ihrer Auffindung in Rom erregte ².

1) Herausgeg. (leider z. T. nur im Auszug) von St. Ehses in der Röm. Quartalschrift XVII (1903), S. 363 ff. Die wichtigste Stelle (S. 386), die schon Brieger im wesentlichen mitteilte, lautet: Il duca di Saxonia electore col figliuolo si ritrova in Augusta et ha mandato qui un fratello di Mons. di Nansao et uno fratello (vielmehr Neffe) de lo archiepiscopo di Colonia a pratticar di voler venir qui da Sua Maestà col mezzo del Ser^{mo} re di Ungaria et ha mandato una sua assertion de la fede, et secondo mi è stato riferito, è nel principio la più santa et catholica del mondo, ma nel mezzo et nel fine piena di veleno; admette solum doi sacramenti: il battismo et la Eucharistia, tutto 'l resto nega. Inteso io, che nel consiglio di questa Maestà era stato sopra ciò disputato, cavalcando heri seco gli supplicai di due cose: l'una che non accettasse alcuno ad gratiam, il qual in tutto et vere non si riducesse ad antiquam nostram religionem in omnibus articulis, l'altra che in queste cose dela fede non aspettassero a parlarmi, dapoï che fussero nel suo consiglio disputate, perciochè sapeva molto bene, che quando io ben fussi di altra opinione, quanto difficile cosa saria volerli rimuovere da le loro resolutioni. Il che mi promise Sua Maestà di fare et mi ha ricercato, che io li dessi scritta in lingua volgare nostra la oppinione mia et il modo di procedere et li rimedii opportuni a questa impresa, et così ho fatto, agginuta una exhortatione condecante etc.

2) Rankes Gesch. d. röm. Päpste⁶ I, 72 u. Anal. Nr. 19. Abgedruckt bei Maurenbrecher, Karl V. und die deutschen Protest., Anh. S. 3* ff.

Am 9. hatte Campeggio wieder eine längere Unterredung mit dem Kaiser zur Erläuterung des überreichten Schriftstückes. Er ist mit ihm und seinem Bruder sehr zufrieden. Als er diesen Bericht am 12. schrieb, waren eben die Herzöge Wilhelm und Ludwig von Bayern und Georg von Sachsen eingeritten — nun würden sofort, meint der Legat, die Beratungen über das Vorgehen auf dem Reichstag beginnen ¹. Dafs sie im rechten Geiste gehalten würden, dafür tat er das Seinige, indem er schon am 13. früh eine längere Unterredung mit ihnen hatte und sie ebenfalls mit den Grundsätzen vertraut machte, die er dem Kaiser eingeprägt. Er war auch mit ihnen sehr zufrieden ². Die sächsischen Artikel aber hatte er zugleich mit einem Bericht über die Teufeleien der Wiedertäufer schon am 12. nach Rom gesandt ³. Und so schürte er auch in den folgenden Tagen mit allen Kräften gegen die Lutheraner ⁴.

In diesem Ansturm ist der naive Versuch dieser Lutheraner untergegangen. Zwar stand der Richtung Campeggios die des Kanzlers Gattinara gegenüber, wie man im Lager der Protestanten wohl wufste ⁵, aber dieser *vir summus et moderatissimus*, mit Melanchthon zu reden, war ein kranker Mann und seinem Ende nahe — er starb am 5. Juni in München. Vielleicht hätte es geholfen, wenn der Kurfürst, wie Johann Friedrich und andere meinten, ohne weiteres nach Innsbruck gezogen wäre oder seinen Sohn geschickt hätte, „dass doch das Gerüge, das Seiner Gnaden in Rücken möcht an die kais. Maj. gebracht werden, müsste genommen sein

1) Ehses S. 387.

2) Ebenda S. 388. Vgl. auch Brücks Gesch. des Reichstags v. A., S. 23: „sonderlich weil die widerparteischen dazwuschen bey der kay^{er}. Mat in Insbruck meher ankemen.“ Übrigens muß man auch daran denken, daß die dem Kaiser gewidmete Zusammenstellung der 404 Ketzereien durch Eck, die auf Melanchthon in den ersten Maitagen so stark einwirkte (CR. II, 45), nebst dessen scharfmachendem Brief vom 14. März an den Kaiser seine Wirkung getan haben wird.

3) Ehses S. 387.

4) Ebenda S. 388f.

5) Mel. an Camer. vom 21. und Mel. an Luther vom 22. Mai, CR. II, 57. 60.

worden durch Seiner Gnaden persönliches Darsey¹“. Aber Johann war kein Philipp, kein Freund rascher, kühner Entschlüsse. Der Kurprinz kann nur murren: „es ist die alte Weise, dass kurz gesagt wird, man will es nicht tun; dass wenig zu raten sein will“, und „wir stellen uns so ganz ungeschickt zu unsern Sachen, dass erbärmlichen anzusehen ist und beschwerlich dabei zu seyn, und ist in Summa das löbliche Regiment wie ihrs gelassen habt und zu besorgen, noch ärger“. Melanchthon hatte ganz recht, wenn er unter demselben Datum an Luther schrieb: „Beim Kaiser wird über unsere Köpfe weg Reichstag gehalten².“

Da erschienen plötzlich umgekehrt Neuenahr und Dolzig in Augsburg, gemäß dem Rat, den der Kanzler Baier am 4. an Dolzig geschrieben, er solle sich neue Informationen in Augsburg holen, wenn er nicht weiter wüßte³. Noster Dolscius heri venit ab imperatore, schreibt Melanchthon in einem nicht genau zu datierenden Brief⁴, es muß zwischen dem 13. und 15. gewesen sein. Largiter pollicetur *περὶ αὐτοκρατορος*, fährt Melanchthon fort, weil er auch jetzt nichts von dem erfuhr, was von Anfang an unter den Politikern geblieben war. In Wahrheit war es ganz üble Kunde, über die wir erst jetzt auf Grund des neuen Materials in Weimar Näheres sagen können, wie überhaupt über diese ganze Sendung und ihre überraschende Wirkung. Einzelne Andeutungen in dem Förstemannschen Material⁵ erhalten nun volles Licht. Ich lasse das wichtigste Stück, ein Schreiben Neuenahrs an Wilhelm

1) Joh. Friedr. an Dolzig vom 11. Mai, CR. II, 48. Das Datum ist von Bretschneider richtig bestimmt.

2) CR. II, 45, Enders VII, 330: *habentur de cervicibus nostris comitia*.

3) Weim. Arch. Reg. D, 419, fol. 43.

4) An Camerarius, CR. II, 50. Am 11. abends war Dolzig noch in Innsbruck und schreibt nichts von seiner Sendung, Förstemann, Nr. 72, S. 187ff. Die Mission Joachims v. Pappenheim hatte es mit den Äußerlichkeiten des Reichstags zu tun, nur darauf beziehen sich die Angaben der Beilage.

5) Ganz deutlich ist S. 227 von der Sendung Neuenahrs und Dolzigs die Rede. Die zwei Gesandtschaften sind auch in Brücks Gesch. des Reichstags, S. 23 erkennbar.

von Nassau nach Innsbruck¹ folgen. Es ist ein sehr hastig hingeworfenes, vielfach durchkorrigiertes Konzept von Dolzigs Hand, dem es Neuenahr offenbar diktirte². Die 3. Seite ist vor der 2. beschrieben. Datum fehlt. Daraus erklärt sich wohl, daß es zwischen späteren Stücken eingeklebt ist.

(Weim. Arch. Reg. D. 419 [= pag. 288 Nr. 10] f. 68. Gleichzeitiger Kanzleivermerk: Nottel, welcher gestalt der graf von Neunar von augspurg aus dem von Nassau zuruck gegen Innsbruck geschrieben hat.)

Lieber lieber her und obeym. Der marschalh und ich haben die gelegenhayth der sachen und handelung, darub E. lieb neben uns bey Ro. kay. Mt. zu Inspruck gewesen, sampt der antwort szo darauff gefallen der notturft nach und mit allem vleys bericht gethan. Nuen wil ich E. lieb nicht bergen das m. g^{ter} her der Churfurst ob solcher bericht und der gegeben antwort auff die drey beyartikel szo under den funffen benanth sein nemlich die confirmation des hayrats und bestettigung des marckts, auch des gleit der Marggrauin beswerung Empfangen mit erzelens statlicher ursachen und Erinnerns, das sein gnade den zutryt (?) und hoffnung niht haben solten, in rechtmeszigen gegruntten, auch erbaren und billichen sachen der gnade zu gewartten. Aber uber das alles in sunderbeyth die antwort vast hochlichen zu gemuth gefurth, szo in der sachen einkomen, den glauben betreffendt, dieweyl kay. Mt. gemuth in demselben alsoz vermarckt sein soll, sam³ haben Ir Mt. darin widder fallens noch ungefallens, ob es angemen oder nicht, oder ob Ir Mt. darzu gnaigt oder ungnaiht sey, Sunder alsoz plosz und vielleicht als unwerth bey sich ermessen und achten willen, welchs sein fle gnad goth ergeben und heymstellen, durch den alle ding mit gnaden gewurckt müssen werden. Aber sein gnade hetten solche underthanigkeith ausz treuer cristlicher pflicht und gebür bey sich dahin erwegen und Ir Mt. durchs unsz furwenden lassen, wie uns die ursachen bewust und seiner gnaden gemuth vermarkt wer wurden, darauff auch sein gnaden in gottes trost und gnad unzweyfflich verharren wurdten. Aber nientes weniger wolten sich fl. gnaden alles gehorsams und underthanigkaith erzeugen und verlassen, szo sein gnaden ausz cristlicher und ordentlicher pflicht gegen der kay. Mt. schuldig [weren].

1) Darauf ist Förstemann S. 228 deutlich angespielt, nur darf man Graf Wilhelm von Nassau nicht in Kommata einschließen.

2) Daraus erklärt sich, daß das intime Schriftstück bei den sächs. Akten geblieben ist.

3) Zuerst stand „sam wille sich Ir Mt nicht vornemen lassen ob sie“.

Ferner szo wil E. lieb Ich auch vertraulicher meynung nicht bergen, das sein fl. gnade ausz zufall seiner gnaden unschicklichkeyth des leybs in furhabendem bedacht sein nach verscheynen etlicher tag sich hy dannen widderumb nach Coburgk in seiner lande zu erheben, wiewol Ich neben dem marschall, szouil bey uns zu erachten gewesen, bewegenden ursachen zu erinnerung auch dargethan. Aber wir befunden, das es die meynung sein wolle, als oberurth, wie wol sein gnade etliche tag abzuharren müssen und nicht fugklich abkomen mugen, dem underthenigen erbietten nach, szo sich sein gnad egegen Ro. kay. Mt. haben vernemen lassen.

Zu dem, das sein fl. gnade nichts weniger der vorgemelten gezaigten und willigen underthenigkeith nach im falle des abreysen statliche rethe hindersich alhir zu auschburg mit ordentlicher und notturtfiger volmacht hinder sich verlassen wollen, damit das szo in dem zu versehen geburlich durch gots gnade auch bedacht solle werden.

Ich bin vor mich solchs zugetragenens falhs allerseyts als goth weisz in meinem gemuth hochlichen beswert, aber das ich mich auch neben E. lieb in dise handlung begeben und eingelassen, darine weisz goth als unser aller oberher und richter mein gewissen zu rechtvertigen, das darine kain rhum ehr noch eigener hoff oder furtregklicher ewsserlicher weltlicher nutz [von] E. lieb ader mir gesucht noch generth (?), Sunder, das disses ain sache und dermassen gelegen ist, szo allerersten teutzsche haylwertige wolfharth und uns alle in gemain antrifft, und das hochste notwendigste werck, szo in der welt imer furstehen mag, zu bedencken sein will. Sol nuen ain solche sache nicht anders zu gemuth furgenomen und mit anruffung und bith gotlicher gnad betracht werden, Das ist ime das herzlichste erschrecken, szo zu erfahren sein mag, zu gruntlicher straff unser aller verderben und undergang. Goth erbarm sich uber uns alle, der geb das gedeyen seiner gotlichen gnade.

Derhalben szo bit ich E. lieb gantz freuntlich und vertraulichen, szie wille mir ire bedencken in eyl durch die post auff mein verlangen auch widderumb zu erkennen geben, wie fur sie den handelen diser anzeigung und sorgfeltigkeyth nach bey sich ansehen und erwogen werden, dann ich bin bey mir aigentlich bedacht, anheymys nach hausz mein raysz nuen fur tag anzustellen, aber in allweg Eur lieb antwurt wie gemelt alhier zu Auschburg zuvor abwartten.

Ich befinde den churfursten ains cristlichen starcken bestendigen gemuts, Neben der billichen gehorsamens underthenigkeith und wil in eben hievor gethanen grundtlichen erbietten beruhen.

Die Vorgänge waren danach diese gewesen. Der Kaiser hatte Dolzig endlich, am 11., Antwort auf die Werbung ge-

geben. Sie ist uns ebenfalls erhalten¹ und zeigt, daß der Kaiser wieder in allen Punkten dilatorisch verfahren war, am entgegenkommendsten noch in der Frage der Belehnung, die er in Augsburg vorzunehmen verspricht². Tatsächlich bekam der Kurfürst nichts in die Hand, worüber er sich schon heftig „beschwert“ fühlt. Weit unbefriedigender war die Antwort in der wichtigsten, der Glaubensfrage: wir erfahren sie nicht im Wortlaut, aber wohl, daß der Kaiser jede Stellungnahme verweigert hatte, so als ob er die Sache für ganz ärmlich und unwert achtete. Während der Kurfürst sein Innerstes vertrauensvoll seinem Oberherrn geöffnet hatte, verriet dieser kein Tüttelchen von seiner eigentlichen Meinung. Der Stolz des Kurfürsten war empfindlich getroffen, aber er empfand den Schlag, fromm wie er war, als einen Appell, sich nun vielmehr ganz auf Gott zu stellen. Er war so empört, daß er drauf und dran ist, unter einem Vorwand wieder nach Sachsen zurückzureisen und höchstens seine Räte in Augsburg zu lassen. Das hätte in der Tat den ganzen Erfolg des Reichstags in Frage gestellt. Der brave Graf, der seine Mission so gründlich ins Wasser gefallen sieht, erkennt zwar das starke „beständige“ Christentum Johannis des „Beständigen“, und er weiß sich in seinen Motiven rein vor seinem Gewissen, seinem Gott und seinem Vaterland, aber er ist doch so erschrocken und geschlagen, daß

1) Weim. Arch. Reg. D 419. fol. 51 f., auf der Rückseite datiert.

2) Aber dort schließlich auch nicht erteilt. Am 10. Juli wurde Johann durch den Pfalzgrafen und Heinrich von Nassau eröffnet, daß er sie nicht erhalten könne, weil er die lutherische Lehre mitbekannt habe. Man sieht, wie die beiden Dinge zusammenhängen. Die „Erinnerung an den Kaiser“ Weim. Arch. Reg. D 419, f. 56 f., mit eigenhändigem Schlußbericht Brücks. Die ungnädige Antwort ebenda f. 58 f. Darin: „Dieweil aber kay^e Mt befunde, das mein gnedigster her, uf den übergebenen Artickeln und der lar darin begriffen wollen beharren, und nicht gedencken zu entweichen, und ir kay^e Mt auch ein Seel und gewissen haben und ye nicht gerne wolten wider die heiligen schriefften fechten, dieweil ir kay^e Mt der kirchen schutzer und handthaber ist, darumb sich mein gnedigster her vom glauben und irer Mät dermassen nit solt trennen lassen und bundtnus gesucht haben, So wil ir Mat nit gelegen sein, die lehen Seinen churf. g. zu leihen“ usw. Spalatins Bedenken darauf, abgedr. bei Förstemann II, 80 ff.

er auch am liebsten sofort nach Hause reisen und nur noch die nächste Post aus Innsbruck abwarten will.

Wenn er sich nicht schon vorher eines Besseren besonnen hat, wird der Nassauer — von ca. 17. Mai ist ein Schreiben Nassaus bezeugt¹ — ihn energisch zu seiner Pflicht zurückgerufen haben. Es folgt nun der letzte Akt. Der Bericht, den Neuenahr und Dolzig an den Hof zurückbrachten, veranlaßte die bekannte Botschaft Karls an den Kurfürsten vom 27. Mai², die die beiden Grafen persönlich zu vertreten beauftragt wurden. Sie verbesserte die Situation nicht, obgleich sie scheinbar in einem Punkte dem Kurfürsten entgegenkam. Jetzt beging der Kaiser, offenbar auch in Erregung, wie sich durch die Floskeln des Kanzleistils hindurch noch wohl erkennen läßt, auch seinerseits eine Unklugheit. In dem Wunsche, dem Kurfürsten klarzumachen, daß dieser kein Recht habe, sich beschwert zu fühlen, vielmehr umgekehrt er, der Kaiser, tritt er aus der Reserve und rückt ihm vor, daß er das von ihm und allen 6 (!) Kurfürsten einmütig beschlossene Wormser Edikt zu seiner Schmach und des Reiches tödlichem Unheil verachtet und unterdrückt habe, ja sich mit den anderen Widersachern dieses Edikts in Bündnis begeben und als dessen Haupt Reich und Christenheit in äußerste Gefahr gestürzt habe. Und trotzdem habe er sich seinen Bitten nie verschlossen, ihre Behandlung nur bis auf seine Ankunft aus guten Gründen verschoben! Er suche nur die Ehre Gottes, wünsche nur die Anerkennung seiner kaiserlichen Majestät, verlange nur,

1) In einem Briefe Pappenheims an den Kurf., den Förstemann nicht mit publiziert hat, vom 17. Mai, heißt es: Herzog Jorige liget noch hir seiner handlung halben, khan ich auch annder erfahrungkh nicht gehalten, dann wie E. c. f. g. usz schriben graff Wilhelmen von Nassau vernamen werden.

2) Förstemann Nr. 79, S. 220—224 aus dem Weim. Arch. E. Fol. 37, Nr. 3. Nicht unmöglich scheint mir, daß nur Dolzig zurückreiste, Neuenahr blieb, Nassau mit der Instruktion allein hinzukam und beide dann beim Kurfürsten warben. Das würde der verschleiern den Darstellung Brücks, Gesch. des Reichst., S. 23f., wonach die beiden Gesandtschaften hintereinanderher geschickt wurden, am meisten gerecht.

dafs der Kurfürst, ohne Bündnis zu machen, sich als ein „löblicher Kurfürst wie die andern willig und gehorsam verhalte, wie ihm zustehet“. Auf diese starken Worte erfolgt nun doch die Einladung, ihm entgegenzureisen, „Seiner liebden christlichen Erbietten nach“, vorläufig nach München, wo er weitere Zeitung erwarten solle, er oder, wenn er es körperlich nicht könne (es scheint also, als ob die Gesandten auch von der körperlichen Unpäßlichkeit Johanns und dann wohl auch von der damit begründeten Absicht der Heimreise berichtet hatten), sein Sohn oder alle beide. Denn diese Hauptsache sei „so grofs und dapper, dass sich die überland durch geschriffen noch sunst nicht woll konn handeln lassen“. Aber er hoffe, bei persönlicher Zusammenkunft werde man sich vergleichen — wenn der Kurfürst, noch einmal wird es gesagt, kein Bündnis habe und sich, wie es ihm gebührt, mit gutem Willen halten will. Nicht als ob er deshalb mit seiner Reise nach Augsburg verziehen, sondern nur, weil er ihn allein oder beide noch vor Augsburg „gern ansprechen“ wolle. Auf dieses scheinbare Entgegenkommen nun noch ein kräftiger Schluss: Übrigens, er oder sie beide mögen kommen oder nicht, so begehre er, dafs sie „mit ihren Predigern sie predigen zu lassen ganz und gar stillständen, viel Disputation zu vormaiden“. Auf alle diese Punkte sollen sie, Vater und Sohn, ihm „eilends und eigentlichst“ antworten; „daran thun sie uns besonders guts gefallen und unser ernstliche maynung“.

Niemand, der dies in feierlichster Form ausstellte, mit dem kaiserlichen Siegel versehene Schreiben mit Aufmerksamkeit und im Zusammenhange mit den vorhergegangenen Ereignissen liest, wird etwas anderes als einen ganz scharfen Grundton heraushören können. Freilich sollte es der Kurfürst auch nicht zu lesen bekommen. In der Überschrift wird es als Instruktion bezeichnet, was die Grafen usw. „von unser wegen und doch als für sich selbst, sonder (= ohne) diese unser Instruction zu zaigen, handeln und werben sollen“. Die werbenden Grafen, die innerlich auf des Sachsens Seite standen, haben sie doch übermittelt. So zerriß es den letzten Schleier. Was war eigentlich geschehen, was diese von dem

Ausschreiben so ganz abweichende Sprache rechtfertigen konnte? Nur Akte des dienstwilligsten Gehorsams und des größten Vertrauens gegen den Kaiser, also lag es nur an den Äußerungen des evangelischen Bekenntnisses, die auch in maßvoller Form nicht sein sollten, die aber von den Gegnern dem Kaiser geflissentlich übertrieben wurden. Bis zum Reichstag, auf dem der kaiserliche Religionsvergleich stattfinden sollte, hatte man gleichsam religionslos zu leben. Wohin aber der Vergleich führen würde, das zeigte wieder der Kaiser, wenn er das Wormser Edikt schließlich zum Maßstab seiner Beurteilung erhob, wobei er empörenderweise seinem Bruder Friedrich noch dazu eine falsche Stellungnahme unterschob und den Bruder so gegen ihn ausspielte. Also konnte auch die verspätete Einladung nach München nur noch den Zweck der Einschüchterung und Isolierung haben. So sollte er denn auch nur kommen, wenn er von vornherein Garantien gäbe, d. h. seine Position aufgäbe¹. Solchen Erwägungen gemäß fiel die Antwort des Sachsen vom 31. Mai aus, nun durchaus würdig und fest².

Zunächst erklärt er frei, daß ihm die Instruktion überantwortet worden sei, dankt für das „genedige Zuentbieten“ und erinnert daran, daß er sich sofort angeboten habe, nach Innsbruck zu gehen, aber damals und unterdes abermals (siehe die Sendung S. 258 unten) sei er abgewiesen worden und warte nun seit einem Monat in Augsburg. Er wäre auch jetzt noch bereit gewesen unverzüglich zu kommen, aber nun solle er ja noch vorher und sofort auf die „Vorhaltung“ antworten. Das wolle er nun der Reihe nach tun. Was den ersten Vorhalt betreffe, daß er sich zu Unrecht beschwert habe, so wisse Neuenahr als damaliger

1) Daß die Instruktion wirklich so aufgefaßt wurde, wie hier dargestellt, bezeugt die Beurteilung derselben durch Brück in dessen Gesch. des Reichstags ed. Förstemann S. 24f.: Warzu were noth gewest die kay^e Mat. zu solcher Instruction und unzeitigen handlung zu bewegen, und den churfursten von Sachssen, der doch nit neulich sich des Evangelii angenommen hette, damyt solche zu vil fruhe und unzeitige suchung jegen ime hat müssen furgewendet werden, damit als einer ungnedigen handelung seines hern und kaisers zu schrecken? etc. Vgl. auch CR II, 78.

2) Förstemann Nr. 80, S. 224 ff.

Mittelsmann, daß er sich für die Antwort in Sachen der Belehnung gebührend bedankt, in den anderen Sachen aber habe er sich allerdings beschwert, doch untertänig und schicklich. Nur die Widersacher hätten aus solcher seiner Beschwerde wieder eine Beschwerde des Kaisers über ihn gemacht, ganz entgegen der alten Freundschaft zwischen den Häusern Österreich und Sachsen.

Dieselben Widersacher müßten dem Kaiser auch den befremdlichen Irrtum untergeschoben haben, als ob Friedrich sein Bruder dem Wormser Edikt zugestimmt habe; das würden die kaiserliche Majestät und die anderen Kurfürsten wohl noch besser wissen, das sei erweislich falsch. Was den Inhalt aber dieses Edikts angehe, so gehe das nicht kaiserliche Hoheit und des Reiches Ehre an — darin zu dienen hätten weder sein Bruder noch er irgendeinem der anderen 5 Kurfürsten nachgestanden —, sondern Gottes ewiges Wort und unseren heiligen Glauben. Dem könne man so wenig widerstreben, daß auf allen Reichstagen nach Worms nicht nach dem Edikt gehandelt, vielmehr einmütig ein freies christliches Konzil gefordert worden sei. Er wisse aber von seinem Glauben wohl Rechenschaft abzulegen und die gottlosen Mißbräuche in Predigt und anderem wohl aufzuzeigen, die viel mehr am Zwiespalt schuld seien, und eben zu solcher Darlegung seiner „opinion und maynung“ sei er jetzt auf den Reichstag gezogen¹. Das ganze Recht solcher Beziehung auf das Wormser Edikt sei zu bestreiten, denn nach dem klaren Wortlaut des kaiserlichen Ausschreibens sei es unmöglich, „ungehört und unbewogen“ diese Sachen für irrig zu urteilen und somit ein Präjudiz zu schaffen.

Was dann drittens die Bündnisfrage angehe, so könne kein Mensch im Reich sagen, daß sein Bruder und er die Sache des Evangeliums auf Bündnisse gestellt habe, ihr Trost sei Gott allein, defs wollten sie sich in Augsburg zu verant-

1) Wie sorgfältig Brück hier jedes Wort gewogen, kann man an der viermaligen Korrektur dieser Stelle durch ihn sehen, s. Förstemann S. 230, Anm. 1.

worten wissen. Die Bündnisse, die er gemacht, seien nur zu Schutz und Schirm wider Angriff und Gewalt in des Kaisers Abwesenheit, wohl erklärlich bei den seltsamen bedrohlichen Reden, die so oft erschollen, und bei der erweislichen Tatsache, daß die Gegner mit Bündnismachen angefangen hätten.

Von der 4. Forderung endlich, der Einstellung der Predigt in Augsburg, abzusehen, darum zu bitten werde er im Gewissen zum höchsten gedrungen, denn diese Predigt ruht in der Schrift, ist nötig und loyal, dämpft und belehrt das Volk, war auch in Speier in Übung, so daß ihr Verbot das höchste Ärgernis geben und die Überzeugung erwecken würde, der Kaiser wolle auf dem Reichstag wider sein eigenes Wort im Ausschreiben ungehört die evangelische Lehre niederlegen. Das führt zum Schluß zu einer überaus ernsten Mahnung, sich dies Ziel des Ausschreibens durch niemand verrücken zu lassen; wer anders rät, rät zum Unheil des Kaisers, des Reichs und der ganzen Christenheit. Er aber wolle sich halten, wie er es — mit sehr eindrucksvollem Anklang an den Abschied von 1526 — gegen Gott und kaiserliche Majestät, auch die Stände und männlich zu verantworten hoffe.

Über das Schicksal dieses mannhaften Schreibens haben wir nur noch Andeutungen. Der Kurfürst hatte es von Melanchthon noch ins Lateinische übersetzen lassen und schickte die Übersetzung eilig am 3. Juni nach; eine französische war mißglückt, aber Brück regt bei Dolzig an, vielleicht könne der kaiserliche Sekretär Alexander Schweifs sie machen ¹. Tiefverstimmt denkt Johann noch immer an Heimreise ². Aus der Beilage eines Briefes des Kurfürsten an Pappenheim ³ hören wir, daß die Grafen, wieder beim Kaiser angekommen, im Begriffe seien, die kurfürstliche Antwort vorzutragen; ob es geschehen, übergeht Pappenheim in einem späteren Brief mit Stillschweigen, was jenen beunruhigt. Am 10. schreibt der Kur-

1) Brück an Dolzig vom 3. Juni, Förstemann S. 236f. Die Übersetzung Melanchthons abgedr. in Mel. epist. ed. Bindseil S. 52ff.

2) CR II, 87f.: Des Kurfürsten Bemerkung zu Krefz über die Äußerung des Kaisers „was ihm die Churfürsten angingen“ etc.

3) Ebenda S. 239. Undatiert, aber ca. 10. zu setzen.

prinz an Dolzig, daß er sicher annehme, er werde nun mit den zwei Grafen zur Audienz zugelassen sein und in Kürze gute Antwort bringen¹. Eine solche Erwartung zu hegen, war nur insofern möglich, als der Kurfürst geflissentlich mit dem Kaiser verfahren war wie Luther zuerst mit dem Papst, indem er ihn als die mißleitete Einfalt in den Händen der Widersacher darstellte, auf die er alle Schuld abschob. Aber der Brief, den Dolzig am gleichen 10. aus München schreibt, meldet nur, daß Heinrich von Nassau krank wegen Podagra in Kufstein zurückgeblieben sei, bei ihm beide Grafen². Daß auch Neuenahr erkrankt sei, hatte der Kurprinz schon früher gehört³. Das andauernde Schweigen beunruhigt den Kurfürsten so, daß er am 12. Dolzig zu unverzüglichem Bericht auffordert, ob seine Antwort an den Kaiser gelangt sei oder, „wie es darumb ein gestalt hat“⁴.

Der Einzug Karls V. in Augsburg am 15., bei dem der Kurfürst als Reichsmarschall seinem Oberherrn das Reichsschwert vorauftrag, hat eine schriftliche Erledigung überflüssig gemacht, wie sich auch die Frage der Reise des Kurfürsten nach München dadurch erledigte. Daß der Kaiser Kenntnis davon bekommen hat, wie Johann seine „Fürhaltung“ aufgenommen, kann doch nicht bezweifelt werden. Man wird das Schweigen der Abgesandten, vielleicht auch den schon damals bei politischen Fehlgriffen nicht ungewöhnlichen Ausbruch von Leibesschwachheiten nur ins Üble deuten können.

1) Ebenda S. 240. 241.

2) Ebenda S. 242.

3) Ebenda S. 240.

4) Ebenda S. 247. Wie wenig die ganze Angelegenheit zwischen das Haus Sachsen und seine Unterhändler einen Mißton brachte, zeigt ein schöner Brief Wilhelms von Nassau vom 29. Nov. 1530 an Johann Friedrich voll Schmerz und Trost über den rauen Augsburger Abschied, er hoffe, Gott werde noch alles zum besten fügen, der Kurprinz brauche nicht zu besorgen, daß sie sich gegen ihn und seinen Vater bewegen lassen würden, sie würden sich vielmehr „als ewer beyder gnaden diner schpüren“ lassen: „dan ich weisz woll mich zu berichten, wes ich von e. g. herrn vatter, auch von e. gn. wegen bey kayserlicher und koniglicher magistat habe anbracht. Darum wyrt mich nymant ander uberreden, da durff e. g. keynen zwiffel haben“ (Weim. Arch. Reg. E., Fol. 37^a, Nr. 88).

Da die Grafen von Augsburg aus spätestens am 5. wieder am Hoflager eingetroffen waren, so wäre zu einem definitiven Erfordern des Kurfürsten nach München schon noch Zeit gewesen.

Die Bedeutung dieses Vorspiels zum Augsburger Reichstag ist doch eine recht erhebliche. Die ganze Lage und Stimmung hatte sich bereits bei den beiden wichtigsten Personen verschoben, die Karten waren bereits zum großen Teile aufgedeckt. Dafs es sofort zum Konflikt zwischen den schon gereizten Parteien kam, wird nun noch verständlicher. Die Entwicklung ging Schlag auf Schlag. Schon am zehnten Tage nach des Kaisers Eintritt wurde die fertige „Augsburger Konfession“ vorgelesen — ursprünglich auch nur ein Sonderbekenntnis, aber immer mehr zu einem Gesamtbekenntnis umgewandelt, im ersten und wichtigsten, dogmatischen Teil eine Verarbeitung der 17 „Schwabacher Artikel“ die hier das Ende ihrer kurzen, aber bewegten Geschichte fanden. Die bösen Erfahrungen, die der Kurfürst mit seiner Sonderaktion am Hoflager erlebte, machten ihn immer williger, sich mit den anderen, auch mit dem Hessen, der seit dem 21. Mai zur Einigung drängte¹, wieder zusammenzuschliessen, sich wieder in Reih und Glied zu stellen, und das um so mehr, als die Sonderverhandlungen in Augsburg ruchbar geworden waren². Noch ehe in Augsburg ein Wort

1) CR. II, 59. 60. Jedenfalls hat Brieger recht, wenn er sagt (Zur Gesch. des Augsb. Reichstags 1903, S. 25), dafs durch das Vorgehen des Kaisers der erste Teil der Augustana an Bedeutung ständig gewonnen habe.

2) Sturm an Zwingli vom 31. Mai, Zwingl. op. VIII, 459. *Fama est, atque ea talis, ut non omnino conficta videatur, Saxonem articulos quosdam Caesari Oenopontem misisso per legatos, quibus fidem suam contestetur, adiecisseque se non discessurum ab ea confessione, nisi apertis scripturae testimoniis diversum quis docuerit ac persuaserit.* Er rät dann ganz richtig auf die Schwabacher, die eben damals unter Luthers Namen im Druck herauskamen. — Die Nürnberger scheinen nichts erfahren zu haben. Eine Zusammenfassung der Ereignisse auf dem Reichstag zu Augsburg von Spenglers Hand (Nürnb. Kr.-A., Ansb. Rel.-A. S. I, L. 68, Nr. 6, Stück 14) beginnt: „Das etlich under den Evangelischen der kais. Mt ire pottschaften under aignem gen Inspruck und sonst zu geschickt und irer zukunfft applaudiert, ir Mt in das Reich zu empfehen

von der angerühmten „Vergleichung“ gefallen, schon am 15. war die sächsische Konfession in der Umarbeitung begriffen, der Kurfürst zu einem Zusammengehen mit den Gesinnungsgenossen bereit¹. Was ihn das Innsbrucker Vorspiel gelehrt, war gerade genug. Man wird vom evangelischen Standpunkt aus die ganze Entwicklung doch nur als eine glückliche bezeichnen können. Das größte Hemmnis, des Kurfürsten Bedächtigkeit, war beseitigt, ehe man begann.

und sich underthenigklich zu erpieten, den sey begegnet, dass sie den Speierschen abschid bewilligen sollen. 2. Was k. Mt desz glaubens halben mit ine hanndel und ine auffleg, das sie das gehorsamlich annemen und hallten wollen und das irer Mt vor anfangs desz reichstags endtlich zuzusagen oder zuzuschreiben.“ Das ging, wie auch eine Randglosse Spenglers bemerkt, auf Ulm, das in seiner Verzweiflung Ende Mai ganz geheim eine Art Entschuldigung beim Kaiser anzubringen versuchte; CR II, 85 f. 68, Keim, Reform. von Ulm S. 179ff., Schwäb. Reform.-Gesch. S. 147, 151. Auch Nürnberg geriet stark in Verdacht (ob etwas daran war?) und wurde wie von dem Landgrafen so gerade von dem Kurfürsten zur Rede gestellt, leugnete aber alles, CR II, 52. 68. 78, Keim, Reform. v. Ulm S. 181.

1) CR. II, 105. Kolde, Hist. Einl. usw., p. XV, Ält. Red. d. Augsb. Konf., S. 43.



Register.

- Abraham** 176.
Absberg, Thomas v. 82.
Accursius 233, A. 1. 234 A. 8.
Ägypten 149.
Agricola (Eisleben) 26. 32. 44, A. 1.
Albrecht, Graf v. Mansfeld s. Mansfeld.
Aleander 259, A. 2.
Altenburg 26. 221.
Althamer, Andreas 13. 78. 88.
Amerbach, Veit 55.
Amsdorf, Nikolaus 27. 52, A. 3.
Anhalt 74.
Ansbach (Onoltzbach) 51. 68. 75.
 86. 89, A. 1 u. 2. 95. 144. 194.
 197. 204f. 212.
Ansbacher Landtag 1524 68. 93.
Ansbacher Ratschlag 1524 68. 70.
 72ff. 84. 85, A. 1.
Ansbacher Visitationsartikel 78f.
 85, A. 1. 88.
Antiochus quidam s. Philipp v. Hessen.
Apollon 136.
Aquila, Caspar 26.
Arbogast, fingierte Persönlichkeit 12.
Arnstadt 242f. 245. 253.
Augsburg 16. 34, A. 1. 103. 228.
 244. 253f. 255ff. 258. 263ff.
 267f. 270. 272.
Augsburger Reichstag von 1526 73.
 76. 82.
Augsburger Reichstag von 1530 38.
 42. 50, A. 3. 89, A. 3. 102, A. 1.
 115. 228f. 238. 243. 248. 268.
 272.
Augsburgisches Bekenntnis (Augustana) 100. 102f. 109. 115. 238.
 265, A. 2. 272.
Augsburger Vierstädtebekenntnis (Tetrapolitana) 102. 105. 115,
 A. 1. 169.
Augustin 178. 180.
Avignon, Lambert v. 7.
Baier, Christian 42. 43, A. 1. 51,
 A. 1. 223f. 262.
Bamberg 67. 240. 247.
Barcelona 187. 239, A. 2. 241, A. 2.
 246.
Bartolus 234.
Basel 2. 10. 19. 102. 110. 112.
Baumgartner, Hieron. 14. 227, A. 2.
Bautzen 225.
Bayern, Hzge. von, Wilhelm und Ludwig 17. 261.
Bern 10, A. 1, 13.
Besserer, Bernhard 22, A. 2. 120.
 124, A. 3 u. 4. 126, A. 1. 127.
 128, A. 1. 136, A. 2 u. 3. 152ff.
 161. 162, A. 2. 168.
Biberach 48, A. 1.
Blaurer, Gebrüder 95.
Blaurer, Ambrosius 8, A. 3. 101ff.
 104ff. 107ff. 110ff. 113. 114,
 A. 1. 115f.
Blaurer, Thomas 2, A. 1. 3, A. 3.
 109f.
Böhmen (Beheim) s. auch Ferdinand
 143. 145. 156. 213. 215f.
Borna 26.
Boyneburgk, Siegmund von 119.
Brandenburg (Ansbach), Markgrafschaft 21. 34, A. 2. 35. 38. 41.
 45. 47f. 52. 56. 72. 74. 76. 80.
 90. 92f. 126. 133. 135f. 163f.
 168. 184. 186. 188. 194. 196.
 212. 221. 223f. 229.
Brandenburg, Kurfürstin von 240.
 246. 256. 263.
Bremen 220, A. 1.
Brenz, Johann 3, A. 2. 14, A. 3.
 15. 54, A. 3. 90, A. 2. 98. 103,

A. 2. 104, A. 2. 120, A. 1. 147.
 195. 198. 205ff. 208f. 223. 228,
 A. 1.
 Brixen 254.
 Brück (Pontanus), Gregorius 55.
 117, A. 1. 118ff. 124, A. 3 u. 4.
 127f. 130. 135. 137 u. A. 1.
 144ff. 158. 160f. 208. 222, A. 2.
 237. 243f. 253. 256. 261, A. 2.
 265, A. 2. 266, A. 2. 268, A. 1.
 270.
 Brunner, Leonhard 16. 18.
 Bucer, Martin 2. 4ff. 11. 13ff. 41.
 42, A. 1. 60. 97ff. 100. 101,
 A. 1. 102, A. 1. 103ff. 106, A. 1
 u. 2. 107f. 111f. 113, A. 3. 114,
 A. 1. 115. 128ff. 167ff. (bis 182).
 227. 235.
 Budweis 210.
 Bugenhagen 72. 118. 190, A. 2.
 219.
 Bullinger 98, A. 1. 102. 109, A. 2.
 110. 113, A. 3.
 Burgauer 103. 109, A. 2.
 Butz, Peter 19.
 Cadolzburg 89, A. 1.
 Camerarius 53. 55. 227, A. 2. 261,
 A. 5. 262, A. 4.
 Campeggio 65, A. 1. 238. 255,
 A. 6. 259ff.
 Capito 2. 7, A. 3. 8. 10. 13f.
 Coburg s. Koburg.
 Collin, Rudolf 113.
 Crailsheim 68. 89, A. 1.
 Cyprian 180.
 David 161. 171. 206.
 Dessau 70. 72.
 Deutschland 13. 115f.
 Dietrich, Veit 27, A. 1. 38. 52.
 106. 227, A. 1.
 Dillenburg 241f. 253.
 Dolzig, Hans von 243f. 245ff. 250.
 252ff. (bis 259). 262ff. 266. 270f.
 Ebner, Hieronymus 153.
 Eck, Johann 4. 104, A. 2. 261,
 A. 2.
 Ebinger, Hans 132.
 Eichstätt 67.
 Eisenach 23. 37. 118.
 Eisleben s. Agricola.
 Erfurt 26.
 Erich, Herzog von Braunschweig 70.
 Ernst, Herzog von Braunschweig-
 Lüneburg 62. 135. 154.

Faber, Johannes 4.
 Feige, hess. Kanzler 8.
 Ferdinand, König 8. 17. 36, A. 1.
 79, A. 5. 81. 136, A. 1. 143.
 145. 183. 209ff. 213. 215f. 237.
 240. 244, A. 4. 247. 258. 260,
 A. 1.
 Feuchtwangen 89.
 Franken 188f. 229.
 Frankfurt a./M. 6. 225.
 Frankfurt a./O. 89.
 Franz, König von Frankreich 187.
 Franz, Hzg. v. Lüneburg 154. 242.
 Franz v. Sickingen 235.
 Frecht, Martin 102. 103, A. 6.
 104, A. 1. 109, A. 2. 113, A. 3.
 168.
 Freiburg i./Br. 128.
 Friedewald 73.
 Friedrich (III.), Kaiser 204.
 Friedrich der Weise, Kurfürst 221.
 241f. 245. 250. 268f.
 Fürstenberg, Graf Wilhelm 136,
 A. 2. 154. 156. 160.
 Fues, Wolfgang 56, A. 1.
 Funk, Ulrich 42, A. 1.

Gast, Diakonus in Basel 113.
 Gast, M., brandenb. Pfarrer 88.
 Gattinara 261.
 Geiling, brandenb. Pfarrer 88.
 Gemmingen, Herren von 3, A. 2.
 Georg, Markgraf von Brandenburg
 34, A. 1. 35, A. 2. 37. 41, A. 3.
 44. 47. 48, A. 1. 49ff. 62. 66.
 75ff. 79ff. 82ff. 85. 88f. 91ff.
 123. 139. 141. 154f. 158. 166.
 184ff. 194ff. (bis 205). 208ff.
 (bis 219). 222, A. 2. 225.
 Georg, Herzog von Sachsen 18. 27f.
 36. 70. 72. 225, A. 2. 240. 246.
 261. 266, A. 1.
 Gera 23, A. 2. 24ff.
 Gerbel, Nikolaus 32.
 Gotha 26. 118. 240. 246.
 Gothaisches Bündnis (siehe auch
 Torgauer und Magdeburg. Bünd-
 nis) 35, A. 2. 84, A. 1. 75. 84.
 Grimma 25f. 35ff. 40.
 Grofs, Christoph 239. 241, A. 2.
 246.
 Grynäus, Simon 3, A. 2. 110.
 Guttenberg am Neckar 3, A. 2.

Habsburg, -er 9. 115.
 Hall, s. Schwäbisch-Hall.
 Hall in Tirol 258.

- Haner, Johann 5 f. 8.
 Hansestädte, die 156. 220, A. 1.
 Hausmann, Nikolaus 27. 33.
 Hedio, Caspar 11. 20, A. 1. 39. 57.
 59 f. 97 ff. 115.
 Heilbronn 102.
 Heinrich, Herzog von Braunschweig
 70.
 Heinrich der Fromme, Herzog von
 Sachsen 27, A. 1. 56.
 Hermann, Amtmann von Gera 23,
 A. 2. 24 f.
 Hessen, Hassia 13. 15. 19. 25. 70.
 74. 76. 80. 102. 119. 221.
 Heymerlein, Meister 18.
 Hohentwiel 9 f.
 Hutten, N. v. 254.
- Immenhausen 229. 231.
 Innsbruck 42. 253. 255 ff. 261. 262,
 A. 4. 263. 266. 268. 272, A. 2. 273.
 Israeliten 198.
 Italien 231 f. 241. 246.
- Jacobus, Sanct 147.
 Jägerndorf 95.
 Jena 26. 32. 44, A. 1. 55.
 Jerusalem 12. 179.
- Johann, Kurfürst von Sachsen 11,
 A. 2. 15. 23 ff. 26 ff. 33. 36 f. 40.
 43 f. 46, A. 2. 47 f. 50, A. 2. 51.
 55. 57. 70 f. 81 ff. 85. 117 ff. 120 f.
 126. 131. 134. 138. 141 ff. 154.
 161. 163 f. 184. 186. 197. 212.
 217 ff. (bis 226). 228 ff. 232. 237.
 239 ff. (bis 258). 260, A. 1. 261.
 263 ff. (bis 273).
- Johann Friedrich, Kurprinz von
 Sachsen 20. 27, A. 1. 48. 57.
 72 f. 154. 240. 242. 243, A. 1.
 245. 255. 256, A. 2. 259. 260,
 A. 1. 261 f. 267. 271.
- Joachim, Kurfürst von Brandenburg
 28. 70.
- Jonas, Justus 4. 5. 23. 27. 44, A. 1.
 56. 72. 101, A. 1. 219. 254.
- Juda 149.
 Jülich, Herzog von 240. 246.
 Jülich - Clevescher Erbfolgevertrag
 240. 246. 256. 258. 263.
 Jüterbogk 28. 36. 46, A. 2.
- Kadan, Michael von 229. 231.
 Käthe, Luthers Frau 25, A. 1. 32.
 Karl V., Kaiser 35, A. 1. 50, A. 1.
 117. 119. 120, A. 1. 132 f. 136.
 142 f. 145 f. 150. 152 f. 164. 183 ff.
187. 191 f. 195. 201 ff. 206. 208 f.
 211. 217. 229 ff. 237. 239 f. 241.
 245 ff. 253. 255 ff. 260 f. 263 f.
 266 ff. 271.
- Kasimir, Markgraf von Brandenburg
 66 ff. 69 ff. 74 f. 79, A. 5. 85,
 A. 2. 90. 93.
- Kassel 106. 214. 218.
 Katzenelnbogen, Grafschaft 9.
 Kitzingen 89, A. 1.
- Koburg (Coburg) 38. 47. 88. 115,
 A. 1. 238, A. 1. 253 f. 264.
- Koburger Zusammenkunft 1528 82 ff.
 85, A. 2. 88.
- Koburger Abschied 83 f. 89.
 Konstanz 101 f. 109 f.
 Krefs, Christoph 120. 152 f. 270, A. 2.
 Kufstein 271.
- Kulmbach (Culmach) 94.
- Lambert von Avignon 7.
 Landstuhl 235.
 Leipzig 26.
 Lichtenstein, von 257.
 Liegnitz 225.
- Limberger, Matthias 103, A. 2.
 104, A. 2.
- Link (Linck), Wenzesl. 33. 221. 224.
- Lüneburg, Herzog zu, s. auch Ernst
 und Franz, Hzge. zu Lüneburg 74.
 105. 113, A. 3. 136. 154. 156.
- Luther 2, A. 1. 4. 7 f. 10 ff. (bis 16)
 18. 20. 22 ff. 26 ff. 31 ff. 34. 37 ff.
 40. 42. 44. 51, A. 1. 54 ff. 58 ff.
 64. 66, A. 1. 72. 82, A. 2. 84.
 86 ff. 91. 96 ff. 99 f. 103 ff. 106.
 108 ff. 111 f. 114. 115, A. 1. 118.
 120. 128 f. 144. 147. 161 u. A. 2.
 168 f. 170 ff. 173 ff. 179. 181. 183.
 190. 192, A. 1. 207, A. 1. 217.
 219 ff. 222. 223, A. 1. 224 ff. 227.
 235. 237, A. 1. 241. 243, A. 3.
 251 f. 261, A. 5. 262. 271. 273, A. 2.
- Lutheraner 93 f. 101, A. 1. 105.
 227. 261.
- Magdeburgisches Bündnis 35, A. 2.
 63. 122.
- Maier, Niklas 239.
- Mainz, Kurfürst von 70. 240. 247.
- Mansfeld, Albrecht Graf von 44,
 A. 1. 81. 154. 254.
- Mansfeld, Grafen von 242.
- Marburg 4. 8. 10. 20. 22 f. 24 f. 27,
 A. 1. 34. 37 ff. 40 f. 56. 101 f. 103.
 109. 114. 222, A. 1.
- Marburger Artikel 28 ff. 31 ff. 38 ff.

- 96 f. 105. 114. 116. 123. 130. 144. 148.
- Marburger Gespräch 1. 4. 11. 16. 20. 24. 26 f. 31 ff. 39. 41. 44. 46. 53. 54., A. 3. 56 ff. 96 ff. 100 f. 103 ff. 106 f. 109 f. 112 ff. 115 f. 119. 123. 130. 147. 151. 167. 179, A. 1. 181.
- Marburger Gespräch, Akten des 113.
- Maria, Prinzessin von Sachsen 241, A. 3
- Max, Kaiser 189.
- Mecklenburg 74.
- Meglin, Martin 88.
- Melanchthon, Philipp 2 f. 7. 11, A. 2. 14 f. 19 f. 23. 26 f. 32. 39 f. 44, A. 1. 53 f. 55 ff. 72. 88, A. 1. 96 f. 104 f. 108, A. 1 u. 3. 111. 114, A. 1. 115. 118. 190, A. 3. 219 ff. 222. 224 f. 226 f. 233 ff. 238, A. 1. 252. 254. 261 f. 270.
- Memmingen 48, A. 1. 132.
- Menius, Justus 57.
- Merklin, Balthasar, Propst von Waldkirch, s. Waldkirch.
- Mesopotamien 198.
- Minckwitz, Ritter Hans von 19. 35. 44, A. 1. 61. 154. 243, A. 1. 255. 257. 259.
- Mömpelgard 9.
- Mörs, Grafenschaft 242, A. 1.
- Moses 176.
- Mühlhausen 70 f.
- München 261. 267 f. 271 f.
- Musa, Anton 41, A. 1.
- Musculus, Wolfgang 103. 104, A. 2. 109, A. 2.
- Myconius, Friedrich (Gotha) 27.
- Myconius, Oswald (Basel) 102. 112 f.
- Nassau, Grafen von 238, A. 1. 241.
- Nassau, Heinrich Graf von 241. 243. 246. 254 ff. 265, A. 1. 271.
- Nassau, Wilhelm von 241 f. 245 ff. 250. 253 f. 256. 259. 260, A. 1. 262 ff. 266 f. 270 f.
- Naumburg 47. 54, A. 3. 71.
- Neuenahr, Graf Wilhelm von 241 ff. 245 ff. 250. 253 f. 256. 259. 260, A. 1. 262 ff. 265 ff. 268. 270 f.
- Neuenstett, Hans von 85. 88. 90, A. 2.
- Nicäa, Konzil zu 113, A. 3.
- Nördlingen 34, A. 2. 48, A. 1.
- Nürnberg, -er 6. 19 f. 21. 22. 34 u. A. 2. 35. 37. 41. 45. 51. 67. 73 f. 76. 79 f. 81 f. 86. 90. 92. 98. 117. 120 ff. 126. 129, A. 1. 133 ff. 136 f. 138. 141 f. 145. 147. 152. 157 f. 162 ff. 166. 186. 188. 189. 191. 193. 208. 218. 221. 223 f. 228 f. 231 f. 272, A. 2.
- Nürnberger Gesandten 61 f. 122. 134. 155. 157 ff. 162.
- Nürnberger Lehrartikel 78 f.
- Nürnberger Tag 1529 41. 51. 117.
- Nürnberger Tag Januar 1530 120, A. 2. 132, A. 1. 136. 159. 161. 164. 209. 212, A. 1. 223 f. 238. 239, A. 1. 241. 251.
- Nürnberger Predigerratschlag 1529 51. 125. 137. 148.
- Nürnberger Ratschlag 1524 79 f.
- Nürnberger Reichstag 1522—1524 64 ff. 67.
- Nürnberger Reichstagsabschied 1524 68 f. 74 f. 82. 84. 86. 89. 93.
- Ökolampad 2 f. 5 ff. 8 f. 11, A. 1. 12 ff. 15 f. 18 ff. 56. 58 f. 98. 102. 105. 107 f. 110 ff. 113. 147.
- Österreich, Haus 250. 269.
- Ofen 76.
- Oppeln 209 f.
- Oschatz 225, A. 3. 240.
- Osiander, Andreas 4, A. 3. 69. 97 ff. 100. 101, A. 1. 106 f. 114, A. 1. 147. 174. 179, A. 1. 224.
- Pack, Otto von 15. 17, A. 1. 183.
- Packsche Händel 13. 80. 239.
- Pappenheim, Joachim von 253. 255, A. 6. 262, A. 4. 266, A. 1. 270.
- Patripassianer 171.
- Paulus 12. 134. 146. 148 ff. 151. 169. 171. 174 ff. 180. 201. 203. 207. 217.
- Pellican 110.
- Petrus 177. 217.
- Philipp, Landgraf von Hessen 1. 5 ff. 8 ff. 12. 14 ff. 17 ff. 24. 27, A. 1. 35, A. 2. 40. 42, A. 1. 46. 47, A. 1. 48, A. 1. 54 f. 60. 71, A. 1. 73 f. 77. 82, A. 2. 84. 86 f. 91 f. 97 f. 100 ff. 103. 107 f. 115 f. 117, A. 2. 118 ff. 121. 124 ff. 128. 132, A. 1. 135 ff. 138. 154 ff. 157. 161. 189. 193. 196 f. 199 ff. (bis 205). 210 ff. (bis 220). 222. 227. 229 ff. 235, A. 12. 239. 241. 251, A. 2. 262. 272.
- Photiner 171.
- Pirkheimer, Willibald 2.
- Planitz, Hans von der 114.

- Pomer, Der, s. Bugenhagen.
 Prag 81. 209f. 212. 225, A. 3. 240. 247.
 Propst, Jakob 4, A. 3. 99. 108.
- Ratibor** 209f.
 Reifenstein 101, A. 1.
 Reutlingen 154.
 Roerer, Georg 39.
 Rom 4. 66. 129. 183. 261.
 Rotach 20, A. 2. 35, A. 2. 48. 52. 61f. 117f. 122f. 138. 158. 184f.
 Rotacher Notel 46. 50, A. 2. 124, A. 4. 155. 184. 191.
 Rothenburg a. d. Tauber 69.
 Rottweil 166.
 Rurer, Johann 67. 68. 75. 88. 94f.
- Saalfeld** 26. 47. 56.
 Saalfelder Tag 1525 71f. 84. 85, A. 1.
 Saalfelder Tag 1529 38. 41, A. 3. 47f. 48, A. 1. 49, A. 3. 51. 55f. 184f.
 Sachsen, Kurfürstentum 14, A. 2. 15. 19. 21. 25. 34, A. 2. 38. 41. 45. 47. 51f. 73f. 76. 80. 89. 92f. 115, A. 1. 119. 123ff. 126. 135. 137. 168. 184. 186. 188. 218. 228f. 241. 246. 265. 269. 271, A. 4.
 Sam, Konrad 129f. 167ff. (bis 181).
 Saul 206.
 Schaffhausen 103.
 Schleicher, Daniel 127. 157.
 Schleiz 23ff. 26. 28. 29, A. 1. 34f. 36, A. 1. 41. 47. 50. 219.
 Schleizer Tag 1529 24f. 28. 34. 35, A. 2. 41. 43, A. 2. 44. 46. 50f. 56. 118. 123. 141. 186. 220.
 Schlesien 35, A. 2. 66. 81. 89. 225.
 Schmalkalden 41. 119f. 154. 162. 196. 199.
 Schmalkaldener Tag 1529 41. 43. 44, A. 1. 54. 64, A. 1. 117ff. (bis 137). 141ff. 152ff. (bis 168). 183. 195ff. 218. 232f.
 Schmalkaldener Tag 1530 137, A. 1. 195, A. 3.
 Schmalkaldischer Bund 202. 228, A. 2.
 Schnepf, Erhard 8. 16ff. 27. 101ff. 104f. 110f. 116. 154.
 Schopper 78.
 Schramjörg (Oepfingen) 113, A. 3.
 Schwabach 34, A. 2. 35. 37. 40f. 42. 45.
 Schwabacher Artikel 21ff. 24. 28ff. (bis 32). 34, A. 1. 38ff. (bis 50). 53. 56ff. 76. 79. 96. 117ff. 120f. 124, A. 4. 125ff. 132. 136. 153. 155. 157ff. 160. 162. 164. 167. 168, A. 1. 169. 175, A. 1. 188. 212, A. 1. 239. 250ff. 259ff. 272.
 Schwabacher Konvent 1528 79f. 93.
 Schwabacher Tag (und Abschied) 1529 21. 28. 34. 40. 42ff. 45ff. 50. 54. 93. 117. 137, A. 1. 145. 155. 158. 167f. 186. 188. 191. 195. 220.
 Schwaben 147.
 Schwäbischer Bund 16f. 139. 191.
 Schwäbisch-Hall 51. 54, A. 3. 98.
 Schwarzenberg, Hans von 67. 77. 79. 81f.
 Schweinfurt, Tag zu 100. 115, A. 1.
 Schweifs, Alexander 270.
 Schweizer, Die 10. 90. 109. 114. 115, A. 1. 156f. 161. 163.
 Schwenkfeld 90.
 Sebastian, fingierte Person 11f.
 Sibylle, Prinzessin von Jülich-Kleve 242.
 Sleupner, Domin. 69.
 Spalatin 44, A. 1. 52, A. 3. 240, A. 2. 242. 265, A. 2.
 Spangenberg in Hessen 199.
 Spanien 184. 239. 246.
 Speier 5. 18f. 138. 150. 184.
 Speierer Nationalkonzil 1524 65. 67. 69. 71.
 Speierer Reichstag 1526 5f. 18. 74f. 183. 258. 270.
 Speierer Reichstag 1529 3. 8. 18f. 20, A. 1. 39. 53. 54, A. 3. 61f. 92. 117f. 123ff. 127, A. 2. 132. 138. 143. 144, A. 1. 145. 150. 158. 162. 164f. 166. 183. 195, A. 2. 229. 237. 239, A. 2. 243. 244, A. 4. 248ff. 258. 270. 272, A. 2.
 Spengler, Lazarus 22. 27, A. 1. 39. 51f. 77f. 92. 122, A. 1. 127. 135. 137. 144, A. 1. 153 u. A. 1. 188ff. (bis 194). 198. 206, A. 1. 208. 221ff. 224. 226, A. 2. 227. 228, A. 1. 233. 272, A. 2.
 Stephanus, Märtyrer 18.
 Straßburg 2f. 10. 16. 19. 21. 32. 41, A. 3. 42f. 48, A. 1. 49. 54, A. 3. 93. 104, A. 2. 118ff. (bis 122). 124. 126. 132. 134. 136, A. 2. 138. 153. 155ff. (bis 159). 189. 235.
 Straßburger, Die 5. 8. 12. 32. 47. 90. 98. 115, A. 1. 123. 124, A. 4. 125. 130. 159.

- Strafsburger Gesandten, Die 34, A. 2. 118. 122. 159f. 162f.
 Strafsburger Prediger, Die 167.
 Strafsburger „Zettel“ (über das Abendmahl), der 123. 124 u. A. 4. 125. 126, A. 1. 158.
 Streler, Bartholomäus 160.
 Sturm, Jakob 8. 18f. 41f. 42, A. 1. 97. 100. 104, A. 2. 106, A. 1. 108, A. 1 u. 2. 109. 120. 121, A. 2. 124ff. (bis 129). 132. 159. 161. 167ff. (bis 181). 189. 272, A. 2.
 Stuttgart 101. 108, A. 3. 109. 115f.
Tenzel (Innsbruck) 257.
 Tetrapolitana s. Augsburgs Vierstädtebekenntnis.
 Thüringen, Turingia 27, A. 2. 28. 46, A. 2.
 Thun, Fr. von 44, A. 1.
 Torgau 23. 26ff. 36 u. A. 1. 37. 44, A. 2 (versehentlich Wittenberg). 51f. 56. 81. 119f. 224ff. 238, A. 1. 243.
 Torgauer Artikel 44. 51, A. 1. 238. 252.
 Torgauer Bündnis 47, A. 2. 84. 112. 136.
 Tübingen 241.
 Türkei, -en 27f. 193. 195. 202f. 208f. 220. 230ff.
Ulm 16. 21. 41, A. 3. 43. 47. 48, A. 1. 54, A. 3. 93. 103. 118ff. 121f. 126. 132. 134. 136. 138. 152ff. 155. 164ff. 272, A. 2.
 Ulmer Gesandten, Die 34 u. A. 2. 118. 122. 126, A. 1. 127. 136, A. 3. 160. 162f.
 Ulrich, Herzog von Württemberg 9f. 13. 17. 101f. 104ff. 109f. 225, A. 3. 240. 246. 256.
 Ungarn (Hungern), s. auch Ferdinand 143.
 Urbanus Rhegius 174.
 Uttinger, Heinrich 112.
Venatorius, Thomas 69.
 Vogler, Georg 48, A. 1. 50, A. 3 u. 4. 52. 67. 71. 75f. 78. 81f. 83, A. 1. 85, A. 2. 92. 94, A. 2. 120. 124. 127. 129f. 131, A. 1. 134f. 137, A. 1. 144, A. 1. 153, A. 1. 167. 188, A. 1. u. 4. 193, A. 1. 194. 195, A. 2. u. 3. 196ff. 199. 204f. 211f. 217. 222, A. 1. 223. 225. 233.
 Volkamer, Clemens 152.
Waldkirch, Propst von, Balth. Merklin 84. 239. 245. 254f.
 Weimar 26, A. 1. 91. 245.
 Weifs, Adam 67. 78. 88. 103, A. 2.
 Weifsenburg i. Nordgau 48, A. 1.
 Wertheim, Graf Georg von 154.
 Weyda 23ff. 26.
 Wied, Hermann von, Erzbischof von Köln 242, A. 1. 260, A. 1.
 Wien 36.
 Wiesenthan, von 160.
 Wildenfels, von 44, A. 1.
 Wilhelm von Nassau, s. Nassau.
 Wilhelm von Oranien 242.
 Windsheim 49. 68f. 76.
 Wittenberg 5. 7. 14, A. 2. 15. 19. 22. 26f. 51f. 56. 91. 93. 98. 128, A. 1. 135. 218. 220. 220, A. 1. 225. 228f.
 Wittenberger, Die 4. 7. 10. 14f. 22f. 33. 37. 42. 44, A. 2. 53. 55f. 60, A. 1. 73. 84. 88. 119. 130. 144. 218. 220. 224. 252, A. 1.
 Wittenberger Konkordie 116.
 Worms 16f. 18. 183. 241. 246. 269.
 Wormser Edikt 64. 66, A. 1. 266. 268f.
 Württemberg 115. 246.
 Württemberg, Herzog Ulrich von, s. Ulrich.
 Württembergische Konkordie 101ff. 115f.
 Würzburg 6. 67. 240. 247.
Zapfenburg 210f.
 Zerbst 47, A. 2.
 Zürich, -er 10. 13. 16. 102. 112f.
 Zwick, Johannes 110. 111, A. 1.
 Zwick, Konrad und Johannes 102. 103, A. 6 u. 7. 106, A. 1 u. 2. 109.
 Zwingli, Ulrich 2. 4f. 7ff. 11, A. 1. 13ff. 20. 31f. 40ff. 56ff. 59. 97ff. 101f. 103, A. 5. 107f. 110ff. 113. 114, A. 1. 147f. 171. 173f. 227. 235. 272, A. 2.
 Zwinglianer 17. 31. 54, A. 3. 62f. 125. 144ff. 148. 150ff. 235.

Berichtigungen und Zusätze.

- S. 18, A. 3. Der Satz über Meister Heymerlein ist vielmehr wohl zu beziehen auf Fel. Hemmerlin cantoris quondam Thuricensis varie oblectationis opuscula et tractatus, gesammelt und herausg. Basel 1497 von Sebastian Brants. Hemmerlin, der sich als schweizerischer Kirchenpolitiker einen Namen machte und 1464 als Chorberr von Solothurn und Pfarrer zu Penthuß starb.
- S. 20, A. 1, Z. 3 lies Heft 98 statt 96.
- S. 23. In dem Brief Luthers an Käthe vom 4. Okt., der S. 25, A. 1 erwähnt ist, wird Schleiz allerdings auch genannt, aber sachlich ist dem nichts weiter zu entnehmen, als daß Luther den Brief des Kurfürsten an diesem Tage in Händen hatte, wie S. 24 auch angenommen ist.
- S. 26. Daß Luther ursprünglich auf der Rückreise Spalatin in Altenburg hatte besuchen wollen, deutet das Distichon Zeitschr. f. hist. Theol. 1879, S. 120 (Rhapsodiae ed. Seidemann) an.
- S. 28. Dazu vgl., was S. 219, nam. A. 2 ergänzend und berichtigend gesagt ist.
- S. 35, A. 2, Z. 2 lies ritter statt retten.
- S. 36, Z. 12 der Anm. (2. v. S. 35) lies dryttayl statt dyttayl.
- S. 39. Nach Enders X, 108 hat Veit Dietrich auch zu der Bucerschen Responsio in Kassel ein falsches Datum, 15. I. 1535, gesetzt. Daß die Niederschrift der Rhapsodiae coll. ad Marp. (gedr. Zeitschr. f. hist. Theol. 1874, S. 117ff.) im Dresdner Codex Solg. 351 von Veit Dietrichs Hand herrührt, würde für dessen Anwesenheit in Marburg nur dann entscheidend sein, wenn sicher nachgewiesen werden könnte, daß sie in Marburg selbst niedergeschrieben sind.
- S. 44, A. 2, Z. 4 lies Torgau statt Wittenberg.
- S. 82, A. 2, Z. 6 von unten lies Georg statt Kasimir.
- S. 85, A. 1, Z. 3 lies 1525 statt 1524.
- S. 101, A. 1. Ähnlich wie Schmitt äußert sich auch Ebrard, Gesch. des Dogma vom h. Abendmahl II, 339.
- S. 101, A. 2 wären noch Heyd, Herzog Ulrich III, 49 (der freilich auch ganz davon absieht, die Vorgänge in Marburg festzustellen) und nam. Hassenkamp, Hess. Kirchengesch. II² 54, A. 1 114. 219 zu nennen gewesen. Der letztere rührt am meisten an die im Text gegebene Darstellung.
- S. 103, A. 5. Das ist Blaurers Bezeichnung auch noch in einem Briefe vom 15. I. 1545 (Zür. St.-A. E II, 357. 656).
- S. 113, A. 3. Der angeblich nicänische Satz über das Abendmahl ist für Ökolampads Stellung offenbar recht wichtig gewesen; möglicherweise hat er vorgeschlagen, sich auf Grund dessen zu einigen.
- S. 168, Abs. 3, Z. 1 muß die 3 weg.

BR355.M3 S30 1910

Schubert, Hans von, 1859 – 1931.

Bekenntnisbildung und Religionspolitik

3996700320666

